



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

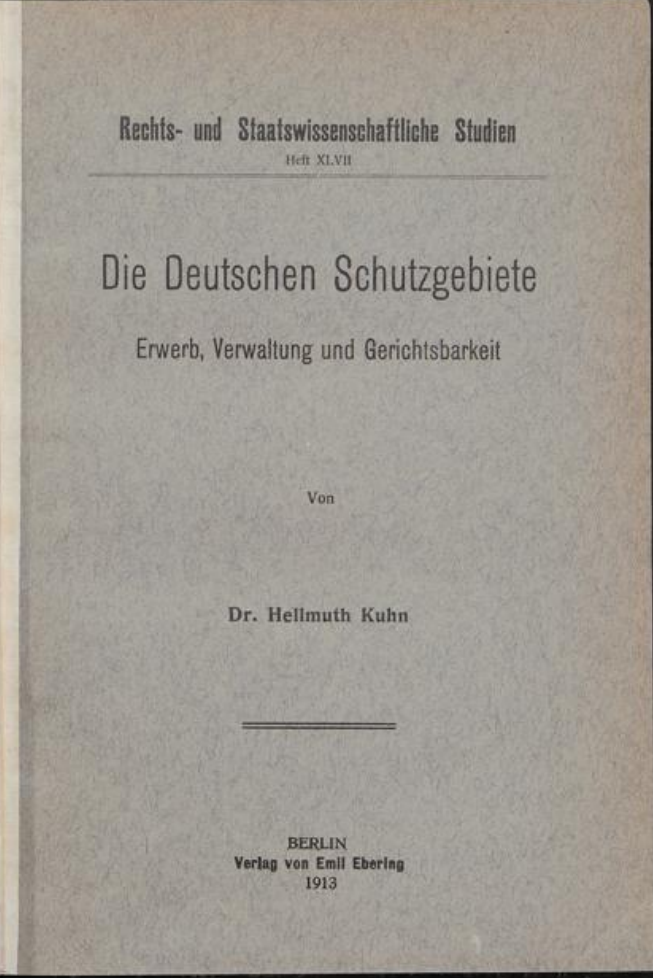
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die deutschen Schutzgebiete

Kuhn, Hellmuth

Berlin, 1913

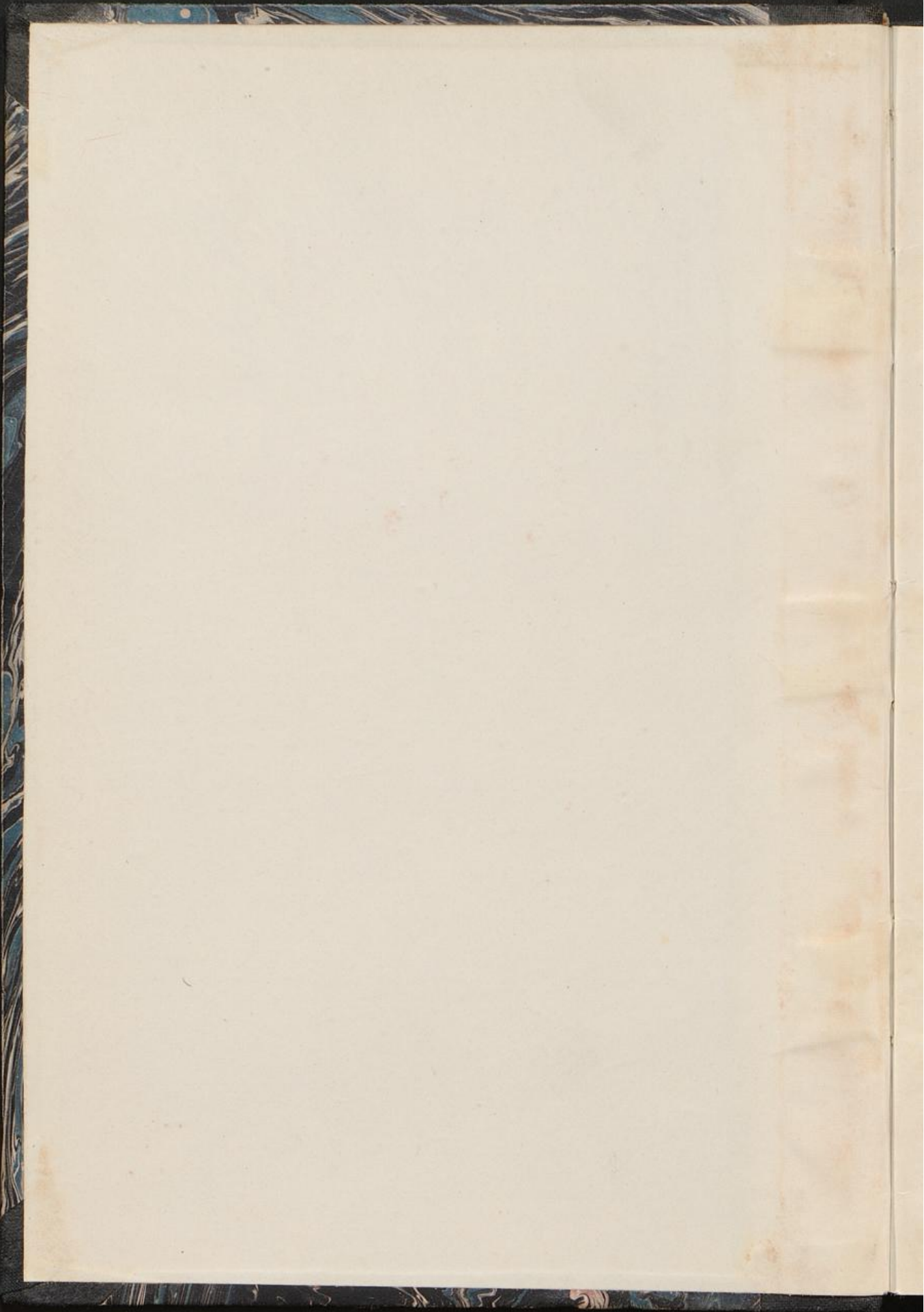
urn:nbn:de:gbv:46:1-11168



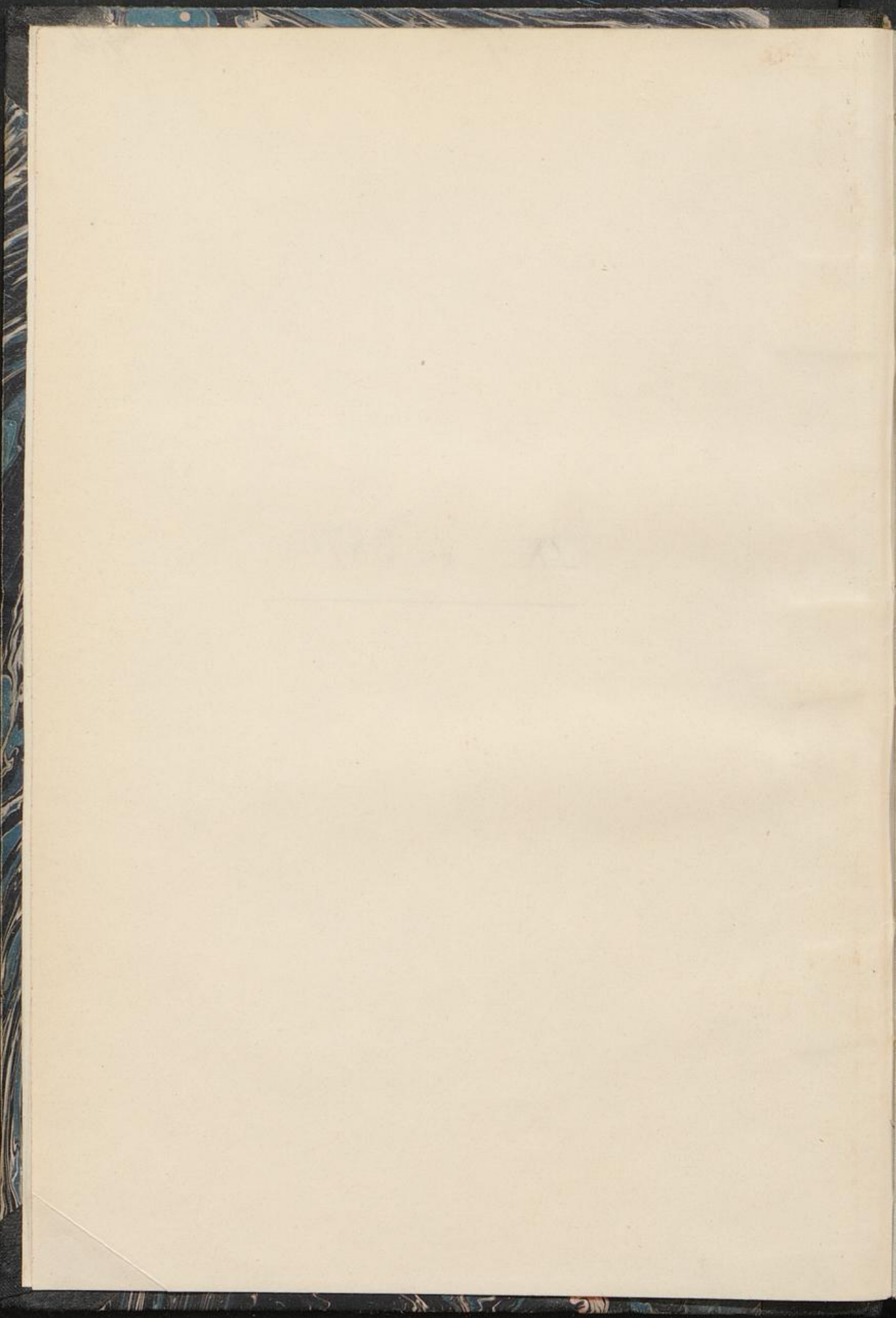
10

...n
abiet





~~IX~~... c. 3870



Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien

Heft XLVII

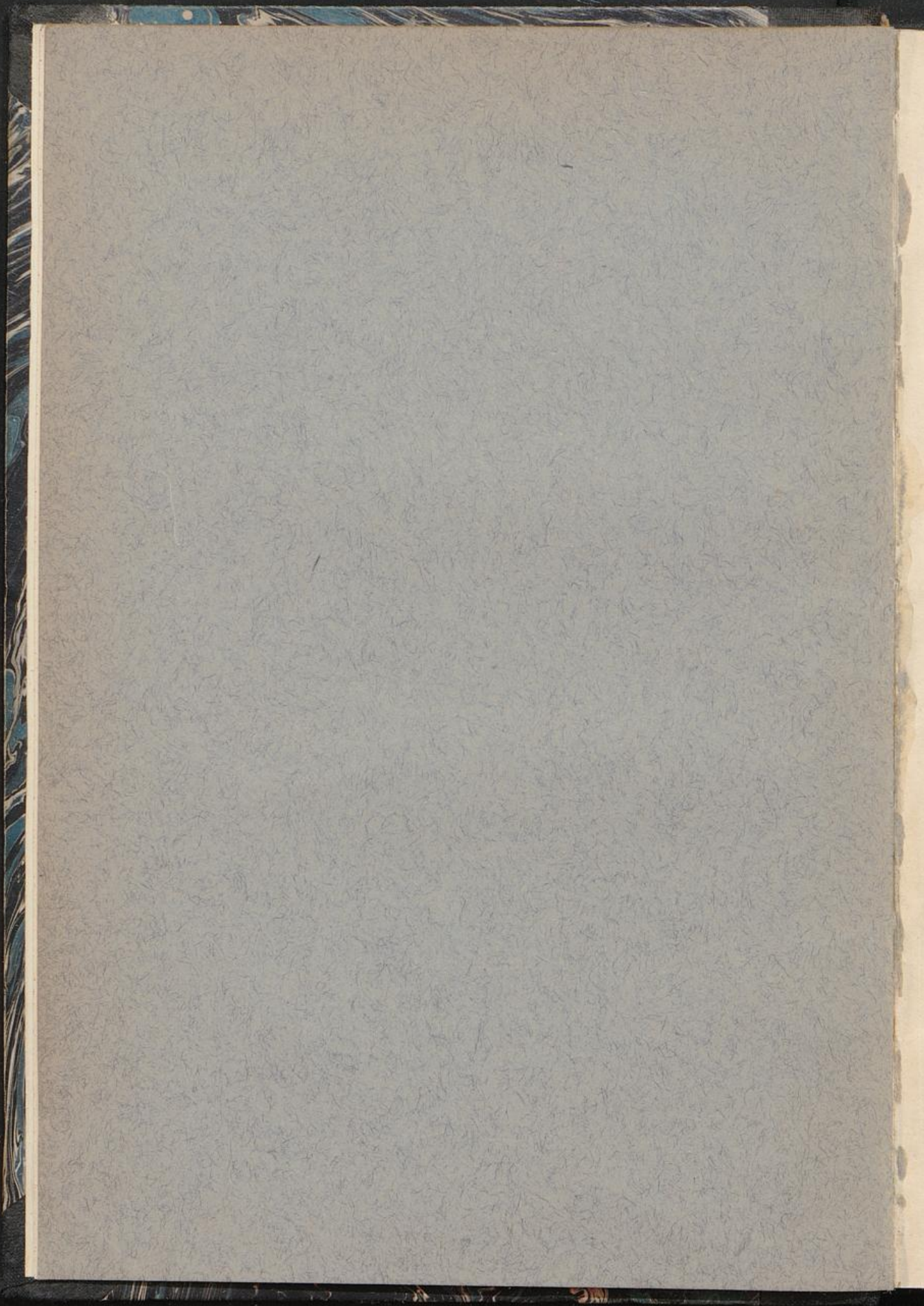
Die Deutschen Schutzgebiete

Erwerb, Verwaltung und Gerichtsbarkeit

Von

Dr. Hellmuth Kuhn

BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1913



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre
insbesondere für Rechnungswesen

1997

Dr. Emil Bartsch

Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre
insbesondere für Rechnungswesen
von Dr. Emil Bartsch

1997



Bremen 1997

Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien

veröffentlicht

von

Dr. Emil Ebering

Heft XLVII

Die Deutschen Schutzgebiete. Erwerb, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Von Dr. Hellmuth Kuhn

Berlin 1913

Die Deutschen Schutzgebiete

Erwerb, Verwaltung und Gerichtsbarkeit

Von

Dr. Hellmuth Kuhn



IX.C.3870

BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1913

A

Die Deutschen Schutzgebiete

Erweit. Verwaltung und Gerichtsbarkeit

Von

Dr. Heinrich Kuntz



Ms. 833

BREMEN
Verlag von Emil Ebering
1912

Meinen lieben Eltern

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen

Literatur.

- A d a m, Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, im Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Dr. P. Laband und F. Stoerk. Band VI 1891 S. 193 ff. Freiburg i. Br.
- A r n d t, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901 (zit. Arndt 1901).
- Die Verfassung des Deutschen Reiches. Vierte Auflage. Berlin 1911 (zitiert: Arndt 1911).
- Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. 6. Aufl. Berlin 1907.
- Subdelegation des Kaiserlichen Ordnungsrechts in den deutschen Schutzgebieten und die Gültigkeit der Verordnungen des Reichskanzlers über die Rechte an Grundstücken und dem Bergwerkseigentum, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1911 S. 918 ff. Berlin.
- B a c k h a u s, Das Ordnungsrecht in den Deutschen Kolonien. Berlin 1909.
- B e n d i x, Kolonialjuristische und politische Studien. Berlin 1903 (zitiert Bendix).
- Die Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Verfassung der Schutzgebieten- und Konsular-Gerichte, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrgang 1906 S. 885 ff.
- B l u m, Neu-Guinea und der Bismarck-Archipel. Berlin 1900.
- B ö h m e, Die Erwerbung der Deutschen Schutzgebiete. Dissertation. Rostock 1902. Hamburg.
- B o r n h a k, Die Anfänge des deutschen Kolonialstaatsrechts, im Archiv für öffentliches Recht. Band II 1887 S. 3 ff.
- B ü t t n e r, Togo, in Das Ueberseeische Deutschland. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1903.
- D a m b i t s c h, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1910.

- Dietzel, Der Erwerb der Schutzgewalt über die deutschen Schutzgebiete. Dissertation Leipzig 1909.
- Doerr, Deutsche Kolonial-Gerichtsverfassung, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrgang 1909 S. 161 ff.
- Die angebliche Unversetzbarkeit der deutschen Kolonialrichter in „Deutsche Kolonialzeitung“ 1911 S. 473/474 und 653.
- Frhr. v. Dungern, Die völkerrechtlichen Grundlagen der neueren Kolonialgründungen. Dissertation Leipzig 1907.
- Falkenhorst, Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gründung einer deutschen Kolonie. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1890.
- Eindeisen, Das Heerwesen in den afrikanischen Schutzgebieten. Dissertation, Leipzig 1911.
- Fischer, Das Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, in Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1905. Berlin 1906. S. 364 ff.
- Fleischmann, Völkerrechtsquellen. Halle 1905.
- Auslieferung und Nacheile nach deutschem Kolonialrecht. Berlin 1906.
- Die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den deutschen Schutzgebieten, in „Koloniale Rundschau“ Jahrgang 1909 S. 645 ff., Jahrgang 1910 S. 113 ff., 238 ff.
- Die Mischehenfrage in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft 1910 S. 83 ff.
- Florack, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung, in Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Dr. Ph. Zorn und Dr. Stier-Somlo. Band I Heft 4, Tübingen 1906.
- Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China. Berlin 1903.
- Freitag, Religion und Mission in den deutschen Schutzgebieten, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrgang 1908 S. 300 ff. und 342 ff.
- Friedrich, Die rechtliche Beurteilung der Mischehen nach deutschem Kolonialrecht in „Koloniale Rundschau“ 1909 S. 361 ff.
- Besprechung von Kraus „Reichsstrafrecht und deutsche Schutzgebiete“ in „Koloniale Rundschau“, Jahrgang 1911 S. 589/590.
- Fuchs, Ausweisung von Reichsangehörigen aus den deutschen Schutzgebieten in „Koloniale Rundschau“ Jahrgang 1909 S. 493 ff., Jahrgang 1910 S. 50 ff.
- Gareis, Deutsches Kolonialrecht. 2. Aufl. Gießen 1902.
- Gaul, Finanzrecht der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1909.

- Gelle, Die staatsrechtliche Natur der Interessensphären, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrgang 1909 S. 756 ff.
- Geller, Deutsches Kolonialbeamtenrecht, in Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Band VII Heft 4. Tübingen 1911.
- Gerstmeyer, Das Schutzgebietsgesetz. Berlin 1910.
- Gierke, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrg. 1907 S. 420 ff.
- Haarhaus, Die Unversetzbarkeit der deutschen Kolonialrichter, in der deutschen Kolonialzeitung. Jahrgang 1911 S. 589.
- Hänel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892. Bd. I.
- Hänsch, Der gegenwärtige Stand und die Weiterentwicklung der Farbigen — Statistik in den deutschen Schutzgebieten, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1911 S. 381 ff.
- v. Hampeln, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Dissertation, Leipzig 1908.
- Hassert, Deutschlands Kolonien. Leipzig 1899.
- Hauschild, Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien, in den Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Band II Heft 3, Tübingen 1906.
- Heffter-Geffken, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Aufl. 1888.
- Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin 1891.
- Heilfron, Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts. 6. Aufl. Berlin 1908.
- Deutsche Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Berlin 1908.
- Helfferrich, Zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation. Beilage zu Nr. 2 des deutschen Kolonialblattes von 1905.
- Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit. Karlsruhe 1888.
- Hennoch, A. Lüderitz, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1909 S. 307 f.
- Herfurth, Fürst Bismarck als Kolonialpolitiker, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1909 S. 724 ff.
- Hermann, Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrgang 1908 S. 72 ff.
- Hesse, Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? Dissertation, Leipzig; Berlin 1903.

- Hesse, Deutsches Kolonialrecht, in der deutschen Kolonialzeitung 1905 S. 217 f.
- Die Deutsche Kolonialverfassung, in der deutschen Kolonialzeitung 1905, S. 520/21.
- Die Schutzverträge in Deutsch-Südwestafrika. Berlin 1905.
- Hinz, Die Rechtsbegriffe „Inland“ und „Ausland“ in Anwendung auf die deutschen Schutzgebiete. Dissertation, Leipzig 1908.
- Höpfner, Das Schutzgebietsgesetz, Berlin 1907.
- Ist eine Ausweisung Reichsangehöriger aus den Schutzgebieten zulässig? in der Deutschen Juristen-Zeitung. Jahrgang 1910 S. 419/420.
- v Hoffmann, Zur Frage einer Kolonialverfassung in „Deutsche Kolonialzeitung“ 1905 S. 485 f. und 493 f.
- Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1905 S. 362 ff.
- Das Recht der Gouvernementsräte, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1907 S. 835 ff., 929 ff., Jahrgang 1908 S. 25 ff.
- Deutsches Kolonialrecht, Leipzig 1907 (zitiert v. Hoffmann 1907).
- Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1908 (zitiert v. Hoffmann 1908).
- Die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1908 S. 836 ff., 900 ff.
- Einführung in das deutsche Kolonialrecht. Leipzig 1911 (zitiert v. Hoffmann 1911).
- v Holtzendorff, Lehrbuch des Völkerrechts Band II Hamburg 1887.
- Muttner, Kamerun, in „Das Ueberseeische Deutschland“. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1903 S. 11 ff.
- Jäckel, Die Neu-Guinea-Compagnie, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1909 S. 24 ff.
- v Jagemann, Die deutsche Reichsverfassung. Vorträge. Heidelberg 1904.
- Jellinek, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900 2. Aufl. 1905.
- Ueber Staatsfragmente (Heidelberger Festgabe) 1896.
- Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous, in der deutschen Juristen-Zeitung 1898 S. 253 ff. (zitiert: Jellinek D.-J.-Z. 1898).

- Joël, Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886, in den Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrgang 1887 S. 191 ff.
- Jordan, Die Staatsgewalt des Deutschen Reiches in den Schutzgebieten. Dissertation, Halle 1895.
- Kaufmann, Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, in den staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen. Band VII Heft 1. Leipzig 1908.
- Kennel, Die rechtliche Stellung der Deutschen Kolonialgouverneure. Dissertation, Würzburg. Speyer 1908.
- Köbner, Die Organisation der kolonialen Rechtspflege. Berlin 1903.
- Deutsches Kolonialrecht, in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Band II S. 1077 ff. Leipzig 1904 (zitiert Köbner 1904).
- Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908 (zitiert Köbner 1908).
- v. König, Die Besteuerung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien des tropischen Afrika, in der Kolonialen Rundschau 1909 S. 676 ff.
- Kühn, Die deutschen Schutzgebiete, ihre Erwerbung und rechtliche Stellung. Dissertation Leipzig 1908.
- Külz, Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika. Berlin 1909.
- , Deutsch-Südafrika im 25. Jahre deutscher Schutzherrschaft. Berlin 1909.
- Kraus, Reichsstrafrecht und deutsche Schutzgebiete. Berlin (Guttentag) 1911.
- Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 1901, 5. Aufl. 1911. Tübingen und Leipzig.
- , Deutsches Reichsstaatsrecht, im öffentlichen Recht der Gegenwart. Tübingen 1907.
- v. Liszt, Völkerrecht. 6. Aufl. Berlin 1910.
- Loening, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Leipzig 1906.
- Lübbert, Sind die vom Reichskanzler, Reichs-Kolonialamt und den Gouverneuren erlassenen Verordnungen, durch welche die Rechte an Grundstücken oder das Bergwerkseigentum abweichend vom Deutschen bzw. Preußischen Recht geregelt werden, gültig? Ist insbesondere die sogenannte Sperrverordnung vom 22. September 1908 gültig? In Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1911 S. 715 ff.

- G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig 1888 (zit. Meyer 1888).
- , Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. 1899. 6. Aufl. bearbeitet von Anschütz, Leipzig 1905.
- H. Meyer, Das deutsche Kolonialreich. Leipzig 1909.
- P. Ch. Martens, Das deutsche Konsular- und Kolonialrecht. Leipzig (Huberti) 1900 (?).
- Mirbt, Mission und Kolonialpolitik. Tübingen 1910.
- Naendrup, Entwicklung und Ziele des Deutschen Kolonialrechts. Münster 1907.
- Zur finanziellen Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1911 S. 337 ff. (zit. Naendrup 1911).
- Paech, Die Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1905 S. 203 ff.
- Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit. Wien 1887.
- Passarge, Wer ist ein Eingeborener? in der deutschen Kolonialzeitung 1911 S. 589—590.
- E. Peters, Der Begriff sowie die staats- und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten nach deutschem Kolonialrecht. Dissertation. Göttingen 1906.
- v. Poser u. Groß-Nädlitz, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, in Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht (Brie), Heft 8, Breslau 1903.
- Preuß, Die Rechtspflege in gemischten Angelegenheiten, in den Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1905. Berlin 1906.
- Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der deutschen Schutzgebiete, Heft 20 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. Breslau 1910.
- , Die kolonialrechtliche Lösung der Mischehenfrage, in den Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. 1909 S. 853 ff.
- Rehm, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Band 35: Meyer, die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete.
- Rehm, Allgemeine Staatslehre, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Band II Freiburg 1899 (zit. Rehm).
- Reinecke, Samoa, Berlin 1902.
- Reimer, Das Recht der Freizügigkeit in den deutschen Schutz-

- gebieten, in den von Naendrup herausgegebenen kolonialrechtlichen Abhandlungen. Münster 1911.
- Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 2. Aufl. 1899.
- Romberg, Die Unversetzbarkeit der deutschen Kolonialrichter, in der Deutschen Kolonialzeitung 1912 S. 36.
- Rosenberg, Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, in den Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrgang 1903 S. 276 ff. und 339 ff.
- Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff der Reichsgesetze in seiner Anwendung auf das Verhältnis zwischen Mutterland und Schutzgebiete. Berlin 1907.
- Salesius, Die Karolineninsel Jap. Berlin 1906.
- Salge, Die Rechtsverhältnisse der Kolonialbeamten. Dissertation 1910, Leipzig.
- Sassen, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien Band V Heft 2 der Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Tübingen 1909 (zitiert Sassen 1909).
- , Kolonialverfassung und koloniales Verordnungsrecht in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1910 S. 252 ff.
- , Das Recht der Freizügigkeit in den deutschen Kolonien, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1911 S. 391 ff.
- K. Schmidt, Die rechtliche Natur der Schutzgewalt des Deutschen Reiches in den deutschen Schutzgebieten. Dissertation Rostock 1901.
- M. G. Schmidt, Habsburgische Weltpolitik im 18. Jahrhundert in „Die Flotte“ (Monatsschrift des Deutschen Flottenvereins), Jahrgang 1910 S. 41 ff.
- Schippel, Die Stellung der deutschen Schutzgebietsgerichte in der deutschen Rechtspflegeordnung. Dissertation Leipzig 1908.
- Schnee, Unsere Kolonien. Leipzig 1908.
- Schreiber, Zur Frage der Mischehen zwischen Weißen und Eingeborenen im deutschen Schutzgebiet Südwestafrika, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1909 S. 88 ff.
- Schwörbel, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Dissertation Erlangen, Berlin 1906.
- Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. Bonn 1904.
- Sembritzky, Kamerun. Berlin 1909.

- H. Seydel, Kleinere Besitzungen im Stillen Ozean, in Das Ueberseeische Deutschland. Stuttgart, Berlin, Leipzig 1903 S. 594 ff.
- M. v. Seydel, Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg i. B., Berlin 1897 (zitiert v. Seydel).
- Sieglin, Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht, Heft 1 der von Naendrup herausgegebenen kolonialrechtlichen Abhandlungen. Münster 1908.
- v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht mit besonderer Berücksichtigung des internationalen Kolonialstaatsrechts und des Kolonialstaatsrechts anderer europäischer Staaten. In den Annalen (Hirth) des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. München und Leipzig, Jahrgang 1887 (zitiert v. Stengel 1887).
- Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, in den Annalen (Hirth) des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Jahrgang 1895 S. 493 ff. (zitiert v. Stengel 1895).
- Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901 (zitiert v. Stengel 1901).
- Die Eingeborenenfrage und die Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1910 S. 183 (zitiert v. Stengel 1910).
- Die Zulässigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen und Eingeborenen aus den deutschen Schutzgebieten, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1909 S. 861 ff.
- Zur Reform der Kolonialgesetzgebung, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1911 S. 233 ff. (zitiert v. Stengel 1911).
- Die rechtliche Stellung und die Verfassung der Schutzgebiete, in Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrgang 1912 S. 81 ff. (zitiert v. Stengel 1912).
- Thoma, Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs im Jahre 1910, im Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Band V. Tübingen 1911 S. 373 ff.
- Ullmann, Völkerrecht. Freiburg i. B. 1898.
- Velder, Die staatsrechtliche Natur der deutschen Schutzgebiete. Dissertation, Greifswald 1911.
- Weber, Die koloniale Finanzverwaltung, Heft 2 der (Naendrup) kolonialrechtlichen Abhandlungen. Münster 1909.

- Weissmüller, Die Interessensphären. Eine kolonialrechtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland. Dissertation, Würzburg 1908.
- A. Zorn, Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. Leipzig 1903 (zit. A. Zorn).
- Ph. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Bd. I Berlin 1895 (zitiert Zorn).
- Die deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin 1901 (zitiert: Zorn 1901).

- Deutsche Kolonialzeitung. Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft. Berlin. (Zitiert: Kol.-Ztg.).
- Die Deutsche Kolonialgesetzgebung, Sammlung der auf die Deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen. Herausgegeben von Riebow Bd. I (bis 1892), fortgesetzt von Zimmermann Bd. II (1893—1897), Bd. III (1897—1898), Bd. IV (1898—1899), Bd. V (1899—1900), fortgesetzt von Schmidt, Dargitz und Köbner Bd. VI (1901—1902), Bd. VII (1903), Bd. VIII (1904), Bd. IX (1905), fortgesetzt von Köbner und Gerstmeyer Bd. X (1906), Bd. XI (1907), Bd. XII (1908), Bd. XIII (1909), Berlin (zitiert D. K. G.).
- Deutsches Kolonialblatt. Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee. Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt. Erscheint seit 1890 in Berlin (zit. Kol. Bl.).
- Deutscher Kolonialatlas mit illustriertem Jahrbuch. Herausgegeben auf Veranlassung der Deutschen Kolonialgesellschaft. Ausgabe 1910, 1911, 1912. Berlin (zitiert: Kol.-Atl.).
- Jahrbuch über die deutschen Kolonien. Herausgegeben von K. Schneider. Essen (Bädeker). I. Jahrgang 1908, II. Jahrgang 1909, III. Jahrgang 1910, IV. Jahrgang 1911.
- Koloniale Rundschau, Monatsschrift für die Interessen unserer Schutzgebiete und ihrer Bewohner. Herausgegeben von E. Vohsen. Erscheint seit 1909 in Berlin (zitiert Kol. Rundschau).
- Kolonial-Handels-Adreßbuch 1910. Herausgegeben vom Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee. Berlin 1910.
- Marine-Verordnungsblatt (zitiert M. V. Bl.) mit der Beilage Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet (zitiert: V. Bl. f. Ki.). Herausgegeben vom Reichs-Marineamt.
- Stenographischer Bericht des Reichstages. 5. Legislaturperiode 4. Session 1884, Bd. II (zitiert: St. B. d. R. T. 5. Leg. Per. 4. Sess. 1884 Bd. II).

- Stenographischer Bericht des Reichstages, 6. Legislaturperiode 2. Session 1885/86, Bd. I, III, IV, V, VI (zitiert St. B. d. R. T. 6. Leg.-Per. 2. Sess. 1885/1886 Bd. I . . .)
- Taschenbuch der Kriegsflotten. XII. Jahrgang 1911. Herausgegeben von R. Weyer. München 1911.
- Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Erscheint seit 1899 in Berlin (zitiert: Ztschr. f. Kol. Pol.).

Abkürzungen.

- Abg. = Reichstagsabgeordneter.
Arch. = Archiv.
Ausf. Best. = Ausführungsbestimmungen.
Bek. = Bekanntmachung.
K. B. G. = Kolonialbeamtengesetz.
K. G. G. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.
Pr. V. = Preußische Verfassungs-Urkunde.
Rund. Erl. = Runderlaß.
R. K. = Reichskanzler.
R. K. A. = Reichs-Kolonialamt.
Sch. G. G. = Schutzgebietsgesetz.
St. = Staatssekretär.
V. = Verordnung.
Verh. d. D. Kol. Kongr. = Verhandlungen des Deutschen Kolonial-Kongresses, Berlin 1905.
Vf. = Verfügung.
- Die übrigen Abkürzungen folgen den Vorschlägen des Deutschen Juristentages (Berlin 1905, J. Guttentag).

§ 1.

Einleitung.

Von jeher ist es das Bestreben aller kraftvollen Völker gewesen, ihre Macht weiter auszudehnen und aus diesem Bedürfnis heraus Niederlassungen in fremden Gebieten anzulegen. So entstanden die Kolonien. Von den Völkern des Altertums, die den Gedanken der Kolonisation zur Ausführung brachten, sind vor allem die Phönizier (Kartago), Kartager (Spanien), Griechen (Klein-Asien, Sizilien) und die Römer (Gallien, Afrika, Germanien) zu erwähnen. Im Uebergang zum Mittelalter tauchten alsdann die Germanen als Kolonisationsvölker auf. Denn tatsächlich ist die Errichtung germanischer Reiche auf römischem Boden nichts anderes als eine Kolonisation, und zwar eine der großartigsten, die die Weltgeschichte kennt. Nach dem Untergange fast sämtlicher germanischen Reiche auf römischem Boden haben sich die Deutschen besonders erfolgreich gezeigt bei der Kolonisation des slavischen Ostens. Erinnerung sei hier nur an deutschen Orden, dessen germanisierende Tätigkeit sich bis nach Narwa erstreckte. Im späteren Mittelalter verloren dann die Deutschen einen großen Teil der von ihnen kolonisierten Gebiete infolge ihrer Uneinigkeit und Zerrissenheit. Auch diesen Gründen erklärt sich auch das Fernbleiben der Deutschen bei der Kolonisation Afrikas und der neuen Weltteile. Allerdings hat es nicht

1. Vgl. zum Folgenden: Hassert S. 5 f und v. Stengel, Annalen, 1895 S. 516 f.

an Versuchen gefehlt¹. So hatten zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Ehinger, eine süddeutsche Kaufmannsfamilie, Venezuela von Spanien als Familienlehen erhalten, das später die Welser übernahmen. Letztere traten nach wenigen Jahren ihr Gebiet an Spanien ab. Auch der Versuch Bayerns, das heutige New York in seine Hände zu bekommen, scheiterte. Von mehr Erfolg waren die Unternehmungen des Großen Kurfürsten gekrönt. Dieser hatte sich in seiner Jugend mehrere Jahre in Holland aufgehalten und dort die große Bedeutung des Handels und der Kolonien kennen gelernt. Den hohen Wert des Handels faßte er in die denkwürdigen Worte zusammen: „Der gewisseste Reichtum und das Aufnehmen eines Landes kommen aus dem Commercium her, Seefahrt und Handel sind die fürnehmsten Säulen eines États, wodurch die Untertanen beides zu Wasser als auch durch die Manufakturen zu Lande ihre Nahrung und Unterhalt erlangen“. Richtig erkannte der Große Kurfürst, daß man überseeische Kolonien nur mit Hilfe einer starken Kriegsflotte erwerben und halten konnte. Daher schuf er sich nach dem dreißigjährigen Kriege zunächst eine Seemacht und schritt erst dann zur Verwirklichung seiner kolonisatorischen Absichten. Diese begannen mit der Absendung einer Expedition unter der Führung des Kapitäns Blank nach Afrika. Letzterer segelte 1681 nach dem Kap der drei Spitzen² und schloß dort mit drei Häuptlingen einen Schutzvertrag. Ein Jahr darauf gründete der Große Kurfürst die mit weitgehenden Vorrechten ausgestattete Brandenburgisch-Afrikanische Handelsgesellschaft und sandte gleichzeitig mehrere Schiffe nach den drei Spitzen ab. Am 1. Januar 1683 hißte der Major Otto Friedrich von der Gröben die brandenburgische Flagge. Zum Schutz der brandenburgischen Herrschaft errichtete von Gröben eine Feste, der er zu Ehren des Großen Kurfürsten

2. Liegt in der jetzt englischen Kolonie „Goldküste“.

den Namen „Groß Friedrichs-Burg“ beilegte. Im Jahre 1687 gelang es dem Kapitän Cornelius Reers, an der Küste von Arguin³ ein Gebiet für Kur-Brandenburg zu erwerben. Aber nicht nur in Afrika, sondern sogar in Amerika versuchte der Große Kurfürst festen Fuß zu fassen, und zwar mit dem Erfolge, daß er von Dänemark einen Teil der westindischen Insel St. Thomas pachtete. Nicht minder lebhaft interessierte sich Friedrich III für koloniale Fragen. Bemerkenswert ist besonders die von ihm ins Leben gerufene „Amerikanisch-Ostindische Kompanie“. Der Nachfolger des Königs Friedrich I. Friedrich Wilhelm I., versprach sich von dem afrikanischen Handel keinerlei Erfolg und verkaufte 1717 für 7200 Dukaten und 12 Mohren Groß Friedrichs-Burg an die Holländer. 1721 nahmen die Franzosen Arguin und 1731 die Dänen St. Thomas in Besitz.

Nicht nur unter den Hohenzollern, sondern auch unter den Habsburgern fand sich ein Herrscher, der sich mit kolonialen Unternehmungen befaßte. Dies war Karl VI.⁴. Am 19. Dezember 1722 gründete er die Kaiserlich Königlich Indische Gesellschaft (Ostindische Kompanie), die von Ostende aus überseeischen Handel trieb und in Bengalen an der Küste von Koromandel und am Ganges Niederlassungen anlegte. Nur kurze Zeit war es Karl VI. vergönnt, sich an dem Aufblühen der Gesellschaft zu erfreuen. Denn am 16. März 1731 schloß er blutenden Herzens mit England einen demütigenden Frieden, dem am 20. Februar 1732 Holland beitrug. Hierbei mußte er sich verpflichten, die Ostindische Kompanie aufzulösen.

Der Plan einer deutschen Gesellschaft 1841, die Chattam-Inseln zu erwerben, mißlang infolge des Eingreifens Englands.

3. Liegt in der Nähe des Kap Blanco und ist jetzt französischer Kolonialbesitz.

4. Vgl. hierzu M. G. Schmidt: Habsburgische Weltpolitik im 18. Jahrhundert, in „Die Flotte“ 1910 S. 41 f.

Zu neuem Leben erweckt wurde der deutsche Kolonialgedanke nach der Reichsgründung. Viel trug hierzu auch die in den siebziger Jahren besonders starke Auswanderung Deutscher in fremde Gebietsteile bei⁵. Immer größer wurde die Zahl der Stimmen, die nunmehr vom Reich eine aktive Betätigung in der Kolonialpolitik forderten, um wenigstens einen Teil der Auswanderer dem Deutschtum zu erhalten. Fürst von Bismarck wollte jedoch von einem Kolonialwerk anfänglich nichts wissen; daher hatte er bereits 1871 (gelegentlich der Friedensverhandlungen) sich den Wünschen Bremer Kaufleute gegenüber, die der Prinz Adalbert unterstützte, und die Frankreich zu einer Abtretung Cochinchinas veranlassen sollten, ablehnend verhalten⁶. Dasselbe war der Fall, als 1874 der Sultan von Sansibar und später der Sultan von Simba und Borneo ihre Gebiete unter deutschen Schutz stellen wollten. Der Hauptgrund Bismarcks, vorläufig auf einen Kolonialerwerb zu verzichten, lag wohl in dem Fehlen einer starken deutschen Kriegsflotte, ohne die er die Kolonien nicht genügend schützen zu können glaubte. Nur allmählich änderte sich die Kolonialpolitik des

5. Nach dem Taschenbuch der Kriegsflotten 1911 S. 485 und Herfurth in Zeitschr. f. Kol. Pol. . . 1909 S. 732 betrug die deutsche Auswanderung:

1871:	76 224	(1,86 % der Bevölkerung)
1873:	110 438	(2,66 % der Bevölkerung)
1876:	29 644	(0,69 % der Bevölkerung)
1880:	117 097	(2,60 % der Bevölkerung)

von 1871—80: 590 000

„ 1881—83: 570 000

in den letzten Jahren ist die Auswanderung nur gering gewesen. Sie betrug:

1900:	22 309	(0,40 % der Bevölkerung)
1903:	36 310	(0,62 % der Bevölkerung)
1907:	31 696	(0,51 % der Bevölkerung)
1908:	19 883	(0,32 % der Bevölkerung)

6. Vgl. zu folgendem: Herfurth, Fürst Bismarck als Kolonialpolitiker, in Ztschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 724 f.

Fürsten von Bismarck. Denn 1876 schloß das Reich mit dem Könige der Tonga-Inseln einen Freundschaftsvertrag und erwarb gleichzeitig einen Hafen als Flottenstützpunkt, 1879 folgte der Freundschaftsvertrag mit Samoa und 1880 versuchte schließlich Bismarck Samoa für das Deutsche Reich zu erwerben. Zu diesem Zwecke ließ von Bismarck dem Reichstage eine Vorlage zugehen, die jedoch hauptsächlich infolge des Verhaltens des Abgeordneten Bamberger abgelehnt wurde. Trotz dieses Mißerfolges faßte der Gedanke, Kolonien zu erwerben, beim deutschen Volke immer tiefere Wurzel. So wurde am 6. Dezember 1882 der Deutsche Kolonialverein gegründet und am 24. März 1884 die Gesellschaft für deutsche Kolonisation⁷. Als Bismarck nunmehr sah, daß der größte Teil des deutschen Volkes den Erwerb von Kolonien als eine Notwendigkeit betrachtete, erklärte er sich bereit, die von deutschen Kaufleuten erworbenen Gebiete unter den Schutz des Reiches zu nehmen. Um jedoch ein abermaliges Scheitern seiner Kolonialpolitik zu verhindern, ging von Bismarck äußerst vorsichtig vor. Wegen der großen Kosten sollte nämlich die Verwaltung der Kolonien nicht das Reich, sondern besondere Gesellschaften übernehmen. Zum Ausdruck gebracht ist dieses Kolonialprogramm des Fürsten Bismarcks in seiner Reichstagsrede vom 26. Juli 1884: „Meine von Seiner Majestät gebilligte Absicht ist, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonien ebenso wie ihr Entstehen der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unseren seefahrenden und handeltreibenden Mitbürgern zu überlassen, und weniger in der Form der Anektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal Charters im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche

7. Beide verschmolzen am 19. Dezember 1887 zur Deutschen Kolonialgesellschaft, die gegenwärtig etwa 41 000 Mitglieder zählt.

die englische Kaufmannschaft seit Gründung der Ostindischen Kompanie zurückgelegt hat, und den Interessenten der Kolonien das Regieren im wesentlichen überlassen und ihnen nur für Europäer die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion und desjenigen Schutzes zu gewähren, den wir ohne stehende Garnison dort leisten können. Ich denke mir also, daß man dann entweder unter dem Namen eines Konsuls oder eines Residenten bei einer derartigen Kolonie einen Vertreter der Autorität des Reiches haben wird, der Klagen entgegenzunehmen hätte, und daß irgendeines unserer See- und Handelsgerichte, sei es in Bremen, Hamburg oder sonst wo, die Streitigkeiten entscheiden wird, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. Unsere Absicht ist nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende, kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen, in ihrer freien Entwicklung, sowohl gegen Angriffe aus ihrer unmittelbaren Nachbarschaft als auch gegen Bedrückungen und Schädigungen von Seiten anderer europäischer Mächte⁸.

Wie die späteren Erörterungen noch zeigen werden, kam dieses Programm Bismarcks nur in Neu-Guinea und Ost-Afrika und auch da nur für eine kurze Zeit zur Ausführung.

8. Die Rede ist abgedruckt in St. B. d. R. T. 5. Legislaturper. 4. Sess. Bd. II 1884 S. 1062; ferner bei Gaul S. 28, Sabersky S. 3, Köbner 1908 S. 72; Külz S. 186.

Erster Teil.

Der Erwerb.

A. Geschichtliches.

§ 2.

Deutsch-Südwest-Afrika¹.

Bereits in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte sich die Rheinische Missionsgesellschaft in Südwest-Afrika niedergelassen². Drei Jahrzehnte später versuchte die Kap-Kolonie England zu einer Okkupation der afrikanischen Süd-West-Küste vom Oranje bis zum Kunene zu bewegen. Der Erfolg dieser Bemühungen war nur ein ganz minimaler, indem England sich 1876 der Walfischbai bemächtigte, ohne jedoch daran zu denken, seine Herrschaft weiter auszu-dehnen. Klar beweist dies ein Ereignis aus dem Jahre 1880, wo die Rheinische Mission England um Schutz bat. England erklärte nämlich, daß es die Niederlassungen der Missionsgesellschaft gegen die Eingeborenen nicht schützen könne, da jene Gebiete außerhalb der Walfischbai und nördlich vom Oranjefluß lägen³. Den eigentlichen Erwerb Süd-west-Afrikas verdanken wir dem Bremer Kaufmann Lüderitz. Dieser beabsichtigte in Südwest-Afrika Faktoreien anzulegen

1. Vgl. hierzu Böhme S. 43 f.; Kühn S. 4 f.; Külz S. 5 f.; Köbner 1908 S. 55 f.

2. Vgl. Gareis S. 43 f., 184 f.; Mirbt, S. 43; Külz S. 5 f.

3. Vgl. Külz S. 5 f.; Henoch, A. Lüderitz, Ztschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 307 und die Depesche des Staatssekretärs für die englischen Kolonien an den Gouverneur der Kap-Kolonie vom 30. XII. 1880. Im Weißbuch für Angra Pequena Nr. 3.

und sandte zu diesem Zwecke Vogelsang nach Südwest-Afrika. Letzterer kaufte am 1. Mai 1883 für 100 Pfund Sterling und 200 Gewehre⁴ von dem Kapitän Fredericks ein Landgebiet, das sich fünf Meilen um die Bucht von Angra Pequena erstreckte. (Diese Bucht wurde später zu Ehren Lüderitz' Lüderitzbucht genannt.) Am 25. August 1883 schloß Lüderitz selbst mit Fredericks einen Vertrag und erwarb hierbei für 500 Pfund Sterling und 200 Gewehre das Land nördlich vom Oranje bis zum 26. Grad südlicher Breite in einer Ausdehnung von 20 Meilen landeinwärts⁵. Außerdem erhielt Lüderitz gegen die Zahlung einer jährlichen Rente von 60 Pfund an Fredericks das ausschließliche Recht im Groß-Nama-Land Bergbau zu treiben, sowie Wege und Eisenbahnen anzulegen. Weiterhin kaufte Lüderitz am 19. August 1884 für 50 Pfund von dem Topnar-Häuptling Piet Heibib in Scheppmannsdorf das Gebiet zwischen dem 22. und 26. Grad südlicher Breite, 20 Meilen landeinwärts, und am 11. Oktober 1884 einen Teil des Bastardlandes von Hermannus Wyk⁶.

Nachdem Bismarck sich die Gewißheit verschafft hatte, daß England keinerlei Ansprüche auf die Lüderitzschen Erwerbungen geltend machen konnte⁷, beauftragte er am 18. August 1883 den deutschen Konsul in Kapstadt, diese Besitzungen unter seinen Schutz zu stellen. Trotzdem England 1880 ausdrücklich erklärt hatte, daß sich seine Hoheitsrechte nicht auf jene Gebiete erstreckten, erhob es dennoch sofort dagegen Protest. Bismarck, der England zunächst eine ausweichende Antwort erteilt hatte, sandte am 24. April 1884 auf eine erneute Anfrage Englands seine berühmte Depesche

4. Vgl. Denkschr. über die im Südwestafrikanischen Schutzgebiet tätigen Land- und Minengesellschaften; in Beilage zum Kol.-Bl. 1905 S. 4 f.

5. Vgl. G. Meyer, 1888 S. 5.

6. Vgl. die Anm. 4.

7. S. oben S. 7.

an den deutschen Konsul in Kapstadt: „Nach Mitteilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden (des Kaplandes), ob seine Erwerbungen nördlich vom Oranjestrom auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, daß er und seine Niederlassungen unter dem Schutz des Reiches stehen.“ Mit dieser Depesche erklärte das Deutsche Reich seine Absicht, nunmehr in die Reihe der Kolonialmächte eintreten zu wollen. Um diesen Plan allen Mächten kundzutun, wurden mehrere Kriegsschiffe nach Südwest-Afrika geschickt, um dort die deutsche Flagge zu hissen. Durch die am 8. August 1884 erfolgte Flaggenhissung der Korvetten „Leipzig“ und „Elisabeth“ in Lüderitzbucht wurde das Gebiet zwischen dem Oranjefluß und dem 26. Grad südlicher Breite unter deutschen Schutz gestellt⁸. Am 12. (Sandwichhafen), 14. (Swakopmund) und 15. August 1884 (Croßbai) erklärte das Kanonenboot „Wolf“ durch seine Flaggenhissung die Schutzherrschaft des Reiches über den nördlichen Teil des heutigen Deutsch-Südwest-Afrika bis zum Kap Frio.

In den Abkommen vom 22. Juni, 19. Juli und 22. September 1884⁹ erkannte England die deutschen Besitzungen an.

Nunmehr schloß auch das Reich seinerseits sogenannte Schutz- und Freundschaftsverträge mit den einheimischen Häuptlingen; als Vertreter des Reiches fungierte hierbei der Generalkonsul Dr. Nachtigall. Bemerkenswert sind vor allen Dingen die Verträge mit Piet Heibib vom 23. November 1884 und mit Joseph Fredericks vom 28. Oktober 1884.

In der Zwischenzeit hatte Lüderitz eine Reihe von Niederlassungen in Südwest-Afrika angelegt und zu diesem Zweck große Summen verbraucht. Da seine Unternehmungen zunächst keinen Gewinn brachten, verschlechter-

8. Kol.-Ztg. 1909 S. 562.

9. Vgl. G. Meyer 1888 S. 12 Anm. 1, und Weißbuch über Angra Pequena Nr. 27, 30, 49.

ten sich seine Vermögensverhältnisse so sehr, daß er nahe vor dem Zusammenbruch stand. Um Lüderitz zu retten, gründete sich auf Veranlassung des Deutschen Kolonialvereins die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika“. An diese trat Lüderitz am 3. April 1885 seine sämtlichen Besitzungen und den größten Teil seiner Berechtigungen ab. Nachdem die Gesellschaft durch eine Königliche Verordnung vom 13. April 1885 die Korporationsrechte¹⁰ in Preußen erlangt hatte, vergrößerte sie die von Lüderitz gemachten Erwerbungen durch eine Reihe von Verträgen mit eingeborenen Häuptlingen¹¹. Hierbei erwarb sie am 16. Mai 1885 für 100 Pfund Sterling¹² das Land des John Jonker Afrikaner (mit Ausnahme Windhuks und des dazu gehörigen Weidelandes), am 19. Juni das des Cornelius Zwartboi von Franzfontein und am 4. Juli das des Jan Uichanab von Zessfontein. In demselben Jahre glückte es der Deutschen Kolonialgesellschaft, noch Gebiete von Manasse Norseb, dem Häuptling des roten Volkes in Hoachanas und von Jacobus Isaak von Berseba zu erhalten.

Bald darauf schlossen auch die Vertreter des Reiches mit diesen Häuptlingen Verträge, und zwar Pastor Büttner am 28. Juli 1885 mit Jacobus Isaak von Berseba, am 2. September 1885 mit Manasse Norseb, am 15. September 1885 mit Hermannus Wyk; Dr. Göring und Pastor Büttner mit dem Herero-Häuptling Maharero Katyamuaha (21. 10. 1885) und mit Manasse Tyisesata, dem Herero-Häuptling von

10. Auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Teil II Tit. 6 §§ 25 f. Heute ist die Gesellschaft eine Kolonialgesellschaft im Sinne des § 11, Schutzgebietsgesetz.

11. Näheres bei Sander, Geschichte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika von ihrer Gründung bis zum Jahre 1910. Berlin 1912.

12. Außerdem verpflichtete sich die Gesellschaft, an Afrikaner und Zwartboi für jedes errichtete Bergwerk 5 Pfund monatlich zu zahlen.

Omaruru (3. 11. 1885)¹³. Von den späteren Verträgen des Reichs sind noch erwähnenswert die vom 14. Januar 1887 mit der Burenrepublik Upingtonia bei Grootfontein, vom 21. August 1890 mit dem Bondelzwarts-Kapitän William Christian und mit dem Feldschuhträger-Kapitän Jan Hendricks¹⁴, vom 15. September 1894 und vom 16. November 1895 mit Henrik Witboi, vom 13. März 1894 mit dem Franzmannhottentotten-Kapitän Simon Kooper¹⁵, von 1908 mit den Häuptlingen der Ovambos¹⁶ und von 1909 mit einer Reihe von Häuptlingen im Caprivi-Zipfel¹⁷.

Die Grenzen Deutsch-Südwest-Afrikas gegenüber den umliegenden Kolonialmächten wurden festgelegt in den Abkommen vom 30. Dezember 1886 mit Portugal¹⁸ und vom 1. Juli 1890 mit England¹⁹. Neuerdings wurde die Südgrenze der Walfischbai durch einen Schiedsspruch des Königs von Spanien (1911) geregelt²⁰.

Deutsch-Südwest-Afrika hat einen Flächeninhalt von 835 100 qkm (anderthalb mal so groß wie Deutschland) und eine Bevölkerung von 13 962 Weißen²¹, 150 000—170 000 Farbigen und 5090 Mischlingen²². Um einen Ueberblick über

13. Zum Teil abgedruckt in Drucks. d. R. T. 6. Legislaturperiode, 2. Session 1885/86 Nr. 277; Sten. Ber. Bd. VI S. 1387 ff.

14. Abgedruckt bei Zorn 1901 S. 36 und 38.

15. Alle diese Verträge sind bei Hesse, Schutzverträge 1905, abgedruckt.

16. Vgl. Kol.-Bl. 1908 S. 1152.

17. Vgl. Kol.-Bl. 1910 S. 54 f.

18. D. K. G. I S. 89; Zorn 1901 S. 7; Kol.-Ztg. 1887 S. 505.

19. D. K. G. I S. 92; Kol.-Bl. S. 120; Zorn 1901 S. 14; Külz S. 18.

20. Vgl. Kol.-Ztg. 1911 S. 737; Kol.-Bl. 1911 S. 802 f.

21. Kol.-Ztg. 1912 S. 103, 666. Davon waren 11 140 Deutsche und 2468 Frauen. Die weiße Bevölkerung betrug 1900: 3400; 1908: 8213; 1909: 9410; 1910: 10 644 (ohne Schutztruppe).

22. Vgl. Hänsch in Ztschr. f. Kol.-Pol. 1911 S. 385; Kol.-Bl. 1910 S. 94.

den steigenden Wert unseres Schutzgebiets zu gewinnen, soll die folgende Handelsübersicht dienen²³:

Es betrug			
	die Einfuhr	die Ausfuhr	der Gesamthandel
1900:	6 968 000 M.	908 000 M.	7 876 000 M.
1905:	23 632 000 „	216 000 „	(Aufstand) 23 848 000 „
1908:	33 179 000 „	7 795 000 „	40 974 299 „
1909:	34 713 688 „	22 072 333 „	(Diamanten) 56 786 021 „
1910:	44 344 281 „	34 691 371 „	79 035 652 „
1911:	45 301 955 „	28 573 247 „	73 875 202 „

In der Hauptsache wurden ausgeführt in Mark²⁴:

	1908	1909	1910	1911
Diamanten	51 000	15 435 513	26 869 074	23 034 146
Kupfer	6 296 000	4 654 862	5 697 208	3 753 703
Blei	992 500	982 179	861 180	345 868
Häute und Felle	131 909	137 521	190 239	323 011
Straußenfedern	63 000	34 928	51 765	79 804
Wolle	19 000	25 786	76 329	74 172

Leider hat sich die Hoffnung des Reiches, die Eingeborenen ohne Kampf der deutschen Herrschaft zu unterwerfen, nicht verwirklicht; vielmehr ist dieses Schutzgebiet von einer Reihe schwerer Aufstände heimgesucht worden. So erhoben sich 1893/94 die Witbois, 1896 die Kauashottentotten und ein Teil der Hereros und 1903—1906 fast sämtliche Stämme des Schutzgebietes.

23.. Vgl. Kol.-Atlas 1910 S. 1 f.; Kol.-Ztg. 1910 S. 643 f.; Kol.-Ztg. 1911 S. 423; Kol.-Bl. 1911 S. 527 ff.; Kol.-Bl. 1912 S. 497.

24. Zusammengestellt nach Kol.-Atlas 1911 S. 8 f.; Kol.-Bl. 1910 S. 817 f.; Kol.-Bl. 1911 S. 84 ff., 383 ff., 527 ff.; Kol.-Bl. 1912 S. 169 f., 497.

§ 3.

Togo²⁵.

Seit 1880 hatten Bremer und Hamburger Firmen Niederlassungen an der Sklavenküste angelegt. Als sich im März 1883 infolge eines französisch-englischen Abkommens die Gefahr erhob, daß jene Gebiete von den Franzosen oder Engländern okkupiert werden konnten, frug Bismarck in Hamburg und Bremen an, was er zum Schutze des deutschen Handels tun sollte. Die Antwort der Hamburger Handelskammer hatte folgenden Inhalt:

1. Abschluß eines Vertrages mit England und Frankreich bezüglich Gleichstellung der Deutschen,
2. Erwerb eines Küstenstrichs in der Biafra-Bai,
3. Errichtung einer Flottenstation auf Fernando Po und
4. Errichtung eines deutschen Konsulats an der Goldküste.

Bremen bat nur um die Entsendung eines Kriegsschiffes nach Groß- und Klein-Popo.

Auf Grund dieser Wünsche wurde Ende 1883 die Korvette „Sophie“ nach Groß- und Klein-Popo entsandt und im folgenden Jahre das Kanonenboot „Möwe“ mit dem Reichskommissar Dr. Nachtigal an Bord. Nach seinem Eintreffen in Togo ließ Nachtigal in Bagida (3. Juli 1884) und Lome (6. Juli) die deutsche Flagge hissen²⁶, und schloß alsdann selbst mit dem Könige Mlapa von Togo (5. und 15. Juli 1884) einen Schutzvertrag ab²⁷.

25. Vgl. Böhme S. 49 f.; Kühn S. 6 ff.; Gareis S. 182 ff.; Köbner 1908 S. 58 ff.; v. Stengel, Annalen 1895 S. 548 ff.; Meyer, Das deutsche Kolonialreich 1910 S. 3.

26. Am. 5. September 1884 hißte die Korvette „Leipzig“ die deutsche Flagge in Porto Seguro.

27. Vgl. v. Stengel, Annalen 1887 S. 814; G. Meyer 1888 S. 14.

Um Streitigkeiten mit den umliegenden Kolonialmächten zu vermeiden und zu beseitigen, schloß das Reich mit Frankreich und England mehrere Abkommen. Mit Frankreich geschah dies am 24. Dezember 1885²⁸, am 23. Juli 1897²⁹ und am 28. September 1912³⁰ und mit England am 1. Juli 1890³¹, am 14. November 1899³² und am 25. Juni 1904³³.

Togo hat eine Größe von 87 200 qkm und eine Bevölkerung von 363 Weißen³⁴, 931 327 Eingeborenen und 165 Mischlingen³⁵. Der Handel³⁶ Togos betrug in Mark:

	die Einfuhr:	die Ausfuhr:	der Gesamthandel:
1900:	3 517 000	3 059 000	6 567 000
1905:	7 760 000	3 957 000	11 717 000
1908:	8 509 000	6 893 324	15 402 000
1909:	11 235 293	7 372 056	18 607 359
1910:	10 817 121	7 222 123	18 039 244 ³⁷
1911:	9 620 030	9 317 552	18 937 582 ³⁷

In der Hauptsache wurden folgende Gegenstände ausgeführt (in Mark):

-
28. D. K. G. I S 79; Zorn 1901 S. 1.
 29. Kol.-Bl. 1897 Beil.; D. K. G. II S. 351; Zorn 1901 S. 5; 1908/09 legte eine französisch-deutsche Expedition die Grenze von neuem fest; vgl. Kol.-Ztg. 1910 S. 737; Kol.-Bl. 1910 S. 889 ff.
 30. Kol.-Bl. S. 977.
 31. Kol.-Bl. S. 120; Zorn 1901 S. 16.
 32. D. K. G. IV S. 129; Kol.-Bl. S. 803; Zorn 1901 S. 150.
 33. D. K. G. VIII S. 223.
 34. Kol.-Ztg. 1912 S. 103; 1910 waren es 372 Weiße, wovon 337 Deutsche und 59 Frauen waren; vgl. Kol.-Atl. 1911 S. 14. Von den 363 Weißen im Jahre 1912 waren 327 Deutsche (vgl. Kol.-Ztg. 1912 S. 666).
 35. Vgl. Hänsch, Ztschr. f. Kol.-Pol. 1911 S. 381 ff.
 36. Kol.-Atl. 1911 S. 7 ff.; Kol.-Bl. 1911 S. 709 ff.
 37. Kol.-Bl. 1912 S. 604.

	1908	1909	1910 ³⁸	1911
Mais	2 031 000	979 023	289 993	354 232
Palmkerne u. Palmöl	1 555 000	2 547 104	3 266 591	5 266 853
Kautschuk	587 000	969 478	1 147 339	832 296
Baumwolle	366 000	417 499	455 714	554 128
Lebende Tiere	133 717	241 551	229 036	413 749
Kakao	68 800	93 748	95 681	174 001
Elfenbein	80 730	46 418	33 362	33 947

§ 4.

Kamerun³⁹.

In dem Küstengebiet des heutigen Kameruns hatte bereits 1868 Adolf Woermann eine Handelsniederlassung angelegt. Seinem Beispiele folgten 1875 die beiden Kaufleute Jantzen und Thormälen. Als 1879 und 1881 zwei Kameruner Häuptlinge um den Schutz des Reiches baten, erhielten sie von Bismarck eine ablehnende Antwort.

Wie bereits unter Togo erwähnt worden ist⁴⁰, änderte sich Bismarcks Kolonialpolitik durch seine Anfragen an Hamburg und Bremen. Er ersuchte deshalb Nachtigal, von Togo mit der „Möwe“ nach Kamerun zu fahren. Nach seinem Eintreffen bestätigte Nachtigal die von den Hamburger Kaufleuten geschlossenen Verträge und ließ auf der Jossplatte (14. Juli 1884)⁴¹, in Aquastadt, Bellstadt, Didostadt, Bimbia (21. Juli 1884), Malimba (22. Juli 1884), Klein-Batanga

38. Kol.-Atl. 1911 S. 9; Kol.-Bl. 1910 S. 813 ff.; Kol.-Bl. 1911 S. 121 ff., 280 ff., 709, 798 ff.; Kol.-Bl. 1912 S. 211, 303.

39. Böhme S. 52 ff.; Kühn S. 7 ff.; v. Stengel 1901 S. 11; Köbner 1908 S. 58; Sembritzky, Kamerun, Berlin 1909.

40. Siehe S. 13.

41. Fast gleichzeitig versuchte England Kamerun zu erwerben. Das zu diesem Zweck abgesandte Kriegsschiff kam jedoch zu spät in Dualla an (19. Juli 1884). Vgl. Sembritzky S. 4.

(23. Juli 1884), Kribi (24. Juli 1884) und in Benita (1. August 1884) die deutsche Flagge hissen⁴².

Leider sollte es in Kamerun bald zu Kämpfen kommen. Von Engländern aufgestachelt, erhob sich Ende 1884 die Bevölkerung von Hickory und Joss, vertrieb den König Bell und steckte sein Dorf in Brand. Nach blutigen Kämpfen (20. bis 22. Dezember 1884) gelang es den Korvetten „Bismarck“ und „Olga“, den Aufstand niederzuschlagen⁴³. Auch in Kamerun schloß das Reich durch seine Vertreter Schutzverträge mit den einheimischen Häuptlingen ab⁴⁴.

Die Abkommen vom 2./29. April 1885, 7./16. Mai 1885, 2. Juni 1885, 27. Juli und 2. August 1886, 1. Juli 1890, 14. April 1893 und 15. November 1893⁴⁵ mit England und vom 24. Dezember 1885⁴⁶, 15. März 1894⁴⁶, 18. April 1908⁴⁷ und 4. November 1911⁴⁸ mit Frankreich legten die Grenze Kameruns fest. Kamerun hat eine Größe von ungefähr 760 000 qkm (775 000 qkm Skandinavien) und eine Bevölkerung von 2 301 329 Eingeborenen⁴⁹ und 1455 Weißen^{50 51}.

Die Handelsübersicht zeigt folgende Ergebnisse⁵²:

42. Vgl. G. Meyer 1888 S. 15; Weißbuch Nr. 8 und 12.

43. Vgl. F. Huttner, Kamerun, S. 11 in „Das überseeische Deutschland“.

44. Vgl. v. Stengel 1887, Annalen S. 815; G. Meyer 1888 S. 16.

45. Vgl. Gareis S. 178; Zorn 1901 S. 17, 23, 24; D. K. G. I S. 22, 40, 215, 229, 695; D. K. G. II S. 54. 1909 hat eine deutsch-englische Kommission die Grenze Kameruns zwischen Jola und dem Großfluß genauer festgelegt.

46. Zorn 1901 S. 1, 28; D. K. G. I S. 79; Kol.-Bl. 1894 S. 159.

47. Kol.-Bl. S. 409, 424; D. K. G. XII S. 147.

48. Kol.-Ztg. 1911 S. 763 ff.; Kol.-Bl. 1912 S. 283.

49. Hänsch in Ztschr. f. Kol.-Pol. 1911 S. 383.

50. Kol.-Ztg. 1912 S. 103. 1910 waren es 1284 Weiße, wovon 1132 Deutsche und 139 Frauen waren; Kol.-Bl. 1911 S. 18.

51. Davon 1311 Deutsche (Kol.-Ztg. 1912 S. 666).

52. Kol.-Bl. 1910 S. 5 ff.; Kol.-Bl. 1911 S. 583 ff.; Kol.-Bl. 1912 S. 603.

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Gesamthandel:
1900:	14 245 000	5 886 000	20 131 000
1905:	13 467 000	9 315 000	22 782 000
1908:	16 789 000	12 164 000	28 953 000
1909:	17 722 593	15 447 717	33 170 310
1910:	25 480 507	19 923 667	45 404 174
1911:	28 527 514	21 250 883	49 778 397

In der Hauptsache wurden ausgeführt (in Mark)⁵³:

	1908	1909	1910	1911
Kautschuk	4 780 000	7 551 935	11 070 680	11 030 255
Palmkerne	3 191 000	2 611 478	3 553 479	4 167 859
Palmöl				
Kakao	2 654 000	2 854 431	3 055 399	3 307 364
Elfenbein	900 368	838 851	625 380	580 762
Hölzer	159 000	177 117	143 862	388 187

§ 5.

Deutsch-Ostafrika⁵⁴.

In dem Gebiete des heutigen Deutsch-Ostafrika wirkte seit 1866 die katholische Mission der Väter vom Heiligen Geist⁵⁵. Andere Niederlassungen Deutscher waren in diesem Landstrich überhaupt nicht vorhanden (mit Ausnahme der Insel Sansibar). Trotzdem⁵⁶ versuchte der Sultan von Sansibar, dessen Herrschaft sich auch auf das gegenüberliegende Küstengebiet erstreckte, sein Land (1874) unter deutschen

53. Vgl. Kol.-Atl. 1910 S. 7 ff.; Kol.-Bl. 1910 S. 887 ff.; Kol.-Bl. 1911 S. 24 ff., 225 ff., 583 ff., 758; Kol.-Bl. 1912 S. 78, 301, 601.

54. Vgl. Böhme S. 55 ff.; Kühn S. 8 ff.; Schnee S. 9 ff.; Falkenhorst S. 7 ff.

55. Vgl. Gareis S. 43.

56. Weil der deutsche Handel in Sansibar die erste Stelle einnahm.

Schutz zu stellen. Leider verhielt sich das Reich diesem Wunsche gegenüber ablehnend.

Wenn es uns schließlich dennoch gelang, in Ostafrika ein großes Kolonialgebiet zu erwerben, so ist dies einzig und allein der Initiative des Dr. jur. Peters zu verdanken. Nachdem er am 28. März 1884 die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ gegründet hatte, gelang es ihm, für sein beabsichtigtes Unternehmen 65 000 M. zusammenzubringen⁵⁷. Unter mehrfachen Namensänderungen erreichte er mit seiner Expedition am 4. November 1884 glücklich unerkannt Sansibar⁵⁸. Um den Belgiern und Engländern zuvorzukommen, beendigte er innerhalb einer unglaublich kurzen Zeit mit Hilfe des deutschen Hauses Hansing seine Ausrüstung und traf am 10. November 1884 in Sadani ein. Von hier aus marschierte er nach den Landschaften Usagara, Nguru, Useguha und Ukami, wobei es ihm gelang, mit 12 Häuptlingen Verträge abzuschließen. Um zu erkennen, welche Rechte die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ durch die von Peters abgeschlossenen Verträge erlangte, soll hier der Wortlaut des Vertrages mit dem Sultan Muinin Sagara von Usagara (4. 12. 1884) wiedergegeben werden: „Der Sultan tritt an Herrn Dr. Peters, als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, kraft seiner absoluten und unumschränkten Machtvollkommenheit, das alleinige und ausschließliche Recht, Kolonisten nach ganz Usagara zu bringen, ab; ferner das alleinige und ausschließliche Recht völliger und uneingeschränkter privatrechtlicher Ausnutzung von ganz Usagara; endlich alle diejenigen Rechte, welche nach dem Begriff des deutschen Staatsrechts⁵⁹ den Inbegriff staatlicher

57. Vgl. hierzu Falkenhorst S. 9 ff.

58. Peters' Begleiter waren: Dr. Jülke und Graf J. Pfeil.

59. Hiervon konnte der Sultan natürlich keine Ahnung haben; ja selbst wenn er sie gehabt hätte, würde er von seiner Macht nichts verloren haben, da er zum größten Teil Rechte abtrat, die er überhaupt niemals besessen hatte.

Oberhoheit ausmachen, unter anderem das Recht der Ausbeutung von Bergwerken, Flüssen, Forsten; das Recht, Zölle aufzulegen, Steuern zu erheben, eigene Justiz und Verwaltung einzuführen und das Recht, eine bewaffnete Macht zu schaffen.

Der privatrechtliche Besitz des Sultans wird von der Gesellschaft anerkannt und garantiert, und die Vertreter der Gesellschaft werden angewiesen, diesen Besitzstand mit allen Kräften mehren zu helfen.

Die Gesellschaft wird mit allen Kräften dahin wirken, daß Sklaven aus dem Gebiet des Sultans Muinin Sagara nicht mehr fortgeschleppt werden dürfen⁶⁰.

Um zu verhindern, daß der Sultan von Sansibar auf die von der Gesellschaft erworbenen Gebiete Ansprüche erheben könnte, nötigte Peters am 26. November 1884 einen Beamten des Sultans zur Abgabe der folgenden Erklärung: „Salim bin Hamid, seit vier Jahren erster Bevollmächtigter S. M. des Sultans von Sansibar in Nguru, erklärt vor einer Reihe rechtsgültiger Zeugen, daß der Sultan von Sansibar auf dem Kontinent von Ostafrika, speziell in Nguru und Usagara, Oberhoheit und Schutzrechte nicht besitzt“⁶¹.

Sofort nach Abschluß der Verträge trat Peters den Rückweg an und traf am 2. Februar 1885 wieder in Berlin ein⁶². Hier gelang es ihm, von Bismarck für seine Erwerbung zu interessieren und am 27. Februar 1885 für die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ einen Kaiserlichen Schutzbrief zu erhalten, dessen Wortlaut folgender war: „Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der Gesellschaft für deutsche Kolonisation Dr. Karl Peters und Unser Kammerherr Graf Behr-Bandelin, Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika, westlich

60. Falkenhorst S. 33/34.

61. Falkenhorst S. 35.

62. Wovon er nur vier Monate abwesend gewesen war.

von dem Reiche des Sultans von Sansibar, außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht und Uns die von besagtem Dr. Karl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und Dezember vorigen Jahres abgeschlossene Verträge, durch welche ihm diese Gebiete für die deutsche Kolonialgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgegeben worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer Uns nachzuweisender vertragsmäßiger Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt, und daß die Mitglieder des Direktoriums oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft unter den gleichen Voraussetzungen, die Befugnis zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und der in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderen Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes⁶³.“

Obleich der Vertreter des Sultans Peters erklärt hatte⁶⁴,

63. Abgedruckt bei Falkenhorst S. 36/37; D. K. G. I S. 333; Gareis S. 159; v. Stengel, Annalen 1887 S. 823. Das im Herbst 1886 von Jühlke, Günther und Janke erworbene Somaliland wurde später von Italien okkupiert, da sich der Kaiserliche Schutzbrief auf dieses Gebiet nicht erstreckte.

64. S. oben S. 19.

daß der Sultan von Sansibar keinerlei Hoheitsrechte in den von der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ erworbenen Gebieten besäße, erhob der Sultan von Sansibar Saïd Bargasch gegen den der Gesellschaft erteilten Schutzbrief Protest. In einer Depesche vom 25. April 1885 an Kaiser Wilhelm I. erklärte nämlich Saïd Bargasch, daß die Gebiete in Usagara, Nguru und Ukami ihm gehörten („Diese Plätze haben uns gehört seit der Zeit unserer Väter“)⁶⁵. Außerdem sandte er sogar Truppen nach Usagara und Dschagga. Erst nachdem mehrere deutsche Kriegsschiffe vor Sansibar erschienen waren, erkannte der Sultan die Schutzherrschaft des Reiches über Usagara, Nguru, Useguha und Ukami an und rief seine Truppen zurück⁶⁶.

Nunmehr hatte die Gesellschaft freie Hand in den von Peters erworbenen Gebieten. Jedoch machte sich bald der Mangel einer Verbindung zum Meere geltend. Denn die Küste Ostafrikas war nicht mehr herrenlos, sondern unterstand der Souveränität des Sultans von Sansibar. Ausdrücklich hatten dies außerdem noch England und Frankreich in einem Abkommen vom 10. März 1862 anerkannt. Nachdem das Reich die Bestimmungen des Abkommens auch für sich als bindend erklärt hatte, ließ sich Saïd Bargasch dazu bewegen, die beiden Häfen Pangani und Daressalam an die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft“ zu verpachten. Die weiteren Versuche Peters, die ganze Küste Ostafrikas zu erwerben, scheiterten an dem Widerstande des Sultans. Erst nach dem Tode Saïd Bargasch' glückte es dem Generalkonsul Michahellas mit dem neuen Sultan Saïd Khalifa am 28. April 1888, ein Uebereinkommen zu erzielen, wobei der letztere die ostafrikanische Küste und die Insel Mafia auf fünfzig Jahre an die Gesellschaft verpachtete.

65. Abgedruckt bei Falkenhorst S. 40.

66. Vgl. die bei Falkenhorst S. 40/41 abgedruckte Erklärung des Sultans.

Völlig unabhängig von dem Sultan von Sansibar wurden diese Gebiete endlich im Jahre 1890. In dem Vertrage vom 1. Juli 1890⁶⁷ verpflichtete sich nämlich England, seinen ganzen Einfluß aufzubieten, um den Sultan von Sansibar zu einer Abtretung des ostafrikanischen Küstenstriches an das Reich zu veranlassen. Auf Grund dieser Abmachung gelang es, Saïd Khalifa im Oktober 1890⁶⁸, gegen eine Entschädigung von 4 Millionen Mark, zu bewegen, seine Hoheitsrechte an der ostafrikanischen Küste und der Insel Mafia an das Deutsche Reich abzutreten.

In den Verträgen vom 29. Oktober 1886, 1. November 1886⁶⁹, 1. Juli 1890⁷⁰, 25. Juli 1893⁷¹ und 14. Mai 1910⁷² mit England, vom 30. Dezember 1886⁷³, 1894⁷⁴, 9. Dezember 1896⁷⁵ und 24. November 1909⁷⁶ mit Portugal, am 1./25. August 1885⁷⁷ mit dem Kongostaate und 11. August 1910⁷⁸ mit Belgien wurden die Grenzen Ostafrikas festgelegt⁷⁹.

Der Araber-Aufstand (1888—90) hatte der „Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft“ deutlich vor Augen geführt,

67. Art. 11; vgl. Kol.-Bl. S. 120 ff.; Zorn 1901 S. 11 ff.

68. Vgl. Vereinbarung mit England vom 21. und 28. Oktober 1890; Zorn 1901 S. 39; Kol.-Bl. S. 307; Kol.-Ztg. 1891 S. 1.

69. Falkenhorst S. 41; Kol.-Ztg. 1887 S. 38 ff.

70. Kol.-Bl. S. 120 ff.; Zorn 1901 S. 11 ff. In diesem Vertrage erhielten wir Helgoland, verzichteten aber dafür auf Witu, Uganda, einen Teil der Somali-Küste, Sansibar und Pemba.

71. Kol.-Bl. S. 370; D. K. G. II S. 31; Zorn 1901 S. 42.

72. Vgl. Kol.-Ztg. 1912 S. 145 f.

73. Zorn 1901 S. 7; D. K. G. I S. 89; Kol.-Ztg. 1887 S. 505.

74. Kol.-Bl. S. 486.

75. Kol.-Bl. 1897 S. 194; Zorn 1901 S. 10.

76. Kol.-Bl. 1910 S. 119 ff.; D. K. G. XIII S. 642.

77. D. K. G. I S. 323.

78. Kol.-Bl. 1911 S. 613; R. G. Bl. 1911 S. 875.

79. Vgl. neuerdings das Protokoll betreffend die deutsch-belgische Grenzvermessung in Ruanda vom 25. Juni 1911, ratifiziert am 7. Juni 1912 (Kol.-Bl. 1912 S. 645).

daß sie mit ihren Mitteln ein so großes Gebiet auf die Dauer nicht erfolgreich verwalten konnte. Deshalb verzichtete sie in dem Vertrage vom 20. November 1890⁸⁰ zu Gunsten des Reiches auf die ihr in dem Schutzbrief gewährten Rechte. Hierbei erhielt die Gesellschaft außer anderen Vorrechten vom Reich eine jährliche Entschädigung von 600 000 M. auf die Dauer von 45 Jahren (27 Millionen Mark).

Ostafrika hat einen Flächeninhalt von 995 000 qkm (fast doppelt so groß wie Deutschland) und eine Bevölkerung von 7 Millionen Eingeborenen, 10 000 Arabern und Indern (6748)⁸¹ und 4227 Weißen⁸².

Handelsübersicht⁸³ (in Mark):

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Gesamthandel:
1900:	12 031 000	4 294 000	16 325 000
1905:	17 655 000	9 950 000	27 605 000
1908:	25 787 000	10 874 000	36 661 000
1909:	33 941 707	13 119 481	47 061 188
1910:	38 658 777	20 805 394	59 461 171
1911:	45 891 642	22 437 760	68 329 402

In der Hauptsache wurden ausgeführt (in Mark)⁸⁴:

	1908	1909	1910	1911
Kautschuk	1 003 000	2 768 708	6 194 879	4 580 966
Davon auf der Plantage ge- wonnen	416 000	1 223 293	3 291 934	3 609 605

80. Kol.-Bl. S. 301; D. K. G. I S. 382; vgl. noch den ergänzenden Vertrag vom 15. XI. 1902; D. K. G. VI S. 547.

81. Hänsch, Ztschr. f. Kol.-Pol. 1911 S. 384.

82. Kol.-Ztg. 1912 S. 103. Hiervon 3113 Deutsche und 1027 Frauen.

83. Kol.-Atl. 1910 S. 5 f.; Kol.-Bl. 1911 S. 520 f.; Kol.-Bl. 1912 S. 600.

84. Kol.-Atl. 1910 S. 7 f.; Kol.-Bl. 1910 S. 855 f., 933 f.; Kol.-Bl. 1911 S. 21 f., 162 f., 277 f., 516 f., 892 ff.; Kol.-Bl. 1912 S. 163 f., 295 f., 595 f.

	1908	1909	1910	1911
Sisalgavenhanf	2 866 000	2 333 025	3 011 625	4 532 249
Häute und Felle	841 469	2 030 489	2 889 132	3 035 183
Kopra	806 000	797 946	1 909 329	1 844 971
Kaffee	942 000	886 963	837 744	1 256 034
Gold	18 000	239 710	842 682	1 023 449
Baumwolle	249 000	440 461	751 300	1 331 818
Elfenbein	605 829	1 026 394	743 094	492 410
Insektenwachs	1 168 128	659 243	672 340	816 916
Erdnüsse	344 000	233 273	595 961	489 738
Nutz- u. Gerbholz	123 000	121 960	470 401	575 904
Glimmer	211 000	258 799	320 720	348 286
Sesam	199 200	290 639	240 691	403 829
Kopal (Harz)	139 000	151 565	148 923	107 409

§ 6.

Kaiser-Wilhelms-Land und der Bismarck-Archipel⁸⁵.

Seit 1860 befanden sich auf den Südsee-Inseln Handelsunternehmungen deutscher Kaufleute. 1874 ließ sich das Haus Godeffroy auf der Insel Miko (Neu-Lauenburg) nieder⁸⁶. 1879 errichtete die Firma HERNSEIM eine Niederlassung auf den Inseln Makada und Matupa (nördlich der Gazelle-Halbinsel). In demselben Jahre (1879) übernahm die „Deutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee“ die Godeffroyschen Unternehmungen.

1878 und 1879 legte das Reich eine Reihe von Kohlenstationen auf Samoa, den Marshall-Inseln und Neupommern

85. Böhme S. 62 f.; Kühn S. 11 f.; v. Stengel, Annalen 1895 S. 567 f.

86. H. Blum, Neu-Guinea und der Bismarck-Archipel, Berlin 1900 S. 5.

an, ohne jedoch diese Gebiete zu okkupieren. Dies blieb vielmehr einer späteren Zeit vorbehalten. Die Veranlassung hierzu gab die von Hansemann mit Unterstützung der „Disconto-Gesellschaft“ am 26. Mai 1884 gegründete „Neu-Guinea-Compagnie“. Als diese nämlich beim Reichskanzler anfragte, ob das Reich den Schutz über die von der Compagnie beabsichtigten Unternehmungen übernehmen würde, erklärte sich von Bismarck hierzu bereit. Daraufhin entsandte die Gesellschaft Dr. Finsch und Kapitän Dallmann nach Neu-Guinea. Beiden gelang es, an mehreren Orten der Insel Neu-Guinea und Neu-Pommern im Oktober 1884 Land zu erwerben. Die herbeigeeilten Kriegsschiffe „Hyäne“ und „Elisabeth“ hißten alsbald in Konstantinhafen (17. 10. 1884), Matupi (3. 11. 1884), Mioko (4. 11. 1884), Makada (5. 11. 1884), der Blanchebai (6. und 9. 11. 1884), Neu-pommern (10. 11. 1884), Neu-Mecklenburg (11. 11. 1884), Friedrich Wilhelmshafen (20. 11. 1884) und in Finschhafen (27. 11. 1884) die deutsche Flagge⁸⁷. Am 23. Dezember 1884 erhielten die deutschen Gesandten den Auftrag, den anderen Mächten mitzuteilen, daß diese Gebiete unter deutschem Schutz ständen.

Die Vereinbarungen mit England vom 25./29. April 1885, 10. April 1886⁸⁸ und vom 14. November 1899⁸⁹ und mit Frankreich vom 24. Dezember 1885⁹⁰ legten die Grenzen Neu-Guineas fest.

Durch den Kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885⁹¹ wurde der „Neu-Guinea-Compagnie“ die Verwaltung von Kaiser-Wilhelms-Land und dem Bismarck-Archipel über-

87. Blum S. 11; Finsch in Kol.-Ztg. 1909 S. 469.

88. D. K. G. I S. 83 ff., 433; Zorn 1911 S. 44.

89. Kol.-Bl. S. 803; D. K. G. IV S. 129 ff.; Zorn 1901 S. 55. Hierbei traten wir (für Samoa) die Salomons-Inseln südöstlich von Bougainville an England ab.

90. Zorn 1901 S. 4; D. K. G. I S. 79.

91. Vgl. v. Stengel, Annalen 1887 S. 382 ff.; D. K. G. I S. 434.

wiesen. Nachdem die Gesellschaft im Jahre 1886 den größten Teil der Salomons-Inseln erworben und daselbst (28./30. Oktober 1886) das Kriegsschiff „Adler“ die deutsche Flagge gehißt hatte⁹², erhielt die „Neu-Guinea-Compagnie“ am 13. Dezember 1886⁹³ einen neuen Schutzbrief für diese Gebiete.

Infolge der großen Kosten war es jedoch der „Neu-Guinea-Compagnie“ unmöglich, eine geordnete Verwaltung in dem Schutzgebiet zu führen. Sie überließ daher die ihr in den beiden Schutzbriefen gewährten Hoheitsrechte in dem Vertrage vom 17./23. Mai 1889⁹⁴ vorläufig dem Reich. Dieses führte nun zwei Jahre lang selbst die Verwaltung, legte sie aber 1892⁹⁵ wieder in die Hände der Compagnie.

Indessen gelang es der Gesellschaft ebensowenig wie früher, der großen Schwierigkeiten, die sich bei der Verwaltung ergaben, Herr zu werden. Sie verzichtete deshalb in dem Vertrage vom 7. Oktober 1898⁹⁶ endgültig auf die ihr in den Schutzbriefen gewährten Hoheitsrechte, wobei bestimmt wurde, daß das Reich am 1. April 1899⁹⁷ die Verwaltung des Schutzgebiets Neu-Guinea übernehmen sollte. Für die Aufgabe ihrer Hoheitsrechte erhielt die „Neu-Guinea-Compagnie“ eine Geldentschädigung von 4 Millionen Mark (zahlbar in zehn Jahresraten von je 400 000 Mark) und 50 000 ha Land⁹⁸.

Kaiser Wilhelms-Land hat einen Flächen-Inhalt von

92. Vgl. Blum S. 11.

93. D. K. G. I S. 436; v. Stengel 1887 S. 382 f.

94. Vgl. Weber S. 10 und die Kaiserliche Verordnung vom 6. V. 1890 (RGBl. S. 67; D. K. G. I S. 440).

95. Vgl. Kaiserl. Verordnung vom 15. VI. 1892 (RGBl. S. 673; D. K. G. I S. 442).

96. Vgl. H. Jäckel, Die Neu-Guinea-Companie in Ztschr. f. Kol.-Pol. 1909 S. 24 ff.

97. Kaiserl. Verordnung vom 27. III. 1899 (Zorn 1901 S. 44, D. K. G. IV S. 50; Kol.-Bl. S. 227).

98. Vgl. Anm. 96.

179 000 qkm (Preußen 350 000 qkm), der Bismarck-Archipel von 61 000 qkm (= Ost- und Westpreußen). Die Bevölkerung beider Gebiete zusammen beträgt 180 000 Melanesier, 340 Chinesen, 95 Malaien⁹⁹ und 723 Weiße¹⁰⁰.

Handelsübersicht (in Mark)¹⁰¹.

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Gesamthandel:
1900:	1 666 000	1 009 000	2 675 000
1905:	2 937 000	1 335 000	4 272 000
1908:	3 108 000	1 707 000	4 815 000
1909:	2 666 000	2 459 000	5 125 000
1910:	3 732 000	3 593 000	7 325 000
1911:	5 200 000	4 000 000	9 200 000

Hauptausfuhrprodukte waren:

	1908:	1909:	1910:
Kopra:	1 550 000	2 172 000	3 038 000
Paradiesvogelbälge ¹⁰² :	—	65 000	152 000
Perlmutterschalen ¹⁰³ :	—	36 000	93 000
Kautschuk:	42 000	46 000	68 000
Kakao:	300	9 243	55 000
Steinnüsse:	—	9 000	32 000

§ 7.

Marshallinseln¹⁰⁴.

1860 errichtete der Braunschweiger Adolf Capelle auf

99. Hänsch in Ztschr. f. Kol.-Pol. 1911 S. 387.

100. Kol.-Ztg. 1912 S. 666. Hierunter 578 Deutsche.

101. Kol.-Atl. 1910 S. 7 f.; Kol.-Ztg. 1911 S. 357 f. und 493.

102. Die Zahl der Bälge betrug 1909: 3270, 1910: 4850.

103. 1908 mit Einschluß der Karolinen- und Marshall-Inseln 57 000 Mark.

104. Böhme S. 66 f.; Kühn S. 12 f.; v. Stengel, Annalen 1895 S. 573.

den Marshallinseln eine Niederlassung¹⁰⁵. Dasselbe taten in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Firmen Goddefroy und Hernsheim.

1878 schloß im Auftrage des Reichs der Kommandant des Kriegsschiffes „Ariadne“ mit dem Häuptlinge Lebon einen Freundschaftsvertrag und erwarb auf Jaluit eine Kohlenstation. Ein Jahr später errichtete hier das Reich ein Konsulat. Nachdem das Reich in die Reihe der Kolonialmächte getreten war, beschloß es, auch die Marshallinseln für sich zu erwerben und sandte zu diesem Zwecke das Kanonenboot „Nautilus“ dorthin. Dieses hißte am 15. Oktober 1885 in Jaluit die deutsche Flagge und schloß sodann mit einer Reihe von Häuptlingen Schutzverträge ab. Die Abgrenzung gegenüber dem Kolonialbesitz Englands und Frankreichs erfolgte durch die im vorigen Paragraphen erwähnten Abkommen vom 10. April 1886¹⁰⁶ und vom 26. Dezember 1885¹⁰⁷.

Nach Bismarcks Kolonialprogramm¹⁰⁸ sollte eigentlich eine Gesellschaft die Regierung der Marshallinseln führen. Da sich indessen dazu keine Gesellschaft bereit erklärte, sah sich das Reich genötigt, die Verwaltung der Inseln selbst zu übernehmen. v. Bismarcks Absicht war es nun, bei der Kolonialverwaltung unabhängig von den Beschlüssen des Reichstages zu sein¹⁰⁹. Um diesen Zweck zu erreichen, schloß er am 21. Januar 1888¹¹⁰ mit der „Jaluit-Gesellschaft“ einen Vertrag ab, wonach die Gesellschaft die Kosten der

105. Seidel, Kleinere Besitze im Stillen Ozean; in „Das überseeische Deutschland“ 1903 S. 594.

106. D. K. G. I S. 83.

107. D. K. G. I S. 79.

108. Vgl. oben S. 5 f.

109. Zustimmung des Reichstages war (vor dem Schutzgebiets-Etat-Gesetz vom 30. III. 1892) bei den Reichszuschüssen erforderlich. — Der Grund für Bismarcks Verhalten ist in der Ablehnung der Samoa-Vorlage zu suchen.

110. D. K. G. I S. 603.

vom Reich geführten Verwaltung tragen mußte. Als Entschädigung hierfür erhielt die Gesellschaft außer wirtschaftlichen Rechten eine beratende Stimme bei der Verwaltung und Besteuerung¹¹¹. Dieser Zustand blieb bis zum 1. April 1906¹¹² bestehen. Mit diesem Tage übernahm das Reich auch die Kosten der Verwaltung und unterstellte die Marshall-Inseln dem Gouverneur von Neu-Guinea. Die Marshall-Inseln (353) haben einen Flächeninhalt von 400 qkm (etwas kleiner als Hamburg), eine Bevölkerung von 10 550 Eingeborenen¹¹³, 109 Mischlingen, 307 Chinesen (auf Nauru) 138 Karolinern¹¹⁴ und 179 Weißen¹¹⁵.

Handelsübersicht (in Mark)¹¹⁶.

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Gesamthandel:
1900:	597 000	556 000	1 153 000
1905:	651 000	700 000	1 351 000
1908:	1 367 066	4 015 579	5 382 645
1909:	1 610 238	5 217 418	6 827 656

Hauptausfuhrprodukte waren:

	1908:	1909:
Phosphat ¹¹⁷ :	3 301 000	4 693 000
Kopra:	712 000	730 000

111. Köbner 1904 S. 1082; Laband 1901 Bd. II S. 242 Anm. 2; Weber S. 11.

112. Vgl. die Kaiserl. Verordnung vom 18. Januar 1906; D. K. G. X S. 24.

113. Kol.-Ztg. 1912 S. 119.

114. Hänsch in Ztschr. f. Kol.-Pol. 1911 S. 388.

115. Kol.-Atl. 1911 S. 33.

116. Kol.-Atl. 1910 S. 5 ff.; Kol.-Atl. 1911 S. 8 ff.; Kol.-Ztg. 1911 S. 360, 493.

117. Phosphat mit Einschluß der Karolinen. Allein führten die Marshall-Inseln 1909 für 4 486 920 M. aus; vgl. Kol.-Atl. 1911 S. 34.

§ 8.

Karolinen, Palau und Marianen¹¹⁸.

Auf der Karolineninsel Jap errichtete 1869 das deutsche Haus Godeffroy und bald darauf Hernsheim eine Niederlassung. Im Jahre 1885 beschloß das Reich, da nach dem deutsch-englischen Vertrage vom 25./29. April 1885¹¹⁹ die Karolinen, Palau und Marianen in die Deutsche Interessensphäre fielen, die Gebiete zu okkupieren. Zu diesem Zweck hißte am 25. August 1885 das Kanonenboot „Iltis“ die deutsche Flagge in Jap. Kaum war dies geschehen, so erhob sich dagegen ein riesiger Entrüstungsturm in Spanien, indem behauptet wurde, daß diese Inseln seit langer Zeit bereits Spanien gehörten. Seine Ansprüche stützte Spanien auf die Bulle des Papstes Alexander VI. von 1493, ferner auf die Entdeckung der Inseln (1686) und die Errichtung einer spanischen Jesuiten-Mission (1710). Da jedoch Spanien auf diesen Inseln niemals eine Regierungsgewalt geschaffen hatte, mußten diese Gebiete als völkerrechtlich herrenlos angesehen werden. Trotz dieses Umstandes gab Spanien nicht nach, sondern beanspruchte die Karolinen für sich. v. Bismarck, der wegen dieser Inseln einen Krieg vermeiden wollte, unterbreitete nunmehr im Einverständnis mit Spanien den Streitfall dem Schiedsspruch des Papstes Leo XIII. Dieser sprach die Inselgruppe am 22. Oktober 1885 Spanien zu. In dem Abkommen vom 17. Dezember 1885 verpflichtete sich jedoch Spanien, in den Karolinen eine geordnete Verwaltung einzurichten. Ferner gewährte es dem Reiche eine Kohlenstation und den deutschen Kaufleuten Handelsfreiheit.

Leider waren die Spanier in der folgenden Zeit, trotzdem

118. Vgl. Böhme S. 67 ff.; Kühn S. 13; P. Salesius, Die Karolinen-Insel Jap. Berlin 1906.

119. D. K. G. I S. 433; vgl. auch S. 25 dieser Arbeit.

sie auf den Inseln eine Truppe von 900 Mann hatten, wenig vom Glück begünstigt. Sie hatten fortwährend Kämpfe mit der eingeborenen Bevölkerung zu bestehen¹²¹. Als daher in dem spanisch-amerikanischen Kriege die Kolonialherrschaft der Spanier vernichtet wurde, entschloß sich Spanien in dem Vertrage vom 12. Februar/30. Juni 1899¹²¹ gegen eine Entschädigung von 20 Millionen Mark die Karolinen an das Deutsche Reich abzutreten.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1899¹²² wurde das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen zum deutschen Schutzgebiet erklärt und durch eine Kaiserliche Verordnung von demselben Tage¹²³ dem Gouverneur von Neu-Guinea unterstellt.

Die Inseln haben einen Flächeninhalt von 2226 qkm (Anhalt 2229) und eine Bevölkerung von 44 728 Eingeborenen, 81 Japanern¹²⁴ und 193 Weißen¹²⁵.

Handelsübersicht (in Mark)¹²⁶:

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Gesamthandel:
1901:	589 000	483 000	1 072 000
1905:	1 883 000	334 000	2 217 000

120. Größere Aufstände brachen in den Jahren 1887, 1890 und 1896 aus. — Auch unter deutscher Herrschaft sind die Karolinen von mehreren Aufständen heimgesucht worden. In frischer Erinnerung ist noch der Ponape-Aufstand von 1910/11.

121. Kol.-Bl. S. 460; D. K. G. IV S. 76; Zorn 1901 S. 53; Kol.-Zeitung S. 240.

122. RGBl. S. 541; Kol.-Bl. S. 506; D. K. G. IV S. 80; Zorn 1901 S. 54.

123. Kol.-Bl. 1900 S. 93; Zorn 1901 S. 170.

124. Hänsch in Ztschr. f. Kol.-Pol. 1911 S. 388. Von den Eingeborenen waren 26 000 Ost-, 16 746 West-Karoliner und 1982 Chamorros (Ureinwohner der Marianen).

125. Kol.-Atl. 1911 S. 32/33. — Nach Kol.-Ztg. 1912 S. 666 beträgt die weiße Bevölkerung der Karolinen und der Marshallinseln 320, worunter sich 194 Deutsche befinden.

126. Kol.-Atl. 1910 S. 6 ff.; Kol.-Atl. 1911 S. 8 ff.

1908:	1 982 000	329 000	2 311 000
1909:	2 185 000	652 000	2 837 000
1910 ¹²⁷ :	2 355 000	11 042 000	13 397 000

In der Hauptsache wurden ausgeführt:

	1908	1909	1910
Kopra	229 000	326 000	486 000
Phosphat ¹²⁸	?	206 000	?

§ 9.

Samoa¹²⁹.

Im Jahre 1857 legte die deutsche Firma Godeffroy auf der wichtigsten Samoainsel Upolu mehrere Plantagen an. Ihre Erfolge lockten bald eine Reihe Engländer und Amerikaner herbei.

Jede der drei Mächte Deutschlands, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika schloß nun in der folgenden Zeit eine Reihe von Verträgen¹³⁰ mit dem König von Samoa und versuchte dabei die Inseln in ihrem Besitz zu bekommen¹³¹. Von besonderer Wichtigkeit ist der Vertrag vom 2. September 1879, den der König Malietoa mit England, den Vereinigten Staaten und dem Deutschen Reiche schloß. Hiernach wurde Apia für neutral erklärt und der Verwaltung der Konsuln der drei Mächte unterstellt.

127. 1910 mit Einschluß der Marshallinseln vgl. Kol.-Atl. 1912 S. 10.

128. Für 1908 siehe bei den Marshallinseln S. 29.

129. Vgl. Böhme S. 76 ff.; Kühn S. 14; Reinecke S. 33 ff.

130. Amerika tat dies am 17. Februar 1872, Anfang 1877, 12. Januar 1878; England am 3. April 1877 und Deutschland am 3./5. Juni 1877 und 24. Januar 1879 (RGBl. 1881 S. 29).

131. So wurde am 24. Mai 1877 die amerikanische Flagge in Samoa gehißt. Am 12. September 1877 beanspruchte England Samoa für sich.

Inzwischen hatte die von Godeffroy gegründete „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee“ mit so großen Verlusten gearbeitet, daß sie nahe vor dem Zusammenbruch stand. Um zu verhindern, daß ihre Besitzungen in fremde Hände fielen, bat die Gesellschaft das Reich um Unterstützung. Die Regierung erklärte sich hierzu bereit und ließ dem Reichstage eine Vorlage zugehen, in der das Reich für die Gesellschaft nur eine Zinsgarantie von 3—4½ % übernehmen sollte. Leider lehnte der Reichstag in der Sitzung vom 27./28. April 1880 die Samoa-Vorlage ab¹³².

Die folgenden Jahre sind nun mit Intriguen der Mächte und Kämpfen der Samoaner untereinander ausgefüllt. Hierbei kam es auch zu einem Kampfe der deutschen Flotte mit den Eingeborenen, wobei (18. Dezember 1888) zwei Offiziere und 15 Matrosen fielen¹³³.

Um wenigstens einigermaßen geordnete Verhältnisse in Samoa zu schaffen, schlossen die drei Mächte England, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das Deutsche Reich am 14. Juni 1889 in Berlin einen Vertrag ab, wonach Samoa für neutral und unabhängig erklärt wurde und Malietoa zum König von Samoa ernannt wurde. In Wirklichkeit beherrschten jedoch die drei Vertragsmächte Samoa, und das sogenannte samoanische Königstum war nur ein Scheinkönigstum. Endgültig wurde die Samoafrage gelöst, als nach dem Tode Malietoas neue Unruhen ausbrachen. In dem deutsch-englischen Abkommen vom 14. November 1899¹³⁴ verzichtete nämlich Deutschland zu gunsten Englands auf die Tonga-Inseln und England zu gunsten Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf die Samoa-Inseln und in dem deutsch-englisch-

132. Vgl. Herfurth in Ztschr. f. Kol.-Pol. 1911 S. 730.

133. Vgl. Schnee S. 11.

134. Kol.-Bl. S. 803; D. K. G. Bd. IV S. 129; Zorn 1901 S. 55.

amerikanischen Abkommen vom 2. Dezember 1899¹³⁵ verzichtete das Deutsche Reich auf die östlich vom 171. Längengrade liegenden Samoa-Inseln und die Vereinigten Staaten auf die westlich davon belegenen Samoa-Inseln. Deutschland erhielt auf diese Weise alle westlich von dem 171. Längengrade liegenden Inseln. Durch einen Kaiserlichen Erlaß vom 17. Februar 1900¹³⁶ wurden die Inseln zum deutschen Schutzgebiet erklärt.

Die deutschen Samoa-Inseln nehmen einen Flächenraum von 2580 qkm (Sachsen-Meinigen 2468 qkm) ein und haben eine Bevölkerung von 33 554¹³⁷ Eingeborenen, 1003 Mischlingen, 1353 Chinesen¹³⁸ und 491 Weißen¹³⁹.

Handelsübersicht (in Mark)¹⁴⁰.

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Gesamthandel:
1900:	2 106 000	1 266 000	3 372 000
1905:	3 387 000	2 029 000	5 416 000
1908:	2 503 000	2 671 000	5 174 000
1909:	3 337 629	3 021 379	6 359 008
1910:	3 462 347	3 533 760	6 996 107
1911:	4 066 238	4 389 983	8 456 221

In der Hauptsache wurden ausgeführt:

	1908	1909	1910
Kopra:	2 355 000	2 580 063	2 971 276
Kakao:	245 000	406 178	555 060
Kawawurzeln:	62 000	32 598	5 600

135. Zorn 1901 S. 59; Kol.-Bl. 1900 S. 4; D. K. G. Bd. IV S. 147.

136. RGBI. S. 135; Zorn 1901 S. 60.

137. Kol.-Bl. 1912 S. 253.

138. Hänsch, Ztschr. f. Kol.-Pol. 1911 S. 388.

139. Kol.-Ztg. 1912 S. 103. 1909 waren es 468 Weiße, darunter 270 Deutsche und 112 Frauen (Kol.-Atlas 1911 S. 34).

140. Kol.-Atl. 1910 S. 6 ff.; Kol.-Bl. 1911 S. 586; Kol.-Bl. 1912 S. 547.

§ 10.

Kiautschou¹⁴¹.

Im Laufe der Zeit hatten sich die Mächte England, Portugal, Frankreich und Rußland Stützpunkte in Ostasien geschaffen. Leider war dies dem Deutschen Reich, obwohl sein Handel in China die zweite Stelle einnahm, bisher nicht möglich gewesen. Besonders bemerkbar machte sich das Fehlen eines deutschen Platzes an der chinesischen Küste, nachdem wir ein Kreuzergeschwader nach dem fernen Osten geschickt hatten. Glücklicherweise wurde die Absicht des Reiches, in China festen Fuß zu fassen, bald verwirklicht. Anfang November 1897 wurden in Süd-Schantung mehrere Missionare von Chinesen ermordet. Um diese Freveltaten sühnen zu können, bat der Bischof Anzer das Reich um Unterstützung. Dieses sandte daraufhin das ostasiatische Kreuzergeschwader nach Süd-Schantung und ließ am 14. November die Bucht von Kiautschou besetzen. Die jetzt folgenden Verhandlungen mit China wurden durch das Abkommen vom 6. März 1898¹⁴² zum Abschluß gebracht. Hierbei trat China die Bucht von Kiautschou, ein an ihrem Eingang liegendes Landgebiet und mehrere Inseln „pachtweise“ auf „vorläufig 99 Jahre“ an das Deutsche Reich ab. Außerdem verpflichtete sich der Kaiser von China, in einem Umkreise von 50 km von der Kiautschoubucht (bei Hochwasserstand) keinerlei Maßnahmen und Anordnungen ohne die vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und jederzeit den Durchmarsch deutscher Truppen zu gestatten. Der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1898¹⁴³ erklärte Kiautschou zum deutschen Schutzgebiet.

141. Böhme S. 71 ff.; Kühn S. 13 ff.

142. Zorn 1901 S. 48; D. K. G. Bd. IV S. 163; Fleischmann, Völkerrechtsquellen, Halle 1905 S. 287.

143. RGBl. S. 171; D. K. G. Bd. IV S. 165; Zorn 1901 S. 53.

Kiautschou hat eine Flächenausdehnung von 551 qkm (Hamburg 415 qkm) und eine Bevölkerung von 161 140 Chinesen¹⁴⁴, 167 Japanern, 5 Koreanern, 11 Indern, 5 Südsee-Insulanern und 1621 Weißen¹⁴⁵.

Handelsübersicht (in Millionen Mark)¹⁴⁶:

	Einfuhr:	Ausfuhr:	Gesamthandel:
1903/04 ¹⁴⁷ :	—	14,7	—
1905/06:	65	23,5	88,5
1908/09:	69,5	47,5	117
1909/10 ¹⁴⁸ :	69,8	58,6	128,6
1910/11:	72,2	64,6	138,8

B. Die rechtliche Natur des Erwerbes.

§ 11.

I. Okkupation.

Ebenso wie im Privatrecht unterscheidet man auch im Völkerrecht zwei Arten des Erwerbes: den originären nennt man hier Okkupation, den derivativen Abtretung durch völkerrechtlichen Vertrag.

a) Schutzverträge.

Das Reich hat nun mehrfach (Südwest-Afrika, Togo, Kamerun und Marshallinseln) mit den eingeborenen Häuptlingen Verträge abgeschlossen. Sind nun diese Verträge völkerrechtliche Verträge? Ein völkerrechtlicher Vertrag kann

144. Kol.-Ztg. 1910 S. 588.

145. Davon waren 1431 Deutsche, 642 Frauen. Außerdem hat Kiautschou noch eine Besatzung von 2608 Soldaten.

146. Kol.-Atl. 1911 S. 37/38.

147. Berechnet vom 1. Oktober des einen Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

148. Vgl. Kol.-Ztg. 1912 S. 209.

nicht vorliegen; denn dazu sind als Kontrahenten zwei Staaten erforderlich. Staaten konnten aber die unzivilisierten Volksstämme aus dem einfachen Grunde nicht sein, weil es ihnen an einer Staatsgewalt mangelte¹. Zwar erstreckte sich die Macht der Häuptlinge auf die Eingeborenen, jedoch nicht auf die Angehörigen anderer, zivilisierter Staaten. Außerdem fehlte fast immer ein abgegrenztes Gebiet. Die Macht der Häuptlinge war also nur eine personale.

Wenn Meyer² sagt, vom Standpunkt der völkerrechtlichen Gemeinschaft sind die von eingeborenen Stämmen bewohnten „Länder *res nullius*“ und „sie unterliegen daher der Besitznahme durch jeden zivilisierten Staat, der völkerrechtlichen Gemeinschaft gegenüber erfolgt der Erwerb derselben auf Grund des Rechtstitels der Okkupation“, so ist ihm nur zuzustimmen. Unbedingt verworfen werden muß indessen seine Ansicht, daß die Verträge „für den abschließenden Staat ein Vorzugsrecht hinsichtlich der Besitznahme gegenüber allen anderen zivilisierten Nationen begründen“³; denn dann hätten die Verträge wirklich eine völkerrechtliche Bedeutung, die ihnen aber nicht beigemessen werden kann. Vielmehr hätte jeder Staat, ohne dadurch einen Bruch des Völkerrechts zu begehen⁴, diese Gebiete

1. Ebenso Heilborn 1891 S. 61; v. Liszt 1910 S. 96; Schwörbel S. 13 ff.; Seelbach S. 3; A. Zorn S. 75.

2. G. Meyer 1888 S. 29; ebenso Bornhak, Arch. Bd. II S. 7; v. Stengel 1901 S. 8; v. Poser S. 4; Seelbach S. 3. — Nur Heffter S. 157 sieht die völlig unbewohnten Gebiete, nicht aber die von wilden Völkern bewohnten als herrenlos an.

3. G. Meyer 1888 S. 30; Velder S. 20/21; Bornhak II S. 7; Heimbürger S. 114; ähnlich Heilborn S. 61: „Durch den Schutzvertrag erwirbt der schützende Staat das ausschließliche Recht zur Okkupation des von dem zu schützenden Stamme bewohnten Landes.“

4. Natürlich würde dies ein unfreundlicher Akt sein und der *comitas gentium* widersprechen, ohne ein völkerrechtliches Delikt zu sein.

für sich okkupieren können, so lange unsererseits die Okkupation noch nicht erfolgt war⁵. Lediglich „präventiv“⁶ oder wie v. Liszt⁷ sich ausdrückt, „als Beweis oder Indiz“ können die Verträge mit eingeborenen Häuptlingen „dafür verwendet werden, daß ein Staat früher als ein anderer sich in dem in diesen Verträgen bezeichnenden Gebiet festgesetzt, dieses also durch Okkupation erworben hat“.

Hieraus ersieht man, daß sich die Herrschaft des Reiches in den Schutzgebieten nicht auf die vertraglichen Abmachungen mit den Häuptlingen, sondern einzig und allein auf die Okkupation stützen kann. Das gerade Gegenteil davon behauptet Joël. Er sieht die von den Häuptlingen beherrschten Gebiete „als Staaten mit unentwickelter Organisation“⁸ an und erklärt die vom Reich vorgenommenen Handlungen für bedeutungslos.

Meyer⁹ sagt: „Die Stämme sind nicht vollkommen rechtlos. Gewisse elementare Grundsätze des Völkerrechts werden auch ihnen gegenüber anerkannt. Eine Besetzung ihres Gebietes ohne ihre Zustimmung wäre ein Gewaltakt, aber kein rechtmäßiger Erwerb. Ein rechtlicher Anspruch auf Herstellung einer Herrschaft oder Oberhoheit in ihrem Gebiet kann ihnen gegenüber nur durch Vertrag erworben werden.“ Aber wie noch später gezeigt werden wird¹⁰, waren die von den Häuptlingen beherrschten Gebiete keine Staaten. Daher ist ein Vertrag zur Herstellung einer Herrschaft über ihr Gebiet nach Völkerrecht unnötig.

5. Ebenso Hauschild S. 18; Dietzel S. 47; a. A. Heilborn S. 61: „Die Okkupation des herrenlosen Landes durch einen anderen Staat ist durch einen solchen Schutzvertrag ausgeschlossen.“

6. Hauschild S. 18; Adam S. 260; v. Stengel, Annalen 1895 S. 586.

7. v. Liszt 1910 S. 96.

8. Joël S. 195 ff.; ebenso Pann S. 17; Bendix S. 13.

9. S. 29/30.

10. Vgl. auch schon oben S. 36/37.

Eine Reihe von Schriftstellern¹¹ hat nun, je nachdem das Reich mit den Eingeborenen Schutzverträge abgeschlossen hat oder nicht, die Okkupation eingeteilt in „reine Okkupation“ und „vertragsmäßige Okkupation“, ohne sich dabei klar zu werden, daß dies unmöglich ist, da die Okkupation im Gegensatz zur Abtretung steht. Es kann sich also daher die Okkupation niemals auf einen Vertrag gründen. Aus diesem Grunde muß der zuerst von G. Meyer¹² gebrauchte Ausdruck „Okkupation auf Grund einer vorangegangenen Vertragsschließung“ verworfen werden¹³, da die Verträge mit den Eingeborenen für die Okkupationshandlungen außer Betracht bleiben müssen.

Im Innenverhältnis, d. h. zwischen dem Reich und den Häuptlingen, sind die Verträge indessen nicht belanglos¹⁴. Durch den Vertragsabschluß erkannte das Reich die Vertragsfähigkeit (natürlich nicht die völkerrechtliche, da ja von einem Staat keine Rede sein konnte), der Häuptlinge an. Im allgemeinen war der Inhalt der Verträge folgender¹⁵: Die Häuptlinge nehmen die Schutzherrschaft des deutschen Kaisers an, sie verpflichten sich, keine Gebietsabtretungs- oder andere Verträge mit fremden Regierungen ohne Zustimmung des Kaisers abzuschließen. Ihre bisherigen Einnahmen, wie Steuern und Abgaben, durften sie weiter erheben. Die Gerichtsbarkeit über die Farbigen blieb den Häuptlingen überlassen, die über alle anderen Bewohner

11. Meyer 1888 S. 31; Velder S. 20/21; Köbner 1904 S. 1083. Hiergegen Adam, Archiv Bd. 6 S. 256/57; Dietzel S. 44; v. Poser S. 7.

12. Meyer 1888 S. 31; Velder S. 20/21.

13. „Vertraglich modifizierte Okkupation“ gebrauchen Naendrup 1907 S. 4; Köbner 1904 S. 1083; Sabersky S. 4; Velder S. 20/21; Böhme S. 31. Aehnlich Laband 1901 Bd. II S. 275. Gegen ihn mit Recht Hauschild S. 19.

14. Heilborn S. 60 sagt: „Sie sind keine Staatsverträge, sondern Verträge zwischen einem Staate und einem Personenvereine.“

15. Vgl. G. Meyer 1888 S. 8 ff., 14 ff., 26 ff.; Köbner 1904 S. 1082; Köbner 1908 S. 86 ff.; Hesse, Schutzverträge S. 13 ff.

dagegen der deutschen Regierung. Bei Streitigkeiten zwischen Weißen und Eingeborenen wurde teils die deutsche Regierung für zuständig erklärt¹⁶, teils behielt man sich weitere Vereinbarungen vor¹⁷. Aus den Worten: „Ich nehme die Schutzherrschaft des Deutschen Reiches (Kaisers)“ an, ergibt sich deutlich, daß es sich bei den Verträgen in erster Linie um die Unterwerfung unter die deutsche Staatsgewalt handelte. Keineswegs kann die Rede von einer Uebertragung von Hoheitsrechten an das Reich sein, wie Joël annimmt; denn das folgt einfach aus dem Satz „nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet“. Es ist deshalb unrichtig, von „Hoheitsrechten“¹⁸ der Häuptlinge zu reden, da man hierunter Rechte versteht, „welche dem Staate zur Erreichung der von ihm zu verfolgenden Zwecke zustehen“¹⁹. Die Häuptlinge hatten aber weder eine Justizhoheit, weil sich ihre Gerichtsbarkeit nur auf die Eingeborenen erstreckte, noch eine Gebietshoheit, Militärhoheit, Amtshoheit, Verwaltungshoheit, Polizeihöheit usw. Zweifelhaft könnte es erscheinen, ob den Häuptlingen eine Finanzhoheit zugestanden worden wäre. Aber da die Häuptlinge nur ihre bisherigen Einnahmen forterheben durften, sich also keine neuen Einnahmequellen verschaffen konnten, haben sie auch keine Finanzhoheit besessen. Man kann daher die Rechte der Häuptlinge nicht als Hoheitsrechte, sondern als bloße Privilegien²⁰ bezeichnen.

16. So im Vertrag mit Bondelzwarts und Feldschuhträgern; vgl. Zorn 1901 S. 36 ff.

17. Die Kameruner Häuptlinge hatten sich die Erhebung der bisherigen Abgaben, die Respektierung der Sitten und Gebräuche der Eingeborenen nur für die erste Zeit vorbehalten (vgl. G. Meyer 1888 S. 15).

18. Joël S. 195; Meyer 1888 S. 76, 85; v. Stengel 1895 S. 133 ff.; Laband II 1901 S. 276; Velder S. 51; v. Jagemann S. 57; Arndt 1911 S. 83 (Unter-Hoheit); Hauschild S. 23.

19. Heilfron, Römische Rechtsgeschichte 1908 S. 11.

20. Jordan S. 42; v. Poser S. 35; Kühn S. 41; Kennel S. 8; Weber S. 5; Dietzel S. 46.

Adam, v. Holtzendorff, Bornhak und Heimburger²¹ erklären die mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträge für „Scheinverträge“, die für das Reich völlig unverbindlich wären, weil die Häuptlinge sich nicht der Tragweite ihrer Vereinbarungen bewußt gewesen wären. Letzteres mag wohl teilweise richtig gewesen sein. Im großen Ganzen haben jedoch die Häuptlinge die Bedeutung der Verträge voll erfaßt²². Mit Recht wenden sich Laband und von Stengel²³ gegen die Auffassung der Vereinbarungen als Scheinverträge; denn dies würde dem Kaiser und seinem Beauftragten ein doloses Verhalten vorwerfen. Das Reich hat die Verträge auch stets gehalten, so lange die Häuptlinge sie hielten. Natürlich haben sie ihre Rechte ohne weiteres verwirkt, sobald sie sich gegen die deutsche Herrschaft auflehnten.

Trotzdem also die Verträge gültig sind, kann das Reich den Häuptlingen die gewährten Rechte entziehen²⁴, und zwar jederzeit, sei es mit oder auch ohne Entschädigung. Dies folgt einfach aus der Souveränität des Reiches. Ein Staat, der dies nicht könnte, wäre eben kein Staat. Geradezu unrichtig behauptet dagegen Meyer²⁵: „Die Rechte, welche die Häuptlinge sich beim Abschluß der Schutzverträge vorbehalten haben, können ihnen, so lange sie ihrerseits die Verträge erfüllen, ohne ihre Einwilligung nicht genommen werden.“ Eine Seite später schlägt sich Meyer mit seinen eigenen Worten: „Das Reich ist durch keine rechtliche Schranke gehindert, im Laufe der Zeit auch andere Ange-

21. Adam 1891 S. 259; v. Holtzendorff II S. 256; Bornhak S. 7 ff.; Heimburger S. 113/14. Allerdings schwächt letzterer seine Anschauung dahin ab, daß er sagt: „Nicht stricti iuris, aber bona fide seien die Verträge verbindlich.“

22. G. Meyer 1888 S. 32; Büttner in Kol.-Ztg. Bd. IV S. 433.

23. Laband II S. 275; v. Stengel, Annalen 1895 S. 587.

24. A. A. Hesse, Kol.-Ztg. 1905 S. 217.

25. Meyer 1888 S. 84 ff. Richtig dagegen v. Poser S. 33 ff.

legenheiten in den Bereich seiner Aufgaben hineinzu-
ziehen“²⁶. Demnach müssen doch auch die Schutzverträge
aufgehoben werden können; denn sonst wäre eben eine
rechtliche Schranke vorhanden.

Man kann die Rechte der Häuptlinge mit denen der
Standesherrn vergleichen. Ebenso wie ihnen eine große
Anzahl ihrer Privilegien genommen ist²⁷, so darf es auch
mit den Häuptlingen geschehen. Manche Schriftsteller²⁸
haben die Stellung der Häuptlinge mit der der Beamten
verglichen. Allerdings geht Rehm²⁹ zu weit, der sie mit
den Grafen und Amtsherzögen der deutschen Rechtsge-
schichte vergleicht. Sehr richtig bemerkt dagegen Adam³⁰,
daß die Reichs-Souveränität beschränkt würde, wenn der
zukünftige Häuptling ein sicheres Recht auf den späteren
Antritt eines Reichsamtes hätte.

Heute kommen die Schutzverträge nur noch in den
Residenturbezirken, dem Ovambolande, in dem Gebiete der
Berseba-Leute und der Rehobother Bastards in Betracht³¹.
Alle anderen sind entweder durch Zeitablauf oder Auf-
stände ungültig geworden.

Vielfach hat das Reich, um die Eingeborenen-Organi-
sationen zu kräftigen, neue Häuptlingswürden geschaffen

26. Meyer 1888 S. 86 und S. 109 Anm.: „Die Schutzgewalt
des Reiches trägt die Fähigkeit in sich, sich zu einer vollen Staats-
gewalt zu entwickeln.“

27. Z. B. Der privilegierte Gerichtsstand in Sachen der strei-
tigen Gerichtsbarkeit, § 7 EG. z. GVG.

28. Peters S. 54; Velder S. 51; Kennel S. 7.

29. Rehm, Krit. Vierteljahrschrift Bd. 32 S. 151.

30. S. 301/302; vgl. auch Peters S. 54.

31. Radlauer S. 129; nach einem Beschluß vom 1. Juli 1906
ist bei den Rehobother Bastards die Kapitänswürde beseitigt worden.
An deren Stelle tritt das Amt eines Gemeindevorstehers. Diesen
ernennt der Gouverneur, nachdem ihm der mit neun Mitgliedern
besetzte Gemeinderat eine geeignete Persönlichkeit vorgeschlagen
hat. Radlauer S. 164.

und die Autorität der Häuptlinge gestärkt. Sehr interessant ist in dieser Beziehung ein Runderlaß des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Verhängung der Prügelstrafe gegen Häuptlinge vom 22. Oktober 1909³²: „Die Verhängung der Prügelstrafe gegen Häuptlinge, so lange sie im Amte sind, ist mit den Interessen der Verwaltung nicht zu vereinbaren. Die Verwaltung hat allen Grund, die Autorität der von ihr anerkannten Häuptlinge zu stärken, nicht aber, dieselbe zu erschüttern . . .“ Diese Häuptlinge sind in Wahrheit nichts anderes als farbige Beamte des Reiches³³.

Man wird sich nun fragen, warum schloß das Reich überhaupt die Schutzverträge, wenn ihre Bedeutung so gering war? Einmal lag dies an Bismarcks Kolonialprogramm, das bezweckte, dem Reiche selbst so wenig Kosten als möglich aufzuerlegen. Andererseits wollte man auch nicht mit Feuer und Schwert wie einst die Spanier und Portugiesen gegen die Eingeborenen vorgehen. Leider haben die Verträge indessen doch nicht hindern können, daß das Reich vielfach fast bis zur Vernichtung gegen viele Eingeborenen-Stämme vorgehen mußte.

32. D. K. G. Bd. XIII S. 498.

33. Ebenso Köbner 1908 S. 88; vgl. z. B. Verordn. d. Gouverneurs von Neu-Guinea betr. die Besteuerung der Eingeborenen im Insegebiet der Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln vom 7. X. 1910 (Kol.-Bl. 1911 S. 4 ff.). § 13: Für die Steuereinzahlung erhalten die Häuptlinge eine Vergütung bis zur Hälfte. Verordn. d. Gouverneurs von Kamerun betr. die Erhebung einer Wohnungssteuer vom 15. April 1907, Kol.-Bl. 1908 S. 52. Beim Eingehen der ganzen Steuer erhalten die Häuptlinge 10%, sonst 5%. Diese Verordnungen haben selbstverständlich nichts mit den Schutzverträgen zu tun, wohl aber der Vertrag mit den Rehobother Bastards vom 26. Juli 1895 (Zorn 1901 S. 231 ff.; Kol.-Bl. S. 535). § 10: „Für die gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der deutschen Gesetze und Verordnungen . . . erhält der Kapitän Hermannus Wyk ein jährliches Gehalt von 1000 M. . . .“

b) Kolonialgesellschaften.

Adam, Joël und Pann³⁴ fassen die Kolonialgesellschaften in Ostafrika und Neu-Guinea als Staaten auf, die ihre Hoheitsrechte teils durch Verträge mit den eingeborenen Häuptlingen³⁵, teils durch Okkupation erworben hätten³⁶. Dies ist aber falsch; denn die Häuptlinge hatten keine Hoheitsrechte, sie konnten also auch keine übertragen. Völkerrechtlich gültig okkupieren können nur Staaten. Die Kolonialgesellschaften waren indes keine Staaten, da ihnen die Staatsgewalt fehlte. Es wäre ja wohl sehr möglich gewesen, daß sich die Kolonialgesellschaften zu Staaten hätten entwickeln können, tatsächlich ist es aber nicht der Fall gewesen (wie beim Kongostaat). Demnach hätte also jede Macht, die von den Kolonialgesellschaften (privatrechtlich) erworbenen Gebiete völkerrechtlich gültig okkupieren können, hätte das Reich nicht die Gebiete seinerseits okkupiert. Die Okkupation von seiten des Reiches geschah durch die den Kolonialgesellschaften erteilten Schutzbriefe³⁷. Meyer³⁸ ist nun der Ansicht, daß die Gesellschaften Hoheitsrechte erworben, dieselben an das Reich abgetreten und von diesem wieder zurückempfangen hätten. Er stützt sich dabei auf den Kaiserlichen Schutzbrief der „Neu-Guinea-Compagnie“: „Nachdem diese Compagnie in jenen Gebieten Häfen und Küstenstrecken erworben und in Besitz genommen hat und demnächst auf Unsern Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt sind . . .“ Einmal haben die Gesellschaften durch die Verträge mit den Häuptlingen keine Hoheitsrechte erwerben können, weil letztere gar keine besaßen, ebenso

34. Adam S. 200 ff.; Joël S. 195 ff.; Pann S. 17 ff.

35. So Joël und Pann.

36. Adam S. 200 ff.

37. Vgl. oben S. 19 f., 25 f.

38. Meyer 1888 S. 152 ff.

erwarben sie keine Hoheitsrechte durch die Okkupation, weil diese keine völkerrechtliche, sondern bloß eine privatrechtliche war³⁹. Man muß deshalb mit Jordan⁴⁰ zu dem Schluß kommen, daß in Neu-Guinea die privatrechtliche Okkupation die „Neu-Guinea-Compagnie“, die völkerrechtliche dagegen das Deutsche Reich vornahm⁴¹.

Daß die beiden Gesellschaften selbst nicht daran glaubten, einen völkerrechtlich gültigen Erwerb vornehmen zu können, zeigt deutlich die vorherige Anfrage der „Neu-Guinea-Compagnie“, ob das Reich den Schutz übernehmen wolle und Peters' Eile, möglichst bald einen Kaiserlichen Schutzbrief zu erhalten.

Aus dem Vorangegangenen ergibt sich auch die Unrichtigkeit der Auffassung Joëls⁴², daß die Gesellschaften ihre Hoheitsrechte durch völkerrechtlichen Vertrag an das Reich abgetreten haben.

Vor Erteilung des Schutzbriefes handelten die „Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft“ und die „Neu-Guinea-Compagnie“ hinsichtlich der Salomons-Inseln als Geschäftsführer ohne Auftrag⁴³. Hinsichtlich Neu-Guineas und des Bismarck-Archipels hingegen kann man sagen, daß die „Neu-Guinea-Compagnie“ im Auftrage des Reiches handelte⁴⁴. Das ergibt sich aus der vorherigen Zusage Bis-

39. Ebenso Dietzel S. 53.

40. Jordan S. 9.

41. In Ostafrika konnte es sich nicht einmal um eine privatrechtliche Okkupation handeln, da diese Gebiete nicht mehr (privatrechtlich) herrenlos waren.

42. Joël S. 197/98.

43. Ebenso Dietzel S. 51 ff.

44. Nur in dieser Beziehung kann man davon sprechen, daß die Neu-Guinea-Compagnie die unmittelbare und das Reich die mittelbare Okkupation vorgenommen hat. — Nicht aber wie Naendrup 1907 S. 3 es tut, der meint, beide Gesellschaften hätten den unmittelbaren und das Reich bloß den mittelbaren Erwerb vorgenommen.

marcks, den Schutz über diese Gebiete übernehmen zu wollen.

Mit v. Liszt⁴⁵ kann man die ganze Bedeutung der Schutzbriefe dahin auffassen, daß damit das Reich die Staatsgewalt übernahm. Diese übertrug es nun wieder seinerseits zum größten Teil auf die Gesellschaften⁴⁶, mit Ausnahme der Rechtspflege über die Weißen. Aus den Worten „zur Ausübung“⁴⁷ erhellt deutlich, daß die Gesellschaften nicht eigene Rechte, sondern die des Reiches wahrnahmen. Darum war die Uebernahme der Verwaltung von seiten des Reiches in den betreffenden Schutzgebieten nicht etwa eine Uebertragung von Hoheitsrechten der Gesellschaften. Sie stellt sich vielmehr dar als eine Entziehung der den Gesellschaften übertragenen Rechte.

Die Hoheitsrechte waren den Gesellschaften nur für ganz bestimmte Gebiete übertragen worden⁴⁸. Auf die von ihnen später erworbenen Länder erstreckte sich der Kaiserliche Schutzbrief nicht. Aus diesem Grunde erhielt die „Neu-Guinea-Compagnie“ einen neuen Schutzbrief, nachdem sie die Salomons-Inseln in ihren Besitz gebracht hatte, und durfte Italien, das im November 1885 von der „Deutsch-

45. v. Liszt 1910 S. 46; ebenso Zorn 1895 Bd. I S. 564; v. Stengel, Annalen 1895 S. 642; Dietzel S. 51; Kaufmann S. 138.

46. Vgl. Schutzbrief der Ostafrikanischen Gesellschaft: „Wir verleihen . . . die Befugnis zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte . . .“ Schutzbrief für die Neu-Guinea-Compagnie: „. . . verleihen Wir . . . hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, zugleich mit dem ausschließlichen Recht . . ., herrenloses Land in Besitz zu nehmen . . .“

47. Das Gegenteil behauptet G. Meyer 1888 S. 158. Richtig v. Stengel, Annalen 1895 S. 642 und Weber S. 8.

48. Vgl. Schutzbrief für die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft: „Westlich von dem Reich des Sultans von Sansibar . . . und Uns die . . . zunächst mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami . . . abgeschlossenen Verträge . . . vorgelegt haben.“ Für die Neu-Guinea-Compagnie s. oben S. 44.

Ostafrikanischen Gesellschaft“ erworbene Somaliland okkupieren.

Heute haben die Kolonialgesellschaften keinerlei Hoheitsrechte mehr, wohl aber weitgehende wirtschaftliche Rechte.

c) Erfordernisse der Okkupation.

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts genügte ein Machtanspruch des Papstes, dann die fiktive Okkupation und seit der Kongoakte von 1885 die tatsächliche Herrschaft⁴⁹. Die Art. 34, 35 der Kongoakte gelten allerdings nach ihrem Wortlaut nur für Afrika. Man hat sie aber stillschweigend auch auf alle anderen Erdteile ausgedehnt. Zur Okkupation erforderlich ist eine Willenserklärung, die durch Hissen der Flagge oder die Errichtung von Grenzpfählen usw. geschieht. Dies allein (die sogenannte symbolische Okkupation) genügt heute nicht mehr. Vielmehr ist außerdem noch die tatsächliche Herrschaft (sogenannte Effektivität der Okkupation) über das bisher herrenlose Gebiet notwendig. Nach Art. 35⁵⁰ der Konko-Akte wird dazu verlangt: „Das Vorhandensein einer Obrigkeit . . ., welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenenfalls die Handels- und Durchgangsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu schützen.“ Die Mächte, die also Gebiete besetzt haben, müssen dort möglichst bald eine Obrigkeit errichten; wenn sie dies nicht tun, wird das betreffende Land wieder völkerrechtlich herrenlos. Wie sich aus Art. 35 ergibt, braucht die Staatsgewalt

49. Vgl. Weißmüller S. 14 ff.; v. Liszt S. 96 ff.; Meyer S. 33 ff.; A. Zorn 1903 S. 75 ff.

50. Aus den Verhandlungen bei der Kongo-Akte ergibt sich, daß („unter besetzten Gebieten“) Art. 35 nicht für die Protektorate gilt. Vgl. Meyer 1888 S. 35/36.

in den neuen Gebieten natürlich nicht eine so starke sein, wie im Mutterland. Das Deutsche Reich hat nun in allen von ihm durch Okkupation erworbenen Schutzgebieten eine Obrigkeit geschaffen. In Togo, Kamerun, Südwestafrika und den Marshall-Inseln führten Kaiserliche Kommissare die Regierung, in Ostafrika und Neu-Guinea die Kolonialgesellschaften unter Aufsicht des Reiches.

Um anderen Mächten Gelegenheit zu geben, gegen die Okkupation Einsprüche zu erheben, bestimmt Art. 34 der Kongoakte folgendes:

„Diejenige Macht, welche in Zukunft von einem Gebiete an der Küste des afrikanischen Festlandes, welches außerhalb ihrer gegenwärtigen Besitzungen liegt, Besitz ergreift, oder welche, bisher ohne dergleichen Besitzungen, solche erwerben sollte, desgleichen auch die Macht, welche dort eine Schutzherrschaft⁵¹ übernimmt, wird den betreffenden Akt mit einer an die übrigen Signaturmächte der gegenwärtigen Akte gerichteten Anzeige begleiten, um dieselbe in den Stand zu setzen, gegebenenfalls ihre Reklamationen geltend zu machen.“

Diesen Grundsatz der Notifikation (oder Publizität) wendete Deutschland vor der Kongoakte bereits 1884 hinsichtlich Togos und Kameruns an. Obgleich in Art. 34 bloß von der „Küste des afrikanischen Festlandes“ die Rede ist, wurde den Signaturmächten im März 1885 die Erteilung des Schutzbriefes an die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft“ mitgeteilt und 1886 die Besitzergreifung der Marshallinseln. Falls eine Macht auf die erfolgte Anzeige hin keine Antwort erteilt, so muß dies (*qui tacet, consentire videtur*) als Anerkenntnis aufgefaßt werden.

Durch Okkupation erwarb das Reich Kamerun (mit Ausnahme des am 4. November 1911 von Frankreich abgetretenen Teils), Togo, Südwestafrika, Ostafrika (mit Aus-

51. Art. 34 gilt also auch bei der Uebernahme von Protektoraten.

nahme des Küstenstreifens), Kaiser-Wilhelms-Land, den Bismarck-Archipel und die Marshall-Inseln.

§ 12.

II. Völkerrechtlicher Vertrag.

Ein völkerrechtlicher Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen mehreren Staaten⁵², die alles mögliche zum Inhalt haben kann. Hier interessiert uns nur der Vertrag, worin ein Staat⁵³ Teile seines Gebietes an einen anderen Staat abtritt. Man hat diese Art des Gebietserwerbs im Gegensatz zur Okkupation eine derivative genannt, weil sich der Erwerb von einem (Rechtsvorgänger) Staate ableitet⁵⁴.

Durch einen Abtretungsvertrag erwarben wir die Küste Ostafrikas (mit der Insel Mafia)⁵⁵, die Karolinen (Palau und Marianen)⁵⁶ und den östlichen Teil eines großen Teiles Kameruns⁵⁷.

Hinsichtlich Samoas herrscht in der Literatur Streit, ob die Schutzgewalt des Reiches auf Vertrag oder Okkupation beruht.

Am 14. 6. 1889⁵⁸ wurde (in der Samoaakte) Samoa für

52. Nicht notwendig 2 Staaten.

53. Bei Samoa handelte es sich allerdings um mehrere Staaten.

54. Vergl. z. B. v. Liszt S. 96; a. A. Albert Zorn 1903 S. 77, der behauptet, daß auch der Gebietserwerb im Falle der Abtretung ein originärer sei, „weil der Staat im Falle des Gebietserwerbes nicht in die Hoheitsrechte des abtretenden Staates“ einträte, „sondern von dem Momente des Erwerbes an eigene Hoheitsrechte“ ausübe.

55. Vgl. S. 22 dieser Arbeit.

56. Ebenda S. 31.

57. Vergl. das Abkommen mit Frankreich vom 4. 11. 1911 (Kol. Zeit. S. 763 f.)

58. D. K. G. I S. 656 f. Vergl. zum folgenden v. Stengel 1901 S. 21 ff.

neutral und unabhängig erklärt und gleichzeitig unter das gemeinschaftliche Protektorat der drei Vertragsmächte Deutschland, England und Amerika gestellt. Tatsächlich war dieses sogenannte Protektorat aber nichts anderes als ein Kondominat⁵⁹ der drei Vertragsmächte. Dies ersieht man besonders daraus, daß die drei Mächte einseitig über die Inselgruppe verfügten. Nicht etwa war Samoa deshalb ein Staat⁶⁰, weil nach Art. II der Samoaakte die samoanische Regierung bei einzelnen Angelegenheiten um ihre Zustimmung befragt werden mußte. Aus Artikel I ergibt sich, daß dies nur der Fall war bei Eingeborenenverhältnissen. Ein Staat aber, der bloß eine personale Bedeutung hat, ist unmöglich. Ebenso wie niemand behaupten wird, Moresnet sei herrenlos, weil es unter dem Coimperium von Deutschland und Belgien steht, so muß auch angenommen werden, daß Samoa nicht völkerrechtlich herrenlos, sondern, weil ein Koimperium, der Gewalt der drei Vertragsmächte unterworfen gewesen ist.

Eine merkwürdige Anschauung von dem Erwerb der Schutzgewalt in Samoa haben Florack⁶¹ und Dietzel⁶². Sie reden ganz richtig von einem Kondominat der drei Vertragsmächte und einer Aufteilung der Inseln⁶³. Dennoch

59. A. Zorn S. 55 verwirft diesen Ausdruck, weil das imperium nicht geteilt werden, daher mehreren Staaten gemeinsam über ein Gebiet die Gebietshoheit nicht zustehen kann. Dem widersprechen aber die Tatsachen, wie Moresnet zeigt.

60. Sabersky S. 7, Laband (01) Bd. II S. 269 f. und 276 und Bendix S. 67 sind der Ansicht, daß es sich um ein wirkliches Protektorat gehandelt habe; denn durch Staatsverträge und völkerrechtliche Vereinbarungen sei der samoanische Staat in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen worden. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung zeigen die hier angeführten Erörterungen.

61. Florack S. 12.

62. Dietzel S. 70/71.

63. Dietzel ebenda: „Die Aufteilungsverträge stellen sich nicht als Abtretungsverträge dar; sie verwandeln Deutschlands Teilherr-

kommen sie zu dem mir unbegreiflichen Schluß, daß sich die Souveränität des Reiches über Samoa nicht auf die Abmachungen der drei Vertragsmächte, sondern allein auf den Titel der völkerrechtlichen Okkupation gründe. Eine Okkupation ist aber nur am völkerrechtlich herrenlosen Lande möglich. Daß Samoa dies nicht war, beweisen ihre eigenen Worte „Kondominat“ und „Aufteilung“. Klar ergibt sich dies auch aus den Staatsverträgen: „Großbritannien verzichtet zu Gunsten Deutschlands auf alle seine Rechte auf die Insel Upolu und Sawaii“⁶⁴, „die Vereinigten Staaten von Amerika verzichten zu Gunsten Deutschlands auf alle ihre Rechte und Ansprüche auf die Inseln Upolu und Sawaii, und alle anderen westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe“⁶⁵. Dieser Verzicht „zu Gunsten Deutschlands“ ist aber nichts anderes als eine Abtretung der den drei Mächten bisher gemeinsam zustehenden Hoheitsrechte an Deutschland. Es verwandelte sich also mit dem Abschluß der Verträge Deutschlands bisherige Teilherrschaft in eine Alleinherrschaft. Diese Erörterungen mögen genügen, um darzutun, daß das Deutsche Reich die Gebietshoheit über Samoa nicht durch Okkupation, sondern auf dem Wege der Abtretung erlangt hat⁶⁶.

Laband⁶⁷ glaubt, daß infolge der Freundschaftsverträge

schaft in eine Alleinherrschaft“. Dies kann aber nur durch Abtretung geschehen.

64. Vergl. Art. I des Abkommens mit England vom 14. 11. 1899 (Zorn 01 S. 55).

65. Art. II des Abkommens zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien vom 2. Dezember 1899 (Zorn 01 S. 59).

66. Siehe auch die ausdrückliche Erwähnung in dem Allerh. Erlaß, betr. die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln vom 17. 2. 1900 (Zorn 01 S. 60 RG.-Bl. S. 135): „Nachdem zu gunsten Deutschlands verzichtet haben“

67. Für Abtretung ist v. Stengel 1901 S. 22, v. Stengel 1912 S. 87, Seelbach S. 2, v. Hampeln S. 4, Kühn S. 18, v. Poser

und der Samoaakte vom 14. Juni 1889 neben der Oberstaatsgewalt des Reiches noch eine Unterstaatsgewalt des samoanischen Königs bestehe. In dem Vertrage der drei Mächte sind indessen alle der Samoaakte vorausgegangenen Verträge und diese selbst aufgehoben worden^{69 70}. Klar geht dies aus einer Rede des damaligen Gouverneurs Dr. Solf hervor. „Niemand hat hier im Lande zu befehlen außer dem Gouverneur; seine Macht erstreckt sich auf die weißen Bewohner der Inseln und auf Euch Samoaner“⁷¹.

Kiautschou wurde in dem Vertrage mit China⁷² „pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre“, an Deutschland überlassen. Rehm⁷³ und Rosenberg⁷⁴ behaupten Kiautschou sei chinesisches Staatsgebiet geblieben, nur die Ausübung der Souveränität sei an das Deutsche Reich übertragen worden, deshalb wären auch die in Kiautschou wohnenden Chinesen Untertanen Chinas geblieben. Das ergebe sich aus dem Inhalt des Vertrages, nämlich die Möglichkeit der Rückgabe, Ersatz der Aufwendungen und das Verbot der Weiterveräußerung an eine andere Macht. Meines Erachtens darf man sich

S. 12/13, Hinz S. 5, Schippel S. 5, Hauschild S. 21. — Für Okkupation sind Köbner 1904 S. 1086, Köbner 1908 S. 69, Dietzel S. 71, Velder S. 19, 22, Schwörbel S. 16, Florack S. 12, Gareis S. 226, Sabersky S. 2, 7, Weißmüller S. 97, Naendrup 1907 S. 6, Sieglin S. 4.

68. Laband II 1901 S. 276.

69. Art. I des Abkommens vom 2. Dezember 1899; vgl. auch Gesetz v. 15. 2. 1900 und Verordnung vom 17. 2. 1900.

70. Für die im Text vertretene Anschauung v. Poser S. 3), Köbner 1904 S. 1085, Weber S. 6.

71. Rede vom 14. 8. 1900 Denkschrift über die Entwicklung der Schutzgebiete in Afrika und der Südsee S. 50 (Verh. des R. T. 10. Leg. P. 2. Sess. 1900/02 Anlage Nr. 437).

72. Vom 6. 3. 1898, Zorn (01) S. 48 ff.

73. Rehm II S. 83 ff.

74. Rosenberg S. 661, ähnlich Jellineck D. J. Z. 1898 S. 253 ff. und Bendix S. 59, G. Meyer 1899 S. 176.

jedoch an den Wortlaut des Vertrages nicht zu sehr anklammern⁷⁵. Die folgenden Erörterungen sollen beweisen, daß Kiautschou wirklich deutsches Staatsgebiet geworden ist. Zunächst ist der Pachtvertrag nicht, wie Jellinek⁷⁶ meint, dem englischen, sondern dem chinesischen Recht nachgebildet⁷⁷. Nach chinesischem Recht können nämlich Ausländer in China kein Land kaufen, sondern nur auf „ewige Zeit“ pachten. Wie E. Peters ausführt, bedeuten die Ausdrücke „pachten“ und „kaufen“ ein und dasselbe⁷⁸.

Daß es sich tatsächlich um eine Abtretung und nicht etwa um eine Verpachtung von Hoheitsrechten handelt, die ja auch dem „Begriffe der Souveränität schlecht entsprechen“⁷⁹ würde, ersieht man aus einzelnen Bestimmungen des Vertrages. In Artikel II heißt es: „In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, daß Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste inne haben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überläßt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Einganges der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland.“ Aus den Worten „gleich anderen Mächten“, denen die Gebiete abgetreten und nicht verpachtet sind, muß dasselbe von Kiautschou gefolgert werden. Ebenso bedeutsam ist das Wort „vorläufig“. Der ausdrückliche Vorbehalt der Souveränitätsrechte des Kaisers von China in der 50 km - Zone⁸⁰ hätte keinen Zweck, wenn der chinesische

75. Ebenso v. Poser S. 13.

76. Jellinek S. 253. Im englischen Recht lease genannt.

77. Näheres bei Franke S. 53 ff., E. Peters S. 49 ff.

78. E. Peters S. 49/50.

79. Schwörbel S. 17.

80. Art. I.

Kaiser nicht auf seine Souveränitätsrechte in Kiautschou verzichtet hätte⁸¹.

Wollte man den Vertrag wirklich als Pachtvertrag auffassen, so wäre das Deutsche Reich trotzdem in der Lage Kiautschou für ewig zu erwerben; das besagen die folgenden Worte des Art. V: „Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China . . . einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.“ Nach Peters⁸² Erörterung müßte China, falls Deutschland nach 98 Jahren Kiautschou zurückgeben wollte und als besser geeigneten Platz Kiautschou wieder wählen sollte, dieses an Deutschland überlassen. Nur aus politischen Gründen hat man den Abtretungsvertrag in die Form eines Pachtvertrages gekleidet, und insofern kann man von einer verschleierte Abtretung⁸³ Kiautschous an das Deutsche Reich reden⁸⁴. Klar beweist dies der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1898⁸⁵, wonach Kiautschou, nachdem es in „deutschen Besitz übergegangen ist“ zum Schutzgebiet erklärt

81. Ebenso Dietzel S. 64, Florack S. 14.

82. E. Peters S. 48.

83. v. Stengel 1901 S. 23, Böhme S. 75, Dietzel S. 62 f., Köbner 1904 S. 1086, 1908 S. 64 f., Florack S. 13, v. Liszt 1911 S. 72, 99, Naendrup 1907 S. 6, A. Zorn 1903 S. 78, Rivier 1899 S. 175, v. Hampeln S. 6. A. A. Peters S. 46, der S. 49 von einem Verkauf redet. Es fehlt jedoch ein Kaufpreis; ganz abgesehen davon, daß man im Völkerrecht bei einer Gebietsabtretung — auch bei Geldzahlung — nicht von Kauf redet.

84. Laband II 274 sagt: „Wenn Kiautschou dem Deutschen Reiche nur „pachtweise“ übertragen ist, so stehen dem Reiche doch alle Rechte der Staatsgewalt zur Ausübung zu; das Recht des Kaisers von China ist ein nudum jus, welches nicht in der Geltendmachung irgend eines Hoheitsrechtes, sondern allein in dem Anspruch auf Wiedererlangung des Gebietes nach — vergl. dagegen die obigen Ausführungen — Ablauf der sogenannten Pachtzeit, also in einem eventuellen Heimfallsrecht besteht.“

85. RGBI S. 171, Zorn (01) S. 53.

wurde. Da China dem nicht widersprochen hat, ist Kiautschou deutsches Staatsgebiet geworden, und zwar nicht etwa bloß auf 99 Jahre, sondern für immer⁸⁶. Daraus folgt auch, daß die Chinesen deutsche Untertanen geworden sind⁸⁷; denn es ist ein alter völkerrechtlicher Grundsatz, daß mit der Abtretung die bisherigen Bewohner⁸⁸ — soweit sie vorher Staatsangehörige des abtretenden Staates waren — ihre alte Staatsangehörigkeit verlieren. Die ausdrückliche Zusage des Schutzes der chinesischen Bevölkerung von seiten Deutschlands beweist absolut nichts dagegen⁸⁹.

Zum Schluß mag noch bemerkt werden, daß das in Art. V Abs. 2 erwähnte Verbot der Weiterverpachtung (Weiterveräußerung) sich mit einer Abtretung sehr wohl vereinigen läßt, weil das Verbot sich als nichts anderes als eine öffentlich-rechtliche Beschränkung der deutschen Staatsgewalt darstellt^{90 91}.

Aus den vorausgegangenen Erörterungen ergibt sich, daß, weil eben Kiautschou an das Deutsche Reich abgetreten ist, dem Reiche die volle Souveränität zusteht⁹². In der in Art. I erwähnten 50 km-Zone dagegen ruht die Souveränität nach wie vor bei der chinesischen Regierung, die sich nur in einzelnen Beziehungen Beschränkungen⁹¹ auferlegt hat, näm-

86. Eine Abtretung auf Zeit widerspricht der Souveränität und ist darum undenkbar. A. A. Schippel S. 6.

87. Zustimmend E. Peters S. 45 ff.; Hinz S. 21; Dietzel S. 94; Velder S. 75/76; v. Hoffmann 1907 S. 29; anderer Ansicht: Rehm Allg. Staatslehre S. 82 f.; Jellinek in Deutsche Jur.-Zeit. 1898 S. 253; Bendix S. 59; v. Poser S. 43; Kühn S. 60.

88. Falls ihnen nicht das Optionsrecht zugestanden wird.

89. Art. V Abs. 3 des Vertrages.

90. Ebenso Velder S. 24.

91. Die öffentlichrechtlichen Beschränkungen, wobei sich ein Staat verpflichtet „innerhalb seines Gebietes zu gunsten eines anderen Staates Hoheitsakte zu unterlassen oder Hoheitsakte eines anderen Staates zu dulden“ (Fleischmann, Kollegheft über Völkerrecht) werden vielfach als „Staatservituten“ (Staatsdienstbar-

lich „den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält sich hierbei vor, in jener Zone, im Einvernehmen mit der deutschen Regierung Truppen zu stationieren, sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.“

§ 13.

III. Kompetenz zum Erwerb.

Kolonien erwerben dürfen nach Völkerrecht alle Staaten⁹³, und zwar auch die neutralisierten, wie Belgien zeigt. Halbsouveräne Staaten dagegen dürfen Kolonien nur mit Genehmigung oder in Verbindung mit dem Oberstaat erwerben. Da das Deutsche Reich ein souveräner Staat ist, konnte es also seine Macht über überseeische Gebiete ausdehnen.

Außerdem war das Reich noch nach Art. 4 der Reichsverfassung kompetent zum Erwerbe von Kolonien⁹⁴.

keiten) oder „völkerrechtliche Servituten“ bezeichnet. A. Zorn 1903 S. 41 und 58 verwirft diese Ausdrücke, weil man das Völkerrecht nicht in „privatrechtliche Schablonen“ einzwängen könne. Er findet jedoch keinen besseren Ausdruck hierfür. Solche Staatsservituten finden sich auch in dem Kongoabkommen vom 4. 11. 1911 Kol.-Ztg. S. 763 f.

92. Treffend v. Stengel 1901 S. 23 Anm.: „Da China alle Hoheitsrechte an Deutschland überlassen habe, ohne sich auch nur formell die Souveränität über dasselbe zu wahren . . .“ (zit. nach v. Hampeln S. 6), vergl. auch noch Sabersky S. 7, Dietzel S. 64.

93. So auch Kaufmann S. 130, der dann sagt, es bedarf einer Verfassungsgrundlage, sei es auch nur eines verfassungsändernden Gesetzes. Wie im Text v. Holtzendorff Bd. II S. 253.

94. Anderer Ansicht Laband 1901 II S. 282, der annimmt, die

Art. 4 lautet: „Der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über . . . die Kolonisation . . .“ Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß der Erwerb von Kolonien ein für allemal den Bundesstaaten entzogen ist und nur das Reich zuständig ist⁹⁵. Nach den Reichstagsverhandlungen war mit dem Worte „Kolonisation“ nicht nur die Errichtung von Flottenstationen oder Kohlenstationen, sondern auch der wirkliche Erwerb von Kolonien gemeint⁹⁶.

Hänel⁹⁷ ist der Ansicht, daß nach Art. 11 der Reichsverfassung der Kaiser die Schutzgebiete nur in völkerrechtlich gültiger Weise erworben habe; damit der Erwerb auch staatsrechtlich gültig sei, bedürfe es nach Art. 4 der Reichsverfassung unbedingt eines Reichsgesetzes, was erst durch das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886⁹⁸ geschehen sei. Wie schon oben erwähnt, grenzt Art. 4 der Reichsverfassung nur die Befugnisse des Reiches gegenüber den Bundesstaaten ab. Nicht jedoch ist in ihm gesagt, daß zum Erwerb von Kolonien ein Reichsgesetz nötig ist. Dazu war vielmehr der Kaiser als völkerrechtlicher Vertreter des Reichs allein berechtigt und verpflichtet gemäß Art. 11 der Reichsverfassung⁹⁹.

Kompetenz des Reiches wäre nur aus seiner Eigenschaft als Staat, nicht aber in einen Artikel der R. V. begründet.

95. Ebenso Florack S. 27, v. Poser S. 4, Meyer (88) S. 52, Arndt 1901 S. 165, v. Seydel S. 68.

96. Vergl. Reichstagsverhandlungen des verfassungsberatenden Reichstages, besonders Bundeskommissar v. Savigny (St. B. 1867 Bd. I S. 271). Kolonisation bedeutet jedoch nicht etwa bloß den Erwerb (Hänel S. 839), sondern auch ihre Einrichtung (ebenso Zorn I S. 570 Anm.; Florack S. 27).

97. Hänel S. 838 f.

98. R. G. Bl. S. 75.

99. Ebenso v. Poser S. 4, Dietzel S. 29, Velder S. 16, Schwörbel S. 12, Weißmüller S. 68.

Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus der Einschlebung eines zweiten Absatzes in den § 1 des Schutzgebietsgesetzes im Dezember 1911, wonach von jetzt ab ein Reichsgesetz zum Erwerb eines Schutzgebietes nötig ist¹⁰⁰.

IV. Allgemeines über Kolonien.

§ 14.

Was sind Kolonien?¹⁰¹

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter Kolonien „Ansiedlungen und Niederlassungen von Angehörigen eines Volkes außerhalb des von ihm bereits in Besitz genommenen und politisch beherrschten Gebietes“¹⁰². In diesem Sinne spricht man von einer deutschen Kolonie in Brasilien, einer amerikanischen in Berlin. Diese Niederlassungen und Ansiedlungen sind jedoch nur dann auch Kolonien im Rechtssinne, wenn sie in rechtlicher Beziehung vom Mutterland abhängen. Die Abhängigkeit vom Mutterlande kann nun eine zweifache sein; entweder hängen diese Gebiete nur in völkerrechtlicher Beziehung ab, dann redet man von einem „kolonialen Protektorat“ oder sie hängen auch in staatsrechtlicher Beziehung vom Mutterlande ab, dann spricht man von einer „Kolonie im eigentlichen

100. Vergl. Nr. 584 der Zeitung „Der Tag“ vom 15. 11. 1911: „Zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebietes oder Teilen eines solchen bedarf es eines Reichsgesetzes. Diese Vorschriften findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung.“ Gesetz, betr. die Abänderung des Sch. G. G. v. 16. Juli 1912 (R. G. Bl. S. 443, Kol.-Bl. S. 889).

101. Es soll hier nur von der äußeren nicht auch von der inneren (z. B. Moore, Heide) Kolonisation gesprochen werden.

102. Vergl. hierzu und zum folgenden: v. Stengel, 1901 S. L; Köbner 1908 S. 6 f; Florack S. 5 f.

Sinne¹⁰³. Meist werden die Kolonien vom Mutterlande durch andere Gebiete getrennt sein. Unbedingt nötig ist dies nicht (wie es Sibirien zeigt). Daher ist das Wort „überseeisch“ bei der Definition des Ausdrucks Kolonie nicht zu gebrauchen.

Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten teilt man die Kolonien ein in Ackerbau-, Plantage- und Handelskolonien¹⁰⁴.

1. Ackerbau- oder Viehzuchtcolonien sind die Gebiete, wo für die Angehörigen des kolonisierenden Staates die Möglichkeit besteht, selbst Ackerbau oder Viehzucht zu treiben. Naturgemäß ist dies nur in den Teilen einer Kolonie möglich, die ein ähnliches Klima wie das Mutterland haben. Beispiele für derartige Siedlungskolonien bieten in unseren Schutzgebieten der größte Teil Deutsch-Südwestafrikas, die höher gelegenen Teile in den übrigen Schutzgebieten und einzelne Südseeinseln.

2. Plantagekolonien sind die Kolonien, in denen vorwiegend die sogenannten Kolonialwaren wie Kakao, Kaffee, Kautschuk, Tabak, Kokosnüsse, Baumwolle, Sisalhanf usw. gewonnen werden. Hier wird die eigentliche Arbeit von Farbigen geleistet. Wegen des tropischen Klimas kann der Weiße nur die Arbeiten leiten und beaufsichtigen. Kolonien dieser Art sind unsere in den Tropen liegenden Schutzgebiete.

3. Handelskolonien¹⁰⁵ sind die Gebiete, wo sich Kaufleute niederlassen, um Handel zu treiben. Meistens ziehen sich in einer derartigen Kolonie die handeltreibenden Weißen an einem Ort zusammen. Von unseren Schutzgebieten ist das beste Beispiel hierfür Kiautschou.

Außerdem dienen die Kolonien vielfach noch als Stütz-

103. Köbner 1908 S. 13.

104. Vergl. Köbner 1908 S. 16 f., Böhme S. 3 f.

105. Köbner 1908 S. 20, 22 nennt sie „Zwischenhandels“- oder „Handelsvermittlungskolonien“.

punkte für die Flotte oder zur Unschädlichmachung und Besserung von Verbrechern. Stützpunkte für unsere Flotte sind vor allem Kiautschou und die Häfen der übrigen Schutzgebiete. Strafkolonien haben wir nur für Eingeborene. So sind nach Jap die unruhigen Samoa- und Ponapehäuptlinge verbannt worden. Neuerdings hat man auch in Togo Besserungssiedlungen¹⁰⁶ angelegt.

Um die Frage beantworten zu können, ob unsere Schutzgebiete (koloniale) Protektorate oder Kolonien im eigentlichsten Sinne des Wortes sind, muß zunächst der Begriff des Wortes Protektorat erörtert werden und dann der der Kolonie im eigentlichsten Sinne.

§ 15.

Was ist ein Protektorat (koloniales)¹⁰⁷ und was ist eine Kolonie im eigentlichen Sinne?

Wie schon der Name Protektorat sagt, handelt es sich um ein Schutzverhältnis, und zwar zwischen zwei Staaten¹⁰⁸.

Je nach der Abhängigkeit des zu schützenden Staates von dem beschützenden Staat unterscheidet man zwei Arten von Protektoraten, nämlich das „eigentliche Protektorat“ und das „Protektorat im weiteren Sinne“¹⁰⁷.

106. Runderlaß des Gouverneurs von Togo, betreffend die Begründung von Besserungssiedlungen vom 23. 10. 1909 (Amtsbl. S. 330, D. K. G. XIII S. 498) für „Landstreicher und gewerbsmäßige Prostituierte (bei Nichtinnehaltung der Kontrollvorschriften) . . . , gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher . . . , wegen Mordes oder anderer schwerer Straftaten Verurteilte . . . , bei denen infolge ihres Kulturstandes ein eigentlicher verbrecherischer Wille nicht vorhanden ist“

107. Vergl. hierzu und zum folgenden v. Poser S. 20; v. Liszt, Völkerrecht 1910 S. 54 f.

108. Oder auch mehrere z. B. das Protektorat Frankreichs und Spaniens über Andorra.

Unter einem „eigentlichen Protektorat“ versteht man ein durch einen Vertrag begründetes Schutzverhältnis, bei dem ein Staat einem anderen Staat seinen Schutz gewährt, ohne daß der zu schützende Staat irgend etwas an seiner Souveränität verliert. Pflichten bestehen hier nur für den beschützenden Staat, die sich vor allem darin äußern, daß der beschützende Staat den zu schützenden Staat (nötigenfalls mit Waffengewalt) verteidigen muß, wenn andere Mächte den Schutzstaat angreifen, oder auf eine andere Weise seine Souveränität zu untergraben versuchen. Mit anderen Worten ausgedrückt, garantiert also bei dem „eigentlichen Protektorat“ ein Staat einem anderen Staat seine Unabhängigkeit. Ein derartiges Protektorat kommt heute im Völkerrecht nur ganz ausnahmsweise vor. Als Beispiel hierfür sei das seit 1862 bestehende Protektorat Italiens über San Marino erwähnt.

Ganz etwas anderes dagegen ist das „Protektorat im weiteren Sinne“. Hier wird der zu schützende (halbsouveräne) Staat¹⁰⁹ in völkerrechtlicher Hinsicht zum Teil „durch einen anderen Staat vertreten“¹¹⁰. Es ist also ein Staat der Oberherrlichkeit (Suzeränität, Oberhoheit) eines anderen Staates (Oberstaat) untergeordnet¹¹¹. Soweit der halbsouveräne Staat nicht durch den Oberstaat vertreten wird, ist er indessen „handlungsfähig, das heißt er kann sich durch die von seinen Organen vorgenommenen Handlungen berechtigen und verpflichten“¹¹². Beispiele für solche Pro-

109. Einzelne Schriftsteller z. B. Albert Zorn, Völkerrecht S. 44/45 behaupten allerdings (wegen des Fehlens der Souveränität), daß die halbsouveränen Staaten bloß noch Staatsteile mit einer weitgehenden Autonomie seien. Solange jedoch noch eine besondere Staatsgewalt vorhanden ist, sind die halbsouveränen Staaten Staaten.

110. v. Liszt S. 54.

111. Heilfron, Römische Rechtsgeschichte . . . 1908 S. 12 Anmerkung 16.

112. Der Zweck des Protektorates ist einen Staat zu kräftigen

tektorate sind das Englands über Teile von Indien, Sansibar (1890) und Nordborneo; das der Türkei über Aegypten (1840), Samos und Kreta; das Frankreichs über Tunis (1881), Kambodja (1863), Annam (1874) und Marokko (1912) und das Rußlands über Chiwa und Buchara (1873)¹¹³. Soweit mit derartigen Protektoraten eine Kolonisationsabsicht verbunden ist, nennt man sie auch „koloniale Protektorate“¹¹⁴.

Nun haben aber außerdem noch einige Schriftsteller¹¹⁵ den Begriff eines „staatsrechtlichen Protektorates“¹¹⁶ aufgestellt, worunter sie das Verhältnis eines Staates zu einem staatenlosen Gebiete verstehen. Dieser Ausdruck ist jedoch unbedingt zu verwerfen, weil das Protektorat als ein Institut des Völkerrechts immer nur zwischen Staaten möglich ist¹¹⁷. Es kann daher nie die Rede sein von einem Protektorat über ein völkerrechtlich herrenloses Gebiet^{118 119}. Im Gegensatz

oder ihn allmählich zu vernichten. Es handelt sich also regelmäßig um ein Uebergangsverhältnis zur vollen Souveränität (z. B. Bulgarien erst türkische Provinz, seit 1878 halbsouverän und jetzt völlig souverän) oder zur völligen Vernichtung des Staates (z. B. war Madagaskar bis 1896 ein französisches Protektorat, seitdem französische Kolonie).

113. Weitere Beispiele bei Heilfron, Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts. Berlin 1908 S. 12 Anm. 16.

114. Vergl. v. Stengel 1901 S. 3, 9; Köbner 1908 S. 11.

115. Laband 1901 II S. 272, Gareis S. 12, Böhme S. 11, Schmidt 1901 S. 9, Kühn S. 26/27, Florack S. 6 u. 16.

116. Dies nennen Gareis S. 1 f., Schmidt S. 9, Florack S. 15, v. Hoffmann 1911 S. 8 f. „koloniales Protektorat“.

117. Mit Recht daher Heilborn 1891 S. 62: „Ein staatsrechtliches Protektorat ist deshalb eine *contradictio in adjecto*“.

118. Der Ausdruck staatsrechtliches Protektorat gibt daher nur zu Irrtümern Anlaß. Vergl. v. Liszt 1910 S. 58: „Als staatsrechtliches oder koloniales „Protektorat“ . . . pflegt man wohl auch irreführend . . . die Landeshoheit über überseeische Kolonien . . . zu bezeichnen.“

119. Für die im Text vertretene Anschauung ist heute die Mehrzahl der Kolonialjuristen. Vergleiche z. B. v. Stengel 1901 S. 3, v. Poser S. 18/19, Schwörbel S. 18, Weißmüller S. 3, Velder S. 38, Seelbach S. 4/5.

zu den kolonialen Protektoraten sind Kolonien im eigentlichen Sinne die Gebietsteile, die zum Mutterland in einem staatsrechtlichen Verhältnisse stehen. Ganz gleichgültig ist es hierbei, ob den Kolonien ein weitgehendes Maß der Selbstverwaltung gewährt wird oder ob die Gebiete im Sinne der Verfassung zum Mutterland gehören oder ob die Staatsgewalt sich in diesen Gebieten anders äußert wie im Mutterland. Das Entscheidende ist vielmehr, daß die Kolonien keine Staaten sind, sondern nur Teile eines Staates. Sie besitzen keine eigene Staatsgewalt, „vielmehr ist die Staatsgewalt, welche Mutterland und Kolonien beherrscht, eine und dieselbe“¹²⁰.

§ 16.

Was sind nun unsere Schutzgebiete?

Joël und Pann¹²¹ behaupten, die Schutzgebiete sind völkerrechtliche Protektorate. Dann sagen jedoch beide¹²² das Verhältnis des Reichs zu den Schutzgebieten sei sowohl ein staatsrechtliches als auch ein völkerrechtliches. Es ergibt sich von selbst, daß beides zu gleicher Zeit unmöglich ist¹²³. Wie im vorhergehenden Paragraphen erwähnt, ist ein Protektorat immer nur zwischen Staaten möglich. Die Schutzgebiete waren jedoch weder bei dem Erwerbe noch nachher, noch sind sie heute Staaten, da nach der herrschenden Lehre zu einem Staate dreierlei gehört¹²⁴: eine Staats-

120. Weißmüller S. 8, Köbner 1908 S. 12, Hinz S. 22/23, v. Stengel 1901 S. 2.

121. Joël S. 193 ff., Pann S. 25 ff.

122. Joël S. 195, Pann S. 38.

123. Sabersky S. 5 f. und v. Poser S. 21 f. haben sich bereits genügend gegen diese falsche Auffassung gewandt. Ebenda sind auch die vielen Widersprüche Panns und Joëls erwähnt. Vergl. auch G. Meyer 1888 S. 69, 78, Kühn S. 32, Dietzel S. 80.

124. Vergl. z. B. Rivier S. 88, Albert Zorn 1903 S. 26, Heil-

gewalt, ein Volk und ein Staatsgebiet. Fehlt eine dieser drei Voraussetzungen, so kann von einem Staat nicht mehr die Rede sein. Ein Volk, das heißt eine Anzahl von Menschen ist zur Zeit des Erwerbes¹²⁵ der Schutzgebiete wohl vorhanden gewesen, es fehlte indessen zu einem Staate ein abgegrenztes Gebiet und vor allem eine Staatsgewalt¹²⁶. Hieraus ergibt sich die Unmöglichkeit eines Staates und daher auch eines Protektorates¹²⁷.

Eigenartig ist die Anschauung Rehms¹²⁸ von den Schutzgebieten. Zunächst sagt er sehr richtig, die Schutzgebiete haben keine eigene völkerrechtliche und staatsrechtliche Persönlichkeit, da das Subjekt der Herrschaft das Reich, nicht die einzelnen Schutzgebiete seien. Den folgenden Worten Rehms ist dagegen auf keinen Fall beizustimmen. Die Schutzgebiete, meint er, seien jedoch eine besondere Art von Staaten, nämlich „Nebenstaaten“ des Deutschen Reiches. Diese hätten zwar eine ziemlich selbständige Organisation, indessen keine Staatspersönlichkeit, weil die Souveränität von einer dritten Macht (dem Reich) ausgeübt würde. Diese Anschauung Rehms, den Staat als Objekt aufzufassen, ist unhaltbar und wird daher auch in der Literatur allgemein

fron, Römische Rechtsgeschichte 1908 S. 3 f., v. Liszt 1910 S. 45.

125. Es ist hier selbstverständlich nur von dem Teil der Schutzgebiete die Rede, der durch Okkupation erworben worden ist.

126. Näheres unter Schutzverträge und Kolonialgesellschaften.

127. Trotzdem hat v. Hoffmann in Ztschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 900 und in der Einführung in das deutsche Kolonialrecht 1911 S. 8 gesagt, einzelne Teile der Schutzgebiete z. B. die Sultanate in Kamerun und Ostafrika sowie das Ovamboland wären (staatsrechtliche) Protektorate, da in diesen Teilen ein Gebiet und eine Staatsgewalt vorhanden wäre. Begründet wäre das Protektorat durch die Schutzverträge. Da diese Staaten jedoch nicht von der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannt würden, wäre das Protektorat nur ein staatsrechtliches.

128. Rehm II S. 78, 163.

verworfen¹²⁹, da jedes Rechtsobjekt auch ein Subjekt voraussetze.

Radlauer¹³⁰ verwirft zwar Rehms Ansicht, behauptet aber dennoch, „daß Mutterland und Kolonien von vornherein begrifflich getrennte Staatswesen darstellen“, weil diese „Länder regelmäßig nicht Gebiete einheitlicher Rechtssetzung“ seien und „für alle Staatstätigkeit besondere politische Grundsätze erfordern“¹³¹. Wie man aber aus derartigen Gründen, die in ähnlicher Weise auch bei Elsaß-Lothringen vorliegen, nie das Reichsland als ein vom Deutschen Reich verschiedenes Staatswesen betrachten kann, so kann man dies noch viel weniger mit den Schutzgebieten tun. Daß Radlauer selbst nicht glaubt, daß die Schutzgebiete Staaten sind, zeigen seine eigenen Worte: „Kolonialgewalt ist staatsrechtlich väterliche Gewalt über ein Tochterland.“ „Wie der väterliche Muntwalt des ältesten deutschen Rechts wahrscheinlich die Geschäfte seines Kindes nicht in dessen Namen, sondern zu eigenem Nutz und Frommen und in eigener Verantwortung führte, so übt das Reich in seinen Schutzgebieten die Staatsgewalt in eigenem Namen und in eigener Verantwortung aus“¹³². Wo letzteres aber der Fall

129. Jellinek S. 597; Peters S. 23; Schwörbe! S. 20; Hinz S. 18; v. Stengel 1901 S. 32 Anm. 3 nennt die Anschauung Rehms eine künstliche und gezwungene Konstruktion.

130. Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung S. 3.

131. Radlauer S. 5.

132. Vergl. auch noch Radlauer S. 6: „Beide Staatswesen haben dasselbe Oberhaupt, dieselben Behörden, ja . . . sogar in der ersten Zeit der Entwicklung“ — warum nicht auch später, ist mir unerfindlich — „übt der erzieherische Staat die Staatsgewalt in eigenem Namen und aus eigenem Rechte die volle Staatsgewalt über das unentwickelte Staatswesen aus.“ — In einem Gebiet, wo ein Staat die volle Staatsgewalt ausübt, kann man nicht noch von einem besonderen Staatswesen reden. Unentwickelte Staatswesen gibt es überhaupt nicht; denn entweder ist ein Gebiet irgend einer Staatsgewalt unterworfen oder es ist herrenlos. Die weiteren Erörterungen

ist, kann keine Rede mehr sein von zwei verschiedenen Staatswesen. Es ist wohl möglich, daß die Schutzgebiete sich später einmal zu Staaten entwickeln können, solange dies jedoch nicht geschehen ist, kann man von den Schutzgebieten nicht als von besonderen Staatswesen sprechen.

Wie bereits S. 63 f. erwähnt ist, kann man die Schutzgebiete nicht als Protektorate bezeichnen. Daran ändern auch nichts die Ausdrücke „Schutzverträge“, „Schutzbriefe“, „Schutzgewalt“ und „Schutzgebiet“ und die in Staatsverträgen vorkommende Bezeichnung „Protektorat“¹³³. Diese Ausdrücke finden ihre einfache Erklärung in v. Bismarcks Kolonialprogramm¹³⁴, nach dem die eigentliche Verwaltung der Kolonien Privatgesellschaften führen, während sich die Tätigkeit des Reiches nur auf die Aufsicht und den Schutz jener Gebiete beschränken sollte. Seitdem aber das Reich die Verwaltung in allen Kolonien selbst übernommen hat, ist der Ausdruck „Schutzgebiet“ nicht mehr zeitgemäß, da er vielfach zu Irrtümern¹³⁵ Veranlassung gegeben hat. Würde es sich wirklich um ein Protektoratsverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und seinen Schutzgebieten handeln, so müßte es in dem § 1 des Schutzgebietgesetzes¹³⁶: „die

Radlauer sind größtenteils Zukunftsmusik und sollen deshalb hier ausscheiden.

133. Vergl. z. B. Protokoll betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und der Südsee vom 24. 12. 1885 (Zorn 1901 S. 1, D. K. G. I S. 79): . . . „Die Regierung der französischen Republik erkennt das deutsche Protektorat über das Togo-Gebiet an.“

134. Vgl. oben S. 5 f.

135. Vergl. Köbner 1908 S. 13, Schwörbel S. 20, v. Hampeln S. 7, Florack S. 6, Velder S. 34. — Vorläufig (wegen des Sch. G. G.) muß die amtliche Bezeichnung Schutzgebiete für unsere Kolonien noch beibehalten werden, doch wird bereits amtlich der Ausdruck Kolonien gebraucht, z. B. Reichs-Kolonialamt, Kolonialbeamten-gesetz, Oberster Kolonial- und Konsulargerichtshof (die Errichtung dieses Gerichts ist vorläufig nur geplant).

136. Das erste Schutzgebietgesetz erging am 17. April 1886

Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus“, heißen „über die deutschen Schutzgebiete“¹³⁷ und nicht „in den deutschen Schutzgebieten“¹³⁸. Die Schutzgebiete können eben keine Protektorate, da es eine von der Reichsgewalt verschiedene Staatsgewalt in ihnen nicht gibt, sondern nur Kolonien im eigentlichen Sinne sein. Aus der Bestimmung des § 1 SchGG. („... im Namen des Reichs . . .“) und der einseitigen Entziehbarkeit¹³⁹ der den Gesellschaften und Häuptlingen in den Schutzbriefen und Schutzverträgen gewährten Rechte ergibt sich auch, daß die sogenannte „Schutzgewalt“ keine besonders geartete Kolonialgewalt¹⁴⁰, sondern nichts anderes als die volle Staatsgewalt ist. Vollkommen verfehlt ist es

(R. G. Bl. S. 75); Novellen hierzu wurden am 7. Juli 1887 (R. G. Bl. S. 307), 15. März 1888 (R. G. Bl. S. 71), 2. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 365), 25. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 809) und 16. Juli 1912 (R. G. Bl. S. 443) erlassen.

In dem Gesetz vom 25. Juli 1900 wurde der Reichskanzler gleichzeitig ermächtigt, den Text des umgeänderten Schutzgebietsgesetzes neu im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Dies geschah durch die Bekanntmachung vom 10. September 1900 (R. G. Bl. S. 1005). Abgedruckt ist das Schutzgebietsgesetz (Sch. G. G.) bei Zorn 1901 S. XIII f. und in den Kommentaren von Gerstmeyer (1910) S. 3 f. und von Höpfner (1907) S. 7 f.

137. Selbstverständlich würden auch dann, wenn ein derartiger Ausdruck sich im Schutzgebietsgesetz vorfände, die Schutzgebiete wegen des Fehlens einer eigenen Staatsgewalt keine Protektorate sein.

138. v. Poser S. 25; Schwörbel S. 23; Dietzel S. 75.

139. Siehe unter Schutzbriefe und Schutzverträge.

140. Wie dies z. B. Joël S. 194; Pann S. 27; Rehm S. 78; Hänel S. 481 f.; Kennel S. 27 tun. Richtig dagegen Meyer S. 77 f., 81 f. (gegen Joël und Pann); Velder S. 41 (gegen Hänel); Sassen in Ztschr. f. Kol. Pol. 1910 S. 255 f. (gegen Kennel); v. Poser S. 3, 32, 36; Florack S. 15; Loening S. 133; Sabersky S. 8; Zorn I S. 573; Köbner 1908 S. 89 f.; Höpfner S. 7; Hinz S. 21; Dietzel S. 29; Schwörbel S. 23; v. Stengel 1901 S. 38 f.

daher, zu behaupten, die Schutzgebiete seien nur völkerrechtlich, nicht aber staatsrechtlich Inland¹⁴¹.

Völkerrechtlich müssen die Schutzgebiete als Inland betrachtet werden, weil sie der Herrschaftsgewalt des Reiches durch die völkerrechtlich anerkannten Erwerbsakte der Okkupation und des Abtretungsvertrages unterworfen sind¹⁴². Es erstreckt sich also die Staatsgewalt des Reiches auch auf die Schutzgebiete, und jede andere Macht ist von der Herrschaft über unsere Kolonien ausgeschlossen. Daraus folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß jeder Angriff einer fremden Macht auf die Schutzgebiete sich gleichzeitig als ein Angriff auf das Reich darstellt¹⁴³. Ferner sind die Schutzgebiete völkerrechtlich Inland, weil die völkerrechtliche Vertretung auf Grund des § 1 SchGG. nicht bei ihnen, sondern beim Reich (Kaiser) ruht. Aus diesen Gründen

141. Diese Anschauung vertreten Pann S. 15; Bornhak (1887) S. 8 f., 15; Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1908 S. 172; Schwarz, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Berlin 1905 S. 71; Verfügung des Preußischen Justizministers vom 6. März 1902 (JMBl. S. 61; Kol. Bl. S. 157; Gerstmeyer S. 118); Rosenberg, Annalen 1903 S. 657.

142. Vergl. Böhme S. 14; Loening S. 131.

143. Zustimmend v. Jagemann S. 106; Laband II, 1901 S. 277 f.; Loening S. 133; Arndt 1901 S. 704, 761; Arndt 1911 S. 161. Anderer Ansicht Seydel S. 161.

Unrichtig ist es, zu sagen, ein Angriff auf die Schutzgebiete wäre, wegen des Nichtgeltens der Reichsverfassung (Artikel 1) in den Kolonien, nicht auch ein Angriff auf das Reich. Aus allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen folgt nämlich, daß jeder Angriff auf ein Gebiet, das der Staatsgewalt eines Staates unterworfen ist, sich als ein Angriff auf das gesamte Staatsgebiet darstellt. Ebenso wie der Oberstaat einen Angriff auf sein Protektorat zurückweisen muß, so muß dies das Reich erst recht bei seinen Schutzgebieten tun. Natürlich kann sich der Kriegsschauplatz auf die Schutzgebiete beschränken; ein selbständiger Krieg der Schutzgebiete ist aber ein Unding. Vgl. hierüber S. 88 f. § 18; Giese, in Ztschr. f. Kol.-Pol. 1907 S. 308; Sassen, in Ztschr. f. Kol.-Pol. 1910 S. 257.

müßte man nun annehmen, daß die Verträge des Reichs mit anderen Staaten auch für die Schutzgebiete mit gelten¹⁴⁴, sofern die Schutzgebiete nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind. Wenn dies nun tatsächlich nicht der Fall ist, so kann man die grundsätzliche Nichtgeltung der völkerrechtlichen Verträge in den Schutzgebieten nur als auf völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht beruhend ansehen¹⁴⁵.

Die Schutzgebiete sind staatsrechtlich Inland¹⁴⁶. Wollte man sie bloß vom völkerrechtlichen Standpunkte aus als Inland betrachten, dann wären unsere Schutzgebiete tatsäch-

144. Denn die Verfassung muß bei derartigen Verträgen außer Betracht bleiben, weil der Kaiser als Vertreter des Staats(gewalts-)gebiets auftritt.

145. Vgl. Schwörbel S. 21; Rehm 1899 S. 79, — z. B. gelten grundsätzlich nicht die Handelsverträge und Auslieferungsverträge des Reichs auch für die Schutzgebiete mit. Vielmehr hat das Reich mit einer Reihe von Staaten nur auf die Schutzgebiete sich beziehende Auslieferungsverträge geschlossen, und zwar am 25. Juli 1890 (R. G. Bl. 1891 S. 91) mit dem Kongostaat, am 21. September 1897 (R. G. Bl. S. 747) mit den Niederlanden, am 5. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 535) und am 30. Januar 1911 (R. G. Bl. S. 175) mit England. Näheres über die Auslieferung bei G. Meyer 1888 S. 212 f.; Delius, Die Verpflichtung zur Auslieferung aus den Kolonien seitens der Kolonialstaaten untereinander S. 317 ff. (besonders S. 319 f.) in den Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1905 (Berlin 1906); Fleischmann, ebenda S. 329 ff. Nach der Praxis der Staaten (also gewohnheitsmäßig) gelten auch die Auslieferungsverträge nur bei besonderer Abmachung für die Kolonien mit (Fleischmann S. 333). Vergl. auch Fleischmann, Auslieferung und Nacheile (letztere ist übrigens der südwestafrikanischen Landespolizei verboten. Siehe Dienstanweisung D. K. G. XIII S. 331 f.) nach deutschem Kolonialrecht (Berlin 1906) S. 17 ff.

146. Als staatsrechtliches Ausland fälschlicherweise auch noch (vgl. S. 68 Anm. 141) bezeichnet im Handbuch der Preußischen Verwaltung von v. Büttner Bd. II Leipzig 1906 S. 443; Urteil des Landgerichts I Berlin 1909, vergl. darüber Höpfner in der Deutschen Juristen-Zeitung 1910 S. 419; Reichstagsabgeordneter Grävenitz (St. B. d. R. T. 1885/86 Bd. III S. 2028).

lich nichts anderes als Protektorate. Das Reich hat indessen nicht nur völkerrechtliche, sondern auch staatsrechtliche Befugnisse — nämlich alle — in unseren Kolonien. Eine besondere Staatsgewalt gibt es nicht in den Schutzgebieten, es ist vielmehr ein und dieselbe, die in den Schutzgebieten und in dem Reich tätig wird. Ebenso wie in Elsaß-Lothringen, hat das Reich in den Kolonien nur die Ausübung der Staatsgewalt (aus Zweckmäßigkeitsgründen) dem Kaiser übertragen¹⁴⁷. Da also die Schutzgebiete weder der Gewalt eines anderen Staates, noch gar keiner Staatsgewalt unterworfen sind¹⁴⁸, können sie niemals als staatsrechtliches Ausland angesehen werden¹⁴⁹.

Der Hauptgrund, weshalb viele Schriftsteller¹⁵⁰ behauptet haben, die Schutzgebiete wären nur völkerrechtlich Inland, staatsrechtlich aber Ausland, beruht darauf, daß die Kolonien im Sinne der Reichsverfassung nicht Bundesgebiet sind. Denn sie sind weder im Art. 1 der Reichsverfassung aufgezählt, noch durch ein besonderes Gesetz dem Bundesgebiet hinzugefügt worden. Wie aber niemand bezweifeln wird, daß Elsaß-Lothringen und Helgoland bereits mit der Abtretung¹⁵¹ und nicht erst durch die Reichsgesetze vom

147. § 1 Sch. G. G. Für Elsaß-Lothringen, vgl. § 3 Abs. 1 des Gesetzes v. 9. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 212).

148. v. Stengel, Annalen 1895 S. 617; v. Stengel 1901 S. 35/36; Köbner 1904 S. 1090; Schwörbel S. 23; Seelbach S. 12. Vergl. auch die in Kol. Rundschau 1912 S. 521 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts.

149. Für die Ansicht, daß die Schutzgebiete staats- und völkerrechtlich Inland sind, sind: Kaufmann S. 138 f.; Sassen, Abh. a. d. Staats- . . . recht 1909 S. 14; Gerstmeyer S. 36 Anm. 10; Zorn, Staatsrecht S. 577; Arndt 1911 S. 60; Florack S. 16; v. Poser S. 44 und die in Anm. 148 Erwähnten.

150. Siehe Anm. 141 und Anm. 146.

151. Vgl. Art. 1 des Präliminär-Friedens zu Versailles vom 26. 2. 1871 und Art. 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 zu Frankfurt. Für Helgoland vergl. Art. XII des Vertrages mit England v. 1. Juli 1890 (Kol. Bl. S. 120; Zorn 01 S. 21).

9. Juni 1871¹⁵² und vom 15. Dezember 1890¹⁵³ der Staatsgewalt des Deutschen Reiches unterworfen waren¹⁵⁴, so muß auch folgerichtig angenommen werden, daß die Schutzgebiete durch die Okkupation und die Abtretung in ein staatsrechtliches Verhältnis zum Reich getreten sind¹⁵⁵. Aus dem Umstande, daß die Schutzgebiete nicht zum Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung gehören, ergibt sich die schwerwiegende Folge, daß die Bestimmungen der Reichsverfassung¹⁵⁶ und ebenso die Reichsgesetze grundsätzlich nur dann in unseren Kolonien gelten können, wenn sie daselbst eingeführt sind^{157 158}.

Aus den vorangegangenen Erörterungen ergibt sich, daß die Schutzgebiete nichts anderes sind als Kolonien im eigentlichen Sinne des Wortes. Dem widerspricht nicht etwa die Nichtgeltung der Reichsverfassung; denn etwas derartiges finden wir auch bei anderen Kolonialmächten wie England, Dänemark und den Niederlanden. Maßgebend ist vielmehr einzig und allein, daß die Schutzgebiete der Souveränität des Reiches in dem gleichen Maße unterworfen sind, wie

152. R. G. Bl. S. 212.

153. R. G. Bl. S. 207.

154. Also von diesem Augenblick als staatsrechtliches Inland galten.

155. Ebenso Sabersky S. 8, 18; Seelbach S. 5.

156. Wie noch später gezeigt werden wird, kommen jedoch sehr wohl einzelne Bestimmungen der Reichsverfassung auch für die Schutzgebiete in Betracht, z. B. Art. 17. Vergl. darüber auch Gerstmeier S. 17 f.

157. Vergl. z. B. §§ 2, 3 Sch. G. G., § 1 Kolonialbeamten-gesetz.

158. Sei es durch ein Reichsgesetz oder eine Verordnung (§ 1 Sch. G. G. i. V. m. Art. 1 der [jetzt gilt das Kolonialbeamten-gesetz v. 8. 6. 1910. Kol. Bl. S. 587] Kaiserl. Verordn. betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten v. 9. 8. 1896 (R. G. Bl. S. 691; Kol. Bl. S. 520; D. K. G. II S. 265; Gerstmeier S. 227).

das Reichsgebiet im Sinne der Reichsverfassung¹⁵⁹. Demgemäß kann das Verhältnis des Reiches zu seinen Schutzgebieten kein völkerrechtliches, sondern nur ein staatsrechtliches sein¹⁶⁰.

Es ist selbstverständlich, daß die Schutzgebiete, weil sie nicht Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung sind, vielfach ebenso¹⁶¹ wie das Ausland behandelt werden. Aber deshalb kann man sie nicht staatsrechtlich als Ausland betrachten, da ja selbst Teile des Bundesgebiets oftmals eine auslandähnliche Stellung einnehmen. So stehen Helgoland, die Freihäfen und Teile der badischen Kreise Konstanz und Waldshut außerhalb des Zollgebiets, Süddeutschland außerhalb der Brausteuergemeinschaft und gilt das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht in Bayern.

Da die Schutzgebiete staatsrechtlich Inland, im Sinne der Reichsverfassung jedoch nicht Bundesgebiet sind, hat man unsere Schutzgebiete als Reichsnebenländer¹⁶², Depen-

159. Naendrup 1911 S. 348; v. Stengel 1901 S. 2; v. Stengel 1911 S. 328; Weißmüller S. 8; v. Liszt 1910 S. 80; v. Hampeln S. 7; Köbner 1908 S. 13; Seelbach S. 4; Florack S. 6/7; Zorn I S. 577; Hinz S. 22; Sabersky S. 8.

160. Zustimmend: Weißmüller S. 8; v. Hampeln S. 9; Adam VI S. 285; Heilborn S. 62; Heimbürger S. 86; G. Meyer 1888 S. 84; v. Stengel 1901 S. 38; v. Poser S. 24; Zorn I S. 578; v. Liszt 1910 S. 80; Schwörbel S. 11; Kennel S. 5; Köbner 1908 S. 13; Florack S. 15; v. Poser S. 26; Sabersky S. 6.

161. Besonders in öffentlich-rechtlicher Beziehung, da nur die in § (§ 2) 3 Sch. G. G. i. Verb. mit §§ (5, 7 bis 15, 18) 19 ff. K. G. G. erwähnten Bestimmungen der Reichsgesetze und preußischen Gesetze in den Schutzgebieten gelten. — Inwiefern die Schutzgebiete sonst als Inland oder Ausland behandelt werden, vergl. § 9 Abs. 3 Sch. G. G., § 7 Sch. G. G., § 6 Abs. 1 der Seemannsordnung, § 26 K. G. G. Ausführlicheres hierüber bei Sabersky S. 18 i.; Florack S. 17; Köbner 1904 S. 1091; Gerstmeyer S. 78 f.; Seelbach S. 13 f.

162. Florack S. 17; v. Hampeln S. 10; v. Poser S. 48; G.

denzen¹⁶³, Provinzen¹⁶⁴, Länder¹⁶⁵, Territorium¹⁶⁶, Nebenstaaten¹⁶⁷, Tochterländer¹⁶⁸ bezeichnet. Wegen der mit anderen Bezeichnungen sich verbindenden Irrtümer¹⁶⁹ sind eigentlich nur die Ausdrücke Nebenländer und Dependenz brauchbar.

Meyer 1888 S. 68, 88; Seelbach S. 5; Backhaus S. 13; Zorn I S. 578; v. Stengel 1901 S. 35/36; Gareis S. 7/8; v. Liszt S. 80.

163. Seelbach S. 5; Naendrup 1911 S. 348 nennt sie Nebensachen, Pertinenzen.

164. Als Provinzen können unsere Schutzgebiete deshalb nicht bezeichnet werden, weil sie nicht zum Bundesgebiet (wie Elsaß-Lothringen) im Sinne der R. V. gehören. Ebenso Gerstmeyer S. 15; a. A. v. Stengel 1901 S. 2, 1911 S. 328; v. Poser S. 48; Seelbach S. 5; Gareis S. 8; Weißmüller S. 8.

165. Jellinek, Staatsfragmente S. 17; Allgemeine Staatslehre S. 602.

166. Rosenberg S. 494 f.

167. Rehm 1899 S. 78 f.; ähnlich Laband 1901 II S. 276 (nicht souveräne Staaten).

168. Radlauer S. 8.

169. Vergl. darüber v. Poser S. 47 f.

Zweiter Teil.
Die Verwaltung der Schutzgebiete.

Erstes Kapitel.
Der Kaiser.

§ 17.

1. Der Kaiser vor Erlaß des Schutzgebiets-
gesetzes.

Es fragt sich zunächst, wem nach dem Erwerb der Schutzgebiete die Schutzgewalt in den Schutzgebieten zu-
stand.

Es sind bereits bei der Beratung des Schutzgebiets-
gesetzes zwei Ansichten vertreten worden. Die eine Ansicht
schrieb dem Kaiser¹, die andere dem Bundesrat² die Aus-
übung aller Hoheitsrechte in den Schutzgebieten zu. Born-
hak³, der den Erörterungen des Abgeordneten von Graevenitz
folgt, ist der Meinung, daß die Schutzgebiete staatsrechtlich
Ausland seien und daher nach Art. 11 der Reichsverfassung
der Kaiser das Recht habe, das Reich völkerrechtlich zu
vertreten. Allerdings seien die Schutzgebiete im völkerrecht-
lichen Sinne Inland, jedoch folge aus Art. 11 der Reichs-
verfassung, daß der Kaiser außerhalb des Bundesgebiets,
demnach auch in den Schutzgebieten, der Vertreter der

1. Abg. v. Graevenitz (St. B. 1885/86 Bd. I S. 664/665).

2. Abgeordn. v. Rheinbaben (St. B. 1885/86 Bd. I S. 658), Bun-
desratsbevollmächtigter Staatssekretär des Reichsjustizamts v. Schel-
ling (St. B. 1885/86 Bd. III S. 2028).

3. Bornhak S. 13, 15.

Reichssouveränität sei. Auf diese Weise gelangt Bornhak zu dem Schluß: „in den Schutzgebieten ist der Kaiser als Souverän anzusehen“.

Die Schutzgebiete sind jedoch nicht staatsrechtlich Ausland⁴. Daraus ergibt sich die Unmöglichkeit, den Kaiser als Souverän in den Schutzgebieten aufzufassen⁵.

Richtig ist nur die Ansicht des Abgeordneten von Rheinbaben und des Bundesratsbevollmächtigten von Schelling⁶, die annahmen, daß die Souveränität in den Schutzgebieten ebenso wie in dem Reich bei den deutschen Fürsten und freien Städten, vertreten durch den Bundesrat, ruhe. Da die deutschen Schutzgebiete mit dem Erwerb der Staatsgewalt des Reiches unterlagen, konnte für die Ausübung von Hoheitsrechten nicht der Kaiser, sondern nur dasselbe Organ wie im Reich in Betracht kommen; das ist eben der Bundesrat.

v. Hoffmann⁷ nimmt an, weil in der Reichsverfassung nichts davon gesagt sei, wer bei dem Erwerb von Kolonien dort die ersten Regierungshandlungen vornehmen soll, so hätte die Gewalt der Tatsachen die erste Organisation bestimmt. Vollkommen richtig ist die Auffassung v. Hoffmanns, daß dem Kaiser vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes keinerlei Rechte auf Ausübung von Hoheitsrechten in den Kolonien zustanden⁸. Falsch ist es aber, wenn er den Bundesrat und

4. Vgl. S. 69 f.

5. Ganz davon abgesehen hätte der Kaiser dann — wenn die Kolonien staatsrechtlich Ausland gewesen wären — als König von Preußen der Einwilligung des Preußischen Landtags und des Herrenhauses bedurft. Art. 55 Pr. V.

6. Siehe Anm. 2 vorige Seite.

7. v. Hoffmann, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1905 S. 364 und 1906 S. 351 ff.; 1911 S. 11: „Es war dies der Ausfluß einer politischen Anschauung, welche in der Rechtsordnung keine Grundlage hatte“.

8. Arndt 1901 S. 759; Sassen, Abhandl. a. d. Staatsrecht ... V, 2, 1909 S. 21; v. Poser S. 57.

Falsch Florack S. 25 Anm., der mit Zorn I S. 571 annimmt,

den Kaiser für den Vertreter der Reichssouveränität hält⁹; dies ist und kann vielmehr nur der Bundesrat sein. v. Hoffmann kommt dann zu dem Schluß, daß die Reichsverfassung nie in den Schutzgebieten gegolten habe, und deshalb habe sowohl der Bundesrat wie der Kaiser keinerlei gesetzmäßige Zuständigkeit für die Kolonien gehabt.

Es stimmt allerdings, daß die Reichsverfassung nie in den Schutzgebieten in Geltung gewesen ist; denn das folgt aus Art. 1 der Reichsverfassung. Auch heute gilt die Reichsverfassung nicht in den Schutzgebieten. Dazu wäre, wie es bei Elsaß-Lothringen und Helgoland geschehen ist, ein besonderes Reichsgesetz erforderlich¹⁰. Nicht jedoch kann ich mich damit einverstanden erklären, daß der Bundesrat keinerlei gesetzmäßige Zuständigkeit für die Kolonien gehabt hätte. Art. 4 der Reichsverfassung grenzt wohl die Zuständigkeit des Reiches den Bundesstaaten gegenüber ab. Da er jedoch ausdrücklich von der Kolonisation redet, muß man ihn unbedingt auch für die Schutzgebiete in Betracht

daß dem Kaiser vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes die Ausübung der Schutzgewalt zugestanden hätte auf Grund des Art. 11 R. V. Von einer völkerrechtlichen Vertretung war jedoch nach dem Erwerbe keine Rede mehr.

9. Wie v. Hoffmann auch Hänel, „die verbündeten Regierungen werden repräsentiert durch Bundesrat und Kaiser“ (St. B. 1885/86 Bd. III S. 2028).

10. R. G. v. 9. Juni 1871 betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, § 2 (R. G. Bl. S. 212); R. G. v. 20. Juni 1872, betr. den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen (R. G. Bl. S. 208); R. G. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen (R. G. Bl. S. 161); R. G. v. 15. Dezember 1890, betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich (R. G. Bl. S. 207 ff.), § 2. Wie noch später gezeigt werden wird, kommen trotz der Nichtgeltung der Reichsverfassung in den Schutzgebieten dennoch einige Artikel der Reichsverfassung für die Schutzgebiete in Betracht.

ziehen¹¹. Ist das Reich also nach diesem Artikel für die Beaufsichtigung und Gesetzgebung in den Kolonien zuständig, so folgt daraus, daß dem Reich auch die Staatsgewalt in den Schutzgebieten zusteht. Das Reich, das heißt aber die Gesamtheit der verbündeten Regierungen, übt nun im Reichsgebiet nicht selbst die Staatsgewalt aus, sondern hat dafür als seinen Vertreter ein besonderes Organ, den Bundesrat, geschaffen. Denselben Organ stand daher auch die Ausübung der Schutzgewalt in den Schutzgebieten zu.

Sassen¹², der insofern denselben Weg wie v. Hoffmann einschlägt, daß, nämlich weil die Reichsverfassung nicht in den Schutzgebieten gegolten habe, der Bundesrat gesetzmäßig nicht für die Kolonien zuständig sei, fährt dann weiter fort¹³: „Dieses förmlichen gesetzmäßigen Titels bedurfte es für die Zuständigkeit des Bundesrats in den Kolonien überhaupt gar nicht; sein Feld ging hier weit über alle Gesetze, ja über die Schranken der Verfassung hinaus. Denn für die Kolonien, die nur Objekte der Reichsstaatsgewalt darstellten, galten die Beschränkungen der bundesrätlichen Zuständigkeit, wie sie in der Verfassung bezüglich der Rechtssetzung im Verordnungswege für das Reich begründet wurden, nicht und haben auch nie gegolten, da die Verfassung in den Kolonien nicht eingeführt wurde. Wir brauchen auch deshalb seine Vertretungsbefugnis für die Kolonien nicht aus letzterer herzuleiten und wenn wir es dennoch täten, so wäre es unzulässig.“

Meiner Ansicht nach ist es jedoch nicht richtig, daß der Bundesrat ohne einen gesetzmäßigen Titel für die Schutz-

11. Sassen, Abhandl. aus dem Staatsrechte . . . 1909 V, 2 sagt das Gegenteil S. 30: „Den Kolonien gegenüber ist der Artikel 4 daher ohne jede materielle Bedeutung.“

12. Ebenda S. 18 ff.; wie Sassen auch Weber S. 26: „eine allgemeine, alle Betätigungen des Reichsstaatswillens umfassende Kompetenz.“

13. Ebenda S. 20.

gebiete zuständig gewesen sein würde¹⁴. Denn er ist nichts weiter als ein Organ des Reiches, dessen Zuständigkeit nur so weit reicht, als die Reichsverfassung und andere Gesetze darüber Bestimmungen treffen.

Auf Grund des Art. 4 RV. konnte also vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes die Ausübung der Staatsgewalt in den Schutzgebieten nur dem Bundesrat, niemals aber dem Kaiser zustehen¹⁵.

Wem stand die Gesetzgebung in den Kolonien zu?

Bornhak¹⁶ ist der Ansicht, die Schutzgebiete seien staatsrechtlich Ausland, nach Artikel 2 der Reichsverfassung übe das Reich nur innerhalb des Bundesgebiets das Recht der Gesetzgebung aus, also wäre es nicht zuständig gewesen für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete. Indem das Schutzgebietsgesetz dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt übertrage, bestätige es nur den bereits bestehenden Rechtszustand.

Viele Gesetze des Reichs gelten jedoch im Auslande, ja sind geradezu dafür erlassen. Man denke nur an das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz und das Reichsgesetz vom 30. April 1884, betreffend die Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer¹⁷.

14. Ebenso Kaufmann S. 149; v. Hoffmann 1911 S. 11.

15. Zorn I S. 571 und Florack S. 25 Anm. 5 nehmen an, daß dem Kaiser vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes die Schutzgewalt auf Grund Art. 11 R. V. zugestanden hätte. Diese Ansicht ist jedoch falsch, da nach dem Erwerb von einer völkerrechtlichen Vertretung des Reiches keine Rede mehr sein konnte.

16. Bornhak Archiv 1887 S. 11/12.

17. Gleichgültig ist hierbei, daß letzteres Gesetz auf der internationalen Konvention vom 6. 5. 1882 (R. G. Bl. 1884 S. 15 und S. 48), ebenso wie das R. G. v. 4. 3. 1894 (R. G. Bl. S. 1 51) zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See auf der internationalen Uebereinkunft vom 16. 11. 1887 / 14. 2. 1893 beruht.

Ebenso falsch ist die Anschauung Friedrichs¹⁸, daß das Reich deshalb die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete hätte regeln können, weil der Kaiser der reichsgesetzlichen Regelung nicht widersprochen hätte. Da jedoch dem Kaiser vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes in den Schutzgebieten keinerlei Rechte zustanden, so konnte er natürlich gegen eine reichsgesetzliche Regelung keinen Widerspruch erheben.

v. Hoffmann¹⁹ und im Anschluß an ihn Sassen²⁰ behaupten, daß die Mitwirkung des Bundesrats und Reichstags bei der kolonialen Gesetzgebung auf Gewohnheitsrecht beruhe. Artikel 4 der Reichsverfassung lassen beide außer Betracht, da er den „Kolonien gegenüber ohne jede materielle Bedeutung“²¹ sei. Daher „fehlte damals und fehlt auch heute noch“ „ein gesetzlicher Titel“²², der den Bundesrat und Reichstag zur Schaffung von Kolonialgesetzen ermächtigt hätte. Merkwürdigerweise enthielte das Schutzgebietsgesetz keine Bestimmung, „welche ein für alle mal den gesetzgebenden Faktoren des Reiches ein Gesetzgebungsrecht auch für die Kolonien“²³ einräume.

Die Erfordernisse des Gewohnheitsrechts, nämlich eine „bestimmte Rechtsüberzeugung“ (opinio iuris sive necessitas) und die dauernde „Anwendung des als Rechtsnorm empfundenen Satzes auf die unter ihn fallenden Lebensverhält-

18. Friedrich, Kol. Rundschau 1911 S. 590.

19. v. Hoffmann, Ztschr. f. Kol. Pol. 1905 S. 362 ff., besonders S. 372.

20. Sassen, Abh. a. d. Staatsrecht . . . 1909 S. 34.

21. Sassen ebenda S. 30: „Ueberall, wo der Reichsstaatsgewalt nicht eine einzelstaatliche Gewalt gegenübergestellt werden kann, da versagt der Art. 4, da ist sein Inhalt bedeutungslos, da stellt er nicht mehr ein Rechtsverhältnis zweier Gewalten zueinander dar, welches die Kompetenzverteilung zwischen ihnen zum Inhalt hat, sondern wird zur bloßen Erzählung außerhalb liegender Tatsachen.“

22. Sassen ebendort S. 34.

23. Sassen ebendort S. 33.

nisse²⁴ seien vorhanden gewesen bei dem Bundesrat und Reichstag. Allerdings wäre die „Rechtsüberzeugung, daß dem Bundesrat und Reichstag wie im Mutterlande so auch für die Kolonien ein alle Rechtsverhältnisse umfassendes Gesetzgebungsrecht zustehe“²⁵, eine „irrtümliche“²⁶ gewesen, „was schon allein daraus hervorgehe, daß man sie auf den Artikel 4 der Reichsverfassung stützen zu können glaubte. Umfassend zuständig aber für die Ordnung der kolonialen Dinge“ wäre „vor dem Erlaß des Schutzgebietgesetzes einzig und allein der Bundesrat“²⁷ gewesen. „Das zweite Erfordernis“, nämlich „die Anwendung des als Rechtsnorm empfundenen Satzes²⁸ auf die unter ihn fallenden Lebensverhältnisse, und zwar aus Gewohnheit“ — könne „ebenfalls als vorhanden gelten. Wenn man“ bedenke, „daß der Gesetzgebungsapparat nach der bisherigen Praxis in kolonialen Angelegenheiten nur sehr selten in Bewegung gesetzt“ worden sei, so könne „man die Uebung dieses Satzes; wenn sie bis heute, in einer Zeit von mehr als 20 Jahren, in mehr als 10 Fällen geschehen“ sei, „als hinreichend regelmäßig ansehen“²⁹.

Die Unrichtigkeit der Hoffmannschen und Sassenschen Auffassung wird sich aus einer kurzen Besprechung des Artikels 4 ergeben. Zweifellos grenzt dieser Artikel die

24. Sassen ebendort S. 34.

25. Sassen ebendort S. 34; vgl. auch v. Hoffmann 1911 S. 33 f.

26. Daß auch eine auf Irrtum beruhende Rechtsüberzeugung Gewohnheitsrecht schafft, vergl. A. Engelmann: Das Bürgerliche Recht Deutschlands, Berlin 1909, 5. Aufl. S. 19: „Der Ueberzeugung kann ein Irrtum, insbesondere die irrige Anschauung, daß man Gesetzesrecht anwende, zugrunde liegen“; ferner die daselbst S. 19 Anm. 3 angegebene Literatur; vgl. auch Salkowski, Institutionen, 8. Aufl., Leipzig 1902 S. 5.

27. Sassen am selben Orte S. 35.

28. Sassen a. a. O. S. 35: „Die Kolonialgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag“, vergl. auch v. Hoffmann 1911 S. 32.

29. Sassen, Abh. a. d. Staatsrecht . . . 1909 S. 36.

Rechte des Reiches den Bundesstaaten gegenüber ab. Deshalb kann von einer Beaufsichtigung des Reiches nur da die Rede sein, wo es sich um eine „Verwaltungstätigkeit der Bundesglieder“³⁰ handelt. Da dies aber bei den Schutzgebieten nicht der Fall sein kann, sind die Worte „der Beaufsichtigung“ des Artikels 4 für die Kolonien völlig belanglos³¹; denn das Reich führte daselbst von Anfang an die Verwaltung³²; konnte sich also nicht selbst beaufsichtigen. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Kolonisation nicht der Gesetzgebung des Reiches unterliegt. Allerdings brauchte das Reich nicht im Wege der Gesetzgebung die Rechtsverhältnisse zu regeln, das konnte es ebenso gut auf irgend eine andere Weise tun. Nicht kann man aus dem Worte „unterliegen“ schließen, daß zur Regelung der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten unbedingt ein Reichsgesetz erforderlich ist³³. Unterliegen bedeutet eben, daß das Reich zuständig ist — nicht die Bundesstaaten. Auf welche Weise nun das Reich die Verhältnisse in den Kolonien regeln wollte, lag völlig in seinem Ermessen³⁴. Dieses war auch die Auffassung der verbündeten Regierungen, was sich klar aus dem Gesetzentwurf betreffend die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten ergibt³⁵. In den Motiven hierzu wird nämlich gesagt³⁶: „Die Regelung der Gerichtsbarkeit,

30. v. Seydel, Kommentar S. 60.

31. Insofern ist also Sassen Recht zu geben.

32. Mit Ausnahme Ostafrikas und Neu-Guineas.

33. Der Ansicht, daß unbedingt ein Reichsgesetz erforderlich sei, sind: Hänel I S. 839; Hänel im Reichstag (St.-B. 1885/86 Bd. III S. 1608); Abgeord. Rintelen (St.-B. 1885/86 Bd. I S. 656); Abg. Windthorst (St.-B. 1885/86 Bd. I S. 663/64); Arndt 1901 S. 758; Arndt 1911 S. 82/83; zum Teil auch Meyer 1888 S. 52; Backhaus S. 5/6; Kaufmann S. 153 f.

34. Ebenso v. Seydel S. 68/69; Florack S. 27; Laband II 1901 S. 281; Bornhak, Archiv II S. 3 ff.; Zorn Bd. I S. 570.

35. Drucks. d. Reichstags 6. Legislaturper. II. Session 1885/86 Nr. 81 (St.-B. 1885/86 Bd. V S. 441 ff.).

36. Zitiert nach Meyer 1888 S. 48 und v. Poser S. 56.

wie der sonstigen inneren Verhältnisse der Schutzgebiete würde lediglich im Verordnungswege haben erfolgen können, soweit nicht die Bewilligung von Geldmitteln des Reichs in Frage komme.“

Da das Reich nach Art. 4 der Reichsverfassung Gebrauch davon gemacht hat, die Verhältnisse der Schutzgebiete zu regeln — nämlich durch das Schutzgebietsgesetz vom 17. 4. 1886³⁷ — wäre es natürlich unnötig gewesen, noch außerdem im Schutzgebietsgesetz zu bestimmen, daß die Gesetzgebung von Bundesrat und Reichstag ausgeübt wird. Aus Artikel 4 „der Gesetzgebung des Reichs unterliegen“ folgt klar und deutlich, daß das Reich Gesetze für die Kolonien erlassen kann; die Gesetzgebung des Reichs wird aber nach Artikel 5 der Reichsverfassung vom Bundesrat und Reichstag ausgeübt. Man sieht also, daß die Ansicht v. Hoffmanns und Sassens, die Gesetzgebung des Reiches auf ein Gewohnheitsrecht stützen zu wollen, völlig unzutreffend ist. Keineswegs widerspricht diese Auffassung der Nichtgeltung der Reichsverfassung in den Schutzgebieten; denn das Reich hat vielfach auch Gesetze in Gebieten erlassen, wo die Reichsverfassung nicht gilt³⁸.

Richtig bemerkt Hesse³⁹, daß Artikel 4 der Reichsverfassung bis heute noch durch kein Gesetz (Artikel 78 RV.)

37. RGBl. S. 75.

38. Vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (RGBl. S. 599); R. G. vom 28. VII. 1895 (RGBl. S. 425) betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels. Vgl. auch Anm. 17 S. 78.

39. Hesse, „Die deutsche Kolonialverfassung“ in Kol.-Ztg. 1905 S. 520: „Die Frage einer Kolonialverfassung war im Deutschen Reiche beantwortet, lange bevor das Reich überhaupt Kolonien besaß.“ Die Vorschrift des Art. 4 „ist die Grundlage unseres kolonialen Verfassungsrechts, und die deutsche Kolonialverfassung ist demnach ein wenn auch noch so bescheidener Teil unserer Reichsverfassung“.

aufgehoben sei. Daher bestände diese Vorschrift „zu Recht, und Reichstag und Bundesrat können wie bisher so auch in Zukunft ohne Zweifel auf Grund des Art. 4 RV. Reichsgesetze kolonialen Inhalts erlassen, sowohl bestehende Kolonialgesetze abändern und aufheben, als auch neue schaffen.“

§ 18.

2. Der Kaiser nach Erlaß des Schutzgebietsgesetzes.

„Aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit und im Hinblick auf die wechselnden Bedürfnisse der Verwaltung in den noch unentwickelten überseeischen Gebieten“¹ ist im § 1 des Schutzgebietsgesetzes die Ausübung der Schutzgewalt in den Schutzgebieten dem Kaiser übertragen worden. Der § 1² des Schutzgebietsgesetzes ähnelt ganz dem § 3 Abs. 1³ des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Auffallend ist der Zusatz im § 1 des Schutzgebietsgesetzes „im Namen des Reiches“. Diese Worte wurden auf Wunsch eines Reichstagsmitgliedes hinzugesetzt. Selbstverständlich ist es, daß der Kaiser auch ohne diesen Zusatz (wie in Elsaß-Lothringen) die Schutzgewalt nicht in seinem, sondern nur im Namen des Reichs ausüben kann. Trotzdem wurde dieser „überflüssige“ Zusatz, weil er eben

1. v. Schelling (Verhandl. d. R. T. 6. Leg.-Per. II. Sess. 1885/86. Sten. Ber. Bd. III S. 2028).

2. „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.“

3. „Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.“

„unbedenklich“ war, in das Schutzgebietsgesetz aufgenommen⁴.

Nur Bornhak⁵ zieht aus § 1 des Schutzgebietsgesetzes den Schluß, daß der Kaiser der Souverän in den Schutzgebieten sei. Souverän sind aber die verbündeten Regierungen, die dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt übertragen haben. Ebenso wenig wie der Kaiser der Souverän in Elsaß-Lothringen sein kann, kann er es natürlich auch nicht in den Schutzgebieten sein.

Da die Schutzgewalt dem Kaiser durch ein Reichsgesetz übertragen ist, kann sie ihm jederzeit durch ein Reichsgesetz — aber auch nur ein Reichsgesetz — wieder genommen werden⁶.

Anderer Ansicht sind von Hoffmann⁷ und Sassen⁸, die annehmen, daß dem Kaiser ein Sanktionsrecht zustehe. Die „Rechtssetzungsbefugnisse“ des Bundesrats bei der kolonialen Gesetzgebung seien „genau dieselben wie die des Reichstages“⁸. „Die Entscheidung des Gesetzentwurfes“

4. Vgl. Sten. Ber. 1885/86 Bd. IV S. 989; G. Meyer 1888 S. 124.

5. Bornhak, Archiv II 1887 S. 10, 13. Wie Bornhak auch v. Hoffmann 1911 S. 12/13. Gegen den Willen des Kaisers „können weder Regierung noch Gesetzgebung gestaltet werden“. Er ist Monarch in den Schutzgebieten, dabei täte auch die Delegation, wie das Beispiel des Königs der Belgier zeige, nichts zur Sache. Er ist Landesherr der deutschen Schutzgebiete. S. 39: „Der Kaiser ist konstitutioneller Monarch der Schutzgebiete.“ S. 38: „Der Kaiser kann formell rechtlich nicht daran gehindert werden, nach freiem Ermessen seine jetzige Stellung als konstitutioneller Monarch in die eines absoluten zu verwandeln.“

6. Ebenso Backhaus S. 8; Hesse, Kol.-Ztg. 1905 S. 520; Meyer 1888 S. 124; v. Poser S. 57/58.

7. v. Hoffmann, Kolonialregierung und Gesetzgebung, Ztschr. für Kol. Pol. 1905 S. 371/72; Kol.-Ztg. 1905 S. 485, 494; Kol. Recht S. 37 f.; 1911 S. 36/7.

8. Sassen, Das Gesetzgebungs- und Ordnungsrecht in den deutschen Kolonien. Abhandl. a. Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Tübingen 1909, V, 2 S. 38 f.

trüge „der Kaiser in Händen, indem er den Gesetzesbefehl nach Gutdünken erteilen“ könne „oder nicht“⁸. Die Stellung des Bundesrats habe also „eine gewisse Aehnlichkeit mit der ersten Kammer eines deutschen Landtages“⁹.

Sie stützen sich auf § 1 des Schutzgebietgesetzes, wonach die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser ohne jede Einschränkung übertragen worden sei. Richtig ist, daß die Ausübung der Staatsgewalt dem Kaiser übertragen worden ist, daraus folgt aber nicht, daß ihm ein Sanktionsrecht zusteht. Man muß vielmehr Art. 4 in Betracht ziehen. Das Reich hat von seiner Befugnis, die kolonialen Rechtsverhältnisse durch Gesetz zu regeln, nach Erlaß des Schutzgebietgesetzes von 1886 noch mehrfach Gebrauch gemacht¹⁰.

9. v. Hoffmann, Kol.-Ztg. 1905 S. 485; vgl. auch Sassen, Abhandl. 1909 S. 38; v. Hoffmann 1911 S. 37.

10. Von einem Sanktionsrecht des Kaisers könnte natürlich erst nach Erlaß des SchGG. vom 17. IV. 1886 gesprochen werden. v. Hoffmann meint nun, daß der Kaiser auch einer Abänderung des SchGG. seine Zustimmung geben müßte (Ztschr. f. Kol. Pol. 1905 S. 371; vgl. auch v. Hoffmann 1911 S. 35 f.). Hiergegen wendet sich Sassen (Abhandl. 1909 S. 41 f.). „Durch die Delegation haben sich Bundesrat und Reichstag über den Kaiser gestellt, sie haben auf nichts verzichtet, kein Titelchen ihrer Befugnisse endgültig aufgegeben. Das Schutzgebietgesetz ist seiner Entstehung und Abänderung nach ein Reichsgesetz im gewöhnlichen Sinne des Wortes (v. Hoffmann 1911 S. 35, es sei kein Reichsgesetz, weil nicht auf Grund der R. V. geschaffen), das ebenso wie es durch Sanktion durch den Bundesrat zustande gekommen ist, auch mit seiner Sanktion abgeändert werden kann.“ (Also doch R. V.) Dies ist natürlich vollkommen richtig, widerspricht jedoch seinen vorhergegangenen Worten: „Die Kolonialgesetzgebung von Bundesrat und Reichstag beruht auf Gewohnheitsrecht, also auf einem schwächeren Titel als das koloniale Verordnungsrecht, das auf Gesetz beruht. . . . Rein theoretisch betrachtet, läßt sich die Möglichkeit nicht leugnen, daß durch eine einzige Kaiserliche Verordnung das koloniale Gesetzgebungsrecht im konstitutionellen Sinne beseitigt werden könnte.“ Durch eine Kaiserliche Verordnung könnten „dann auch die noch bestehenden Kolonial-

Nie ist aber dabei die Rede von einem Sanktionsrecht des Kaisers gewesen. Klar geht dies auch aus den Eingangsworten der für die Kolonien erlassenen Gesetze hervor: „Wir . . . verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages . . .“, die ebenso lauten wie bei jedem anderen Reichsgesetz¹¹. Würde es sich um ein Sanktionsrecht des Kaisers handeln, so müßten die Worte ähnlich wie in Preußen folgende sein: „Wir . . . verordnen mit Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages . . .“

Zu jedem für die Kolonien erlassenen Reichsgesetz ist wegen Art. 4 in Verbindung mit Art. 5 nur die Sanktion des Bundesrats, nicht aber die des Kaisers erforderlich¹². Da die für die Kolonien erlassenen Gesetze Reichsgesetze sind, so steht dem Kaiser nach Art. 17 RV. die Ausfertigung und Verkündung, die nach Art. 2 RV. im Reichsgesetzblatt zu geschehen hat, zu¹³.

Gesetzeskraft erlangen die auf Grund des § 3 SchGG. in Verbindung mit § 19 KGG. in den Schutzgebieten geltenden Reichsgesetze mit dem Ablauf von vier Monaten¹⁴ nach dem Tage, an dem das Reichsgesetzblatt¹⁵ in Berlin

gesetze, an erster Stelle das Schutzgebietsgesetz, beliebig abgeändert werden“ (Abh. 1909 S. 36). Dies sind aber zwei völlig miteinander unvereinbare Ansichten Sassens.

11. Allerdings kann man auf die Formel nicht zu viel Gewicht legen, da der Kaiser im Reichsgebiet nichts zu verordnen hat (wenigstens grundsätzlich). Insofern kann man v. Hoffmann 1911 S. 37 Recht geben, daß die Formeln nebensächlich sind.

12. Derselben Ansicht ist Hesse, Kol.-Ztg. 1905 S. 520.

13. Nach Sassen folgt dies nicht aus der Reichsverfassung, sondern beruht auf Gewohnheitsrecht (Abh. 1909 S. 39), ebenso v. Hoffmann 1911 S. 40. Für die im Texte vertretene Anschauung Hesse, Kol.-Ztg. 1905 S. 520; Florack S. 31.

14. Falsch Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte 1908 S. 180 Anm. 9: „Zwei Monate“.

15. Die auf Grund des § 19 K. G. G. in den Schutzgebieten

ausgegeben worden ist (§ 30 KGG.). Für andere Gesetze, die besonders für die Schutzgebiete erlassen werden, kommt nicht § KGG., sondern Art. 2 der Reichsverfassung in Betracht. Sie erlangen also, vorausgesetzt natürlich, daß in dem betreffenden Gesetz selbst nichts anderes gesagt ist, ihre verbindliche Kraft in den Schutzgebieten mit dem 14. Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem die betreffende Nummer des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist¹⁶.

Außer diesen aus der Reichsverfassung folgenden Rechten und Beschränkungen stehen dem Kaiser sämtliche Rechte der Gesetzgebung und Verwaltung zu, insoweit sich nicht aus dem Schutzgebietsgesetz und anderen kolonialen Gesetzen wieder Beschränkungen ergeben.

Beschränkungen des Kaisers.

a) Nach dem Schutzgebietsgesetz.

Eine viel umstrittene Frage ist jetzt glücklich durch Hinzufügung eines zweiten Absatzes zum § 1 SchGG. gelöst worden: „Zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebiets oder von Teilen eines solchen bedarf es eines

eingeführten preußischen Gesetze erlangen in derselben Zeit Geltung, nämlich mit dem Ablauf von vier Monaten, nachdem das betreffende Stück der Preußischen Gesetzessammlung in Berlin ausgegeben ist. Ist dies der 4. Mai, dann erlangen sie Geltung am 6. September (Gerstmeyer S. 80).

16. Ebenso Gerstmeyer S. 80 und die daselbst angegebene Literatur: v. Hoffmann, Kol. Recht S. 38; Höpfner, SchGG. S. 37 Anm. 3. A. A. Sassen, Abh. 1909 S. 39 Anm. 2, der annimmt, alle für die Schutzgebiete erlassenen Gesetze erlangen erst nach vier Monaten Gültigkeit. Wie sich aber aus dem Zusammenhang des § 30 K. G. G. ergibt, bezieht sich dies nur auf die in § 19 K. G. G. bezeichneten Vorschriften (Gerstmeyer S. 80). Richtig auch Dambitsch 1910 S. 59.

Reichsgesetzes. Diese Vorschrift findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung¹⁷.

Früher herrschten zwei Meinungen in der Literatur. Die eine sagte, weil dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt ohne Einschränkungen übertragen sei und die Reichsverfassung nicht in den Schutzgebieten gelte, habe er auch das Recht, Schutzgebiete abzutreten und zu erwerben¹⁸.

Die andere hatte folgende Auffassung: Der Kaiser könne nimmermehr über ein Gebiet, über das ihm die Souveränität gar nicht zustehe, allein verfügen. Vielmehr wäre dazu ein Reichsgesetz erforderlich¹⁹.

Ich bekenne mich zu der ersten Ansicht. Einmal sind die Schutzgebiete nicht im Schutzgebietsgesetz aufgezählt, ferner ist dem Kaiser die Schutzgewalt übertragen worden, ohne daß etwas von einer Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren gesagt ist, und drittens ist in dieser Hinsicht die Reichsverfassung ohne Bedeutung für die Schutzgebiete. Daher herrschte in der Praxis auch stets diese Auffassung; erinnert möge bloß an Witu (1890) und Kamerun (1911) werden.

Vielfach ist behauptet²⁰ worden, der Kaiser bedürfe, selbst wenn ein Angriff auf ein Schutzgebiet erfolgt sei, zu einer Kriegserklärung der Zustimmung des Bundesrats. Dies wird (argumentum e contrario) aus Art. 11 Abs. 2 RV. gefolgert: „Zur Erklärung des Krieges im Namen des

17. Vgl. Anm. 100 S. 58.

18. So v. Stengel 1887 S. 866; v. Hoffmann, Kol. Recht 1907 S. 54; v. Stengel 1901 S. 37; Kühn S. 45; Hänel, Staatsrecht I S. 651; G. Meyer 1888 S. 210; Arndt 1911 S. 82.

19. Kennel S. 29; Bendix S. 51; Florack S. 30 Anm. Zweifelhaft Zorn I S. 570, weil „immer budgetrechtliche Folgen“ und „überhaupt eine gesetzliche Organisation der Schutzgebiete erfolgt ist“.

20. v. Seydel S. 161; Dambitsch S. 280; v. Poser S. 60; Meyer 1888 S. 210; Kennel S. 28; Kühn S. 45; Florack S. 26; Sabersky S. 28; Sassen in Ztschr. f. Kol. Pol. 1910 S. 257.

Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.“ Da die Schutzgebiete nicht zum Bundesgebiet oder dessen Küsten gehören, müsse stets der Bundesrat — also auch bei einem Angriff auf die Schutzgebiete — seine Zustimmung zu einer Kriegserklärung erteilen. Diese Ansicht ist indessen meiner Meinung nach nicht richtig²¹. Ganz davon abgesehen, daß die Reichsverfassung keine Geltung in den Schutzgebieten hat, widerspricht dies dem § 1 SchGG., wonach die eigentlich dem Bundesrat zustehenden Rechte auf den Kaiser übergegangen sind. Demgemäß müßte der Kaiser — sei es ein Angriffs- oder Verteidigungskrieg — stets ohne Zustimmung des Bundesrats einen Kolonialkrieg erklären können. Nun muß man allerdings sagen, daß ein selbständiger Krieg der Schutzgebiete eine Unmöglichkeit ist; vielmehr gibt es nur einen Krieg, „den Reichskrieg“, und insofern kommt allerdings Art. 11 Abs. 2 der RV. auch für die Schutzgebiete in Betracht. Keinesfalls kann man jedoch annehmen, daß dem Kaiser in den Schutzgebieten weniger Rechte zustehen sollten, wie im Reich, sondern das Gegenteil ist der Fall. Aus diesem Grunde muß man den Ausdruck Bundesgebiet weiter als sonst fassen und hierunter auch die Schutzgebiete mit verstehen²². Ich komme also zu dem Schluß,

21. So v. Stengel 1911 S. 248.

22. v. Jagemann S. 106: „Man legt diese Gesetzesstelle zu eng aus (Art. 11 Abs. II), wenn man sie nur für das Bundesgebiet, nicht auch für die Schutzgebiete gelten läßt, die das Reich eben damals noch nicht gehabt hat. Die Idee ist vielmehr die: Wenn auf den territorialen Bestand des Reiches ein Angriff erfolgt, so soll der Kaiser die Waffe sofort und ohne weiteres handhaben können. Noch weniger bedarf er zur bewaffneten Demonstration Zustimmung, auch nicht zur Mobilmachung“ (Art. 63 Abs. 4). Ebenso Arndt 1901 S. 704; ähnlich v. Hampeln S. 19/20. A. A. Sassen, Ztschr. f. Kol. Pol. 1910 S. 257. Erwähnt werden mag noch, daß der Kaiser gemäß Art. 64 R. V. jederzeit deutsche Truppen

weil die Schutzgebiete nicht selbständig Krieg führen können, gilt für sie auch Art. 11 Abs. 2 der Reichsverfassung. Der Kaiser kann daher nur dann ohne Zustimmung des Bundesrats einen Krieg erklären, wenn ein Angriff auf das Bundesgebiet, dessen Küste oder die Schutzgebiete erfolgt.

Durch §§ 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes sind eine Reihe von Paragraphen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes eingeführt worden²³. Nach § 2 SchGG. finden auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten die Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17 und 18 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900²⁴ mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte²⁵ und an die Stelle des Konsulargerichts das betreffende Schutzgebietsgericht²⁶ tritt.

Nach dem § 3 SchGG. sind die Vorschriften der §§ 19 bis 22, des § 23 Abs. 1—3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des KGG. in den Schutzgebieten eingeführt worden.

Nach dem § 19 KGG. gelten in den Schutzgebieten

1. in privatrechtlicher Hinsicht die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungs-

auch in den Schutzgebieten verwenden kann, da letztere seinen Befehlen unbedingt Folge leisten müssen. — Man sieht also, daß trotz der Nichtgeltung der R. V. in den Schutzgebieten mehrere Artikel für die Schutzgebiete in Betracht kommen.

23. Ueber die Gründe hierzu und den Unterschied zwischen der Konsular-(personal) und Schutzgebietsgerichtsbarkeit (territorial) vgl. Seelbach S. 6 f.; Köbner 1903 S. 10 f., 36 f.; Backhaus S. 13 f.; v. Poser S. 63 f.; Gerstmeyer S. 23; Köbner 1904 S. 1088; 10. Leg.-Per. d. Reichstages Session 1898/1900 Drucks. 881 Sten. Ber. Anl. (Bd. 178) S. 5640.

24. RGBl. S. 213.

25. Bezirksrichter (in Kiautschou Kaiserl. Richter).

26. Bezirksgericht (Kaiserliches Gericht von Kiautschou).

bereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze²⁷.

2. Die Vorschriften der vorbenannten Gesetze über
 - a) das Verfahren,
 - b) die Kosten²⁸ in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
 - c) in Konkursachen,
 - d) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze, nicht jedoch die der Preußischen Gesetze.

27. Es ist also nicht das B. G. B., St. G. B. usw. im ganzen eingeführt, sondern nur die bürgerlichrechtlichen, strafrechtlichen usw. Vorschriften der Reichsgesetze. Nach den Motiven zum B. G. B. Bd. I S. 1 sind bürgerlichrechtliche Vorschriften der „Inbegriff derjenigen Normen, welche die den Personen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen untereinander leben, zu regeln bestimmt sind.“ (Ueber Handelsrecht vgl. § 40 K. G. G. [Handelsgewohnheitsrecht]). Zweifellos haben die öffentlichrechtlichen Gesetze in den Schutzgebieten über Verwaltungsrecht (Kraus S. 28/29 nimmt an, daß die strafrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze über Verwaltungsrecht auch in den Schutzgebieten gelten), Verfassungsrecht, Kirchenrecht usw. nur insoweit in den Schutzgebieten Geltung, als in ihnen bürgerlichrechtliche, strafrechtliche usw. Bestimmungen getroffen sind. Man muß also bei jedem Gesetz, ja sogar jedem Paragraphen unterscheiden, ob er dem bürgerlichen Recht usw. angehört. Näheres würde hier zu weit führen, es sei deshalb auf folgende Schriftsteller verwiesen: Sabersky, Der Kol.-Inlands- und Auslandsbegriff Berlin 1907 S. 24 ff., 36 ff.; Seelbach S. 20 ff., 38 ff., 61 ff.; Köbner 03; Sieglin, Kolonialrechtliche Abhandlungen 1908 Heft 1 S. 53; v. Hoffmann 1911 S. 178 ff.; Sassen, Abh. 1909 S. 127 ff.; Gerstmeier S. 72 ff. Vielfach sind auch, wo Zweifel entstehen könnten, im Sch. G. G. und K. G. G. besondere Bestimmungen getroffen, z. B. § 7 Sch. G. G., § 22 K. G. G., § 31 K. G. G. — Wohl zu beachten ist, daß die im § 19 K. G. G. erwähnten Vorschriften keine Anwendung finden, so weit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es in dem Schutzgebiet fehlt (§ 20 K. G. G.).

28. Vgl. jedoch § 6 Ziffer 7 Sch. G. G.

4. Die reichsstrafrechtlichen Vorschriften:

- a) über das Verfahren,
- b) über die Kosten.

Nach § 5 des Schutzgebietgesetzes wird die Militärgerichtsbarkeit durch das Schutzgebietgesetz nicht berührt. Am 18. Juni 1896³⁰ erging ein besonderes Gesetz (betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst), das in § 4 die Militärstrafgerichtsordnung einführte³¹.

Hinsichtlich der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung darf der Kaiser keine Vorschriften treffen³²; denn § 7 SchGG. hat die §§ 2—9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599) betr. die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Ausland (nebst den durch Art. 40 EG. BGB. erfolgten Abänderungen) eingeführt (abgedruckt bei Gerstmeyer S. 156 ff.)

Gemäß § 11 SchGG. kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Statuts nur der Bundesrat — nicht jedoch der Kaiser — deutschen Kolonialgesellschaften Rechtsfähigkeit beilegen.

30. R. G. Bl. S. 653; D. K. G. II S. 252; Gerstmeyer S. 224 ff. Reichsgesetzlich eingeführt ist nur die Militärstrafgerichtsordnung. — Sonst gilt die Kaiserliche Verordnung vom 26. Juli 1896 (R. G. Bl. S. 669), durch die besonders das Militärstrafgesetzbuch vom 26. Juni 1872 eingeführt worden ist. Daher können diese Bestimmungen durch den Kaiser wieder abgeändert werden (ebenso Sassen, Abhandl. 1909 S. 119). Für Kiautschou dagegen ist die militärische Strafrechtspflege gesetzlich geregelt durch das Gesetz vom 25. Juni 1900 (R. G. Bl. 304), dessen Gültigkeitsdauer durch Gesetz vom 21. XII. 1905 (R. G. Bl. S. 793) und vom 16. XII. 1911 (V. Bl. f. Ki. S. 38) bis zum 1. I. 1918 verlängert wurde.

31. Jedoch kann der Kaiser infolge der „besonderen Verhältnisse“ Abweichungen bestimmen. Ksl. V. v. 2. 11. 09 (R. G. Bl. 943; Kol. Bl. 1079), Ausf. Bestimmungen vom 6. 11. 1909 (R. G. Bl. 954, Kol. Bl. 1085).

32. Vergl. aber § 7 Abs. 3 Sch. G. G. (Eingeborene).

In staatsrechtlicher Beziehung ist die Schutzgewalt des Kaisers verhältnismäßig am wenigsten eingeschränkt.

Die Naturalisation von einem sich in einem Schutzgebiet niederlassenden Ausländer oder einem Eingeborenen kann nur der Reichskanzler (bezugweise der von ihm damit beauftragte Beamte³³), aber nicht der Kaiser, vornehmen (§ 9 Abs. 1 SchGG.).

Durch § 9 Abs. 2 ist auf die Naturalisation die entsprechende Anwendung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870³⁴ (nebst den durch Art. 41 EG. BGB.³⁵ erfolgten Abänderungen), des Artikel 3 der RV., sowie des § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869³⁶ vorgeschrieben worden. Diese Bestimmungen kann der Kaiser weder abändern noch aufheben.

Ebensowenig ist es ihm gestattet, die Schutzgebiete im Sinne des § 21 des Staatsangehörigkeitsgesetzes³⁷ sowie des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870³⁸ als Ausland zu erklären. Denn § 9 Abs. 3 SchGG. schreibt ausdrücklich vor, daß die Schutzgebiete hier als Inland zu gelten haben. Nach § 10 SchGG. kann der Kaiser durch eine Verordnung die Eingeborenen hinsichtlich

33. Bis jetzt noch nicht geschehen.

34. Bundes-Gesetzblatt S. 355.

35. R. G. Bl. v. 1896 S. 615.

36. Bundes-Gesetzblatt S. 145; Rönne, Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin (Guttentag) 1904 S. 189. Wählbarkeit.

37. Der Zusatz, daß die Schutzgebiete im Sinne des § 21 St. A. G. Inland sind, ist völlig überflüssig. — 10jähr. Aufenthalt im Auslande.

38. Bundes-Gesetzblatt S. 119 abgeändert durch Gesetz vom 22. März 1909 (R. G. Bl. S. 329). Aus diesem Abs. 3 des § 9 hat Rehm geschlossen, daß im Sinne aller anderen Gesetze die Schutzgebiete Ausland seien. Gegen ihn Sabersky S. 14 (§ 26 K. G. G.).

des Rechts zur Führung der Reichsflagge³⁹ den Reichsangehörigen gleichstellen. Jedoch darf er nicht bestimmen, daß das Eingeborenen Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900⁴⁰ gilt.

Im § 14 SchGG. wird den Angehörigen⁴¹ der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften⁴² Gewis-

39. Gesetz, betr. d. Flaggenrecht d. Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (R. G. Bl. S. 319) abgeändert durch d. Gesetz v. 29. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 184) ausgedehnt auf Lustjachten, Schulschiffe und im Inlande für Ausländer erbaute Schiffe). Vergl. d. Kais. V. v. 5. Juli 1903 (R. G. Bl. S. 257, D. K. G. VII 149). Für Ostafrika erging d. Ksl. V. v. 28. Juli 1891 (D. K. G. I S. 431) und d. V. des Gouverneurs v. 1. 3. 1893 sowie v. 20. 6. 1893 (D. K. G. II 6, 25) und v. 3. 8. 1893 (D. K. G. III S. 118). Für die Marshallinseln erging d. Kais. V. v. 19. 9. 1893 (D. K. G. II S. 38) und d. V. des Landeshauptmanns vom 1. 3. 1895 (D. K. G. II S. 145) Zitiert nach Gerstmeyer S. 39; vgl. auch Sassen Abh. 1909 S. 68/69.

40. R. G. Bl. S. 716.

41. Selbstverständlich aber unterliegen sie denselben Beschränkungen wie andere Personen. Sie dürfen sich z. B. nicht in gesperrten Gebieten aufhalten (vergl. jedoch die finnische Mission im Ovamboland), ja können auch ausgewiesen werden (aus denselben Gründen wie Reichsangehörige). Hingegen genießen die Missionen vielfach eine bevorzugte Stellung, z. B. Zollbefreiungen, unentgeltliche Ueberlassung von Grundstücken, Geldunterstützung ihrer Schulen.

42. d. h. soviel wie die in den einzelnen Bundesstaaten anerkannten Religionsgemeinschaften (vergl. Gerstmeyer S. 43/44; Freytag S. 300 f., 342 f.). Also

1. die öffentlich aufgenommenen (in Preußen die katholische Kirche, altkatholische, vereinigte evangelische Landeskirche);

2. die mit Korporationsrechten versehenen: Lutheraner, Reformierte (Niederländische Konfession), Herrnhuter und Böhmisches Brüder, Mennoniten, Baptisten, Synagogengemeinden (vgl. Arndt, Preuß. Verfassungsurkunde, Berlin (Guttentag) 1907 S. 115/116). Nicht jedoch fällt hierunter Islam usw., vergl. jedoch Art. 6 der Kongoakte.

Im übrigen Näheres bei Freytag, Religion und Mission im Deut-

sensfreiheit und religiöse Duldung gewährt. Kein Gesetz oder eine Kaiserliche Verordnung darf die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften behindern.

b) Außerhalb des Schutzgebietsgesetzes ist der Kaiser beschränkt, außer den schon vorher erwähnten Gesetzen⁴⁵:

1. Durch das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892⁴⁴ und der Novelle dazu vom 18. Mai 1908⁴⁵. Hiernach müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete alljährlich durch Gesetz festgestellt werden (§ 1);

2. durch das Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 18. Juli 1896⁴⁶;

3. durch das Kolonialbeamten-gesetz vom 8. Juni 1910⁴⁷. Im Anschluß hieran erging das Gesetz, betreffend die Tage-

schen Kolonialrecht, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1908 S. 300—320 und S. 342—362; C. Mirbt, Mission und Kolonialpolitik in den Deutschen Schutzgebieten, Tübingen 1910; v. Hoffmann 1911 S. 110 ff. und Zeitschr. f. Kol. Pol. 1904 S. 492 ff.

43. S. 92.

44. R. G. Bl. S. 369; D. K. G. I S. 7.

45. R. G. Bl. S. 207; D. K. G. XII S. 16. In der jetzt gültigen Fassung abgedruckt bei Gerstmeier S. 194 ff.

46. Vgl. auch S. 92 dieser Arbeit. R. G. Bl. S. 653; D. K. G. II, 252; Gerstmeier S. 224 ff., teilweise abgeändert durch Gesetz vom 25. Juni 02 (R. G. Bl. S. 237; D. K. G. VI S. 481). An Stelle der §§ 5 bis 16, 21 und 25 Satz 2 gelten jetzt die auf die Schutztruppen sich beziehenden Paragraphen des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 565; D. K. G. X S. 197), des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. S. 593; D. K. G. X, 218), des Militärhinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Mai (R. G. Bl. 214; D. K. G. XI S. 239) 1907.

47. R. G. Bl. S. 881; Kol. Bl. S. 587 ff.

gelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Kolonialbeamten vom 7. September 1911⁴⁸.

Außerdem finden sich noch viele Beschränkungen in internationalen Verträgen⁴⁹.

Trotzdem nun eine große Reihe von gesetzlichen Vorschriften in die Schutzgebiete eingeführt worden ist, hat man vielfach den Kaiser ermächtigt, durch Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen

a) auf Grund des Schutzgebietsgesetzes. In Betracht kommt hier vor allen Dingen der § 6 SchGG. Danach darf der Kaiser:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind⁵⁰, Gefängnis bis zu einem Jahre⁵¹, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände androhen⁵²,

2. vorschreiben, „daß in Strafsachen

a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe eintritt, daß, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§ 56, 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des KGG. außer Anwendung bleiben⁵³,

48. R. G. Bl. S. 897 ff.; Kol. Bl. S. 733 ff.

49. z. B. in der Kongoakte.

50. Vergl. § 2 E. G. St. G. B.

51. In § 5 E. G. St. G. B. dagegen 2 Jahre.

52. z. B. in den Kaiserlichen Berg-Verordnungen

a) für Südwestafrika vom 8. August 1905 (R. G. Bl. S. 727),

b) für die übrigen Schutzgebiete (außer Kiautschou) vom 27. Februar 1906 (R. G. Bl. S. 363).

53. Nach § 5 Abs. 3 der Ksl. V., betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900 (R. G. Bl. S. 1005; Gerstmeier S. 52 ff.) bleiben, insoweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist (§ 5 Abs. 1 d. K. V. v. 9. 11. 00), die Vorschriften des § 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1, nicht aber die des § 56 K. G. G. außer Anwendung.

β) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt⁵⁴,

γ) der § 9 Abs. 2⁵⁵ des KGG. keine Anwendung findet⁵⁶;

3. anordnen, „daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75⁵⁷ des GVG. bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist⁵⁸;

4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 5 Abs. 2 des KGG. bezeichneten Strafsachen gelten⁵⁹;

5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe“ anordnen⁶⁰;

54. Bisher nicht ergangen.

55. Können in Strafsachen nicht 4 Beisitzer zugezogen werden, so genügen 2.

56. Nur bei den Obergerichten findet diese Vorschrift keine Anwendung, vergl. § 8, Abs. 3 Ksl. V. v. 9. 11. 00.

57. § 74 G. V. G. ausschließliche Zuständigkeit der Strafkammern. Nach § 75 kann die Strafkammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Reihe von Vergehen an die Schöffengerichte überweisen, falls keine höhere Strafe zu erwarten ist, als 6 Monate Gefängnis oder 1500 Mk. Geldstrafe allein oder neben Haft oder in Verbindung mit Einziehung und keine höhere Buße als 1500 Mk.

58. So geschehen mit Ausnahme von Kiautschou durch § 6 Ksl. V. v. 9. 11. 00.

59. Nach § 7 Ksl. V. v. 9. 11. 00 dem mit 4 Beisitzern besetzten Bezirksgericht (Kaiserl. Gericht von Kiautschou) übertragen.

60. § 9 Ksl. V. v. 9. 11. 00. Dem Gouverneur bleibt es über-

6. die nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht⁶¹ oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet⁶² übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnungen zu treffen, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Besitzern bestehen muß;

7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen einfachere Bestimmungen vorschreiben⁶³;

8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften, mit Ausnahme der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorschreiben⁶⁴, sowie die Zuständigkeit der Notare einschränken;

9. die Verlängerung⁶⁵ aller zur Geltendmachung von

lassen, ob die Vollstreckung durch Enthauptung, Erschießen oder Erhängen erfolgt.

61. Durch § 8 Abs. 1 Ksl. V. v. 9. 11. 00 war für Kiautschou das Kaiserl. Konsulargericht in Schanghai zuständig. Diese Bestimmung ist aufgehoben durch die Kaiserl. V. v. 28. September 1907 (R. G. Bl. S. 735; Verordn. Bl. für Kiautschou 15; D. K. G. XI. S. 458; Gerstmeyer S. 236) wonach für Kiautschou ein besonderes Kaiserliches Obergericht geschaffen wurde.

62. § 8 Kais. V. v. 9. 11. 00 (Obergericht).

63. Nach § 10 Ksl. V. v. 9. 11. 00 dem Reichskanzler und mit dessen Genehmigung dem Gouverneur übertragen.

64. Vergl. §§ 3 f., 18 f. Kaiserl. Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (R. G. Bl. S. 283, Kol. Bl. S. 563; D. K. G. VI, 4; Gerstmeyer S. 121 ff.)

65. z. B. Ksl. V., betr. die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (R. G. Bl. S. 717; Kol. Bl. 05 Beilage zu Nr. 18; D. K. G. IX S. 169; Gerstmeyer S. 206 ff.); § 2 Ziff. 3; § 23 Abs. 2.

Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen anordnen.

10. Nach § 4 SchGG. kann der Kaiser durch eine Verordnung die Eingeborenen den im § 2 und § 3 des SchGG. bezeichneten Vorschriften⁶⁶ unterwerfen und kann bestimmte andere Teile der Bevölkerung den Eingeborenen gleichstellen⁶⁷.

11. Schließlich kann der Kaiser auf Grund des § 7 Abs. 3 SchGG. durch eine Verordnung bestimmen, inwieweit die Eingeborenen den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (betr. die Eheschließung und Beurkundung von Bundesangehörigen im Auslande) unterliegen⁶⁸.

b) Nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz kann der Kaiser Verordnungen erlassen:

1. soweit die in § 19 Nr. 1 KGG. bezeichneten Vorschriften Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für das Schutzgebiet mangelt (§ 20 KGG.)⁶⁹.

2. Ueber das Grundstücksrecht⁷⁰, das Bergwerkseigen-

66. Ksl. V., betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten v. 21. November 1902 (R. G. Bl. S. 283; Kol. Bl. S. 563; D. K. G. VI, 4; Gerstmeyer S. 121 ff.), § 6 bes. Ziff. 2 und 3.

67. § 2 Ksl. V. v. 9. Nov. 1900 (R. G. Bl. S. 1005; Gerstmeyer S. 51 f.). Soweit nicht der Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers etwas anderes bestimmt, werden den Eingeborenen im Sinne der §§ 4 und 7 Abs. 3 Sch. G. G. die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt.

68. Ueber das Recht des Kaisers, Eingeborene hinsichtlich der Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichzustellen, siehe oben S. 94.

69. Bis jetzt nicht geschehen. Jedoch können nach Gerstmeyer (76) keine Anwendung finden das Wasser-, Wege-, Jagd- und Fischereirecht. Auch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht mit Einschluß der privatrechtlichen Bestimmungen. (Vergl. auch Naendrup S. 18; v. Hoffmann 1911 S. 119; Kolonialgewerberecht S. 61).

70. § 3 Ksl. V. v. 9. Nov. 1900. Kais. V., betreffend die

tum⁷¹, sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten (§ 21 KGG.).

3. Ob die gesetzlichen Vorschriften über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Schutzgebieten Anwendung finden oder nicht⁷² (§ 22).

4. Inwieweit die Schutzgebiete im Sinne der in den §§ 19, 22 (KGG.) bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind (§ 26 KGG.)⁷³.

Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (R. G. Bl. S. 283; Kol. Bl. S. 563; D. K. G. VI, 4; Gerstmeyer S. 121), Kaiserl. V. v. 14. Februar 1903 über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (R. G. Bl. S. 27; D. K. G. VII, 39); Kaiserl. V. über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen vom 26. November 1895 (Kol. Bl. Beilage zu Nr. 23; D. K. G. II S. 200) und eine mit letzterer fast gleichlautende Kaiserl. V. vom 15. Juni 1896 für Kamerun (Kol. Bl. 435; D. K. G. II, 232). Beide Verordnungen sind gedruckt bei Gerstmeyer S. 147 f.

71. Vergl. die Kais. Bergverordnungen vom 8. August 1905 für Südwestafrika (Kol. Bl. Beil. zu Nr. 18; R. G. Bl. S. 277) und die mit ihr fast gleichlautende vom 27. Februar 1906 (Beil. zu Nr. 6 des Kol. Bl. 1906 R. G. Bl. S. 363) für die übrigen afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete.

72. Nach § 4 Kais. V. v. 9. November 1900 finden alle diese Vorschriften Anwendung. Darüber, welche Vorschriften in Betracht kommen, Gerstmeyer S. 55 Anm. 2, 3.

73. Bis jetzt ist keine Kais. Verordnung darüber ergangen. Daher muß man bei jedem Gesetz, ja bei jedem Paragraphen genau die Absicht des Gesetzgebers erforschen, weshalb er das Ausland anders als das Inland behandelt. Sind Entfernungsrücksichten maßgebend und setzen die einzelnen Gesetzesvorschriften Einrichtungen und Verhältnisse voraus, an denen es in dem Schutzgebiet man-

5. Für ein Schutzgebiet oder für einen Teil eines solchen mit der Bestimmung, daß statt der in den §§ 246, 247, 288 BGB. und im § 352 HGB. aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt⁷⁴ (§ 33 KGG.).

6. Für die innerhalb der Schutzgebiete befindlichen Grundstücke bestimmte Grundsätze erlassen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 BGB. festzustellen ist (§ 37 KGG.)⁷⁴.

gelt (§ 20 K.G.G.), so haben auch die Schutzgebiete als Ausland zu gelten (vgl. Sabersky S. 17, 57).

Als Inland müssen dagegen die Schutzgebiete in den Fällen angesehen werden, wo der Gesetzgeber das Ausland aus Gründen der „zu befürchtenden Unsicherheit des Rechts und der Rechtsprechung“ anders als das Inland behandelt (Seelbach S. 13). Die Schutzgebiete als Inland und Ausland sind sehr oft in der Literatur behandelt worden. Näheres Seelbach S. 13 ff.; Sabersky S. 17; S. 25 ff.; Köbner 1904 S. 1093 f.

Inland sind die Schutzgebiete z. B. nach § 8 St. G. B. (Staatsgewaltsgebiet, Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig, Bd. I 1885 S. 406 f.). B. G. B. §§ 261, 795 (§ 13 K. G. G.), 1433, 2369, Art. 12 EG. B. G. B.; K. O. §§ 50, 56, 237, 238 (Sydow-Busch S. 398 Anm. 1; Sabersky S. 54; Gerstmeyer S. 79. A. A. Jaeger, Kommentar, Berlin 1902 Anm. 5 zu § 237 und Anm. 2 zu § 238; Höpfner, Sch. G. G. S. 44 Anm. 1; Seelbach S. 16), W. O. Art. 52, 84, 85; Z. P. O. §§ 23 (Sabersky S. 49), 606, 917 (Sabersky S. 50), 328, 438, 722; 110, 114 II (Vf. d. Pr. Justizministers v. 6. 3. 1902 (J. M. Bl. S. 61; Kol. Bl. 157; Gerstmeyer S. 118 ff.)), St. P. O. § 9.

Ausland sind die Schutzgebiete z. B. nach § 1320 (§ 7 Sch. G. G.), 1944, 1954 B. G. B.; § 199, 262 Abs. 2, 339 Abs. 2, 611 (so Seelbach S. 16), 791, 829 Abs. 2, 841; nach Gerstmeyer S. 79, auch § 81 Z. 3 St. G. B., wozu ich mich aber nicht bekennen kann. Man muß hier bei „Bundesgebiet“ ebenso wie in § 9 St. G. B. „Deutsches Reich“ auch die Schutzgebiete mit verstehen (1871 gab es noch keine); §§ 37, 119 St. P. O.

74. Bis jetzt hat der Kaiser hierüber noch keine Verordnung erlassen.

7. Ueber die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen⁷⁵ über die Hinterlegungsstellen für die Schutzgebiete Anordnungen treffen (§ 39 KGG.)⁷⁶.

8. Kann der Kaiser in Strafsachen, in denen der Bezirksrichter oder das Bezirksgericht in erster Instanz erkannt hat, ein Begnadigungsrecht⁷⁷ ausüben (§ 72 KGG.).

Nach dem Schutztruppengesetz vom 18. Juli 1896⁷⁸ § 4 ist es dem Kaiser gestattet, von der Militärstrafgerichtsordnung infolge der besonderen Verhältnisse der Schutzgebiete durch eine Verordnung Abweichungen zu treffen⁷⁹.

Das Kolonialbeamtenrecht ist gesetzlich geregelt, doch stehen dem Kaiser nach dem Kolonialbeamtengesetz vom 8. Juni 1910⁸⁰ eine Reihe von Rechten zu.

1. Kolonialbeamte können, falls sie eine Kaiserliche Bestallung⁸¹ erhalten haben, durch eine Verfügung des Kaisers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig bis zu drei Jahren in den Ruhestand versetzt werden. Gouverneure, erste Referenten und Referenten beim Gouvernement können durch eine Kaiserliche Verfügung einstweilig in den Ruhestand versetzt werden (§ 12 KBG.).

75. § 1808 B. G. B., A. Rt. 144—146 E. G. B. G. B.

76. Eine derartige Kaiserliche Verordnung fehlt. Nach der Uebung sind es die Bezirksgerichte (Gerstmeyer 83).

77. Vergl. § 12 Ks. V. v. 9. 11. 00. Nach der Allerhöchsten Order vom 4. Februar 1905 (D. K. G. IX S. 1) zum Teil dem Reichskanzler, zum Teil den Gouverneuren (im Inselgebiet gemäß Verf. d. Gouverneurs von Neu-Guinea v. 11. 10. 1907 (D. K. G. XI, 398) Bezirksrichter) delegiert, die im Gnadenwege die Aussetzung oder Teilung der Strafvollstreckung, ohne eine zeitliche Begrenzung (also auch mehr als die in § 12 K. V. v. 9. 11. 00 erwähnten 6 Monate) bewilligen dürfen.

78. R. G. Bl. 653; Gerstmeyer S. 224.

79. Ksl. V. v. 2. 11. 1909 (R. G. Bl. 943).

80. Kol. Bl. S. 587.

81. Vergl. § 3 Ksl. V. v. 3. Oktober 1910 (Kol. Bl. S. 849). Das sind die Gouverneure, die Ersten Referenten, der Zivilkommissar für das Schutzgebiet Kiautschou und die etatsmäßigen Richter.

2. Ueber die Kolonialbeamten, die eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, entscheidet der Kaiser bei ihrer Versetzung in den Ruhestand (§ 13, 1).

3. In betreff der Landespolizeibeamten und Beamten der Polizeitruppen findet das KBG. nur soweit Anwendung, als nicht durch Kaiserliche Verordnung abweichende Vorschriften erlassen sind (§ 55).

4. Eine Kaiserliche Verordnung kann bestimmen, welche Vorschriften des KBG. auf eingeborene Beamte, auf Beamte der Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechts in den Schutzgebieten sowie auf Beamte im Ehrenamt und Notare Anwendung finden (§§ 57, 58 KGB.).

§ 19.

3. Das Verordnungsrecht des Kaisers.

Da dem Kaiser die Ausübung der Schutzgewalt übertragen ist, kann er, insoweit er nicht durch das Schutzgebietsgesetz und andere Gesetze beschränkt ist, Gebote und Verbote für die Untertanen — wozu selbstverständlich auch die Eingeborenen zu rechnen sind — erlassen, sowie überhaupt, da die Schutzgewalt dasselbe ist wie die Staatsgewalt, Anordnungen jeder Art treffen.

Der Kaiser kann also Rechtsnormen erlassen, die dieselbe Bedeutung wie die Gesetze haben. Nur nennt man die vom Kaiser aufgestellten Rechtssätze nicht Gesetz, — denn darunter versteht man Rechtsnormen, die unter der Mitwirkung einer Volksvertretung zustande gekommen sind — sondern Verordnung¹.

Keine Kaiserliche Verordnung darf aber einem in den

1. Vergl. Backhaus über den Unterschied von Gesetz und Verordnung S. 5 f., 9; Zorn I S. 401 f.; Sassen (09) S. 1 ff.

Schutzgebieten eingeführten Gesetz zuwiderlaufen oder gar dasselbe aufheben²; dies ergibt sich aus dem „staatsrechtlichen Grundsatz³: Gesetzesrecht geht vor Verordnungsrecht“.

Kraft seiner aus der Schutzgewalt fließenden Rechte steht es dem Kaiser frei, ein Reichsgesetz⁴ durch Verordnung in die Schutzgebiete einzuführen. Er kann dann natürlich seinerseits wieder abweichende Anordnungen⁵ von dem betreffenden Gesetz selbst treffen.

Bei seinem Ordnungsrecht ist der Kaiser nicht an eine Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren gebunden⁶.

2. Ebenso Backhaus S. 9; Fleischmann i. Kol. Jahrbuch Bd. I S. 76 (Essen, Bädeker); Radlauer S. 118; Giese, in Ztschr. f. Kol. Pol. 1904 S. 529; Hesse in Kol. Zeit. 1905 S. 521: „Die Reichsgesetze kol. Inhalts gehen als Willenserklärungen der übergeordneten Rechtsquelle den Kaiserlichen Verordnungen unbedingt und jederzeit vor. Der Kaiser kann keine Verordnung erlassen, welche den Vorschriften der kolonialen Reichsgesetze widerspricht“. — Anderer Ansicht v. Hoffmann in Kol. Zeit. 1905 S. 494, Gierke, in Ztschr. f. Kol. Pol. 1907 S. 420; Sassen Abh. 1909 S. 36. Letzterer kommt aber trotzdem S. 42, 47 f. zu demselben Resultat wie im Text.

3. So Sassen S. 48, der aber S. 36 sagt: „Das Kolonialgesetzgebungsrecht von Bundesrat und Reichstag beruht auf Gewohnheitsrecht . . . Jederzeit kann dem Gewohnheitsrecht . . . von dem stärkeren Bruder, dem gesetzten Recht“ (Kaiserl. Ordnungsrecht) „der Boden entzogen werden“ . . . Abh. 1909.

4. z. B. § 2 Ksl. V., betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (R. G. Bl. S. 691; Kol. Bl. S. 520; D. K. G. II S. 265; Gerstmeyer S. 227) und die jetzt durch den § 61 K. B. G. größtenteils aufgehobene Ksl. V., betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten v. 9. 8. 1896 (R. G. Bl. S. 691, Kol. Bl. S. 520, D. K. G. II S. 265, Gerstmeyer S. 227) Art. 1, vergl. Laband 1901 II S. 285; Florack S. 42; Köbner 1904 S. 1106; Sassen, Abhandl. 1909 S. 85.

5. § 2 Z. 1 der obigen Ksl. V. v. 14. Juli 1905; Art. 5 Ksl. V. v. 9. 8. 96.

6. Einzelne Abgeordnete (Hänel) verlangten (bei den Bera-

Man muß sich nun fragen, ob eine Gegenzeichnung der Kaiserlichen Verordnungen nötig ist.

v. Stengel⁷, Meyer⁸, Backhaus⁹, Zorn¹⁰, Laband¹¹, Köbner¹², Gerstmeyer¹³, v. Poser¹⁴ behaupten, der Kaiser übe die Schutzgewalt als ein Organ des Reiches aus, daher käme auch Art. 17 RV. in Betracht¹⁵. Anderer Ansicht sind Sassen¹⁶ und v. Hoffmann¹⁷, die annehmen, daß die Gegenzeich-

tungen des Sch. G. G.) eine Mitwirkung des Bundesrats, ihr Antrag ging aber nicht durch (Sten. B. 1886 Bd. III S. 1606).

7. v. Stengel 1911 S. 247: „da dem „Kaiser“ die Ausübung übertragen ist, der Kaiser aber nur unter den Beschränkungen mit staatsrechtlicher Wirksamkeit handeln kann, die die Reichsverfassung enthält“.

8. G. Meyer 1888 S. 127, vergl. auch Reichstagsverhandlungen, wo die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Schutzgebietsgesetz weil selbstverständlich abgelehnt wurde (St. B. Bd. III 1886 S. 1619). Gegen diese Begründung, weil „innerhalb des Schutzgebiets“ mit Recht v. Hoffmann, Ztschr. f. Kol. Pol. 1905 S. 372: würde sich der Kaiser in Bremen aufhalten und dort als König von Preußen eine Verordnung erlassen, dann müßte bremisches Recht bei der Vollziehung angewandt werden.

9. Backhaus S. 23.

10. Zorn I S. 574; Gegenzeichnung des R. K. bildet einen integrierenden Bestandteil des verfassungsmäßigen Kaisertums, ist demnach in der Vorschrift, die dem Kaiser die Schutzgewalt überträgt, enthalten zu betrachten.

11. Laband 1901 II 283.

12. Köbner 1904 S. 1101.

13. Gerstmeyer S. 17.

14. v. Poser S. 59; vergl. auch Hänel I S. 852; Loening S. 134; Florack S. 31; Arndt 1911 S. 84; Gierke, Ztschr. f. Kol. Pol. 1907 S. 423.

15. Sehr gut Gerstmeyer S. 18: „Die Reichsverfassung gilt, wenn auch nicht in den Schutzgebieten, so doch für die Schutzgebiete“. Vgl. auch § 1 Sch. G. G. „im Namen des Reichs“. Hesse, Kol. Zeit. 1905 S. 218 und 521; vergl. noch Radlauer S. 119; Fleischmann Jur. Zeit. 09 S. 724.

16. Sassen, Abhandl. a. d. Staats . . . recht 1909 S. 51. Das Erfordernis der Gegenzeichnung des Reichskanzlers „läßt sich aller-

nung des Reichskanzlers auf Gewohnheitsrecht beruhe, weil die Reichsverfassung nicht in den Schutzgebieten gelte¹⁸ und auch in keinem kolonialen Gesetz etwas von einer Kontratsignatur des Reichskanzlers gesagt sei.

Meines Erachtens muß man die Reichsverfassung mit in Betracht ziehen, da dies direkt aus dem Schutzgebietsgesetz folgt¹⁹. Selbst, wenn man die Bestimmung des Art. 17 der Reichsverfassung²⁰ nicht gelten lassen will, so kann man doch auf einem Umwege zu dem Resultat gelangen, daß die Gegenzeichnung des Reichskanzlers erforderlich ist. In dem Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1894²¹ heißt es nämlich: „Die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete... wird der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes unterstellt, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten ... unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat“. Die Verantwortlichkeit des

dings weder gesetzes- noch verfassungsmäßig beweisen Da dieselbe . . . in praxi stets vorgenommen worden ist, so hat sie sich zu einem Gewohnheitsrecht herausgebildet“, vergl. auch Sassen, Ztschr. f. Kol. Pol. 1910 S. 259.

17. v. Hoffmann, Kol. Ztg. 1905 S. 494; „Gewohnheitsrechtlich sind die Vorschriften der R. V. über die Gesetzgebung und über die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für das deutsche Kolonialverfassungsrecht rezipiert worden“. Derselbe in Zeitschr. f. Kol. Pol. 1905 S. 372, 1908 S. 11 f.

18. Mit der Nichtgeltung der R. V. in den Schutzgebieten hat die Gegenzeichnung des Reichskanzlers überhaupt nichts zu tun; denn sonst bedürften die vom Kaiser im Auslande vorgenommenen Anordnungen und Verfügungen nie der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

19. § 1 Sch. G. G. der „Kaiser“ „im Namen des Reichs“ und § 15 Sch. G. G.

20. So Seelbach S. 10 beruht nicht auf Art. 17 R. V., sondern der Ksl. V. v. 12. Dezember 1894, wonach dem Reichskanzler „die unmittelbare Verantwortlichkeit für alle Maßnahmen der Kol. Abt. auferlegt ist“. Das geschah aber bereits 1890.

21. Kol. Bl. S. 647; D. K. G. II S. 133; Gerstmeyer S. 192.

Reichskanzlers wäre aber zwecklos, wenn mit ihr nicht gleichzeitig eine Gegenzeichnung verbunden wäre²².

Sein Verordnungsrecht kann der Kaiser ohne weiteres delegieren, insofern es auf § 1 SchGG. beruht²³. Zweifel erheben sich, ob er das ihm in einzelnen Paragraphen des Schutzgebietsgesetzes und anderer Gesetze gewährte besondere Verordnungsrecht an andere Beamte übertragen kann.

Meiner Meinung nach kann der Kaiser grundsätzlich dies ihm besonders verliehene Verordnungsrecht nicht an andere Beamte übertragen; denn der Gesetzgeber hat ausdrücklich bestimmt, daß der Kaiser, nicht aber eine andere Person, die betreffenden Rechtsverhältnisse regeln soll. Der Kaiser muß also über die betreffende Materie eine grundlegende Verordnung erlassen, Einzelheiten jedoch, wie zum Beispiel Ausführungsbestimmungen, kann er wieder an eine andere Person übertragen²⁴.

22. Seit dem Allerhöchsten Erlaß v. 17. Mai 1907 (R. G. Bl. S. 239; D. K. G. XI S. 239; Gerstmeyer S. 192) ist die früher mit dem Auswärtigen Amte verbundene Kolonialabteilung in eine oberste Reichsbehörde, die die Bezeichnung „Reichs-Kolonialamt“ führt, umgewandelt werden. Nach der Allerhöchsten Ordre vom 17. Mai 1907 (Kol. Bl. S. 494, D. K. G. XI S. 239) ist der Staatssekretär des Reichskolonialamtes Stellvertreter des Reichskanzlers im Geschäftskreise des Reichskolonialamtes nach Maßgabe des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 (R. G. Bl. S. 7). In der Praxis werden also die kolonialen Anordnungen des Kaisers meistens vom Staatssekretär des Reichs-Kolonialamtes gegengezeichnet.

23. Joël, Annalen 1887; S. 215; Backhaus S. 26/27 und Sassen, Abhandl. a. d. Staatsrecht 1909 S. 50. Kraft der Schutzgewalt kann der Kaiser Behörden organisieren und darf ihnen daher Funktionen, die er selbst hat, übertragen.

24. Vergl. Urteil des Obergerichts in Windhuk, abgedr. bei E. Lübbert: Sind die vom Reichskanzler, Reichs-Kolonialamt und den Gouverneuren erlassenen Verordnungen, durch welche Rechte an Grundstücken oder dem Bergwerkseigentum abweichend vom deutschen bzw. Preußischen Recht geregelt werden, gültig? Zeitschr. f. Kol. Pol. 1911 S. 720/721: „Allerdings kann der Kaiser

Damit die kaiserlichen Verordnungen zu jedermanns Kenntnis gelangen, müssen sie verkündet werden. Indessen steht es völlig im Belieben des Kaisers, in welchem Blatt er seine Verordnungen verkünden will und wann sie in Kraft

auf den Gebieten, wo die gesetzliche Regelung nach dem Schutzgebietsgesetz ausdrücklich einer Kaiserlichen Verordnung vorbehalten ist, das Gesetzgebungsrecht nicht weiter delegieren. Denn hier ist die Form der Gesetzgebung von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches besonders geregelt, und der Kaiser als ihr Delegierter an diese Form gebunden“. (Delegierbar nur da, wo ihm das Verordnungsrecht als Träger der Schutzgewalt nach § 1 Sch. G. G. zusteht.) „Aber das hindert nicht, daß der Kaiser die Befugnis, im Rahmen der Bergverordnung ein Sonderrecht für bestimmte Gebiete zu erteilen, weiter delegieren kann. Denn es handelt sich hier nicht um eine begriffliche Umgestaltung, eine anderweitige Regelung des Bergwerkseigentums und der darüber vom Kaiser festgesetzten Norm, sondern um die Verleihung eines Sonderrechts auf Grund und im Rahmen der Bergverordnung, soweit sich nicht eben aus dem Sonderrecht eine Abweichung ergibt.“

Auch Sassen, Abh. a. d. Staats . . . recht 1909 S. 50/51 hält eine Delegation des Kaiserl. Verordnungsrechts, soweit es nicht auf § 1 Sch. G. G. beruht, „nur insoweit für zulässig, als dies eine gesetzliche Norm gestattet“. Nicht sei das Strafverordnungsrecht delegierbar (§ 6 Nr. 1 Sch. G. G.). Da nach dem „Willen des Gesetzgebers das Kaiserl. Strafverordnungsrecht genau von dem rezipierten Gesetzesstrafrecht einerseits und dem Strafverordnungsrecht des Reichskanzlers andererseits“ (§ 15 Abs. 2 Sch. G. G.) abgegrenzt sei. Durch die Möglichkeit einer freien Delegation würden die Kompetenzlinien wieder verwischt. Vgl. auch Zeitschrift f. Kol. Pol. 1910 S. 259. Aehnlich wie Sassen Meyer, 1888 S. 192 hinsichtlich der Unübertragbarkeit des Kais. Strafverordnungsrechts.

Anderer Ansicht Backhaus S. 27: „Die Befugnis des Kaisers zur Delegation bezieht sich grundsätzlich auf alle Materien, die in seine Verordnungssphäre fallen.“ Anm. 77 auch Strafverordnungsrecht übertragbar. Die Worte „durch Kaiserl. V. kann“ bedeuten „lediglich eine Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzes- und Verordnungsrecht; nicht jedoch soll in ihnen zum Ausdruck kommen, daß die dort genannten Verordnungsbefugnisse auch unbedingt durch den Kaiser, unter Ausschluß seiner Gehilfen auszuüben seien.“

treten sollen²⁵. Nach der heutigen Praxis erfolgt die Verkündung der kolonialen kaiserlichen Verordnungen im Reichsgesetzblatt, daneben für die sich auf die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete beziehenden, im „Deutschen Kolonialblatt“, für die sich auf Kiautschou beziehenden im „Verordnungsblatt für Kiautschou“ (einem Beiblatt zum Marine-Verordnungsblatt); ferner findet man kaiserliche Kolonialverordnungen im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ und im „Reichsanzeiger“²⁶.

Eine von der hier angegebenen abweichende Anschauung haben Joël²⁷ und Laband²⁸. Joël²⁷ stützt sich auf die Verordnung vom 26. Juli 1867²⁹, wonach die Verkündung kaiserlicher Verordnungen im Reichsgesetzblatt vorgeschrieben sei. Abgesehen davon, daß diese Verordnung jederzeit vom Kaiser aufgehoben werden oder geändert werden kann,

Richtig v. Stengel 1911 S. 259, „übertragbar, soweit sich nicht aus dem Gesetze ergibt, daß die betreffenden Verordnungen vom Kaiser selbst erlassen werden sollen“. Dies ist in den §§ 4, 6, 7, Abs. 3, 10, 16 Sch. G. G. (20, 21—23, I, 33, 37, 39, 50 K. G. G.) anzunehmen. Vergl. auch noch §§ 55—58 Kolonialbeamten-gesetz, §§ 4, 18 Schutztruppengesetz. Ebenso v. Hoffmann 1911 S. 41.

Eine Mittelmeinung Arndt in Ztschr. f. Kol. Pol. 1911 S. 920 „Daß die Verordnungsbefugnis nicht stets und nicht ausnahmslos, wohl aber im Zweifel und in der Regel subdelegiert werden kann, ja häufig subdelegiert werden soll“ S. 924 „§ 21 K. G. G. bezieht sich nicht auf die originäre Erwerbung des Bergwerkseigentums, welches eine Materie des öffentlichen Rechts ist“, sondern es kommt § 1 Sch. G. G. in Betracht.

25. So Sassen Abh. 1909 S. 54; Florack S. 31; v. Stengel 1901 S. 55; v. Poser S. 60; Backhaus S. 25/26; Zorn I S. 580; Meyer 1888 S. 193; Köbner 1904 S. 1101.

26. Hoffentlich wird endlich ein Blatt, am besten das Kolonialblatt, dazu bestimmt, wo alle Kaiserlichen kolonialen Verordnungen zu verkünden sind.

27. Joël, Annalen 1887 S. 216; Gerstmeyer S. 18.

28. Laband 1901 II S. 283 Anm. 2 und im Arch. f. öffentliches Recht Bd. 18 S. 305 ff.

29. B. G. Bl. S. 24.

bezieht sie „sich nur auf Präsidial- bzw. kaiserliche Verordnungen, die der Verfassung gemäß vom Kaiser erlassen werden“³⁰.

Laband³¹ ist der Ansicht, daß nach Artikel 2 der Reichsverfassung die Rechtsverordnungen Gesetze im materiellen Sinne wären und es demgemäß zu ihrer Gültigkeit einer Verkündung im Reichsgesetzblatt bedürfe. Aus der Reichsverfassung selbst (Artikel 5) folgt jedoch, daß hiermit nur Gesetze im formellen Sinne gemeint sein können³², nicht aber die Verordnungen.

§ 20.

4. Die Schutzgewalt des Kaisers erstreckt sich auf die Einwohner der Schutzgebiete.

Da die sogenannte Schutzgewalt nichts anderes als Staatsgewalt ist, so sind derselben alle Bewohner der Schutzgebiete unterworfen¹.

Nach Köbner² kann man, obgleich die beiden letzteren Klassen meist zusammenfallen, vier Bevölkerungsklassen unterscheiden:

- die Reichsangehörigen,
- die Angehörigen anderer zivilisierter Staaten,
- die Eingeborenen
- und die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

30. Sassen, Abh. 1909 S. 54; vergl. auch noch Gierke, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1907 S. 423 und Backhaus S. 25.

31. Siehe Anm. 28 vorige Seite.

32. Sassen, Abh. S. 54; v. Seydel S. 45; Arndt 1901 S. 205; Backhaus S. 25.

1. Quidquid est in territorio, etiam est de territorio.

habiter le territoire: c'est se soumettre à la souveraineté (Rousseau. Zit. nach Dambitsch S. 70).

2. Köbner 1904 S. 1099.

1. Reichsangehörige sind die Personen, die die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben haben oder Landesangehörige Elsaß-Lothringen sind. Auf welche Weise diese Personen die Reichs- und Staatsangehörigkeit erwerben bzw. verlieren, darüber gibt das Gesetz³ über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 Auskunft. Hierunter sind solche Personen zu verstehen, die bereits bei dem Betreten des Schutzgebiets die Reichsangehörigkeit besaßen, und ihre in den Schutzgebieten geborenen Kinder⁴.

Außerdem kann der Reichskanzler den in den Schutzgebieten sich niederlassenden Ausländern, sowie den Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verleihen⁵. Es liegt hier der Fall vor, daß jemand Reichsangehöriger werden kann, ohne vorher die Staats-(Landes-)

3. B. G. Bl. S. 355, geändert durch Artikel 41 des E. G. B. G. B. v. 18. 8. 1896 (R. G. Bl. S. 604).

4. Ueber die Frage, ob uneheliche Kinder, deren Vater ein Farbiger und deren Mutter eine Deutsche ist, und ob die aus Mischehen zwischen Farbigen und Deutschen erzeugten Kinder die Reichsangehörigkeit erwerben, vergl. § 4 und § 7 Abs. 3 Sch. G. G.; v. Hoffmann in Kol. Ztg. 1909 S. 794; Hauschild S. 78; Friedrich, Kol. Rundschau, 1909 S. 361 ff. und Kol. Rundschau 1910 S. 113 f.; v. Stengel, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1910 S. 183 f.; v. Hoffmann 1911 S. 177 f. Diese halten die Mischehen für unzulässig und daher erwerben die Kinder nicht die Reichsangehörigkeit. Anderer Ansicht Fleischmann, Kol. Ztg. 1910 S. 83 f.; E. Peters S. 28 f.; Fuchs, Kol. Ztg. 1909 S. 38 und S. 83; v. Bornhaupt, Kol. Ztg. 1909 S. 2 und S. 116; Schreiber, Ztschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 88 f.; Radlauer, Annalen 1909 S. 853 f.; Gerstmeyer S. 31 f. — Jedenfalls können auf Grund der Kaiserl. Verordnung v. 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617; R. G. Bl. S. 397; D. K. G. XII S. 201; Gerstmeyer S. 164) § 1 Ziff. 2 Mischehen (wie es in Südwestafrika und Samoa geschehen ist) verboten werden. Ebenso Radlauer Annalen 1909 S. 857.

5. § 9 Abs. 1. Diese Befugnis darf der Reichskanzler einem anderen Kaiserlichen Beamten übertragen, was bisher jedoch nicht erfolgt ist.

angehörigkeit in einem Bundesstaat (Elsaß-Lothringen) erworben zu haben⁶. Diese Art Reichsangehöriger hat man deshalb unmittelbare Reichsangehörige genannt^{7 8}. „Auf die Naturalisation und das durch sie begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. April 1870⁹ sowie Art. 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869¹⁰ entsprechende Anwendung“ (§ 9 Abs. 2 SchGG.).

Aus dem „gemeinsamen Indigenat“ in Art. 3 RV. ergibt sich, daß die unmittelbaren Reichsangehörigen dieselben Rechte und Pflichten¹¹ haben wie die mittelbaren Reichsangehörigen. Unter anderem müssen sie, falls sie in ein anderes Schutzgebiet oder in das Reichsgebiet (im Sinne der Reichsverfassung) ziehen, dort ebenso behandelt werden, wie jeder andere Reichsangehörige, und wenn sie sich in einem Bundesstaate niederlassen, von dem betreffenden Bundesstaat auf ihren Antrag aufgenommen werden¹².

6. § 1 St. A. G.: „Die Bundes(Reichs-)angehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust“.

7. Sabersky S. 22; Köbner S. 1095 (1904), Hesse: Gibt es eine unmittelbare Reichsangehörigkeit? 1903 S. 36 f.; Hauschild S. 32 f.; Gerstmeyer S. 33/34.

8. Ueber Anstellung als Beamter und ob damit der Erwerb der Reichsangehörigkeit verbunden ist vgl. Gerstmeyer S. 34.

9. B. G. Bl. S. 355. Letzteres Gesetz ist durch Artikel 41 E. G. B. G. B. v. 18. 8. 1896 (R. G. Bl. S. 604 ff.) abgeändert worden.

10. B. G. Bl. S. 145.

11. z. B. Wehrpflicht.

12. d. h. sie erlangen die Staatsangehörigkeit des betr. Bundesstaates. § 7 St. A. G. Die Aufnahme braucht jedoch nicht in den Fällen der §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (B. G. Bl. S. 55) (s. Dambitsch S. 73/74) gewährt zu werden (Polizeiaufsicht, Betteln in den letzten 12 Monaten mehr-

Nach § 4 des Wahlgesetzes zum Reichstage besitzen die Naturalisierten — ebenso natürlich erst recht die mittelbaren Reichsangehörigen — das passive Wahlrecht, d. h. sie können, falls sie 25 Jahre alt und mindestens seit einem Jahre Reichsangehörige sind, zum Reichstage als Abgeordnete gewählt werden¹³. Aktiv wahlberechtigt (Wähler) dagegen sind die Reichsangehörigen in den Schutzgebieten nicht, da dazu gemäß § 1 und § 7 des Wahlgesetzes ein Wohnsitz in einem Bundesstaat erforderlich ist.

Ausdrücklich bestimmt der § 9 Abs. 3 SchGG. in Verbindung mit § 21 StAG., daß Reichsangehörige, die sich 10 Jahre lang ununterbrochen in den Schutzgebieten aufhalten, nicht ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Dieser Zusatz ist vollkommen überflüssig, ja sogar bedenklich; denn er hat eine Reihe von Schriftstellern veranlaßt, die Schutzgebiete sonst als Ausland zu betrachten¹⁴.

Würde der Abs. 3 des § 9 SchGG. gar nicht vorhanden sein, so könnten Reichsangehörige, die sich über 10 Jahre in den Schutzgebieten aufhalten, trotzdem nie ihre Reichsangehörigkeit verlieren. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich aus dem Umstande, daß die Schutzgebiete im staatsrechtlichen Sinne kein Ausland, sondern als Gebiete, die der Souveränität des Reiches unterliegen, Inland sind¹⁵.

mals und Landstreichens aber nur bei Bestrafung; wenn er nicht notdürftigen Lebensunterhalt sich verschaffen kann . . .)

13. Wenn auch bis jetzt meines Wissens nach noch kein Eingeborener in den Schutzgebieten naturalisiert ist, so besteht doch die Möglichkeit, daß später einmal etwa ein naturalisierter Eingeborener Reichstagsabgeordneter wird. Nicht wählbar sind jedoch die in § 3 des Wahlgesetzes erwähnten Personen (Vormundschaft, Konkurs, Armenunterstützung, Verlust der bürgerl. Ehrenrechte).

14. z. B. Rehm II S. 142, Schwarz, Staatsrecht u. Verwaltungsrecht, Berlin 1905 S. 71. nur in den im § 9, Abs. 3 Sch. G. G. erwähnten Bestimmungen seien die Schutzgebiete „auch staatsrechtlich als Inland zu betrachten“. Heilfron: Deutsche Rechtsgeschichte 1908 S. 173.

15. Zorn 1901 S. XVII.

Derselbe Absatz des § 9 bestimmt noch, daß bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870¹⁶ die Schutzgebiete als Inland zu gelten haben. Demnach können Reichsangehörige, die ihren Wohnsitz in ein Schutzgebiet verlegen, nur dort, nicht aber in ihrem Heimatsbundesstaat zu Staatssteuern herangezogen werden.

Wie schon erwähnt, haben die in den Schutzgebieten wohnenden Reichsangehörigen fast dieselben Rechte und Pflichten, wie die im Mutterland wohnenden Reichsangehörigen. Natürlich können sie nicht die Rechte haben, wozu der Wohnsitz im Bundesgebiet (bzw. einem Bundesstaat) nötig ist¹⁷. Gegen eine Ausweisung aus einem Schutzgebiet sind die Reichsangehörigen nicht geschützt; denn es gilt wohl Art. 3 der Reichsverfassung in den Schutzgebieten, nicht jedoch die sich auf das gemeinsame Indigenat bezüglichen Gesetze¹⁸. Vor allem gilt deshalb in den Schutzgebieten nicht das auf Grund Art. 4 Ziff. 1 ergangene Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867¹⁹, weil es eine öffentlichrechtliche Materie regelt²⁰. Die öffentlichrecht-

16. R. G. Bl. S. 119, vergl. hierzu die Novelle vom 22. März 1909 (R. G. Bl. S. 332).

17. z. B. Wahlrecht zum Reichstag, pr. Landtag.

18. Vergl. Zorn I S. 581.

19. R. G. Bl. S. 55.

20. Zustimmung Sabersky S. 25; Zorn I S. 581; Hauschild S. 40; Urteil des Landgerichts I Berlin vom 14. Mai 1909 (betraf eine wegen § 175 St. G. B. aus Südwest ausgewiesene Person), Gerstmeyer S. 35; v. Stengel 1901 S. 110; v. Stengel, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 861—880; Fleischmann, Kol. Rundschau 1909 S. 645—658; Fleischmann, Kol. Rundschau 1910 S. 113—115 und S. 238—245; Fleischmann, Jahrbuch über die deutschen Kolonien III Essen 1910 S. 55; Sassen Zeitschr. f. Kol. Pol. 1911 S. 391 ff.

Anderer Ansicht Höpfner, Jur. Ztg. 1910 S. 419. Gegen ihn sehr gut Sassen, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1911 S. 394. Falsch Fuchs (der sich gegen Fleischmann wendet) Kol. Rundschau 1910 S. 50 bis 52. (Gegen Fuchs wieder Fleischmann Kol. Rundschau 1910

lichen Gesetze gelten in den Schutzgebieten nur insoweit, als dies aus dem Schutzgebietsgesetz selbst in Verbindung mit dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz oder aus anderen Reichsgesetzen bzw. kaiserlichen Verordnungen hervorgeht. Daher kann den Reichsangehörigen — und natürlich erst recht den anderen Schutzgebietenbewohnern — der Aufenthalt in bestimmten Gebieten²¹ verboten werden, ja sie können sogar aus sicherheitspolizeilichen Gründen ausgewiesen werden^{22 23}.

Nach Reimers²⁴ Ansicht kann wohl ein bundesstaatlicher Reichsangehöriger, nicht jedoch ein in dem Schutzgebiet naturalisierter Reichsangehöriger ausgewiesen werden, weil er dann ohne Heimat wäre. Das ist meiner Meinung nach nicht ganz richtig; denn der Ausgewiesene wird nicht

S. 113—115 und S. 238—245). Teilweise unrichtig: Reimer, Kol. rechtl. Abh. Münster 1911 (siehe bei Sassen, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1911 S. 391 ff.).

21. So ist z. B. nach den Verordnungen v. 29. 9. 1907, 5. 10. 1907, 22. 11. 1907 (Kol.-Bl. 1908 S. 54, 55) in den Bezirken Sokode-Bassari und Mangu-Jandi (in Togo) und v. 25. 1. 1906 (Kol.-Bl. S. 222; D. K. G. X S. 25, 27) in dem Amboland (in Südwestafrika) der Aufenthalt nur mit behördlicher Genehmigung zulässig.

22. Vergl. die Bescheide des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 28. Dezember 1911 (Kol.-Ztg. 1912 S. 49/50) an die deutsche Kolonialgesellschaft. Gouverneure sollen möglichst vorsichtig von der Ausweisung Gebrauch machen. Nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen (Allg. Ldr. § 10 II, 17).

23. Falsch v. Hoffmann 1911 S. 100: „Nicht ausgewiesen werden können die Schutzgebietenangehörigen aus ihrem Schutzgebiet“. Sie können wohl ausgewiesen werden, müssen dann jedoch in ein anderes Schutzgebiet (oder Reichsgebiet) gebracht werden. So sind z. B. aufständische Südwestafrikaner nach Kamerun und Samoaner nach den Karolinen verbannt worden. Vgl. übrigens S. 119 dieser Arbeit.

24. Reimer S. 51; gegen ihn Sassen, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1911 S. 394/95. Wie Reimer v. Hoffmann 1911 S. 100; vgl. auch Hauschild S. 47.

heimatlos²⁵, da er nach wie vor Reichsangehöriger bleibt und als solcher sich in jedem Bundesstaat²⁶ oder in einem anderen Schutzgebiet niederlassen kann²⁷. Wird dem unmittelbaren Reichsangehörigen auch hier die Niederlassung verweigert, so muß ihn allerdings schließlich sein Heimatschutzgebiet wieder aufnehmen.

Gegen eine willkürliche Ausweisung ist der Ausgewiesene insofern geschützt, als ihm nach dem § 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905²⁸ eine Beschwerde an den Reichskanzler zusteht.

2. Die zweite Gruppe der Schutzgebietsbewohner sind die Angehörigen anderer zivilisierter Staaten. Manche bezeichnen sie auch als Schutzgenossen²⁹. Dieser Ausdruck ist indessen nicht richtig³⁰; denn unter Schutzgenossen versteht man diejenigen Personen, deren Schutz und Vertretung das Reich in den Konsulargerichtsbezirken durch einen Staatsvertrag übernommen hat. Es fällt also hierunter nur ein Teil der Ausländer, nämlich Luxemburger, Schweizer und Oesterreicher³¹. Der Ausdruck Schutzgenossen muß

25. Abgesehen davon, kann ein unmittelbarer (Schutzgebiets-) Reichsangehöriger natürlich nicht mehr Rechte haben wie ein mittelbarer (bundesstaatlicher) Reichsangehöriger.

26. Allerdings braucht in den Fällen der §§ 2—5 des Freizügigkeitsgesetzes kein Bundesstaat einen unmittelbaren Reichsangehörigen in seinem Gebiet aufzunehmen.

27. Auch hier kann der unmittelbare Reichsangehörige wieder aus sicherheitspolizeilichen Gründen ausgewiesen werden.

28. Gerstmeyer S. 206; D. K. G. IX S. 169.

29. Z. B. v. Poser S. 42; Kühn S. 58; Laband II S. 279; Dietzel S. 93; Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte 1908 S. 173; Schwarz, Staatsrecht S. 72.

30. Ebenso Köbner 1904 S. 1096; v. Hampeln S. 27.

31. In dem alten Schutzgebietsgesetz vom 18. IV. 1886 war allerdings bestimmt (§ 3 Z. 1), daß andere Personen als Reichsangehörige und Schutzgenossen nur dann der Schutzgebietsgerichtsbarkeit unterlägen, wenn dies eine Kaiserliche Verordnung bestimmte.

deshalb verworfen werden. Unter Angehörigen anderer zivilisierter Staaten sind alle Ausländer zu verstehen, die, da die Schutzgewalt territorialer Natur ist, solange der deutschen Staatsgewalt unterworfen sind, als sie sich in den Schutzgebieten aufhalten³². Ebenso wie die Reichsangehörigen unterstehen auch die Ausländer den in dem betreffenden Schutzgebiet geltenden Gesetzen und Verordnungen, ohne andererseits dieselben Rechte wie die Reichsangehörigen zu haben. Nur ausnahmsweise haben die Ausländer dieselben Rechte wie die Reichsangehörigen. So kann nach dem § 2 SchGG. in Verbindung mit § 12 KGG. der Bezirksrichter auch Ausländer („aus den achtbaren Gerichtseingesessenen“) zu Beisitzern für das laufende Geschäftsjahr ernennen³³. Nach § 16 der Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwest-Afrika vom 28. Januar 1909³⁴ darf der Gemeinderat auf Grund besonderer Verdienste nichtdeutschen Gemeindeangehörigen das Wahlrecht zum Gemeinderat verleihen³⁵.

3. Die Eingeborenen sind die Angehörigen der in einem Schutzgebiet heimischen Stämme, mit Einschluß der Mischlinge³⁶. Im Gegensatz zu den Ausländern, den de facto

32. Deshalb von v. Stengel 1901 S. 51; v. Hampeln S. 27; Sabersky S. 23 de facto Untertanen genannt.

33. In Kiautschou dagegen müssen die Beisitzer deutsche Reichsangehörige sein. § 4 der Dienstanweisung des Reichskanzlers für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiet vom 23. Oktober 1907 (D. K. G. XI S. 459, Amtsblatt 325; Reichsanzeiger Nr. 263; Gerstmeyer S. 237 ff.).

34. Kol.-Bl. S. 141 f.

35. Selbstverständlich braucht kein Ausländer in ein Schutzgebiet hineingelassen zu werden, insoweit nicht besondere Verträge bestehen, z. B. Kongoakte, Verträge mit Frankreich, England, Spanien. Vgl. auch § 14 Sch. G. G. Trotzdem können diese Personen ebenso wie alle Reichsangehörigen aus polizeilichen Gründen aus einem Schutzgebiet ausgewiesen werden.

36. Vgl. E. Peters S. 3 ff.; Gerstmeyer S. 25. Vf. d. Kais.

Untertanen, sind sie wirkliche — d. h. auch nach Verlassen des Schutzgebietes — Untertanen des Reiches, jedoch keine Reichsangehörige. Als Untertanen des Reiches haben sie ihre Pflichten, insbesondere die Abgaben- und Treupflicht, zu erfüllen. Mit Ausnahme der Bastards von Rehoboth in Südwestafrika besteht bis jetzt für die Eingeborenen noch keine Wehrpflicht, die indessen jederzeit auf sie ausgedehnt werden könnte. Verlassen die Eingeborenen das Schutzgebiet, so steht ihnen, weil sie „dauernde Untertanen“³⁷ sind, auch im Auslande der Schutz des Reiches zu. Da sie aber nicht Reichsangehörige sind, können sie nicht³⁸ den Schutz des Konsulargerichts in Anspruch nehmen³⁹. Die Eingeborenen, die selbstverständlich nicht mehr Rechte als

Kommissars für Deutsch-Südwestafrika vom 1. Dezember 1893 (Kol.-Bl. 1894 S. 122), Urteil des Windhuker Obergerichts von 1911, teilweise abgedruckt in der Kol.-Ztg. 1911 S. 589/90: Passarge: Wer ist ein Eingeborener? . . . „alle Angehörigen der im Schutzgebiet heimischen Naturvölker und in Südwest auch die sogenannten Bastardstämme.“ „Die Zugehörigkeit zur Rasse der Eingeborenen wird durch Abstammung begründet, sei es, daß sie väterlicher- oder mütterlicherseits oder beiderseits besteht. Auch die Mischlinge gehören im Gegensatz zur rein weißen Rasse zu den farbigen Stämmen und sind Eingeborene. Auf den Grad der Blutsverwandtschaft mit einem Eingeborenen kommt es nicht an. So lange sie nachweisbar ist, ist die Zugehörigkeit zu den Eingeborenen begründet. . . . Das Gericht . . . muß . . . zur Zeit mindestens alle diejenigen als Eingeborene ansprechen, deren Abstammung von Eingeborenen noch unter Lebenden, nicht bloß durch Ueberlieferung, nachweisbar und bekannt ist.“ Vgl. auch S. 111 Anm. 4.

37. v. Stengel 1901 S. 59.

38. Nach Köbner 1904 S. 1099 genießen die Eingeborenen Ostafrikas in Sansibar konsularischen Schutz.

39. Zustimmend Dietzel S. 93; Schwörbel S. 26; Peters S. 36 u. 37; Fleischmann, Auslieferung und Nacheile S. 21/22. Vgl. auch Dienstanweisung des Reichskanzlers zur Ausführung von § 2 des K. G. G. vom 27. Oktober 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 577).

die Reichsangehörigen haben können, dürfen in ihrer Aufenthaltsfreiheit beschränkt⁴⁰, ja sogar aus ihrem Heimatsschutzgebiet ausgewiesen werden⁴¹. Allerdings wird man sie aus völkerrechtlichen Gründen immer in ein anderes Schutzgebiet bringen müssen⁴².

Gegen eine Auslieferung sind die Eingeborenen geschützt in den Verträgen mit dem Kongostaat vom 25. Juli 1890⁴³, mit Großbritannien vom 5. Mai 1894⁴⁴ und vom 30. Januar 1911⁴⁵, und mit den Niederlanden vom 21. September 1897⁴⁶.

Derselben Gerichtsbarkeit wie die Weißen unterliegen sie nach § 4 SchGG. nur insoweit, als eine Kaiserliche

40. Vgl. z. B. V. d. Gouverneurs von Kamerun betr. die Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsreifer Gebiete vom 13. April 1907 (Kol.-Bl. 606): „Nichteingeborenen und Angehörigen anderer als in dem gesperrten Gebiet ansässigen Stämme ist der Aufenthalt nur nach persönlicher Einholung schriftlicher Erlaubnis der für diesen Landesteil zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet.“ § 2.

Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen. V. d. Gouverneurs von Südwestafrika vom 18. August 1907 (Kol.-Bl. 1181) mit Abänderungen durch die V. v. 20. Juni 1911 (Kol.-Bl. 655): Paßpflicht eingeführt; V. d. Gouverneurs von Kamerun vom 15. Oktober 1910 (Kol.-Bl. 1911 S. 44): Auswanderung nur mit Erlaubnis des Gouverneurs bzw. der örtlichen Verwaltungsbehörde. In § 15 zum Zweck der öffentlichen Sicherheit Beschränkung der Freizügigkeit oder Paßpflicht oder Meldepflicht.

41. Ebenso Fleischmann in Kol. Rundschau 1909 S. 652; anderer Meinung v. Stengel, Zeitschr. f. Kol.-Pol. 1909 S. 869. — Vgl. z. B. auch §§ 5 u. 6 der Verordnung d. Gouverneurs v. Kiautschou, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. IV. 1899 (M. V. Bl. S. XXV; D. K. G. IV S. 191; Gerstmeyer S. 252).

42. Zustimmung Schwörbel S. 26.

43. R. G. Bl. 1891 S. 91 Artikel 3.

44. R. G. Bl. 1894 S. 535 Artikel 3.

45. R. G. Bl. 1911 S. 175 Artikel 2.

46. R. G. Bl. 1897 S. 747 Artikel 5.

Verordnung etwas darüber bestimmt⁴⁷ (vgl. § 2 Ksl. V. vom 9. 11. 1900).

Nach § 10 SchGG. können die Eingeborenen hinsichtlich des Rechts zur Führung der Reichsflagge durch eine Kaiserliche Verordnung den Reichsangehörigen gleichgestellt werden. Derartige Verordnungen sind für Ostafrika⁴⁸ und die Marshallinseln ergangen⁴⁹. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 10 Abs. 2 SchGG. wird dadurch das Eingeborenenschiff nicht als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 N. 1 und § 3 Abs. 1 des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (RGBl. 716) angesehen. Dagegen muß die Seemannsordnung⁵⁰ auf diese Eingeborenenschiffe Anwendung finden, weil nach § 1 die Seemannsordnung für alle Schiffe gilt, die berechtigt sind, die Reichsflagge zu führen⁵¹.

In den Schutzgebieten Togo, Kamerun und Ostafrika gibt es noch die Sklaverei; denn es ist wohl der Sklavenhandel, nicht jedoch die Sklaverei selbst verboten⁵². Wie

47. § 6 Kais. V., betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (R. G. Bl. S. 283; Kol.-Bl. S. 563; D. K. G. VI 4; Gerstmeyer S. 121).

48. Kaiserl. V. vom 28. Juli 1891 (D. K. G. I 431); Verordnung des Gouverneurs vom 1. März 1893 (D. K. G. II S. 6) und vom 20. Juni 1893 (D. K. G. II S. 25) sowie vom 3. August 1898 (D. K. G. III S. 118).

49. Für die Marshallinseln Kaiserl. V. v. 19. September 1893 (D. K. G. II 38), Verordnung des Landeshauptmanns vom 1. März 1895 (D. K. G. II S. 145).

Zu Anm. 48 und 49: Ueber die Rechtsgültigkeit der Verordnungen des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika und des Landeshauptmanns der Marshallinseln vgl. Sassen, Abh. 1909 S. 70/71.

50. In der jetzt gültigen Fassung vom 2. Juni 1902 (R. G. Bl. S. 175) mit Abänderungen vom 23. III. 1903 (R. G. Bl. S. 57), vom 12. V. 1904 (R. G. Bl. 167).

51. Ebenso v. Stengel 1901 S. 23; Schwörbel S. 17; E. Peters S. 45; Meyer 1888 S. 110.

52. Vgl. Kongoakte v. 26. Februar 1885 (R. G. Bl. 215; D. K. G. I

die Verhältnisse in Amerika und Rußland gezeigt haben, wäre es unangebracht, diese Jahrhunderte alte Einrichtung mit einem Male aufzuheben. Deshalb hat man die Sklaverei vorläufig noch „in der milderen Form der sogenannten Hausklaverei geduldet“⁵³. In einem nicht mehr allzu fern liegenden Zeitpunkte wird sie jedoch in allen Schutzgebieten beseitigt sein. In den für Ostafrika⁵⁴ und Togo⁵⁵ erlassenen Verordnungen wird nämlich bestimmt, daß keine neuen sklavenähnlichen Verhältnisse mehr geschaffen werden dürfen, und daß die von dem Inkrafttreten der Verordnungen⁵⁶ an geborenen Kinder von Hausklaven frei sein sollen. Nach der Kameruner Verordnung sollen die Kinder der Hausklaven Halbfreie, und die von letzteren nach der Verordnung geborenen Kinder frei sein.

Reichsangehörige werden die Eingeborenen, wenn der Reichskanzler ihnen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verleiht (§ 9 SchGG.). Hauschild⁵⁷ hält eine Naturalisation von Sklaven für ausgeschlossen, da es ihnen an der Dispositionsfähigkeit fehle, jedoch wäre eine irrtümliche Naturalisation gültig. Mit Recht betont dagegen Reimer⁵⁸, „daß eine derartige Beschränkung ihrer Hand-

102). Ueber die Sklaverei sonst noch von Bedeutung ist die Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 605) und das Reichsgesetz vom 28. Juli 1895 (R. G. Bl. S. 425), betr. die Bestrafung des Sklavenhandels. Vgl. Hauschild S. 44.

53. Gerstmeyer S. 167; v. Hoffmann 1911 S. 135 f. Näheres.

54. V. d. Reichskanzlers vom 29. November 1901 (Kol.-Bl. 899; D. K. G. VI 426), hierzu erging der Runderlaß des Gouverneurs von Ostafrika vom 10. Dezember 1901 (D. K. G. VI 588) und vom 24. Dezember 1904 (Kol.-Bl. 1905 S. 2; D. K. G. VIII 267).

55. Für Togo und Kamerun vgl. Verfügung des Reichskanzlers vom 21. Februar 1902 (Kol.-Bl. S. 107, 108; D. K. G. VI 462).

Zu Anm. 54 und 55 vgl. auch Sieglin S. 96/97.

56. In Ostafrika erst nach dem 21. Dezember 1905 (v. Hoffmann 1911 S. 133).

57. Hauschild S. 44, ebenso Höpfner 1907 S. 48.

58. Reimer, Das Recht der Freizügigkeit in den deutschen

lungsfähigkeit unseren sittlichen Anschauungen widerspreche“.

Im Gegensatz zu den anderen Bevölkerungsklassen der Schutzgebiete (besonders der Reichsangehörigen) werden die Eingeborenen häufig als Schutzgebietsangehörige⁵⁹ bezeichnet. Besondere Bestimmungen sind in Ostafrika durch eine Kaiserliche Verordnung⁶⁰ über den Erwerb und Verlust der ostafrikanischen Landesangehörigkeit getroffen worden, wonach Nichteingeborene dieselben Rechte und Pflichten wie die Eingeborenen erlangen können⁶¹. Erforderlich ist dazu eine Niederlassung im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika und ein Antrag auf Verleihung der ostafrikanischen Landesangehörigkeit, worüber der Gouverneur entscheidet. In eine besondere Matrikel wird dann der mit der Landesangehörigkeit Beliehene eingetragen. Ob der Angehörige hinsichtlich der Gerichtsbarkeit (§ 4 SchGG.) und der Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes (§ 7 SchGG.) den Weißen gleichgestellt ist oder nicht, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur.

Die Eingeborenen, die wir zur wirtschaftlichen Förderung unserer Schutzgebiete unbedingt gebrauchen, hat die Regierung in mannigfacher Weise geschützt. Von den zahl-

Schutzgebieten, Kolonialrechtliche Abhandl. Münster 1911. Zitiert nach Sassens Besprechung in Ztschr. f. Kol.-Pol. 1911 S. 397.

59. Köbner 1904 S. 1098 und 1908 S. 103; Sabersky S. 24; Gerstmeyer S. 34; Hauschild S. 26 f.; Hesse 1903 S. 31 f.; v. Hoffmann 1911 S. 24 f. V. d. Gouverneurs von Kamerun, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen vom 15. Oktober 1910 (Kol.-Bl. 1911 S. 44) § 15. Eingeborene, die nicht Schutzgebietsangehörige sind (hier umfaßt der Begriff Eingeborene auch die Angehörigen fremder farbiger Stämme in Anschluß an die Kais. V. v. 9. Nov. 1900 § 2).

60. Vom 24. Oktober 1903 (Kol.-Bl. S. 573; D. K. G. VII S. 227). Näheres Hesse, Die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit, Zeitschr. f. Kol.-Pol. 1904 S. 122 ff.

61. Vgl. zum folgenden: E. Peters S. 18; Sieglin S. 94.

reichen Verordnungen, die zu diesem Zwecke erlassen worden sind, sollen hier nur die wichtigsten erwähnt werden:

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Kreditgeschäfte Eingeborener vom 30. Oktober 1908⁶²; Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Verträge mit Eingeborenen über unbewegliche Sachen vom 8. Juni 1905⁶³ im Schutzgebiet der Marshallinseln; Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betr. das Kreditgeben an Eingeborene und den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen vom 14. Mai 1909⁶⁴ (abgeändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1909)⁶⁵; Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Beschränkung des Verfügungsrechts der Samoaner über ihre Ländereien vom 20. Juni 1909⁶⁶; Verordnung des Gouverneurs von Neu-Guinea, betr. das Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Eingeborene vom 1. Oktober 1909⁶⁷; Verord-

62. Kol.-Bl. 1909 S. 4; D. K. G. XII S. 470; Gerstmeyer S. 179; nur in Ausnahmefällen dürfen sie mit Genehmigung des Bezirks- oder Distriktsamts Kreditgeschäfte (bei Vermeidung der Nichtigkeit) abschließen.

63. Kol.-Bl. S. 689. Nur Fiskus darf sie schließen.

64. Kol.-Bl. 1910 S. 264.

65. Kol.-Bl. 1910 S. 265. Sie bedürfen der Genehmigung (die nur ausnahmsweise [vgl. jedoch § 2 bei Kaufleuten] erteilt werden soll) der zuständigen Behörde (Bezirksamt, Station). Die Verträge müssen schriftlich und in deutscher Sprache abgefaßt werden, sonst nichtig (gegen Nichteingeborene Geldstrafe bis 1000 M. oder Gefängnis bis zu drei Monaten).

66. Kol.-Bl. S. 856. Außerhalb des Pflanzungsbezirks ist grundsätzlich der Verkauf an Nichteingeborene verboten. Nur das Gouvernement darf dort Grundstücke erwerben. Innerhalb des Pflanzungsbezirks ist ein Verkauf oder Verpachtung nur nach schriftlicher Genehmigung des Gouverneurs und gerichtlicher Verlautbarung des Vertrages zulässig.

67. Kol.-Bl. 1910 S. 47. An Eingeborene, welche in Kaiser Wilhelmsland und in dem Bismarckarchipel heimisch sind, verboten. An andere Eingeborene ist die Verabfolgung nur mit

nung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Handel mit geistigen Getränken und deren Ausschank im Schutzgebiet vom 30. September 1910⁶⁸. Besonders beachtenswert sind die zum Schutze der farbigen Arbeiter erlassenen Verordnungen, in denen z. B. die Verpflegung und Arbeitszeit genau geregelt ist. Zur Wahrnehmung der Rechte der farbigen Arbeiter hat die Regierung besondere Kommissare geschaffen, die zu diesem Zwecke auch die Arbeitgeber kontrollieren können.

Derartige Verordnungen sind die folgenden:

a) Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Anwerbung von Eingeborenen (Anwerbeordnung) vom 27. Februar 1909⁶⁹ und die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter (Arbeiterverordnung) vom 27. Februar 1909⁷⁰. Eine Ausfuhr von Eingeborenen wird in der ersten Verordnung verboten. Für die Anwerbung von Arbeitern ist ein Anwerbeschein (ohne Gebühren) zu lösen, und für jeden Arbeiter bei der örtlichen Verwaltungsbehörde 5 bzw. 2 Rupien zu hinterlegen. Unzulässig ist eine Anwerbung auf eine längere Arbeitsdauer als 7 Kalendermonate oder 180 Arbeitstage (§ 7). Nach der Arbeiterverordnung müssen Verträge von Weißen mit Farbigen über eine längere als einmonatliche Zeit vor dem Distriktskommissar oder dem Vorsteher einer örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Bezirksnebenstelle, Offizierposten) oder einem von diesem beauftragten nicht eingeborenen Beamten geschlossen werden (§ 2)⁷¹.

schriftlicher Erlaubnis, die der Verabfolger und Eingeborene nachsuchen muß, der betreffenden Behörde gestattet.

68. Kol.-Bl. 959 für einen Teil des Schutzgebiets die Einfuhr und der Ausschank von geistigen Getränken verboten.

69. Kol.-Bl. S. 365; D. K. G. XIII S. 112.

70. Kol.-Bl. S. 367.

71. Ueber die Zeitdauer gilt dasselbe wie bei der Anwerbung (bei 180 Arbeitstagen endigt die Arbeitsverpflichtung nach spätestens

Die tägliche Arbeitszeit soll nicht mehr als 10 Stunden betragen und so gelegt sein, daß nach ihrer Beendigung dem eingeborenen Arbeiter noch Zeit verbleibt, um bei Tageslicht seinen Haushalt zu besorgen. Der Arbeiter erhält Verpflegungsgeld und Arbeitslohn. Bei Krankheiten muß der Arbeitgeber ihm die erforderliche ärztliche Behandlung nebst Wohnung und Verpflegung zuteil werden lassen.

Nach § 18 darf die örtliche Verwaltungsbehörde und der Distriktskommissar, der dienstlich nur dem Gouverneur unterstellt ist⁷², sich durch Besichtigung der Betriebsstellen von der Beobachtung der dem Arbeitgeber in der Arbeiterverordnung auferlegten Pflichten überzeugen.

Die dem Arbeiter aus dem Arbeitsvertrage gegen den Arbeitgeber zustehenden Ansprüche kann der Distriktskommissar als der gesetzliche Vertreter des Arbeiters vor Gericht geltend machen (§ 19).

b) Die Arbeiterverordnung vom 24. Mai 1909⁷³ für Kamerun, die den ostafrikanischen Arbeiterverordnungen ähnelt.

Insofern es sich nicht lediglich um Einwohner benachbarter Ortschaften oder um reine Handelsbetriebe handelt, ist die Anwerbung inländischer eingeborener Arbeiter nur mit einer schriftlichen Erlaubnis (dem Anwerbeschein) des Gouverneurs zulässig. Gegen eine Sicherheit von 500 M. in barem Gelde erhält der Anwerber den Anwerbeschein. Dieser wird nur für bestimmte Bezirke und für eine bestimmte Anzahl von Eingeborenen erteilt, und zwar auf eine

neun Monaten). Nach Beendigung der Arbeitszeit ist eine nachträgliche Verlängerung zulässig.

72. Ausführungsbestimmungen vom 22. 3. 1909 (D. K. G. XIII S. 197). Zu den ostafrikanischen Arbeiterverordnungen erging ferner noch der Runderlaß des Gouverneurs vom 1. IV. 1909 (D. K. G. XIII S. 220).

73. Kol.-Bl. S. 680; D. K. G. XIII S. 255.

Gültigkeitsdauer von regelmäßig sechs Monaten⁷⁴. Die Arbeitsverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden und sind alsdann dem Arbeiterkommissar zur Genehmigung einzureichen. Solange als nicht einer besonderen Behörde die Geschäfte des Arbeiterkommissars zugewiesen sind oder ein anderer Beamter damit betraut wird, liegt dem betreffenden Bezirksleiter die Beaufsichtigung der Arbeiter- und Anwerbungsverhältnisse ob (§ 27).

c) Für Neu-Guinea kommt die Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen vom 4. März 1909⁷⁵ in Betracht. Nach § 1 ist eine Anwerbung von Eingeborenen zur Verwendung als Arbeiter nur gestattet:

α) zur Ueberführung aus einem Teil des Schutzgebietes nach einem anderen Teil desselben;

β) zur Ausführung aus dem Bismarckarchipel und den Salomonsinseln nach den dazu berechtigten deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebietes, jedoch aus dem Bismarck-Archipel nur bei Nachweis der Anwerbung durch den Berechtigten vor dem 15. August 1888. Weiterhin macht dann die Verordnung den Unterschied, ob der Farbige „über See“ als Arbeiter verwendet wird oder nicht. Falls der Arbeitsort mehr als drei Seemeilen von dem Heimatsort entfernt ist und außerdem die Reise zur Anwerbebehörde oder dem Arbeitsort wirklich auf dem Seewege erfolgt, so gilt die Anwerbung von Eingeborenen als über See ausgeführt (§ 2). Verboten ist eine Anwerbung von Eingeborenen des alten Schutzgebietes⁷⁶ als Arbeiter für das Insel-

74. Nach dem Abschluß des Arbeitsvertrages ist für die Ausfertigung des Anwerbescheines, Prüfung der Anwerbepapiere und Besichtigung der angeworbenen Arbeiter eine Gebühr von 1 M. für jeden Arbeiter zu entrichten.

75. Kol.-Bl. S. 719.

76. D. h. Kaiser Wilhelmsland, Bismarckarchipel und die deutschen Salomonsinseln.

gebiet⁷⁷. Im übrigen ist zur Anwerbung im alten Schutzgebiet eine schriftliche Erlaubnis des Gouverneurs und im Inselgebiet der Vorstände der Bezirksämter, in deren Gebiet die Anwerbung erfolgen soll, nötig⁷⁸ (§ 3). Ohne Erlaubnis dürfen Eingeborene angeworben werden, wenn ihre Verbringung über See nicht erforderlich ist (§ 8). Handelt es sich um eine Anwerbung über See, so soll Verträgen, die nicht auf eine Verpflichtungsdauer von drei Jahren lauten, in der Regel die Genehmigung versagt werden. Bei Einverständnis des Arbeiters und Arbeitgebers kann nach Ablauf der Vertragszeit eine Vertragsverlängerung genehmigt werden (§ 9). Die Arbeitszeit darf täglich nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß von einer zweistündigen Pause unterbrochen werden. Sonntags ruht grundsätzlich jede Arbeit (§ 19).

d) Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Anwerbung und die Arbeitsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter vom 16. Dezember 1911⁷⁹. Die Anwerbung (und die Vertragschließung) von eingeborenen Arbeitern aus dem Amboland geschieht ausschließlich durch eine unter staatlicher Aufsicht stehende Anwerbestelle⁸⁰. Wird der mit den Ovambos geschlossene Arbeits-

77. D. h. Karolinen, Palau-Inseln, Marianen und Marshall-Inseln.

78. Von Bedeutung ist ferner noch die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Einwanderung und Einführung von nicht einheimischen Eingeborenen vom 1. November 1908 (Kol.-Bl. 1909 S. 153). Verträge mit nicht einheimischen Eingeborenen müssen innerhalb drei Tagen nach der Landung in einer doppelten Abschrift nebst einem Namensverzeichnis der Behörde vorgelegt werden. Ist kein Arbeitsvertrag vorhanden, so wird derselbe vor der Behörde des Landungshafens abgeschlossen (§ 3).

79. Kol.-Bl. 1912 S. 196.

80. Vgl. dazu die Dienstanweisung für die Anwerbestelle von Ovambos vom 16. XII. 1911 (Kol.-Bl. 1912 S. 200).

vertrag später verlängert, so ist er dem Eingeborenenkommissar zur Bestätigung vorzulegen⁸¹.

Mit Eingeborenen, die nicht im Schutzgebiet dauernd ansässig sind, muß der Arbeitgeber einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen (§ 8). Der Lohn ist in barem Gelde deutscher Währung zu zahlen (§ 14). Erkrankt ein eingeborener Arbeiter, so muß ihn der Arbeitgeber bis zu sechs Wochen verpflegen. Jedoch darf der Arbeitgeber für jeden Krankheitstag (mit Ausnahme der Sonntage) $\frac{1}{30}$ des Monatslohns abziehen (§§ 11, 13). Besondere Bestimmungen gelten, wenn Eingeborene in größeren Betrieben beschäftigt werden. Sind mehr als 25 Arbeiter vorhanden, so muß der Arbeitgeber auf Antrag der Arbeiter ihnen die Kost in zubereiteter Form verabreichen (§ 11). Sind über 50 Arbeiter beschäftigt, dann muß der Arbeitsherr für einen besonderen Krankenraum Sorge tragen. Bei mehr als 200 Arbeitern hat der Arbeitgeber einen ausgebildeten weißen Heilgehilfen zu halten, falls kein eigener Arzt vorhanden ist. Wird die Kost nicht in zubereiteter Form verabreicht, so ist für die erkrankten Arbeiter ein besonderer farbiger Koch oder Köchin zu halten (§12). Zur Wahrnehmung der Rechte der farbigen Arbeiter dient der Eingeborenenkommissar. Insbesondere hat er die Unterkunft, Verpflegung, Entlohnung, Behandlung und Rückbeförderung der Arbeiter zu überwachen. Zu diesem Zwecke muß ihm und dem Regierungsarzt, nach vorheriger Benachrichtigung des Arbeitgebers, jederzeit der Zutritt zu den Arbeitsstellen und Unterkunftsräumen der Arbeiter gestattet werden. Auf Anfragen hat der Arbeitgeber dem Eingeborenenkommissar Auskunft zu geben (§ 18). Schließlich hat der Eingeborenenkommissar auch „Beschwerden der Arbeiter entgegenzunehmen, zu

81. Auf Ovambos, die nur für Zwecke des Haushaltes angestellt werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung (§ 7). Für diese gilt die V. v. 18. VIII. 1907 (Kol.-Bl. S. 1179).

untersuchen und sich wegen deren Abstellung mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so ist die Angelegenheit dem Gouverneur vorzulegen“ (§ 19).

4. Angehörige anderer farbiger Stämme. Hierunter versteht man die nicht im Schutzgebiet selbst heimischen farbigen Stämme, z. B. Neger aus Britisch-Ostafrika, Araber, Chinesen⁸² und Melanesier aus nichtdeutschen Kolonien. Nicht zählen hierzu die farbigen Angehörigen anderer zivili-sierter Staaten, wie z. B. die Neger, die die Staatsangehörigkeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika besitzen⁸³. Ausdrücklich wird noch in § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 hervorgehoben, daß Japaner nicht als Angehörige farbiger Stämme gelten⁸⁴.

Die Angehörigen fremder farbiger Stämme werden fast ebenso behandelt wie die Eingeborenen. Zum Ausdruck kommt dies in dem § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900⁸⁵: „Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt.“ Derartige Ausnahmen sind in Ostafrika hinsichtlich der Goanesen⁸⁶, Parsen⁸⁷, Ceylonesen⁸⁸,

82. Ausgenommen die Chinesen in Kiautschou, so weit sie zur Zeit der Besitzergreifung daselbst wohnten, und die von ihnen geborenen Kinder.

83. Ebenso Gerstmeyer S. 25; Drucksachen des Reichstages 1885/86 Nr. 201; St. B. Anlagen (Bd. 90) S. 993; Köbner 1904 S. 1099; E. Peters S. 14.

84. Selbstverständlich müßten heute die Japaner auch ohne eine derartige Hervorhebung als Angehörige anderer zivilisierter Staaten behandelt werden.

85. R. G. Bl. S. 1005; Gerstmeyer S. 52.

86. Portugiesische Inder aus Goa.

87. Nach Peters S. 13 Anm. 2 sind Parsen „diejenigen Perser, welche die Religion des Zoroaster beibehalten haben“. Für die

der christlichen⁸⁸ und mohammedanischen Syrer⁸⁹ und in Samoa hinsichtlich der Chinesen⁹⁰ getroffen werden⁹¹. Vielfach werden allerdings in einzelnen Verordnungen⁹² Unterschiede zwischen den Eingeborenen und Angehörigen fremder farbiger Stämme gemacht.

Die Angehörigen fremder farbiger Stämme sind ebenso wie die in der zweiten Klasse erwähnten bloße de facto Untertanen. Sie unterliegen also der deutschen Staatsgewalt nur, so lange sie sich in einem Schutzgebiet oder im Reichsgebiet aufhalten.

§ 21.

5. Erstreckt sich die Schutzgewalt des Kaisers auf die Interessensphären?

Nachdem das Reich in die Reihe der Kolonialmächte getreten war, konnte es anfangs tatsächlich nur die Küsten-

Goanesen und Parsen erließ der Gouverneur am 3. Oktober 1904 eine Verordnung (Kol.-Bl. 749; D. K. G. VIII 234).

88. Nach Köbner 1908 S. 103.

89. Nach Gerstmeyer S. 53.

90. Vgl. die Verordnung des Gouverneurs von Samoa vom 6. Januar 1912 (Kol.-Bl. S. 246), wonach die Chinesen im Sinne der §§ 4 und 7 Sch. G. G. den Nichteingeborenen gleichgestellt werden.

91. Diese Personen (Goanesen usw.) unterliegen also der im § 2 Sch. G. G. geregelten Gerichtsbarkeit und den in den §§ 3 und 7 Sch. G. G. bezeichneten Vorschriften, d. h. dem Weißenrecht.

92. Z. B. d. V. d. Gouverneurs von Neu-Guinea, betr. die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshallinseln, vom 7. Oktober 1910 (Kol.-Bl. 1911 S. 4 f.).

Die Kopfsteuer für nicht einheimische Eingeborene — also außer den Angehörigen fremder farbiger Stämme auch Eingeborene des alten und anderer Schutzgebiete — beträgt jährlich 20 M., für einheimische Steuarbeit bis zu 15 Tagen (Geldablösung gestattet). Vgl. ferner noch die beiden S. 126 und S. 127 Anm. 78 erwähnten Verordnungen.

gebiete beherrschen. Um nun zu verhindern, daß die anderen Staaten das dahinter liegende Land okkupierten, schloß das Reich mit den Mächten, deren Kolonialbesitz an unseren anstieß¹, Verträge ab, worin sich beide Teile — oder auch nur ein Teil — verpflichteten, ein bestimmtes Gebiet² der ausschließlichen Okkupation des anderen Teiles zu überlassen. Diese Gebiete, auf deren Okkupation der eine Staat zu Gunsten des anderen verzichtet, nennt man Interessensphären³.

Gehören diese Länder nun zum Schutzgebiet oder nicht? Zwei Meinungen stehen sich in der juristischen Literatur schroff gegenüber. Die einen⁴ sagen, es bestehe nur ein tatsächlicher, nicht jedoch ein rechtlicher Unterschied zwischen Schutzgebiet und Interessensphäre, die anderen⁵ behaupten das gerade Gegenteil davon.

1. Denn andere Mächte konnten wegen der Schwierigkeiten, ein Gebiet ohne Küste zu okkupieren — man denke nur an den Durchmarsch durch fremdes Gebiet — kaum in Betracht kommen. Siehe jedoch Ostafrika.

2. Oder bestimmte Gebiete.

3. Fälschlich auch mit „Hinterland“ bezeichnet (A. Zorn 1903 S. 66; Höpfner, Sch. G. G. S. 102 Anm.; v. Stengel 1901 S. 5; v. Liszt 1910 S. 58, 80; Florack S. 7). Aus § 11 Sch. G. G. folgt jedoch, daß mit Hinterland noch andere Gebiete gemeint sind. So ist z. B. im Sinne des § 11 Sch. G. G. die Provinz Schantung Hinterland von Kiautschou, jedoch keine Interessensphäre. Vgl. Gerstmeyer S. 41 und die dort zitierte Literatur. Begr. z. Entwurf des Gesetzes wegen Abänderung des Schutzgebietsgesetzes 99. R. T. 1898/1900 Drucks. Nr. 371; St. B. Anl. (Bd. 174) S. 2397; Fleischmann, Auslieferung und Nacheile, Berlin (Decker) 1906 S. 63 Anm. 75: „Anscheinend ist jedoch der Ausdruck „Hinterland“ hier in einem weiteren, geographisch-wirtschaftlichen Sinne gebraucht.“

4. So Zorn Bd. I S. 567/68; Kennel S. 11; Sassen, Abh. 1909 S. 61 f. und 1911 S. 398/99 in Zeitschr. f. Kol.-Pol.; A. Zorn 1903 S. 66/67; Florack S. 7/8; Velder S. 45; Geller, Zeitschr. f. Kol.-Pol. 1909 S. 759 f.

5. Fleischmann, Auslieferung und Nacheile 1906 S. 71 (wenn auch mehr eine Mittelmeinung S. 63); Hauschild S. 42; Köbner

Zunächst ist davon auszugehen, daß die Stellen der Abgrenzungsverträge, worin sich die beiden (oder auch mehrere) Vertragsmächte verpflichten, „sich jeglicher Einmischung in diejenige Interessensphäre zu enthalten, welche der anderen zuerkannt ist“⁶, nur die beiden Vertragsmächte bindet. Es wird also nur der andere Teil von dem betreffenden Gebiet ausgeschlossen, es entsteht ein *ius excludendi alterum*. Um zu verhindern, daß andere Mächte diese Länder möglicherweise okkupieren, ist es nötig, ihnen den Inhalt des Vertrages bekannt zu machen. Stimmen sie ihm zu oder schweigen sie, so erklären damit die anderen Staaten ihrerseits auf eine Okkupation in diesem Landstrich verzichten⁷ und die Okkupation einzig und allein

1908 S. 14/15; Arndt 1901 S. 764; 1911 S. 82; Gerstmeyer S. 15; v. Poser S. 40; Weismüller S. 36; v. Hampeln S. 16; Gareis S. 4; Kühn S. 63; Dietzel S. 25; v. Liszt 1910 S. 80/81; v. Dungern S. 15; Laband 1901 S. 270/71 und 1907 S. 188/89; Meyer 1899 S. 176—189; v. Stengel 1901 S. 4 ff.; v. Hoffmann, *Zeitschr. f. Kol.-Pol.* 1905 S. 499; Rehm, *Allgemeine Staatslehre* S. 83 f.; Adam S. 284 f.; v. Stengel in *Zeitschr. f. Kol.-Pol.* 1910 S. 185; v. Hoffmann 1911 S. 19; v. Stengel in *Zeitschr. f. Kol.-Pol.* 1912 S. 84.

6. Art. VII des Deutsch-englischen Vertrages vom 1. Juli 1890 (D. K. G. I 92, Zorn S. 11), vgl. Art. II des deutsch-französischen Abkommens vom 15. III. 1894 (D. K. G. II 81, Zorn (01) S. 28); Fleischmann, *Ausl. und Nacheile* S. 65: „Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen hindern.“ Vgl. ferner Vertrag mit England über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären am Golf von Guinea vom 15. XII. 1893 (Zorn 1901 S. 24), mit England betr. die Abgrenzung der Machtsphären im westlichen Stillen Ozean vom 6./10. April 1886 (D. K. G. I S. 83/86), mit England betr. Interessensphären in Südsee und Togo vom 14. Nov. 1899 (Zorn 01 S. 55; *Kol.-Bl.* 803), mit Portugal vom 30. Dezember 1886 (D. K. G. I S. 89; Zorn S. 7).

7. Ebenso Köbner 1908 S. 14; Gareis S. 4; Weißmüller S. 32.

dem anderen Staat überlassen zu wollen. Aus dem *ius excludendi alterum* wird ein *ius excludendi alios*⁸.

Jetzt erhebt sich die Streitfrage, sind die Interessensphären damit deutsches Staatsgebiet geworden oder sind sie es nicht? Zorn⁹ und Florack bejahen unbedenklich. „Auch die Interessensphäre“ sei ebenso „der Souveränität“ des Reiches unterworfen, wie das Schutzgebiet“⁹. Der Unterschied sei „nur ein tatsächlicher, insofern in letzterem die Staatsgewalt aufgerichtet“ sei, „in der ersteren vorerst nur die rechtliche Möglichkeit hierfür geschaffen“ sei, „aber als eine ausschließliche Befugnis anderen Mächten gegenüber“¹⁰. „Wo aber ein Staat die ausschließliche Möglichkeit“ habe, „seine Souveränität zu entfalten, da sei er souverän“¹⁰.

Wie falsch diese Sätze und besonders der letzte ist, dafür ließen sich genug Beispiele anführen¹¹. Erwähnt werden mag hier nur das deutsch-französische Abkommen vom 4. November 1911¹², worin Deutschland Frankreich in politischer Hinsicht freie Hand in Marokko läßt¹³. Damit

8. Köbner 1908 S. 14; Dietzel S. 25; Kennel S. 11; Arndt 1901 S. 764 und 1911 S. 82.

9. Zorn I S. 567/68.

10. Florack S. 8.

11. Man denke nur an den Italienisch-türkischen Krieg und das Annektionsdekret der italienischen Regierung; z. B. Deutschland schliesse mit England einen Vertrag (dem die anderen Mächte zustimmten) und versprache ihm, einer beabsichtigten Okkupation vom Südpolgebiet nicht in den Weg zu treten. Wäre dann England Souverän am Südpol? Nein, denn zur Souveränität (*suprema potestas*) gehört eine Staatsgewalt, wo aber keine höchste, sondern überhaupt keine Macht da ist, kann von einer Souveränität keine Rede sein. Vielmehr würde England dort erst mit der vollzogenen Okkupation Souverän werden.

12. Kol.-Ztg. 1911 S. 763; Kol.-Bl. 1912 S. 283.

13. Art. I Abs. 2: „Für den Fall, daß Frankreich sich veranlaßt sehen sollte, seine Kontrolle und seinen Schutz schärfer zum Ausdruck zu bringen und auszudehnen, wird die Kaiserlich

ist doch aber (auch nach der Anerkennung der anderen Mächte) Marokko nicht der Souveränität Frankreichs unterworfen worden. Vielmehr kann dies nur durch einen Vertrag mit dem Sultan von Marokko geschehen. Sassen behauptet, daß „die kolonisierenden Staaten in ihren Verträgen die gegenseitige Souveränität grundsätzlich“¹⁴ in den Interessensphären anerkannt hätten. Dies ist meines Erachtens nicht richtig; denn der Abgrenzungsvertrag bestimmt „nach innen über die Art der Zugehörigkeit zu dem interessierten Staat nichts¹⁵, nach außen nicht schon Anerkennung der Gebietshoheit, wohl aber persönliche Zusage eines Verhaltens durch den uninteressierten Staat, wie wenn die Gebietshoheit bereits bestände“¹⁶. Daraus ergibt sich, daß zur Erlangung der Souveränität außerdem noch die Okkupation erforderlich ist. Redet die Kongoakte auch bloß von den Küsten Afrikas (Art. 35), so haben ihre Bestimmungen heute doch für alle Gebiete Gültigkeit¹⁷. Eine Okkupation auf dem Papier genügt demnach jetzt nicht mehr; vielmehr wird die Interessensphäre wirkliches Staatsgebiet erst mit der Aufrichtung der Staatsgewalt¹⁸. Wären

deutsche Regierung in Anerkennung der vollen Aktionsfreiheit Frankreichs . . . dem kein Hindernis in den Weg legen.“ (Also auch ein Interessensphärenvertrag.)

14. Sassen, Abh. a. d. Staatsrecht . . . 1909 S. 62; A. Zorn 1903 S. 66/67: „Die Staatsgewalt kennzeichnet sich hier zunächst in der für das Völkerrecht in erster Linie wesentlichen negativen Funktion des Ausschlusses fremdstaatlicher Einflüsse auf dem Gebiet der Interessensphären . . .“

15. Vergl. die Worte in den Verträgen: „Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen . . . Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen“, Vertrag mit England vom 1. Juli 1890 (D. K. G. I S. 92; Zorn 01 S. 11); vergl. auch Anm. 13: „kein Hindernis in den Weg legen“.

16. Fleischmann, Ausl. u. Nachteile S. 71.

17. Ebenso Weißmüller S. 36; v. Liszt 1910 S. 97.

18. Zustimmend v. Poser S. 40: „Erst durch die nachfolgende Okkupation wird die Staatsgewalt über diese Landstrecken erwor-

die Interessensphären wirklich Staatsgebiet, dann brauchte es nicht erst einer ausdrücklichen Hervorhebung, daß die Auslieferungsverträge¹⁹ auch in diesen Gebieten gelten sollten und der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1894²⁰, wonach der Reichskanzler ermächtigt wurde, „für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiet bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.“

Zweifelhaft könnte es erscheinen, ob man noch von Interessensphären reden kann, wenn uns durch einen Staatsvertrag Gebiete abgetreten werden, die vorher für den abtretenden Staat bloße Interessensphären waren²¹. Da diese Gebiete jedoch einer Staatsgewalt bisher nicht unterlagen, so bleiben sie auch nach der Abtretung — denn diese ist tatsächlich nur ein Verzicht auf die Okkupation — so lange Interessensphären, bis der Staat, an den die Abtretung erfolgt ist, eine hinreichende Verwaltung eingerichtet hat. Nicht aber können bei einer Abtretung die Gebiete wieder Interessensphären werden, in denen der abtretende

ben.“ Arndt 1901 S. 764: „Die Interessensphäre kann sich zum Schutzgebiete umgestalten.“ Laband 1901 II S. 270/71, 1907 S. 188/89; Weißmüller S. 36: „Nach Völkerrecht erfordern die Gebietserwerbungen nicht Willenserklärungen, sondern tatsächliche Besitznahme.“ G. Meyer, Staatsrecht 1899 S. 189; v. Hampen S. 16.

19. Vertrag mit England 5. 5. 1894 (R. G. Bl. 535) und Holland 21. 9. 97 (R. G. Bl. S. 747).

20. R. G. Bl. S. 461; D. K. G. II S. 90; Gerstmeyer S. 15 Anm. 4.

21. Man denke nur an einen großen Teil (z. B. das Gebiet am Ssanga-Likuala aux herbes des an uns gefallenen Französisch-Kongo.

Staat bereits eine Verwaltung eingerichtet hatte. Hier wird der Staat bereits mit der erfolgten Abtretung souverän und braucht nicht etwa noch einmal die Okkupationshandlungen vorzunehmen.

Aus der oben erwähnten Kaiserlichen Verordnung vom 4. Mai 1894 und aus dem Begriff der Interessensphäre ergibt sich, daß die für das betreffende Schutzgebiet erlassenen Rechtsnormen in der Interessensphäre nicht gelten²². Allmählich dehnt sich nun die Staatsgewalt immer weiter aus, und Stück für Stück der Interessensphäre wird wirkliches Kolonialgebiet. Damit erlangen auch die für das betreffende Schutzgebiet erlassenen Gesetze und Verordnungen ohne weiteres in dem neuen Staatsgebiet Geltung²³.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die Sperrverordnungen²⁴, worin in einem bestimmten Gebiet für alle Personen, außer den dort gerade heimischen Eingeborenen, der Aufenthalt verboten wird, nicht gegen²⁵, sondern für die im Text vertretene Anschauung sprechen. Denn mit dem Verbot gesteht der Staat ein, daß er diese Gebiete vorläufig noch nicht verwalten und daher diesen Ländern nicht seinen Schutz angedeihen lassen kann.

Allerdings kommt es vor, daß Gebiete, die nicht mehr Interessensphären sind, wieder gesperrt werden, z. B. bei Aufständen. Dies geschieht jedoch nur aus Gründen der

22. Wenigstens grundsätzlich nicht.

23. Weißmüller S. 70; v. Stengel 1901 S. 56; Sassen, Abh. 1909 S. 63.

24. Vgl. z. B. V. d. Gouverneurs von Kamerun, betr. die Sperrung unruhiger . . . Gebiete v. 13. 4. 1907 (Kol. Bl. S. 606). § 1: „Nichteingeborenen und Angehörigen anderer als in dem gesperrten Gebiet ansässigen Stämme ist der Aufenthalt nur nach persönlicher Einholung schriftlicher Erlaubnis der für diesen Teil zuständigen Verwaltungsbehörde gestattet“. Vergl. auch V. d. Gouverneurs v. Deutsch-Südwestafrika v. 25. 1. 1906 (Kol. Bl. S. 222), wonach das Amboland gesperrt ist.

25. Wie Sassen in Zeitschr. f. Kol. Pol. 1911 S. 398/99 annimmt.

Sicherheit. Keineswegs sind die Interessensphären, wie Gerstmeyer²⁶ annimmt, heute beseitigt. Meiner Ansicht nach sind vorläufig noch Interessensphären ein großer Teil des Innern von Kamerun²⁷, von Neu-Guinea, die Nordecke Togos, kleinere Gebiete Ostafrikas²⁸ und das Ovamboland.

Keine Interessensphäre ist die 50 km-Zone bei Kiautschou, die im Kolonialatlas fälschlicherweise als neutrale Zone²⁹ bezeichnet wird. Denn in diesem Gebiet hat der Kaiser von China sich ausdrücklich alle Rechte der Souveränität vorbehalten und sich nur in einzelnen Beziehungen Beschränkungen auferlegt^{30 31}.

26. Gerstmeyer S. 15/16; Arndt 1911 S. 82.

27. Falsch Weißmüller S. 90/91 Tschadseeländer. Hier befindet sich jedoch eine Residentur und beinahe 2 Kompagnien.

28. Nach Weißmüller S. 96 das Gebiet zwischen Viktoria-See und Nordostecke des Tanganjika-Sees. Stimmt aber nicht, weil dort drei Residenturen und vier Schutztruppenkompagnien sich befinden.

29. Neutrale Zone ist ein Gebiet, auf deren Aneignung (weil sich beide Mächte um das Gebiet streiten) zwei Mächte vorläufig Verzicht leisten. Eine solche bestand von 1888—1890 (1899) zwischen Togo und der britischen Goldküste (vergl. Gareis S. 4). — 'Moresnet bei Aachen ist kein neutrales Gebiet, sondern steht unter dem Coimperium von Deutschland und Belgien.

30. Die 50 km-Zone nennt Weißmüller S. 105 „Interessenzone“; ebenso auch Köbner 1904 S. 1087; Kennel S. 10; Dietzel S. 25.

31. Vergl. oben S. 35.

Zweites Kapitel.

Zentralverwaltung.

§ 22.

1. Der Reichskanzler.

Da die Kolonialangelegenheiten Reichsangelegenheiten sind und nach § 1 SchGG. der Kaiser die Schutzgewalt im Namen des Reiches ausübt, steht dem Reichskanzler die oberste Verwaltung in den Schutzgebieten zu¹. Ebenso wie im Reich gibt es in den Schutzgebieten nur einen Minister, nämlich den Reichskanzler. Seit der Errichtung des Reichs-

1. Ebenso Gerstmeyer S. 19; Meyer 1888 S. 128; v. Poser S. 68; Laban II S. 284.

Anderer Ansicht v. Hoffmann 1908 S. 11 und Zeitschr. f. Kol. Pol. 1905 S. 372 f.; Sassen, Abh. a. d. Staatsrecht 1909 S. 56. Beide nehmen an, daß die Stellung des Reichskanzlers auf Gewohnheitsrecht (Gegenzeichnung K. V. v. 12. 12. 1894) beruhe. Wie jedoch aus Art. 4 R. V. und § 1 Sch. G. G. „im Namen des Reichs“ folgt, muß der Reichskanzler auch in den Schutzgebieten die oberste Verwaltungsbehörde sein.

Seelbach S. 10 sagt, die Stellung des Reichskanzlers ergibt sich nicht aus Art. 17 R. V., sondern aus der V. v. 12. 12. 1894 und § 15 Sch. G. G. — Ausdrücklich wurde für Kiautschou in der Allerhöchsten Order, betreffend die Verwaltung des Kiautschougebietes vom 27. Januar 1898 (Marine-Verordnungsblatt S. 63; D. K. G. IV S. 160, Gerstmeyer S. 259) bestimmt, daß die gesamte Verwaltung des Kiautschougebiets dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zustehen sollte.

2. Kol. Bl. S. 493; R. G. Bl. S. 239; Gerstmeyer S. 192; D. K. G. XI S. 239.

Kolonialamts durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1907² werden allerdings — auf Grund des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878³ — die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers meist vom Staatssekretär des Reichs-Kolonialamtes gegengezeichnet und die vom Reichskanzler zu erlassenden Verordnungen vom Kolonialstaatssekretär erlassen⁴. Da jedoch nach § 3 des Gesetzes vom 17. März 1878 dem Reichskanzler vorbehalten ist, „jede Amtshandlung auch während der Dauer einer Stellvertretung selbst vorzunehmen“, so ist er nach wie vor der einzige Minister für die Schutzgebiete⁵, „der Kolonialminister“⁶.

Besondere Befugnisse sind ihm in den §§ 2, 7, 8, 9 Abs. 1, 11, 13 und 15 des Schutzgebietsgesetzes⁷, §§ 29,

3. R. G. Bl. S. 7; v. Rönne, Reichsverfassung 1904 S. 159.

4. Dasselbe gilt für Kiautschou gemäß der Allerhöchsten Order vom 27. 1. 1898 (M. V. Bl. 63, D. K. G. IV S. 160; Gerstmeyer S. 259). Nur tritt hier an die Stelle des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts der Staatssekretär des Reichs-Marineamts.

5. Kennel S. 45.

6. Laband II S. 289; Gareis S. 10; Seelbach S. 10; Florack S. 34; v. Stengel 1901 S. 65; Sassen, Abh. a. d. Staatsrecht 1909 S. 56

A. A. z. T. Gerstmeyer S. 19.

7. § 2. An die Stelle des Konsuls tritt der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das Schutzgebietsgericht. Vergl. § 1 Vf. d. Reichskanzlers v. 25. 12. 00 (Kol. Bl. 1901 S. 1; D. K. G. V. S. 173; Gerstmeyer S. 100) und für Kiautschou § 1 der Dienst-anweisung v. 23. 10. 07 (D. K. G. XI S. 459; Gerstmeyer S. 237). § 7 Sch. G. G.: Der Reichskanzler erteilt bestimmten Beamten die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes. Vgl. Vf. d. Reichskanzlers v. 27. 3. 1908 (Kol. Bl. 372; D. K. G. XII, 112; Gerstmeyer S. 162) und Vf. v. 21. 4 1910 (Kol. Bl. S. 409) (Bezirksrichter, bezw. Bezirksamtmänner, Distriktschefs, Resident, Stationschef, Stationsleiter § 1). Für Kiautschou Erlaß vom 24. 3. 1910 (Amtsbl. S. 95) Zivilkommissar. Bei Behinderung ständige Hilfsarbeiter, Oberrichter, Kaiserliche Richter. § 8 Sch. G. G.: „Die Befugnisse, welche den deutschen Kon-

31 a, 23 Abs. 3, 34, 35, 74 Abs. 2 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes⁸, §§ 3, 4a, 4c, 4f, 4g des Gesetzes über die

suln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden“. Auf Grund dieses Paragraphen in Verbindung mit § 5 Seemannsordnung erging die Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509; D. K. G. VII S. 214; Gerstmeyer S. 203) Bezirksrichter, für Kiautschou Vf. v. 12. 9. 1898 (M. V. Bl. 1898 Anhang).

§ 9. Naturalisation.

§ 11. Gesellschaftsvertrag der Kolonialgesellschaften muß vom Reichskanzler genehmigt werden.

§ 13. Kolonialgesellschaften im Sinne des § 11 Sch. G. G. unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 15. Sch. G. G. siehe später S. 143.

8. § 29 Abs. 1 K. G. G. bestimmt, daß die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger nicht erforderlich ist, wenn daneben eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist (§§ 10 Abs. 1, 182 Abs. 3 H. G. B., § 2061 B. G. B.; §§ 204, II, 948, 1009 Abs. 1 Z. P. O., §§ 111 Abs. 2, 116 K. O.; vergl. Gerstmeyer S. 79). Von dieser Vorschrift kann der Reichskanzler Ausnahmen anordnen.

Nach Abs. 2 des § 29 K. G. G. ist es dem Reichskanzler gestattet, an die Stelle der Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Deutschen Reichsanzeiger eine andere Art der Veröffentlichung zu bestimmen. Nach der Vf. d. Reichskanzlers vom 14. 10. 1909 (Kol. Bl. S. 979; Gerstmeyer S. 80) ist für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete folgendes bestimmt worden: „Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister (§ 10 H. G. B.) und das Genossenschaftsregister (§ 156 GenG.) hat durch das Deutsche Kolonialblatt und mindestens ein anderes Blatt zu geschehen.“

§ 31 a: Der Reichskanzler kann anordnen, daß Aktien und Interimsscheine von Aktiengesellschaften, die in Kiautschou (oder einem Konsulargerichtsbezirk in China) ihren Sitz haben, auf einen geringeren Betrag als 1000 M., jedoch nicht unter 200 M. oder auf einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung gestellt werden dürfen.

§ 34: Die in einem Schutzgebiet ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geld-

Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete⁹, § 27 des Schutztruppengesetzes¹⁰ und §§ 1 Ziff. 3, 2, 3, 4, 5, 6, 8,

summe versprochen wird (§ 795 B. G. B.), dürfen nur mit der Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

§ 23 Abs. 3: Soweit in den im § 19 K. G. G. erwähnten Gesetzen auf Anordnungen und Verfügungen einer Landes-Zentralbehörde oder einer höheren Verwaltungsbehörde verwiesen wird, treten an deren Stelle in den Schutzgebieten Anordnungen oder Verfügungen des Reichskanzlers oder der von diesem bezeichneten Behörde. Vergl. z. B. Erlaß des Staatssekretärs des R. K. A., betr. Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen vom 19. 11. 1909 (D. K. G. XIII S. 639).

§ 35 K. G. G.: Der Reichskanzler kann anordnen, „wer in den Schutzgebieten an die Stelle der Gemeinde des Fundorts in den Fällen der §§ 976 (bei Verzicht des Finders), 977 (Herausgabeanspruch des Verlierers) und an die Stelle der öffentlichen Armenkasse einer Gemeinde im Falle des § 2072 B. G. B. (wenn der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht hat) zu treten hat. Eine derartige Anordnung hat der Reichskanzler bisher noch nicht erlassen.

§ 74: Im Anschluß an die Zivilprozeßordnung hat der Reichskanzler das Verfahren bezüglich der Beitreibung der Gerichtskosten zu regeln. Vf. d. R. K. v. 28. 11. 1901 (Kol. Bl. S. 853; D. K. G. VI S. 425) mit den Abänderungen v. 28. 8. 1908 (Kol. Bl. S. 933; D. K. G. XII S. 369), abgedruckt bei Gerstmeyer S. 111 f. § 4; für Kiautschou V. d. Gouverneurs v. 21. Juni 1904 (genehmigt vom Reichskanzler) (V. Bl. f. K. 16; Amtsbl. S. 129; D. K. G. VIII S. 288; Gerstmeyer S. 243 f.) § 34.

9. § 3: Jährl. Rechnungslegung des Reichskanzlers über die Verwendung aller Einnahmen gegenüber dem Bundesrat und Reichstag zur Entlastung.

§ 4 a: Ueber die Ausführung der Anleihen hat der Reichskanzler dem Reichstag bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

§ 4 c: 15 Jahre nach der Anleihebegebung oder Darlehnsverleihung kann der Reichskanzler die Tilgung verstärken und die Schuldverschreibungen binnen drei Monaten kündigen.

§ 4 f: „Wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß und zu welchem Kurse die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler“.

26 Abs. 2, 39, 43, 47, 48 des Kolonialbeamtenengesetzes¹¹ übertragen worden.

§ 4 g: Personen, die von den durch Anleihen oder Darlehen erbauten Bahnen, Straßen usw., eine Wertsteigerung ihrer Grundstücke erfahren, sind zu entsprechender Leistung heranzuziehen. „Mangels einer Einigung über die Höhe der Leistung sowie über Größe und Art der abzutretenden Flächen entscheidet eine vom Reichskanzler zu bestellende besondere Kommission von drei Mitgliedern endgültig.“

10. § 27: Der Reichskanzler hat die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen zu erlassen. Hierzu ergingen die organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika (Schutztruppenordnung) vom 25. Juli 1898 (D. K. G. III S. 49), nach mehrfachen Abänderungen jetzt abgedruckt in D. K. G. XII S. 309.

11. K. B. G. v. 8. Juni 1910 (Kol. Bl. S. 587 ff.; R. G. Bl. S. 881 ff.).

§ 1 Ziff. 3: Die in dem Reichsbeamtenengesetz (R. G. Bl. 1907 S. 245) und dem Beamtenhinterbliebenengesetz (R. G. Bl. 1907 S. 208) dem Bundesrat vorbehaltenen Bestimmungen und Entscheidungen erfolgen durch den Reichskanzler.

§ 2: Ob die Kolonialbeamten bei einer dienstlichen Verwendung außerhalb des Schutzgebiets außer ihren pensionsfähigen Bezügen noch ein festes Gehalt, eine Kolonialzulage oder freie Dienstwohnung erhalten, bestimmt der Reichskanzler.

§ 3: Der Reichskanzler ordnet an, ob Kolonialbeamte, ihre Ehefrauen und ihre ehelichen oder legitimierten Kinder im Schutzgebiet bei Erkrankung kostenlos wiederhergestellt werden.

§ 4: Der Reichskanzler erläßt die Vorschriften über den Urlaub.

§ 5: Die Vorschriften über die Tagegelder, Fuhrkosten, Verpflegung und Messeeinrichtungen innerhalb des Schutzgebietes. Vgl. V. d. Reichskanzlers vom 31. Mai 1901 (Kol. Bl. S. 226, D. K. G. VI S. 331), abgeändert durch V. vom 18. 7. 1907 (Kol. Bl. S. 706; D. K. G. XI S. 327) und V. v. 11. Juli 1910 (Kol. Bl. S. 649).

§ 6. Der Reichskanzler (der jedoch den Gouverneur dazu ermächtigen kann) hat den Kolonialbeamten die Erlaubnis zu erteilen, ob sie innerhalb der Schutzgebiete Grundeigentum erwerben oder sich an einem Erwerbsunternehmen beteiligen dürfen.

§ 8 K. B. G. (ähnlich § 15 Z. P. O.): Gouverneure und richterliche Beamte „behalten in Ansehung des Gerichtsstandes für bürgerliche Streitigkeiten (andere Kolonialbeamten nur für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche, die gegen die Beamten während

Ein sehr weitgehendes Verordnungsrecht verleiht der § 15 SchGG. dem Reichskanzler. Dies Verordnungsrecht kann man, da es auf Gesetz beruht, als originäres, das dem Reichskanzler vom Kaiser delegierte als derivatives bezeichnen¹². Da das Schutzgebietsgesetz nichts anderes als

ihres Heimatsaufenthaltes entstanden sind) neben ihrem Wohnsitz in dem Schutzgebiete den Wohnsitz, den sie im Heimatsstaate hatten. Haben sie keinen Heimatsstaat, so gilt Berlin als ihr Wohnsitz.“ Welcher Gerichtsbezirk von Berlin als Wohnsitz gilt, bestimmt der Reichskanzler.

§ 12: Kolonialbeamte, die keine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, können durch eine Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig bis zu drei Jahren in den Ruhestand versetzt werden.

§ 26: Die Tropenzulage der Beamten, die ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten sind, steigt mit jedem weiteren vollen . . . Dienstjahr um ein Sechstel . . . Der Reichskanzler kann bestimmen, daß in besonderen Fällen ein vorübergehender Aufenthalt außerhalb des Schutzgebietes nicht als Unterbrechung anzusehen ist.

§ 39: Hinterbliebene, welche mit dem Kolonialbeamten einen Hausstand bildeten, haben innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Beamten Anspruch auf freie Beförderung in ihre Heimat nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften

§ 43: Die in §§ 127 und 128 Abs. 2 R. B. G. der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den richterlichen und den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur ausgeübt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs findet Beschwerde (die keine aufschiebende Wirkung hat) an den Reichskanzler statt.

§ 47: Der Reichskanzler kann bestimmen, daß der Aufenthalt eines Beamten außerhalb des Schutzgebiets, sofern er unter ähnlichen klimatischen Verhältnissen im Dienste der Schutzgebietsverwaltung stattfindet, dem Aufenthalt im Schutzgebiete gleich zu erachten ist.

§ 48: Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

12. Backhaus S. 26, 28; ähnlich Sassen, Abh. 1909 S. 56/57.

ein gewöhnliches Reichsgesetz — kein verfassungsänderndes — ist, hätte, insofern nicht ein Reichsgesetz (z. B. auch Art. 50, 53, 63 RV.)¹³ etwas anderes bestimmt, der Bundesrat nach Art. 7 Ziff. 2 RV.¹⁴ „über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen“ zu beschließen¹⁵. Deshalb bestimmt der § 15 Abs. 1, daß der Reichskanzler die zur Ausführung des Schutzgebietsgesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen hat. Nach Abs. 3 des § 15 kann der Reichskanzler diese Befugnis an Schutzgebietsbeamte übertragen. Aus dem Worte Anordnungen ist zu schließen, daß der Reichskanzler nicht bloß Verwaltungs-, sondern auch Rechtsverordnungen erlassen kann¹⁶. Derartige Ausführungsvorschriften erließ der Reichskanzler in der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900¹⁷, in der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea vom 21. Dezember 1909¹⁸ und in der Dienstanweisung für

13. v. Rönne S. 153; v. Seydel S. 138; Loening S. 68.

14. Man sieht also auch hierbei wieder, daß man die Reichsverfassung für die Kolonien mit in Betracht ziehen muß.

15. Zustimmend Backhaus S. 30; Gierke, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1907 S. 422 f. A. A. Sassen (gegen Kennel S. 49) in Zeitschr. f. Kol. Pol. 1910 S. 260 und Sassen, Abhandl. 1909 S. 93/94, der annimmt, der Kaiser (wegen § 1 Sch. G. G.) wäre zuständig gewesen.

16. Gerstmeyer Anm. 2 S. 47 und die dort zitierte Literatur; v. Stengel, Zeitschrift f. Kol. Pol. 1909 S. 263.

17. Kol.-Bl. 1901 S. 1; D. K. G. V S. 173. — Abgeändert 8. 5. 08, Kol. Bl. 659; D. K. G. XII S. 175 (vgl. hierzu Runderlaß des Staatssekretärs des R. K. A. v. 15. August 1908 (D. K. G. XII S. 356). — Die jetzt gültige Fassung bei Gerstmeyer S. 100 f.

18. Kol. Bl. 1910 S. 41/42. Durch Verfügung d. Reichskanzlers v. 17. 1. 1911 (Kol. Bl. S. 109) wurde das Bezirksgericht Jaluit aufgehoben und dem Bezirksgericht Ponape angegliedert.

die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete vom 23. Oktober 1907¹⁹.

Der Abs. 2 des § 15 SchGG. gibt dem Reichskanzler die Befugnis, „für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzu-drohen“. Da der Reichskanzler auf Grund des Abs. 3 § 15 SchGG. diese Verordnungsbefugnis zum größten Teil an andere Schutzgebietsbeamte weiter delegiert hat, wird der § 15 Abs. 2 später erörtert werden²⁰.

Außer dem gesetzlichen besitzt der Reichskanzler ein delegiertes (abgeleitetes) Verordnungsrecht. Der Kaiser hat nämlich einen großen Teil der ihm als Ausüßer der Schutzgewalt zustehenden Rechte auf den Reichskanzler übertragen.

Hauptsächlich kommen in Betracht:

1. § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900. Insoweit das Grundstücks- und Bergwerksrecht noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt ist, kann der Reichskanzler²¹ bis auf weiteres²² die erforderlichen Bestimmungen treffen²³.

19. Reichsanzeiger Nr. 263; Amtsblatt 325; D. K. G. XI S. 459; Gerstmeyer S. 237.

20. Siehe § 24 f. dieser Arbeit. Auf Grund des § 15 erließ der Reichskanzler z. B. die Verfügung, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten vom 24. Dezember 1903 (Kol. Bl. 1904 S. I, D. K. G. VII S. 284; Gerstmeyer S. 200) und vor allem die Verfügung betr. . . . das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee v. 27. 9. 03 (Kol. Bl. S. 509; D. K. G. S. 214; Gerstmeyer S. 203).

21. Mit seiner Genehmigung auch der Gouverneur.

22. Die auch in anderen Verordnungen (z. B. v. 3. Juni 1908) wiederkehrenden Worte „bis auf weiteres“ zeigen deutlich, daß der Kaiser dem Reichskanzler nicht ein dauerndes, sondern jederzeit

2. § 10 Ksl. V. v. 9. 11. 1900. Der Reichskanzler²¹ ist befugt, für die Zustellungen, Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen einfachere Bestimmungen zu treffen²⁴. Dies ist hinsichtlich des Kostenwesens durch die Reichskanzlerverfügung vom 28. November 1901 und vom 28. Aug. 1908²⁵, hinsichtlich der Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in den §§ 4 und 5 der Verfügung vom 25. Dezember 1900²⁶ geschehen. Für Kiautschou erging die vom Reichskanzler genehmigte Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen vom 21. Juni 1904²⁷.

3. Die §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 3, 5, 6, 7, 8 Abs. 2, 15 Abs. 2, 26 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken vom 21. November 1902²⁸. Hierzu erließ der Reichskanzler die Verfügung vom 30. November 1902²⁹.

entziehbares Ordnungsrecht geben wollte (natürlich ist auch sonst das dem Reichskanzler vom Kaiser gewährte Ordnungsrecht in jedem Augenblick entziehbar).

23. Kommt heute kaum noch in Betracht, weil fast völlig durch Kaiserliche Ordnungen geregelt.

24. Eigentlich hätte hierüber nach § 6 Ziff. 7 eine grundlegende Kaiserl. Verordnung ergehen müssen.

25. Gerst Meyer S. 111; Kol. Bl. 1901 S. 853; 1908 S. 933; D. K. G. VI S. 425, XII S. 369.

26. Abgeändert am 8. Mai 1908; Kol. Bl. 1901 S. 1; 1908 S. 659; D. K. G. V S. 173, XII S. 175; Gerst Meyer S. 100 ff.

27. Ordnungsblatt f. Kiautschou S. 16; Amtsbl. S. 129; D. K. G. VIII S. 288; Gerst Meyer S. 243.

28. R. G. Bl. S. 283; Kol. Bl. S. 563; D. K. G. VI S. 4; Gerst Meyer S. 121.

29. Kol. Bl. S. 568; D. K. G. VI S. 10; Gerst Meyer S. 133. Vgl. ferner noch die Ausführungsbestimmungen zu den Kaiserlichen Bergordnungen für Südwestafrika v. 3. 12. 1905 (Kol. Bl. S. 732; D. K. G. IX S. 275) (erlassen v. d. Kol. Abt. d. Ausw. Amtes, vgl. auch § 27 Ksl. Verordn. v. 21. 11. 02) und v. 2. 2. 1909 (Kol. Bl. S. 153. Erlassen vom Reichskolonialamt), für die übrigen

4. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Februar 1903³⁰. Daraufhin erfolgten die Verfügungen des Reichskanzlers vom 12. November 1903³¹ und 15. November 1909³².

5. Die inhaltlich gleichen Kaiserlichen Verordnungen über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika vom 26. November 1895³³ und in Kamerun vom 15. Juni 1896³⁴. Auf Grund des § 13 dieser beiden Verordnungen ergingen die gleichlautenden Verfügungen des Reichskanzlers für Ostafrika am 27. November 1895³⁵ und für Kamerun am 17. Oktober 1896³⁶.

6. Die Kaiserliche Verordnung vom 2. Mai 1894³⁷.

7. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908³⁸. Der § 1 bestimmt: „Soweit nicht gesetz-

afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete vom 26. 7. 06 (Kol. Bl. 1907 S. 833; D. K. G. X 284) und v. 2. 2. 1909 (Kol. Bl. S. 152; D. K. G. XIII S. 39) (Beide v. Kol. Abt. bzw. R. Kol.-Amt erlassen), f. Kiautschou Verordnung des R. K. betr. d. Bergwesen v. 16. 5. 1903 (V. Bl. f. Ki. XVIII; D. K. G. VII S. 306).

30. R. G. Bl. S. 27 § 31.

31. Kol. Bl. S. 605; D. K. G. VII S. 236.

32. Bezieht sich auf Samoa Kol. Bl. 1911 S. 305.

33. Kol. Bl. Beil. zu Nr. 23; D. K. G. II S. 200; Gerstmeyer S. 147.

34. Kol. Bl. S. 435; D. K. G. II S. 232; Gerstmeyer S. 147.

35. Kol. Bl. Beilage zu Nr. 23; D. K. G. II S. 202; Gerstmeyer S. 151.

36. Kol. Bl. S. 667; D. K. G. II S. 291; Gerstmeyer S. 151.

37. Ueber diese Verordnung ist schon S. 135 dieser Arbeit gesprochen worden.

38. R. G. Bl. S. 397; Kol. Bl. S. 617; D. K. G. XII S. 201; Gerstmeyer S. 164. Hierzu erließ der Staatssekretär des Reichs-

liche oder in Kaiserlichen Verordnungen enthaltene Bestimmungen Platz greifen, wird bis auf weiteres der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ermächtigt, Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einrichtung der Verwaltung,
2. das Eingeborenenrecht und die Gerichtsbarkeit über Eingeborene, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind.“

Hierdurch wurde die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten vom 25. Februar 1896³⁹ aufgehoben⁴⁰, nicht jedoch die auf Grund der letzteren Verordnung ergangenen Vorschriften und Anordnungen⁴¹. In Kraft geblieben sind also namentlich:

a) die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten vom 27. Februar 1896⁴²;

b) die Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Straferichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896⁴³;

c) die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 23. Juli 1903⁴⁴.

kolonialamts einen Runderlaß am 15. August 1908 (D. K. G. XII S. 353).

39. D. K. G. II S. 213.

40. § 4 der Kaiserl. Verordnung v. 3. Juni 1908.

41. § 3 der Kaiserl. Verordnung v. 3. Juni 1908.

42. Kol. Bl. Beil. zu Nr. 5; D. K. G. II S. 213; Gerst Meyer S. 168.

43. Kol. Bl. S. 241; D. K. G. II S. 215; Gerst Meyer S. 168.

44. Kol. Bl. S. 383; D. K. G. VII S. 163; Gerst Meyer S. 176.

Nach § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 können die im § 1 „bezeichneten Befugnisse mit Ermächtigung oder Zustimmung⁴⁵ des Reichskanzlers (Reichskolonialamts) durch die Gouverneure wahrgenommen werden“.

In den folgenden Verfügungen ermächtigte der Reichskanzler die Gouverneure zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden⁴⁶

- a) für Kamerun vom 16. März 1909⁴⁷,
- b) für Deutsch-Neuguinea vom 15. Mai 1909⁴⁸,
- c) für Deutsch-Südwestafrika vom 18. Januar 1910⁴⁹.

8. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden vom 3. Juli 1899⁵⁰. Nach ihr wurde der Reichskanzler ermächtigt, „Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen“ (§ 1).

Heute kommen folgende Verordnungen des Reichskanzlers in Betracht:

- a) für Ostafrika:
 - a) betreffend die Aufhebung der kommunalen Verbände vom 31. März 1909⁵¹,

45. Ueber die mit Zustimmung des Reichskanzlers erlassenen Vorschriften hinsichtlich des Eingeborenenrechts vgl. Gerstmeyer S. 166/167.

46. Ausdrücklich (aber selbstverständlich) ist noch in den Verfügungen hervorgehoben, daß die Gouverneure hier nur insoweit zuständig sind, als „die erforderlichen Mittel durch die Etatgesetze bewilligt sind, oder besondere Mittel nicht erforderlich sein werden.“

47. Kol. Bl. S. 361.

48. Kol. Bl. S. 524; D. K. G. XIII S. 253.

49. Kol. Bl. S. 117.

50. R. G. Bl. S. 366; Kol. Bl. S. 506; D. K. G. IV S. 78; Gerstmeyer S. 199.

51. Kol. Bl. S. 425. Hiermit wurde die am 29. 3. 1901 (Kol.

- β) betreffend die Stadtgemeinden (Deutsch-ostafrikanische Städteordnung) vom 18. Juli 1910⁵²,
- γ) betreffend die Bezirksräte vom 16. Sept. 1911⁵³;
- b) betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909⁵⁴.

9. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905⁵⁵. Nach § 8 kann der Reichskanzler (und mit seiner Zustimmung der Gouverneur) „die ihm dazu geeignet erscheinenden Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Kommunalbehörden ermächtigen, nach Maßgabe der §§ 9 bis 22 Zwang zur Durchführung von Anordnungen anzuwenden, die die Behörden selbst oder die ihnen vorgesetzten Instanzen in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen haben . . .“⁵⁶.

10. Die Kaiserlichen Bergverordnungen⁵⁷:

Bl. S. 217) ergangene Verordnung mit Ausnahme der Stadtbezirke Daressalam und Tanga aufgehoben.

52. Kol. Bl. S. 679.

53. Kol. Bl. S. 683.

54. Kol. Bl. S. 141; D. K. G. XIII S. 19; vergl. noch die abändernde Verordnung vom 14. Mai 1909 (Kol. Bl. S. 523) und die Ausführungsverordnungen vom 5. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 152; D. K. G. XIII S. 53) vom 25. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 243; D. K. G. XIII S. 95) und v. 16. 3. 1910 (Kol. Bl. S. 261).

55. R. G. Bl. S. 717; Kol. Bl. Beil. zu Nr. 18; D. K. G. IX S. 169; Gerstmeyer S. 206.

56. Von den Gouverneuren erlassen. Vergl. Gerstmeyer S. 206, 207 Anm. 1 und S. 222. — Nach § 16 gibt es gegen die Zwangsanordnungen der Gouverneure Beschwerde an den Reichskanzler. Bei von den dem Gouverneur nachgeordneten Behörden (§ 8) erlassenen Zwangsanordnungen Beschwerde an den Gouverneur und dann weitere Beschwerde an den Reichskanzler.

57. Beide Kaiserliche Verordnungen sind fast völlig gleichlautend. Vgl. auch oben S. 146 Anm. 29.

a) für Südwest-Afrika vom 8. August 1905⁵⁸. Hierzu ergingen die Verordnungen des Reichskanzlers vom 26. Februar 1909⁵⁹, vom 27. Dezember 1909⁶⁰ und vom 12. Mai 1910⁶¹;

b) für die übrigen afrikanischen und die Südseeschutzgebiete vom 27. Februar 1906⁶². Dazu erließ das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung) eine Verfügung vom 26. Juli 1906⁶³ und das Reichs-Kolonialamt am 2. Februar 1909⁶⁴.

11. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten vom 16. Januar 1909⁶⁵. Auf Grund der §§ 1, 4, 5 ergingen die Verordnungen des Reichskanzlers, betreffend den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie des südwestafrikanischen Schutzgebiets vom 25. Mai 1909⁶⁶ und betreffend Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1910⁶⁷.

58. R. G. Bl. S. 727.

59. Kol.-Bl. S. 242.

60. Kol.-Bl. 1910 S. 77 (Asbest).

61. Kol.-Bl. S. 536. Vgl. ferner noch die auf Grund der §§ 94, 97 erteilten Sonderberechtigungen, z. B. vom 22. September 1908 (Kol.-Bl. S. 934; D. K. G. XII) zu Gunsten der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Durch die Verfügung vom 12. Mai 1910 (Kol.-Bl. S. 535) zu Gunsten des Fiskus vom 1. April 1911 gesperrt (für Edelmetalle).

62. R. G. Bl. S. 363.

63. Kol.-Bl. 1907 S. 233; D. K. G. X S. 291.

64. Kol.-Bl. S. 152; vgl. ferner noch die zahlreichen auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. II. 1906 erteilten Sonderberechtigungen, z. B. vom 1. III. 1910 (Kol.-Bl. S. 491) zu Gunsten des Fiskus von Neu-Guinea zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Phosphaten auf den gesamten nordwestlichen Inseln des Bismarckarchipels (dasselbe bestimmte hinsichtlich des Kaiser Wilhelmslandes die Verf. d. R. K. A. vom 26. I. 1910; Kol.-Bl. S. 163).

65. R. G. Bl. S. 270.

66. Kol.-Bl. 1910 S. 2; geändert am 19. X. 1909 (Kol.-Bl. 1910 S. 7).

67. Kol.-Bl. S. 162.

Selbstverständlich ist es, daß dem Reichskanzler auch das Recht zusteht, sogenannte Verwaltungsverordnungen zu erlassen. Denn hierunter sind Anordnungen und Verfügungen zu verstehen, die die vorgesetzte Behörde an die ihr unterstellten Behörden richtet zwecks Regelung ihrer Tätigkeit⁶⁸.

Hinsichtlich der Verkündung der Verordnungen hat der Reichskanzler freie Hand, nur müssen sie so veröffentlicht werden, daß sie zu jedermanns Kenntnis gelangen können. Dazu genügt eine Verkündung im Zentralblatt für das Deutsche Reich, im Deutschen Kolonialblatt⁶⁹, oder auch im Reichsgesetzblatt⁷⁰. Eine Neuerung führte die Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1909⁷¹ ein. Diese Verordnung ist natürlich auch für den Reichskanzler selbst so lange bindend, bis sie von ihm selbst aufgehoben oder abgeändert wird. In ihr wird bestimmt, daß „die gemäß § 15 Abs. 2⁷³ des Schutzgebietgesetzes für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete erlassenen Verordnungen im Deutschen Kolonialblatt zu verkünden“ sind. Falls sich der Geltungsbereich einer derartigen Verordnung auf „ein einzelnes Schutzgebiet“ beschränkt, „so kann sie in dem vom Gouvernement des letzteren für seine amt-

68. Gerstmeyer S. 48; v. Stengel (01) S. 51/52.

69. Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. Erscheint seit 1890 und wird vom Reichskolonialamt herausgegeben. — Für Kiautschou das als Beilage zum Marine-Verordnungsblatt erscheinende „Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet“.

70. Für die im Text vertretene Anschauung Backhaus S. 44; Sassen, Abh. a. d. Staats- . . . recht 1909 S. 59.

71. Betreffend die Verkündung der gemäß § 15 Abs. 2 des Schutzgebietgesetzes für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete erlassenen Verordnungen (Kol.-Bl. 1910 S. 1).

72. Oder durch den Kaiser. Vgl. § 1 Sch. G. G.

73. „ . . . polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften . . .“

lichen Veröffentlichungen benutzten Blatte⁷⁴ verkündet werden“. Nachträglich soll jedoch ein „Abdruck der Verordnung im Deutschen Kolonialblatt stattfinden“.

Wie im Vorhergehenden gezeigt, hat der Reichskanzler ein doppeltes Ordnungsrecht. Das auf Gesetz beruhende kann ihm nur durch ein Gesetz, nicht aber durch eine Kaiserliche Verordnung entzogen werden⁷⁵. Anders steht es mit dem auf Kaiserlicher Delegation beruhenden Ordnungsrecht. Dieses kann ihm der Kaiser und natürlich erst recht ein Reichsgesetz jederzeit durch eine neue Verordnung ganz nehmen oder auch nur beschränken.

Wie steht es nun aber, wenn der Reichskanzler auf Grund des § 15 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes⁷⁶ eine Verordnung erläßt, die einer bereits ergangenen⁷⁷ Kaiserlichen Verordnung zuwiderläuft? Das Ordnungsrecht des Kaisers und (hier auch) des Reichskanzlers beruht auf Gesetz. Deshalb könnte man glauben, daß beide Verordnungen nebeneinander bestehen bleiben⁷⁸. Die Kaiserlichen Verordnungen stellen aber Rechtssätze auf, nach denen sich jedermann — also auch der Reichskanzler, der nicht neben, sondern unter dem Kaiser steht — zu richten hat. Würde also der Reichskanzler eine Verordnung erlassen, die einer

74. Vgl. darüber § 24 dieser Arbeit.

75. Indessen kann der Kaiser auf Grund des § 1 Sch. G. G. eine Reichskanzlerverordnung durch eine neue Verordnung seinerseits aufheben oder abändern. Gierke, *Zeitschr. f. Kol. Pol.* 1907 S. 424; Backhaus S. 30.

76. Oder anderer Gesetze, vgl. oben S. 140 ff.

77. Erläßt der Kaiser nachher eine Verordnung, so werden zwar meist die vorangegangenen widersprechenden Verordnungen aufgehoben. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, so gelten die vorangegangenen Reichskanzlerverordnungen insoweit aufgehoben, als sie etwas anderes bestimmen.

78. Dies tut Sassen, *Abh. a. d. Staats- . . . recht* 1909 S. 95. Er nimmt an, daß erst eine neue Verordnung des Kaisers die widersprechende Reichskanzlerverordnung aufheben könnte.

Kaiserlichen Verordnung widerspricht, so muß sie unter allen Umständen als nichtig angesehen werden⁷⁹.

§ 23.

2. Das Reichs-Kolonialamt und das Reichs-Marineamt.

Ursprünglich wurden die Kolonialangelegenheiten von dem Auswärtigen Amt bearbeitet, seit dem 1. April 1890 von der zu diesem Zweck gebildeten IV. Abteilung des Auswärtigen Amtes. Diese erhielt nach einer Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1890 den Namen Kolonialabteilung.

Ihre Zuständigkeit regelte die Kaiserliche Bekanntmachung vom 10. Oktober 1890¹: „Soweit es sich um Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonialabteilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt. In allen eigentlichen Kolonialangelegenheiten dagegen, besonders auch in allen organisatorischen Fragen, wird die Kolonialabteilung in Zukunft derartig selbständig unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers fungieren, daß der Abteilungsdirigent dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar die erforderlichen Vorträge erstattet und unter der Bezeichnung „Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung“ die von dem letzteren ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet.“

79. Gerstmeier, Anm. 5 S. 48/49 und dort erwähnt Rosin, Polizeiverordnungsrecht, Berlin 1895 S. 92. Vgl. ferner Backhaus S. 30: „Die Unterordnung des Reichskanzlers verbietet ihm, auch auf Grund des § 15 Verordnungen zu erlassen, die bereits vorhandenen Kaiserlichen Verordnungen widersprechen.“

1. P. Ch. Martens, Das deutsche Konsular- und Kolonialrecht, Leipzig 1900 (L. Huberti) S. 45.

In dem Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1894² blieb die Kolonialabteilung in auswärtigen und politischen Angelegenheiten dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt. Im übrigen wurde „die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete, einschließlich der Behörden und Beamten der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes unterstellt, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat“.

Wegen der Schwierigkeiten einer Stellvertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten³, und vor allen Dingen wegen ihrer Ueberbürdung beabsichtigte die Regierung im Jahre 1906 die Kolonialabteilung in eine oberste Reichsbehörde umzuwandeln. Jedoch an dem Widerstand des Reichstages scheiterte ihr Versuch. Nach seiner Auflösung bewilligte dann 1907 der neue Reichstag die zur Errichtung des Reichs-Kolonialamts erforderlichen Mittel⁴. In dem Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1907⁵ bestimmte daraufhin der Kaiser, „daß die bisher mit dem Auswärtigen

2. Kol.-Bl. S. 647; D. K. G. II S. 133.

3. Wegen des historischen Interesses, ob eine Stellvertretung des Reichskanzlers (Gesetz vom 17. III. 1878, R. G. Bl. S. 7; v. Rönne, R. V. 1904 S. 159) in Kolonialangelegenheiten früher möglich gewesen ist vgl. Laband 1901 S. 284; Paesch, Zeitschr. für Kol.-Pol. 1905 S. 206; Florack S. 38; Florack, Zeitschr. für Kol.-Pol. 1905 S. 526; Helfferich, Beilage z. Kol.-Bl. 1905 Nr. 2 S. 15; Backhaus S. 24; Salge S. 4; v. Hoffmann 1907 S. 39; v. Stengel 1901 S. 65 ff.; v. Hampeln S. 35; Köbner 1908 S. 122; Sassen, Abh. 1909 S. 79 f.; Giese, Zur Errichtung des R. K. A., Annalen 1907 S. 552 ff.

4. Wären keine Geldmittel nötig gewesen, so wäre der Bundesrat (so Sassen, Abh. a. d. Staats- . . . recht 1909 S. 79 f.) und nicht der Kaiser (wie Bornhak, Kol.-Ztg. 1906 S. 142 f. annimmt) zur Errichtung des Reichs-Kolonialamts zuständig gewesen. Vgl. Art. 7 Ziffer 2; R. V. Ebenso Loening S. 68; v. Seydel S. 142/43.

5. R. G. Bl. S. 239; Kol.-Bl. S. 493; D. K. G. XI S. 239; Gerst-meyer S. 192.

Amte verbundene Kolonialabteilung nebst dem Oberkommando der Schutztruppen fortan eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde unter der Benennung „Reichs-Kolonialamt“ zu bilden hat“. Da hiermit das Reichs-Kolonialamt eine oberste Reichsbehörde wurde, kann von jetzt an zweifellos der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts den Reichskanzler in allen eigentlichen Kolonialangelegenheiten gemäß dem Gesetze vom 17. März 1878⁶ vertreten. In allen auswärtigen Angelegenheiten, wie z. B. Abtretung oder Erwerb eines Schutzgebietes, bleibt nach wie vor das Auswärtige Amt⁷ zuständig.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts wird im Falle seiner Behinderung durch den Unterstaatssekretär vertreten⁸. Ist auch dieser behindert, so regelt der Reichskanzler die Vertretung besonders⁸.

Das Reichskolonialamt⁹ teilt sich in vier Abteilungen¹⁰, und zwar drei für die Zivilverwaltung und eine für die Militärverwaltung.

I. Zivilverwaltung.

1. Abteilung A behandelt politische, allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten der Schutzgebiete.

6. R. G. Bl. S. 7; v. Rönne R. V. 1904 S. 159; vgl. hierzu die Allerhöchste Order, betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers im Geschäftskreise des Reichs-Kolonialamts vom 17. Mai 1907 (Kol.-Bl. S. 494).

7. Vgl. z. B. Kongo-Abkommen.

8. Vgl. die Allerhöchste Order, betr. die Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts vom 23. Juni 1907 (Kol.-Bl. S. 705; D. K. G. XI S. 273; Gerstmeyer S. 193).

9. Bei Arndt, Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin 1911 S. 163 befindet sich ein Fehler; dort wird gesagt, das Auswärtige Amt habe die Kolonialsachen zu behandeln, zu seinem Ressort gehören auch die Behörden der Schutzgebiete (mit Ausnahme von Kiautschou)

10 Vgl. zum folgenden: Gerstmeyer S. 193 Anm. 3 und Kolonial-Handels-Adreßbuch 1910 S. 12 f.

2. Abteilung B bearbeitet die Finanzen, das Bauwesen, die Verkehrs- und sonstigen technischen Angelegenheiten.

3. Abteilung C bearbeitet die Personalangelegenheiten. Ferner gibt es beim Reichs-Kolonialamt:

ein Zentralbureau,
ein Geheimes Sekretariat und Geheime Kalkulatur,
eine Geheime Registratur der Zivilverwaltung,
die Kolonial-Hauptkasse, die zugleich Kasse des Reichs-Kolonialamts und Zentralkasse der dem Reichs-Kolonialamt unterstellten Schutzgebiete ist¹¹.

Unter der Aufsicht der Abteilung B steht die — nach englischem Vorbild geschaffene — sonst völlig selbständige Beschaffungsstelle für die Schutzgebiete, deren Aufgabe es ist, im Wege der öffentlichen Ausschreibung die für die Schutzgebiete nötigen Lieferungen zu schaffen¹².

II. Die Militärangelegenheiten¹³ werden von der 4. Abteilung, M, dem Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamte, bearbeitet. In ihr sind mehrere Offiziere, Sanitätsoffiziere, vortragende Räte, ständige Hilfsarbeiter und Apotheker tätig. Ferner untersteht ihr ein Geheimes Sekretariat, eine Geheime Registratur und die Kassenverwaltung der Schutztruppen.

Der „als sachverständiger Beirat für koloniale Angelegenheiten“ durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1890¹⁴ geschaffene Kolonialrat wurde durch den Aller-

11. Vgl. Kol.-Bl. 1907 S. 508 und Geschäftsanweisung des St. d. R. K. A. vom 1. Oktober 1909 (D. K. G. XIII S. 455).

12. Siehe Kol.-Bl. 1909 S. 935 u. Zeitschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 769 (zitiert nach Gerstmeyer S. 193).

13. Vgl. Kolonial-Handels-Adreßbuch 1910 S. 20.

14. R. G. Bl. S. 179, hierzu ergingen die Verfügungen des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 (Zentralbl. f. d. D. R. S. 339), vom 14. April 1895 (D. K. G. II S. 155) und vom 18. Oktober 1901 (Zentralblatt f. d. D. R. S. 395). Vgl. Näheres bei v. Poser S. 68;

höchsten Erlaß vom 17. Februar 1908¹⁵ aufgehoben. Dafür sollten „unter Hinzuziehung von Sachverständigen Kommissionen gebildet werden, um das Reichs-Kolonialamt bei der Verwaltung der Schutzgebiete in beratender Weise zu unterstützen“. Derartige Kommissionen sind die „landeskundliche Kommission“¹⁶ für die geographische Erschließung der Schutzgebiete und die „ständige wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung“¹⁷ für industrielle und Handelsfragen. Die Rechtsverhältnisse der letzteren Kommission wurden in der Reichskanzlerverordnung vom 30. Juni 1911¹⁸ näher geregelt. Danach ist der Vorsitzende der ständigen wirtschaftlichen Kommission der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts. Dieser beruft auch die Mitglieder und ernennt sie für eine Sitzungsperiode von drei Jahren. Das Amt der Mitglieder selbst ist ein Ehrenamt, und nur die auswärtigen erhalten eine Entschädigung. Die Kommission, die jedes Jahr mindestens einmal berufen werden muß, ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens fünf Mitglieder anwesend sind¹⁹.

Kiautschou wurde, weil es in erster Linie als Flottenstützpunkt für das ostasiatische Kreuzergeschwader bestimmt war, nicht dem Reichs-Kolonialamt (bezw. damals der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts) unterstellt. Viel-

Köbner 1908 S. 122/23. Der Kolonialrat hatte nur beratende Stimme.

15. Kol.-Bl. S. 227; R. G. Bl. S. 28; D. K. G. XII S. 52; Gerstmeier S. 194.

16. Gerstmeier S. 193 Anm. 3.

17. Vgl. Schreiben des Staatssekretärs an die Berliner Handelskammer vom 25. Juli 1910 (Berliner Lokal-Anzeiger, Morgenausgabe vom 27. Juli 1910 und Kol.-Ztg. 1910 S. 515).

18. Kol.-Bl. S. 654.

19. Da die Kommission nur eine beratende Stimme hat (vgl. den oben erwähnten Erlaß vom 17. II. 1908), ist natürlich die Kolonialverwaltung nicht an einen solchen Beschluß gebunden.

mehr übertrug die Allerhöchste Order²⁰ vom 27. Januar 1898²¹ die gesamte Verwaltung des Kiautschougebietes an das Reichs-Marineamt und unterstellte die militärische Besatzung dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts²². Die Zentralverwaltung für das Schutzgebiet ist die Abteilung f des Allgemeinen Marinedepartements.

20. Betr. die Verwaltung des Kiautschougebietes.

21. Marine-Verordnungsblatt S. 63; D. K. G. IV S. 160; Gerst-meyer S. 259.

22. Näheres über die Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou im Kolonial-Handels-Adreßbuch 1910 S. 14.

Drittes Kapitel.

Die Lokalverwaltung.

§ 24.

Die Lokalverwaltung der Kolonien gliedert sich nach sieben Schutzgebieten. Dies sind:

1. Deutsch-Südwestafrika (Gouvernementssitz Windhuk),
2. Deutsch-Ostafrika (Gouvernementssitz Daressalam),
3. Kamerun (Gouvernementssitz Buea),
4. Togo (Gouvernementssitz Lome),
5. Deutsch-Neuguinea (Gouvernementssitz Rabaul¹), das sich zusammensetzt aus dem Kaiser Wilhelmsland, dem Bismarck-Archipel, den Salomons-Inseln² und dem Inselgebiet der Karolinen, Palau-Inseln, Marianen und Marshall-Inseln.
6. Die Samoa-Inseln (Gouvernementssitz Apia).
7. Kiautschou (Gouvernementssitz Tsingtau).

a) Die Gouverneure.

An der Spitze eines jeden Schutzgebiets steht ein Gouverneur, der daselbst die Unterregierung³ führt.

1. Früher war es Herbertshöhe, aber wegen der offenen Reede einige km. nordöstlich verlegt. Vgl. die Bekanntmachung des Gouverneurs vom 10. Januar 1910 (Kol. Bl. S. 312).

2. Diese drei Teile oft in Verordnungen im Gegensatz zu dem Inselgebiet als altes Schutzgebiet bezeichnet; vgl. auch den Kolonialetat bis 1908.

3. v. Hoffmann 1908 S. 17: „Gouverneur ist die mit der Unterregierung in einer Kolonie betraute Person.“ Ebenda S. 15 ff. auch

Die Gouverneure sind in erster Linie Kolonialbeamte⁴, die eine kaiserliche Bestallung⁵ bei ihrem Dienstantritt erhalten. Durch eine Verfügung des Kaisers können sie einstweilig oder auch für immer in den Ruhestand versetzt werden⁶.

Ihre Rangverhältnisse sind in der Allerhöchsten Ordre vom 7. Juni 1909⁷ geregelt. Danach gilt folgendes: Für die Dauer ihres Amtes und ihres Aufenthaltsortes außerhalb Europas steht sämtlichen Gouverneuren das Prädikat Exzellenz zu. Die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun und Kiautschou haben „für die Dauer ihres Amtes und ihres Aufenthalts innerhalb ihres Amtsbezirkes“⁸ den Rang der Wirklichen Geheimen Räte. Befinden sich diese Gouverneure während der Dauer ihrer Verwendung im Kolonialdienste im Mutterland oder außerhalb des von ihnen verwalteten Schutzgebietes⁹, so haben sie, falls ihnen persönlich kein höherer Rang zusteht, den Rang der Räte erster Klasse.

Die Gouverneure von Togo, Neuguinea und Samoa haben immer nur, ganz gleichgültig, ob sie sich innerhalb ihres Amtsbezirkes oder in einem anderen Schutzgebiet, dem Mutterlande oder im Auslande befinden, den Rang der Räte zweiter Klasse¹⁰.

Geschichtliches über Gouverneure, Radlauer S. 127 ff., 132 f., 139 f., 143 f., 165 f., 180 f., 185 f., 190 f., 193.

4. Auf sie findet natürlich auch das Kolonialbeamten-gesetz v. 8. Juni 1910 (RGBl. S. 881; Kol. Bl. S. 587) Anwendung. Vgl. auch unter „Beamte“.

5. Kaiserliche Verordnung, betr. die Ausführung des Kol. BG. v. 3. Oktober 1910 (Kol. Bl. S. 849) § 3.

6. §§ 12, 13 KBG. v. 8. Juni 1910.

7. Kol. Bl. S. 665; Gerstmeyer S. 235.

8. D. h. innerhalb des von dem betreffenden Gouverneur verwalteten Schutzgebiets.

9. Sei es in einem anderen Schutzgebiet oder im Auslande.

10. Nach ihrer Anstellung leisten die Gouverneure, sofern sie

Ueber die Uniformen der Gouverneure hat die Allerhöchste Order vom 23. September 1910¹¹ nähere Bestimmungen getroffen.

Als Organ der lokalen Schutzgebietsverwaltung unterstehen die Gouverneure dem Kaiser, dem Reichskanzler und dem Reichskolonialamt (bzw. dem Reichmarineamt Kiautschou).

Da dem Kaiser auf Grund § 1 Sch. G. G. die Staatsgewalt in den Schutzgebieten zusteht, er selbst aber wegen der weiten Entfernung die koloniale Lokalverwaltung nicht ausüben kann, kann man die Gouverneure als Stellvertreter des Kaisers auffassen, ohne daß sie etwa dieselben Rechte wie der Kaiser hätten¹².

Völkerrechtliche Befugnisse stehen dem Gouverneur nicht zu. Nur in den kolonialen Auslieferungsverträgen¹³ ist ihm das Recht gewährt, in besonders eiligen Fällen die Auslieferung zu beantragen¹⁴.

Einzelne Gouverneure haben konsularische Befugnisse. Der Gouverneur von Togo ist gleichzeitig Konsul für die britischen Besitzungen Sierra Leona und Goldküste und für die französische Kolonie Dahome¹⁵. Der Gouverneur von Kamerun, der in dieser Hinsicht Vorgesetzter des Gouverneurs von Togo ist, ist zugleich Generalkonsul für die nicht-deutschen Gebiete am Golf von Guinea und für den Kongo-

nicht bereits vorher Kolonialbeamte waren, beim Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts bzw. des Reichs-Marineamts den Dienst. Vgl. Salge, S. 38/39. Ueber den Dienst vgl. Kaiserl. Verordn. v. 4. Sept. 1892 (Kol. Bl. S. 455; D. K. G. I, S. 22; Gerst Meyer, S. 228 Anm. 2).

11. Kol. Bl. S. 915 ff.

12. Vgl. hierzu und zum folgenden: Kennel, S. 31 ff.

13. Vgl. oben S. 185/186 und Kennel, S. 36 f.

14. „Dem Gouverneur ist die Entscheidung über das Auslieferungsgesuch übertragen.“ Delius, Verh. d. Kol. Kongr. 05, S. 320 f.

15. Kennel, S. 39; Kolonial-Handels-Adreßbuch 1910, S. 17 u. 26.

staat¹⁶. Der Gouverneur von Samoa ist gleichzeitig Konsul für einzelne fremde Besitzungen in der Südsee¹⁷.

Der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika darf innerhalb seines Schutzgebietes, falls er sich auf einem Gouvernementsfahrzeug oder einem deutschen Kriegsschiff befindet, eine besondere Flagge führen¹⁸. Ferner haben die salutfähigen deutschen Kriegsschiffe dem ostafrikanischen Gouverneur, so lange er sich innerhalb seiner Kolonie befindet, einen persönlichen Salut von 17 Schüssen zu geben¹⁹.

Die oberste Behörde in dem Schutzgebiet ist der Gouverneur, der sowohl an der Spitze der Zivilverwaltung als auch an der Militärverwaltung steht²⁰.

Zwecks Durchführung ihrer Verwaltungsbefugnisse steht den Gouverneuren ein umfassendes Verordnungsrecht²¹ zu. Nur beruht dasselbe nicht auf Gesetz, sondern immer nur auf Delegation²², sei es von Seiten des Kaisers oder des Reichskanzlers.

Das dem Reichskanzler auf Grund des § 15 Ab. 2 Sch. G. G. zustehende Verordnungsrecht hat dieser, da er dies nach § 15 Abs. 3 Sch. G. G. tun durfte, in dem § 5 der Verfügung vom 27. September 1903²³ und in dem § 1

16. Kennel, S. 39.

17. Kol.-Handels-Adreßbuch 1910, S. 19.

18. Vgl. Salge, S. 60 und Taschenbuch der Kriegsflotten 1911, S. 511, daselbst Flagge.

19. Vgl. Salge, S. 60/61 und die Vorschrift vom 5. Mai 1891 (DKG. Bd. I S. 685). Dieselbe Flagge hat der Gouverneur von Kiautschou. Vgl. Taschenbuch der Kriegsflotten 1911. Flaggentafel zwischen S. 510 und 511. Salut je nach dem Range (z. B. Vizeadmiral 15 Schuß). Flagge schwarz, weiß, rot mit schwarzem Adler im weißen Felde.

20. § 2b Schutztruppenordnung v. 25. Juli 1898 (DKG. III S. 49; DKG. XII S. 309; Gerstmeyer S. 224 Anm. 1), für Kiautschou Allerh. Order v. 1. III. 1898 (Gerstmeyer S. 59; DKG. IV S. 161).

21. Ueber Verwaltungsverordnungen siehe S. 59 f.

22. Backhaus S. 34; Sassen 1909 S. 58.

23. Betr. die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse

Abs. 2 der Verfügung vom 27. April 1898²⁴ an die Gouverneure²⁵ übertragen. Demnach können die Gouverneure²⁵ „für den Bereich der ihnen unterstellten Gebiete polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften“ erlassen „und gegen deren Nichtbefolgung Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände“ androhen²⁶. Unter „polizeilichen Vorschriften“ sind nur solche Anordnungen und Verfügungen zu verstehen, welche sich mit dem im § 10 des Preußischen Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 17: „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei“, der Wissenschaft und der Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Begriff decken²⁷. Hierunter können nur Vorschriften der Sicherheitspolizei, nicht jedoch solche der sogenannten Wohlfahrts-

und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Kol.-Bl. S. 509; DKG. VII S. 214; Gerstmeyer S. 203.

24. Betr. Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou. MVBl. S. 151; DKG. IV S. 167; Gerstmeyer S. 260.

25. Nach § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Sept. 1903, auch die Bezirksamtmänner zu Ponape und Jap.

26. Nach § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Sept. 1903 dürfen die Gouverneure von Kamerun, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Neuguinea — nicht aber die anderen Gouverneure — diese Befugnis „für bestimmte räumlich begrenzte Bezirke“ ganz oder teilweise „an andere Beamte des Schutzgebiets widerruflich übertragen“.

27. Vgl. dazu die Ausführungsbestimmungen der Gouverneure zu § 8 der Kaiserl. V., betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905. Abgedruckt bei Gerstmeyer S. 222; Kol.-Bl. 1910 S. 210 und 217.

polizei²⁸ fallen²⁹, da letzterer eine Zwangsgewalt fehlt. Unter „sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften“ sind nicht etwa die sogen. Verwaltungsverordnungen³⁰, sondern wirkliche Rechtsverordnungen zu verstehen. Die Reichstagskommission wollte hierunter auch Finanzverordnungen verstanden wissen³¹. Da man sich aber an den Wortlaut des § 15 Sch.G.G. Abs. 2 und nicht an die Reichstagsverhandlungen halten muß, kann man nur den Schluß ziehen, daß unter „sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften“ nur Vorschriften der inneren Verwaltung³² zu verstehen sind. Die Gouverneure können sich daher bei dem Erlaß von Zoll- und Steuerverordnungen niemals³³ auf den § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Sep-

28. Dies nehmen fälschlicherweise an Berner, Verh. d. D. Kol.-Kongr. 1905 S. 373; Backhaus S. 31 Note 91, Arndt RV. 1911 S. 85.

29. Für die im Text vertretene Anschauung z. B. Fleischmann, in Verh. d. D. Kol.-Kongr. 1905 S. 379; Fischer ebenda S. 368; Seelbach S. 41; Sassen, Abh. 1909 S. 100 f.; Weber S. 33.

30. Dies tun Fischer, Verh. d. D. Kol.-Kongr. 1905 S. 371 und im Anschluß an ihn Weber S. 34. Fischer faßt, da § 15 SchGG. am Ende und nicht hinter § 2 SchGG. steht (dagegen mit Recht Fleischmann, Verh. d. D. Kol.-Kongr. 1905 S. 379), unter „sonstige die Verwaltung betr. Vorschriften“ im allgemeinen nur d. sog. Verwaltungsvorschriften (-Verordnungen) Das verstand sich aber von selbst und bedurfte es nicht erst des § 15 Abs. 2.

31. Drucks. d. R. T. 1887/88 Nr. 146, St. B. Anl. 654, Hierauf stützt sich der Runderlaß des Staatssekretärs des R. K. A. v. 4. Mai 1908 (D. K. G. XII S. 168), Gerstmeyer S. 48, Meyer 1888 S. 185, Arndt R. V. 1911 S. 85.

32. Sassen, Abh. 1909 S. 108 und Ztschr. f. Kol. Pol. 1910 S. 265.

33. Ebenso Backhaus S. 33; Gierke, Ztschr. f. Kol. Pol. 1907 S. 429 f.; v. Stengel, Ztschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 258 f.; Kennel S. 50; Sassen, Abh. S. 109 f. und Ztschr. f. Kol. Pol. 1910 S. 264 f.; Fischer, Verh. d. D. Kol. Kongr. 1905 S. 371; v. Hoffmann 1911 S. 156 f. Auf die eingehenden Erörterungen dieser Schriftsteller sei hier verwiesen. Deshalb erscheint eine nochmalige ausführliche Behandlung des § 15 Abs. 2 Sch. G. G. überflüssig.

tember 1903³⁴ in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes berufen. Früher waren die Gouverneure der westafrikanischen Schutzgebiete durch die Verordnung des Kaisers vom 19. Juli 1886³⁵, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens und der Landeshauptmannschaft, der Marshall-Inseln, durch Kaiserliche Verordnung vom 15. Oktober 1886³⁶, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens, gedeckt. Heute indessen sind diese beiden Kaiserlichen Verordnungen durch den § 36 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905³⁷, vom 1. Oktober 1905 ab außer Kraft gesetzt worden.

§ 15 Abs. 2 und 3 Sch. G. G. und § 5 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903 beziehen sich wegen der dort angeführten Strafbestimmungen nicht auf die Einrichtung von Verwaltungsbehörden³⁸. Hierfür ist maßgebend die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten vom 3. Juni 1908³⁹. Auf

34. Eine ganze Reihe rechtsungültiger Verordnungen zählt Sassen, Abh. 1909 S. 111 ff. auf, die teilweise allerdings durch die Kaiserl. V. v. 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617, D. K. G. XII S. 201) nunmehr bestätigt sind (Eingeborenenrecht, Einrichtung der Verwaltung).

35. D. K. G. Bd. I S. 177.

36. D. K. G. Bd. I S. 563.

37. Gerstmeyer S. 206 ff.; R. G. Bl. S. 717. Kol. Bl. 1905, Beil. zu Nr. 18, D. K. G. IX S. 169.

38. Zustimmend Gerstmeyer S. 48; Radlauer S. 120; Weber S. 35. Selbstverständlich fällt unter „Einrichtungen der Verwaltung“ nicht das Recht, Finanzverordnungen zu erlassen. So auch Weber S. 31.

39. R. G. Bl. S. 617, D. K. G. XII S. 201, Gerstmeyer S. 164. In dem § 3 dieser Verordnung sind die bisher von den Gouverneuren erlassenen Vorschriften, die teilweise ungültig waren (vgl. Radlauer S. 120 f.; Sassen, Abh. 1909 S. 111), ausdrücklich für gültig erklärt worden.

Grund des § 2 dieser Verordnung ermächtigte der Reichskanzler die Gouverneure von Kamerun⁴⁰, Deutsch-Neuguinea⁴¹ und Deutsch-Südwestafrika⁴² zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden, „sofern die erforderlichen Mittel durch die Etatsgesetze⁴³ bewilligt sind, oder besondere Mittel nicht erforderlich sein werden“. Ihre Anordnungen müssen die Gouverneure dann in einer oder in mehreren der im Schutzgebiet erscheinenden Zeitungen oder im Amtsblatt veröffentlichen^{44 45 46}.

Erwähnt werden sollen hier noch die folgenden Verordnungen, die dem Gouverneur weitgehende Befugnisse verleihen:

1. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1901⁴⁷ (§§ 2, 3, 10⁴⁸ mit Genehmigung des Reichskanzlers, §§ 5, 9, 12⁴⁹ ohne Genehmigung des Reichskanzlers).

40. Verfügung vom 16. März 1909 (Kol. Bl. S. 361).

41. Verfügung v. 15. Mai 1909 (Kol. Bl. S. 524, D. K. G. XIII S. 253).

42. Verfügung vom 18. Januar 1910 (Kol. Bl. S. 117).

43 § 1 des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. Mai 1892 (R. G. Bl. S. 369, D. K. G. I, S. 7, Gerstmeier S. 194.

44. Vgl. Anm. 40.

45. Vgl. Anm. 41.

46. Vgl. Anm. 42.

47. R. G. Bl. S. 1005, Gerstmeier S. 52.

48. § 2 bereits oben S. 129 erwähnt. § 3 Liegenschaftsrecht vgl. oben S. 145 § 10 Zustellung, Zwangsvollstreckung, Kostenwesen. Die Vf. d. R. K. betr. Regelung des gerichtl. Kostenwesens vom 28. 11. 01 und vom 28. 9. 08 (Gerstmeier S. 111) übertrug in den §§ 2, 3 (Rechtsanwälte u. Notare), § 4 (Beschwerde an den Gouverneur) einzelne Befugnisse an den Gouverneur. Für Kiautschou erging mit Genehmigung des Reichskanzlers die Verordnung des Gouverneurs, betr. d. Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen vom 21. Juni 1904 (Gerstmeier S. 243).

49. § 5 Staatsanwalt v. Gouverneur ernannt, § 9 der Gouverneur bestimmt in jedem einzelnen Falle, ob die Todesstrafe durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen stattzufinden hat, § 12 Strafaufschub bis zu 6 Monaten.

2. Die beiden gleichlautenden Kaiserlichen Verordnungen über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Ostafrika vom 26. November 1895⁵⁰ und in Kamerun vom 15. Juni 1896⁵¹, und zwar in den §§ 4, 5, 6, 7, 11, 12 und 13⁵². In den Fällen der §§ 7, 12, 13 nach näherer Anordnung des Reichskanzlers bzw. Genehmigung. Hierzu vgl. die §§ 2, 4, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 der Ausführungsverfügungen des Reichskanzlers vom 27. November 1895⁵³ und vom 17. Oktober 1896⁵⁴. Als Ausführungsverordnungen der Gouverneure kommen in Betracht:

a) für Ostafrika vom 4. Dezember 1896⁵⁵ und vom 29. April 1900⁵⁶;

b) für Kamerun vom 8. April 1902⁵⁷, vom 4. Okt. 1903⁵⁸, vom 10. Oktober 1904⁵⁹, vom 28. Dezember 1910⁶⁰ und die Bekanntmachungen, betreffend die Grundsätze für die Ueberlassung von Kronland vom 18. April 1910⁶¹ und betreffend

50. Kol. Bl. Beil. zu Nr. 23, D. K. G. II S. 200, Gerstmeyer S. 147.

51. Kol. Bl. S. 435, D. K. G. II S. 232, Gersmeyer S. 147.

52. § 12 beachtenswert, weil daraufhin auch mehrfach Konzessionen in diesen beiden Schutzgebieten an Einzelpersonen und an Gesellschaften erteilt worden sind. Näheres bei Gerstmeyer S. 150 und der daselbst angeführten Literatur.

53. Kol. Bl. Beil. zu Nr. 23, D. K. G. II S. 202; Gerstmeyer S. 151; gilt für Deutsch-Ostafrika.

54. Kol. Bl. S. 667, D. K. G. S. 291; Gerstmeyer S. 151; gilt für Kamerun.

55. D. K. G. II S. 317.

56. D. K. G. VI S. 246.

57. Kol. Bl. S. 459, D. K. G. VI S. 465.

58. Kol. Bl. 1904 S. 151, D. K. G. VII S. 219.

59. Kol. Bl. S. 750, D. K. G. S. 240.

60. Kol. Bl. 1911 S. 111. Nach ihr gilt die Kronlandverordnung vom 10. 10. 1904 für das ganze Schutzgebiet.

61. Kol. Bl. S. 718. In der Regel soll nicht mehr als 3 ha Land verkauft werden, darüber hinaus nur bis zu 25 Jahren (in der Regel) verpachtet.

die Grundsätze für die Genehmigung der Ueberlassung von Eingeborenenland an Nichteingeborene vom 18. April 1910⁶².

3. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902⁶³, §§ 1, 2, 5, 6, 8, 15, 17 (nur für Kiautschou) und 26. Einzelne Rechte übertrug der Reichskanzler in den §§ 2, 3 der zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsverfügung vom 30. November 1902⁶⁴ an die Gouverneure.

Zu dieser Kaiserlichen Verordnung erließen die Gouverneure die folgenden Ausführungsbestimmungen:

a) Für Südwestafrika vom 23. Mai 1903⁶⁵, abgeändert am 20. November 1909⁶⁶ und am 29. November 1910⁶⁷, ferner die Verfügung, betreffend die Einrichtung des Berggrundbuches vom 30. Mai 1910⁶⁸.

b) Für Kamerun vom 24. November 1908⁶⁹, betreffend das Vermessungswesen, und vom 27. Dezember 1910⁷⁰.

c) Für Togo vom 19. Juli 1904⁷¹, vom 5. September 1904⁷², betreffend den Erwerb von Rechten an Grundstücken Eingeborener⁷³.

d) Für Deutsch-Neuguinea ohne das Inselgebiet vom

62. Kol. Bl. S. 720.

63. R. G. Bl. S. 283, Kol. Bl. S. 563, D. K. G. S. 4, Gerstmeyer S. 121.

64. Kol. Bl. S. 568, D. K. G. VI S. 10, Gerstmeyer S. 133.

65. Kol. Bl. S. 357, D. K. G. VII S. 114.

66. Kol. Bl. 1910 S. 78.

67. Kol. Bl. 1911 S. 210.

68. Kol. Bl. S. 650.

69. Kol. Bl. 1909 S. 86, D. K. G. XII S. 505.

70. Kol. Bl. 1911 S. 110.

71. Kol. Bl. S. 557, D. K. G. VIII, S. 155.

72. Kol. Bl. S. 631, D. K. G. VIII. Hierzu erließ der Gouverneur von Togo am 10. Februar 1910 (Kol. Bl. S. 311) eine Bekanntmachung.

73. Die am 20. Mai 1911 (Kol. Bl. S. 477) wieder abgeändert wurde.

22. Jui 1904⁷⁴ und vom 16. Mai 1907⁷⁵ (betr. Eingeborenenland erging für die Karolinen, Palau und Mariannen die Verfügung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1901⁷⁶ und für die Marschallinseln die Verfügung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1905)⁷⁷.

e) Für Deutsch-Ostafrika vom 6. Januar 1904⁷⁸ (inwieweit Eingeborene oder andere Farbige zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt oder verpflichtet sind).

f) Für Samoa vom 15. Juli 1903⁷⁹, geändert (Grundbuch) am 14. November 1910⁸⁰; ferner vom 20. Juni 1909⁸¹ (Eingeborenenland).

g) Für Kiautschou vom 30. März 1903⁸² mit Abänderungen vom 31. Dezember 1903⁸³; betreffs Eingeborenenland vom 2. September 1898⁸⁴ und vom 5. Mai 1904⁸⁵.

4. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905⁸⁶ in den §§ 1, 2, 6, 8, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 34, 36.

74. Kol. Bl. S. 631, D. K. G. VIII.

75. D. K. G. XI S. 238.

76. D. K. G. VI S. 358.

77. Kol. Bl. S. 689, D. K. G. IX S. 166. Hinsichtlich des Grundbuches vgl. V. v. 17. 2. 1903 (D. K. G. VII S. 46), für die Karolinen, Palau-Inseln und Mariannen, 14. 7. 1903 (D. K. G. VII S. 154).

78. Kol. Bl. S. 471, D. K. G. VIII S. 528.

79. Kol. Bl. S. 517, D. K. G. VII S. 155.

80. Kol. Bl. 1911 S. 111.

81. Kol. Bl. S. 856.

82. D. K. G. VII S. 299.

83. D. K. G. VII S. 312.

84. D. K. G. V S. 198.

85. D. K. G. VIII S. 280.

86. R. G. Bl. S. 717, Kol. Bl. Beilage zu Nr. 18, D. K. G. IX S. 169, Gerstmeyer S. 206.

Nach § 1 bestimmt der Gouverneur in Ermanglung besonderer Vorschriften die Verwaltungsbehörden, welche für die Zwangsvollstreckung wegen der von der zuständigen Behörde festgestellten Geldforderungen und Ansprüche auf Herausgabe von Sachen zuständig sind⁸⁷. § 2: Die zweiwöchige Notfrist bei der sofortigen Beschwerde (§ 793 in Verbindung mit § 577 ZPO.) darf der Gouverneur verlängern⁸⁸. § 8: Der Gouverneur ist befugt, mit Zustimmung des Reichskanzlers an die ihm unterstellten Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Kommunalbehörden Zwangsmittel⁸⁹ zu übertragen zwecks Durchführung der von diesen Behörden selbst oder von ihrer vorgesetzten Instanz „in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt“ getroffenen Anordnungen. Diese „Ermächtigung kann mit Einschränkungen erteilt werden“. Außerdem kann der Gouverneur selbst die von den nachgeordneten Behörden erlassenen Anordnungen zwangsweise durchführen⁹⁰. Hiergegen⁹¹ steht jedem, „dessen Person oder Vermögen durch die Maßnahme betroffen ist“, die „Beschwerde“⁹² an den Gouverneur^{93 94}

87. Nach den Ausführungsbestimmungen der Gouverneure die Bezirksamtmänner, Bezirksleiter, Distriktschefs und Stationsleiter. Vgl. Gerstmeyer S. 207 Anm. 2.

88. In Deutsch-Ostafrika und Kamerun 4 Wochen, in Deutsch-Südwestafrika 6 Wochen, in Deutsch-Neuguinea meist 3 Monate. Vgl. Gerstmeyer S. 208 Anm. 1. § 6, der Gouverneur kann anordnen, daß die Verwaltungsbehörden die Zwangsvollstreckung nur auf Ersuchen des Bezirksrichters ausführen dürfen.

89. Nach Maßgabe der §§ 9–22 dieser Verordnung.

90. § 9. In Form einer Polizeiverfügung (§ 13). Falls Handlung binnen einer bestimmten Frist nicht vorgenommen wird, tut dies die Behörde auf Kosten des Verpflichteten (§ 10, falls untunlich Geldstrafe bis zu 300 M). (§ 12 ebenso bei Unterlassungen.) Läßt sich dies (§§ 9–12) mit diesen Zwangsmitteln nicht durchführen, dann unmittelbarer Zwang (§ 15).

91. Und die in Anm. 1 erwähnten Zwangsmittel.

92. Eingelegt innerhalb 2 Wochen bei der Behörde a quo (keine aufschiebende Wirkung §) § 17.

und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde⁹⁵ an den Reichskanzler“ zu (§ 16). Die Beschwerde⁹⁶ und Wiedereinsetzungsfrist⁹⁷ kann der Gouverneur für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Teile desselben verlängern (§ 20)^{98 99}. § 23: Der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur dürfen die Behörden¹⁰⁰ nach Maßgabe der §§ 453—458 (Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung) der Strafprozeßordnung zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen sowie wegen Zuwider-

93. Bei der Entscheidung kann sich der Gouverneur durch den mit den oberrichterlichen Geschäften betrauten Beamten vertreten lassen. — Ist die Maßnahme vom Gouverneur ausgegangen, dann Beschwerde an den Reichskanzler.

94. Gegen Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 44 Str. P. O. (Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle) innerhalb 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses (§ 19).

95 Vgl. Anm. 92.

96 Vgl. Anm. 92.

97. Gegen Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 44 Str. P. O. (Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle) innerhalb 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses (§ 19).

98 Hier gilt dasselbe wie in Anm. 91.

99. § 21. Selbst „wenn die Beschwerde nicht rechtzeitig eingelegt ist, kann die Behörde“ (oder die vorgesetzte Behörde) „die von ihr getroffenen Maßnahmen aufheben, abändern oder ihre Vollziehung einstweilig aussetzen“. — § 22. Eine nicht beitreibbare Geldstrafe wird auf Ersuchen der Behörde durch den Bezirksrichter (dem auch die Vollstreckung der Haftstrafe obliegt) gemäß der §§ 28, 29 St. G. B. (bis 6 Wochen; ein Tag gleich 1 bis 15 M.) in Haft bis zu 4 Wochen umgewandelt.

100. Nach den Ausführungsbestimmungen sind dies die Bezirksamtänner (in Samoa der Polizeivorsteher), außerdem in Südwestafrika die Distriktschefs, in Kamerun die selbständigen Stationsleiter. Sie dürfen Geldstrafen bis zu 50 M. (in Ostafrika 30 Rupies, Südwestafrika 100 M., Samoa 60 M.), Haft bis zu 3 Tagen (in Samoa 1 Woche) sowie Einziehung festsetzen. Vgl. Gerstmeyer Seite 215.

handlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nach Maßgabe der §§ 459 bis 463 StPO.¹⁰¹ zum Erlasse von Strafbescheiden ermächtigen¹⁰². Der Absatz 2 des § 23 schreibt vor, daß „an Stelle der im § 453 Abs. 2 StPO. für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ vorgesehenen Frist von einer Woche eine solche von zwei Wochen tritt. Diese Frist darf nun der Gouverneur noch für das ganze Schutzgebiet oder einen Teil desselben verlängern¹⁰³. § 30 behandelt die Rechtshilfe. Bei verschiedenen Schutzgebieten ist das Ersuchen um Rechtshilfe „von der Verwaltungsbehörde an den Gouverneur des anderen Schutzgebiets zu richten“.

Eingeborene unterliegen nur insoweit den Vorschriften dieser Verordnung, „als dies durch den Gouverneur bestimmt wird“¹⁰⁴.

Zu dieser Verordnung sind von den Gouverneuren folgende Ausführungsbestimmungen ergangen:

- a) in Südwestafrika am 21. Dezember 1908¹⁰⁵;
- b) in Kamerun am 24. September 1908¹⁰⁶ und am 3. Oktober 1908¹⁰⁷;
- c) in Togo am 1. Februar 1910¹⁰⁸;

101. Siehe Gerstmeyer S. 222 Anm. 1.

102. Diese Befugnis kann der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur allgemein oder für einzelne Behörden beschränken. Vgl. die Ausführungsbestimmungen S. 173 Anm. 100. Gegen die polizeiliche Strafverfügung gibt es nur Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 26). Gegen den Strafbescheid wahlweise Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde (an den Gouverneur bzw. Reichskanzler ohne weitere Beschwerde (§ 27).

103. Bei Strafverfügungen der Chefs der Militärstationen vier Monate in Ostafrika, in Südwestafrika und Kamerun 6 Wochen, in Neuguinea im allgemeinen 3 Monate. Gerstmeyer S. 216 Anm. 3.

104. Bis jetzt fehlt es an derartigen Vorschriften.

105. Kol. Bl. 1909 S. 197, D. K. G. XII S. 552.

106. Kol. Bl. 1200, D. K. G. XII S. 402.

107. Kol. Bl. 1209, D. K. G. XII S. 423.

108. Kol. Bl. S. 209.

- d) in Deutsch-Ostafrika am 15. Juni 1906¹⁰⁹;
- e) in Deutsch-Neu-Guinea am 10. September 1908¹¹⁰;
- f) in Samoa am 6. Februar 1907^{111 112}.

Nach dem Kolonialbeamtenengesetz vom 8. Juni 1910 (Kol.-Bl. S. 587) haben die Gouverneure in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einen doppelten Gerichtsstand (§ 8)¹¹³ und stehen ihnen weitgehende disziplinarische Befugnisse zu (§§ 40—43). Ihre Stellvertretung regelt sich nach der Verordnung des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1911 (Kol.-Bl. 1912 S. 41), wonach der Reichskanzler (bzw. das Reichskolonialamt) hierfür zuständig ist¹¹⁴. Die Stellvertretung der übrigen Kolonialbeamten regelt der Gouverneur, der diese Befugnis auch an ihm unterstellte Beamte weiter übertragen darf¹¹⁵.

Was die Verkündung der Gouverneurverordnungen anbelangt, so regelt sie sich, soweit die Verordnungen auf § 15 SchGG. in Verbindung mit §§ 5, 6 der Reichskanzlerverfügung vom 27. September 1903¹¹⁶ beruhen, nach dem

109. Kol. Bl. 1907 S. 48, D. K. G. X S. 238.

110. Kol. Bl. 1909 S. 8, D. K. G. XII S. 378.

111. Kol. Bl. S. 429, D. K. G. XI S. 90.

112. Für Kiautschou gilt nicht diese Verordnung vom 14. Juli 1905, sondern die Verordnung des Gouverneurs betr. Ordnung des Polizeiwesens in Tsingtau vom 14. Juni 1900 (Amtsbl. S. 5, D. K. G. V S. 211, Gerstmeyer S. 261). § 4. Das Polizeiamt kann die Handlung durch einen Dritten ausführen lassen. Bei persönlichen Leistungen und Unterlassungen Geldstrafe bis 100 Dollar, bei Chinesen Prügelstrafe bis zu 15 Hieben, Haft bis zu 1 Woche. Gegen polizeiliche Verfügungen innerhalb 1 Woche schriftliche Beschwerde nur an den Gouverneur.

113. Siehe unter Beamte.

114. Für Kiautschou vgl. Allerhöchste Order vom 1. März 1898 (M. V. Bl. S. 64, D. K. G. IV S. 161, Gerstmeyer S. 259 Anm. 1) „die Stellvertretung für den Gouverneur fällt dem ältesten Befehlshaber der militärischen Besatzung im Kiautschou-Gebiet zu“.

115. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf richterliche und Schutztruppenbeamte.

116. Bereits erwähnt. Siehe S. 163 Anm. 23.

§ 7 dieser Verfügung. Die „Verordnungen müssen, um verbindlich zu sein, in ihrem Geltungsbezirk öffentlich bekannt gemacht werden. Bis die Gouverneure nähere Vorschriften über die Art der öffentlichen Bekanntmachung treffen, hat sie in ortsüblicher Weise zu erfolgen¹¹⁷.“

Nach der Bekanntmachung des Gouverneurs von Ostafrika vom 19. März 1900 erfolgt die Veröffentlichung in dem „Amtlichen Anzeiger für Deutsch-Ostafrika“, in Deutsch-Südwestafrika in den Zeitungen oder im „Amtsblatt“, ebenso in den anderen Schutzgebieten im „Amtsblatt“, das in Samoa „Samoanisches Gouvernementsblatt“ heißt¹¹⁸.

Gemäß des § 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903¹¹⁹ muß der Gouverneur — ausgenommen bei Gefahr im Verzuge — dem Gouvernementsrate (in Südwestafrika Landesrat) die Entwürfe der von ihm „zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben“, zur Beratung vorlegen¹²⁰. Die Entwürfe sind alsdann dem Reichskolonialamt einzureichen¹²¹. In Kiautschou sind sie unver-

117. Näheres bei Backhaus S. 42 ff.; Sassen, Abh. 1909 S. 59 ff.; Gerstmeyer S. 50 Anm. 9.

118. Vgl. Näheres: die Zeitungen unserer Schutzgebiete. Kol.-Ztg. 1912 S. 69. Das Amtsblatt: in Togo seit 1906, Kamerun seit 1908, Deutsch-Südwestafrika seit 1910, Ostafrika seit 1900 (als Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung und der Deutsch-Ostafrikanischen Rundschau), Deutsch-Guinea seit 1909, Samoa seit 1901 (als Beilage zur Samoanischen Zeitung), in Kiautschou. Die Verordnungen von allgemeiner Bedeutung werden außerdem noch im Kol. Bl. herausgegeben. Die Verfügung des R. K. vom 24. Dez. 1909 bezieht sich nur auf Reichskanzler R. K.-Verordnungen (vgl. den Wortlaut: „Beschränkt sich der Geltungsbereich auf ein einzelnes Schutzgebiet“).

119. Kol. Bl. 1904 S. 1, D. K. G. VII S. 284, Gerstmeyer S. 200.

120. Auch im Falle einer Abstimmung ist der Gouverneur nicht an das Ergebnis der Beratung gebunden (§ 10 Vf. d. R. K. v. 24. 12. 1903).

121. Ueber die Gründe hierzu siehe Backhaus S. 42.

züglich dem Reichskanzler (Reichsmarineamt) vorzulegen, ohne daß indessen hierdurch die Gültigkeit der vom Gouverneur getroffenen Anordnungen einen Aufschub erleidet¹²².

Dem Gouverneur zur Seite stehen die ersten Referenten, Referenten, ein Finanzdirektor¹²³, mehrere Hilfsarbeiter und Sekretäre. Außerdem gibt es noch eine Reihe selbständiger Behörden, die dem Gouverneur unmittelbar untergeordnet sind¹²⁴.

b) Die lokalen Verwaltungsbezirke.

Die Lokalverwaltung gliedert sich dann weiter in die Bezirksverwaltung, an deren Spitze die Bezirksamtmänner stehen. Ueber ihre Berechtigung zum Erlaß von Polizeiverfügungen ist bereits¹ gesprochen worden.

Selbständig Verordnungen für ihren Bezirk dürfen die Bezirksamtmänner in Südwestafrika² und Neu-Guinea³ erlassen.

Ihnen ist, mit dem Rechte der Weiterdelegation, vom

122. § 1 der Verf. des Reichskanzlers betr. Regelung der Rechtsverhältnisse u. d. Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou v. 27. 4. 1898 (Gerstmeyer S. 260, M. V. Bl. S. 151, D. K. G. IV Seite 167).

123. So in den drei großen afrikanischen Schutzgebieten. Bei allen Anordnungen finanzieller Art ist der Gouverneur an seine Mitwirkung gebunden. V. Hoffmann 1908 (Leipzig) S. 19, Weber S. 65.

124 Vgl. z. B. Eisenbahnverwaltung in Südwestafrika (Verf. d. Gouv. v. 21. 3. 1910 Kol. Bl. S. 449), Kaiserliches Hafenamts in Swakopmund (Verf. v. 3. 8. 1910, Kol. Bl. S. 798). Näheres im Kol. Handels-Adreßbuch 1910 S. 15 ff.

1 Vgl. oben S. 170 ff.

2. Verf. d. Gouv. v. 25. Februar 1901 und vom 23. November 1903 (D. K. G. VII S. 259).

3 Hinsichtlich der Bezirksamtmänner zu Ponape und Jap siehe oben S 164 Anm. 25, der von Rabaul und Friedrich-Wilhelms-

Reichskanzler⁴ größtenteils die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen übertragen worden⁵.

In Südwestafrika⁶ und Ostafrika⁷ sind die Bezirksamt-männer, soweit die Bezirksräte bereits eingerichtet sind, Vorsteher derselben.

Nach der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908⁸ sind die Bezirksamt-männer größtenteils zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigt worden.

Fast dieselbe Stellung wie den Bezirksamt-männern hat der Reichskanzler in der Verfügung vom 31. Aug. 1910⁹ den

hafen Vf. d. Gouv. v. 27. Juli 1911 (Kol. Bl. S. 703). Gegen die Nichtbefolgung ihrer Verordnungen dürfen die letzteren Gefängnis bis zu 2 Wochen, Haft bis zu 2 Wochen, Geldstrafe bis zu 150 M. und Einziehung androhen.

4. Vf. wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo v. 24. April 1896 (Kol. Bl. S. 241, D. K. G. II S. 215, Gerstmeyer S. 168), für Südwestafrika Verordnung des Landeshauptmanns vom 8. 11. 96 (D. K. G. II S. 294), für Neu-Guinea § 18 der Strafverordnung der Neu-Guinea-Kompagnie vom 21. 10. 1888 (in der jetzt gültigen Fassung abgedruckt bei Gerstmeyer S. 181).

5. Für Kiautschou V. d. Gouv. betr. d. Rechtsverhältnisse der Chinesen v. 15. 4. 1899 (M. V. Bl. S. XXV, D. K. G. IV S. 191, Gerstmeyer S. 252). Nach § 2 und 3 vom Richter und Bezirksamt-mann (vgl. aber § 1) ausgeübt.

6. Verfügung des Reichskanzlers betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. 1. 1909 (Kol. Bl. S. 141).

7. Verordnung des Reichskanzlers betr. die Bezirksräte in Deutsch-Ostafrika vom 16. 9. 1911 (Kol. Bl. S. 683 ff.).

8. Gerstmeyer S. 162, Kol. Bl. S. 372, D. K. G. XII S. 112. Diese Vf. erhielt am 21. April 1910 (Kol. Bl. S. 409., Bezirksamt-mann in Victoria), am 19. Mai 1912 (Kol.-Bl. S. 524, Bezirksamt-mann in Käwieng und Stationsleiter) und am 24. August 1912 (Kol. Bl. S. 927) einige Abänderungen.

9. Kol. Bl. S. 756. Nur in Südwestafrika.

selbständigen Distriktschefs¹⁰ — d. h. denjenigen Distriktschefs, die keinem Bezirksamt, sondern unmittelbar dem Gouverneur untergeordnet sind — verliehen.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die Bezirksamtänner innerhalb ihres Amtsbezirks die oberste Polizeibehörde sind¹¹.

Während die Bezirksämter in den übrigen Schutzgebieten für die gesamte Bevölkerung zuständig sind, sind die in Kiautschou es nur für Angelegenheiten der Chinesen¹².

Den Bezirksämtern unterstellt sind in einzelnen Schutzgebieten die Bezirksnebenstellen (in Ostafrika), die Distriktsämter (in Südwestafrika, aber nicht die selbständigen) und die Stationen¹³.

Außerhalb der Bezirksämter stehen die selbständigen Distriktsämter (in Deutsch-Südwestafrika), die Residenturen und die selbständigen Stationen.

Die selbständigen Distriktsämter sind vorerst noch zu wenig entwickelt, um ein Bezirksamt zu bilden, andererseits zu groß, um einem Bezirksamt zugeteilt werden zu können¹⁴. Allmählich wird dann die Verwaltung immer intensiver und zum Schluß wandeln sie sich in Bezirksämter um.

Die Residenturen werden dort angelegt, wo große Eingeborenenorganisationen vorhanden sind, oder ausnahmsweise in weit entfernten, noch rückständigen Gebieten (Caprivizipfel)¹⁵. Hier überläßt man die ganze Eingeborenen-

10. Nicht zu verwechseln mit den für die farbigen Arbeiter geschaffenen Distriktskommissionen.

11. Insoweit sind ihnen auch die Polizeitruppen — die in erster Linie dem Gouverneur unterstehen — unterstellt. Vgl. z. B. § 2d der Dienstvorschrift des Gouv. von Südwestafrika für die berittene Landespolizei vom 14. 6. 1909 (D. K. G. XIII S. 331).

12. Köbner 1908 S. 124.

13. Näheres bei Radlauer S. 128 f.

14. Oder sie werden, wenn die Verwaltungsgeschäfte des Bezirksamts zu groß geworden sind, von diesem abgezweigt.

15. „Die Einrichtung einer Residentur bedeutet einen vorläufigen

verwaltung den Häuptlingen¹⁶, die jedoch von dem Residenten bestätigt und beaufsichtigt werden. Meist befinden sich innerhalb der Residenturen noch Offiziersposten mit Schutztruppenabteilungen. In seiner Stellung zur weißen Bevölkerung hat der Resident ungefähr dieselben Befugnisse wie im übrigen Schutzgebiet der Bezirksamtman.

Selbständige Stationen werden geschaffen, sobald ein Teil der bisherigen Interessensphäre unter Verwaltung genommen wird. An der Spitze steht ein Stationsleiter, der in Afrika ein Offizier, in der Südsee ein Zivilbeamter ist. Seine Verwaltungstätigkeit erstreckt sich ursprünglich nur auf die selbständige Station selbst. Allmählich wird der Machtbereich der Station immer größer und schließlich wird sie einem anderen Bezirksamt zugeteilt oder bildet selbst ein eigenes Bezirksamt.

Die gegenwärtige Verwaltungsorganisation der Schutzgebiete ist die folgende^{17 18}:

I. in Ostafrika.

a) Bezirksämter: Daressalam (Kissangire), Bagamojo (Sadani), Kilwa (Kibata, Liwale), Lindi (Massassi, Mikindani, Newale), Kilossa, Langenburg (Muaja), Mohoro (Tschole), Morogoro, Kondoa, Irangi, Ssongea (Wiedhafen), Dodoma (Mpapua, Kilimatinde), Moschi (Aruscha, Iraku-Umbula), Pangani (Handeni), Tanga, Wilhelmstal, Tabora (Schinjanga), Udjidji (Bismarckburg), Muansa (Schirati).

b) Residenturen: Bukoba, Ruanda, Urundi.

c) Stationen: Iringa, Mahenge.

Verzicht auf direkte Schutzgebietsverwaltung über die Farbigen.“ Radlauer S. 129.

16. Deren Stellung im übrigen auf Schutzverträgen beruht.

17. Die Klammern bezeichnen die Bezirksnebenstellen.

18. Zusammengestellt nach Gerstmeyer S. 262 ff. mit den inzwischen eingetretenen Aenderungen, vgl. auch Radlauer S. 130 ff., Kol. Atlas 1912.

II. Deutsch-Südwest-Afrika.

a) Bezirksämter: Windhuk, Swakopmund, Grootfontein, Outjo (Okaukuejo)¹⁹, Karibib, Rehoboth, Gibeon, Keetmanshoop (Hasuur), Lüderitzbucht, Warmbad, Waterberg.

b) Selbständige Distriktsämter: Omaruru, Okahandja, Gobabis, Maltahöhe, Bethanien.

c) Residentur: Caprivizipfel mit dem Sitz in Schuckmannsburg am Sambesi.

III. Kamerun.

a) Bezirksämter: Duala, Victoria²⁰, Ossidinge (Bascho)²¹, Edea, Jaunde (Akono-Linga, Joko, Dendeng), Kribi (Kampo, Ambam).

b) Verwaltungsbezirke bzw. selbständige Regierungstationen²²: Rio-del-Rey, Johann-Albrechtshöhe, Buea, Bare, Jabassi, Bafia, Lomie (Abong-Mbang), Jukaduma (Molundo, Posten Plehn).

c) Militärverwaltungsbezirke bzw. Militärstationen: Ebolowa (Lolodorf, Sangmelima), Dume-Station (Baturi), Dschang (Bana, Mbo), Bamenda (Kentu), Banjo (Karbabi).

d) Residenturen: Adamaua mit dem Sitz in Garua (Ngaundere, Golombe, Binder), Deutsche Tschadseeländer mit dem Sitz in Kusseri (Dikoa).

IV. Togo.

a) Bezirksämter: Lome-Stadt, Lome-Land, Anecho (Tokpli)²¹, Misahöhe (Ho, Kpandu).

19. Die Klammern bezeichnen die unterstellten Distriktsämter.

20. Nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 21. April 1910 (Kol. Bl. 409) ist der Bezirksamtmann von Victoria auch Landesbeamter für die Station Buea.

21. Die Orte in Klammern bezeichnen die unterstellten Stationen und Militärposten.

22. An der Spitze ein Bezirks-(Stations-)Leiter.

b) Verwaltungsbezirke²² bzw. selbständige Stationen: Atakpame (Nuatja), Kete-Kratschi (Bismarckburg), Sokode (Bassari), Mangu (Jendi)²¹.

V. Deutsch-Neu-Guinea.

Bezirksämter: Rabaul (Namatanai, Kiëta), Friedrich-Wilhelmshafen (Eitape, Morobe), Ponape (Jaluit, Nauru, Truk), Jap (Garapan, Korrer)²³, Käwieng.

Selbständige Regierungsstationen: Manus (für die Admiralitätsinseln).

VI. Samoa.

Die Verwaltung wird von einem Bezirksamt²⁴ geführt, außerdem gibt es noch eine Station auf Sawaii. Die Eingeborenenverwaltung ist in elf Distrikte geteilt, an deren Spitze Eingeborene stehen. Ein Distrikt ist für die beiden kleinen Inseln Apolima und Manono, vier für Upolu und sechs für Sawaii²⁵.

VII. Kiautschou.

Die Landesverwaltung für Weiße wird geführt vom Zivilkommissar, für Chinesen vom Kommissar für chinesische Angelegenheiten. Die Lokalverwaltung gliedert sich dann weiter — aber nur für die Chinesen — in die beiden Bezirksämter Tsingtau und Litsun.

Ueber die Eingeborenenverwaltung in den übrigen

23. Die Orte in Klammern bezeichnen die unterstellten Stationen.

24. Vf. d. G. v. Samoa betr. Einrichtung des Bezirksamts in Apia v. 14. 11. 1911 (Kol. Bl. 1912 S. 203). Seine Zuständigkeit umfaßt die Inseln Upolu, Manono und Apolima.

25. Weißmüller S. 98.

Schutzgebieten sei auf v. Hoffmann²⁶ und Radlauer²⁷ hingewiesen.

26. v. Hoffmann 1908 S. 55 ff., 65 ff., 79 f., 88 f., 95 f., 106, 134 ff.; v. Hoffmann 1911 S. 56 ff.

27. Radlauer S. 72 ff., 137 f., 142, 148 f., 163 f., 172 ff., 185, 189, 192 f., 194 f.

Viertes Kapitel.

Die Finanzverwaltung¹.

a) Von Seiten des Reichs.

Ursprünglich hatte der Kaiser in der Ausübung der Finanzhoheit fast völlig freie Hand (§ 1 SchGG.). Von einer Beschränkung derselben konnte nur insoweit die Rede sein, als

1. den Häuptlingen und Kolonialgesellschaften in den Schutzverträgen² und Schutzbriefen² besondere Rechte gewährt waren;

2. Zuschüsse des Reichs erforderlich waren; oder

3. in Verträgen mit anderen Staaten, wie zum Beispiel in der Kongoakte vom 23. Februar 1885³ und in der Brüsseler⁴ Generalakte vom 2. Juli 1890, besondere Vereinbarungen über den Höchstbetrag der zu erhebenden Zölle getroffen waren.

Änderungen brachte erst das Gesetz über die Ein-

1. Vgl. hierzu Weber S. 2 ff.; Gaul S. 1 ff.; v. Hoffmann 1911 S. 154 ff.

2. Siehe oben S. 36 ff.

3. R. G. Bl. S. 215, D. K. G. I S. 173.

4. R. G. Bl. 1892 S. 605, D. K. G. I S. 173; vgl. Weber S. 11 ff; vgl. neuerdings die Brüsseler internationale Spirituosenkonvention v. 3. 11. 1906 (R. G. Bl. 1908 S. 5; Kol. Bl. 1908 S. 105, D. K. G. XI S. 40). Gilt auf 10 Jahre für Afrika vom 20° nördl. Breite bis 22° südl. Breite. Zoll 100 Franken (80 M.) für das Hektoliter von 50 Zentigrad Alkohol.

nahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892⁵. Hiernach gilt folgendes:

1. Sämtliche „Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf dem Etat (eigentlich sieben verschiedene Spezialetats)⁶ der Schutzgebiete gebracht werden; letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt“⁷.

2. Möglichst bald nach dem Ende des Etatsjahres (1. April bis 31. März), „spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrat und dem Reichstag eine Uebersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen. In dieser Vorlage sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen“ (§ 2 Abs. 1 u. 2).

3. Der Reichskanzler hat über die Verwendung aller Einnahmen „dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen“ (§ 3)⁸.

4. Falls „außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebiets die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie“ erfordern, „so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung“ (§ 4)⁹.

5. Ausführungsbestimmungen zum § 4 sind durch die

5. Gerstmeyer S. 194, R. G. Bl. S. 369, D. K. G. I S. 7; Zorn (1901) S. 127. — Art. 69 und 73 R. V. kamen vorher wegen § 1 Sch. G. G. nicht in Frage. Näheres Weber S. 26 ff., v. Hoffmann 1911 S. 154 f. — Anderer Ansicht Kaufmann S. 134, der die Normen des Etatsgesetzes nur als Modifikation der gemeingiltigen Bestimmungen ansieht. Auch Bornhak, Arch. II S. 47 f. und Haenel, Deutsches Staatsrecht I S. 852 behaupten, alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete hätten auf den Reichsetat gebracht werden müssen, da sie solche des Reichs seien.

6. Gaul S. 67.

7. Fast gleichlautend damit Art. 69 R. V. und Art. 99 Pr. V.

8. Art. 72 R. V. nachgebildet, vgl. auch Art. 104 Pr. V.

9. Aehnlich Art. 73 R. V. und Art 103 Pr. V.

Novelle vom 18. Mai 1908¹⁰ in den §§ 4 a bis 4 g geschaffen worden.

Soweit nicht in den Etats¹¹ der Schutzgebiete anderweitige Bestimmungen getroffen sind, müssen die für außerordentliche Bedürfnisse „bewilligten Summen in den erforderlichen Nennbeträgen im Wege der Anleihe zu Lasten dieser Schutzgebiete flüssig“ gemacht werden. Jede Anleihe kann nun zu Lasten eines oder auch mehrerer Schutzgebiete aufgenommen werden¹². Falls zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse Darlehen zur Verfügung gestellt werden¹³, so darf der Reichskanzler die „dazu erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig“ machen (§ 4 a).

Soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen getroffen sind, werden diese Darlehen vom Tage der Auszahlung ab mit $3\frac{1}{2}\%$ jährlich verzinst (§ 4 b).

§ 4 c behandelt die Tilgung. Vom sechsten¹⁴ auf das Jahr der Anleihebegebung oder der Darlehnsverleihung folgenden Rechnungsjahres ab sind die Anleihen und Darlehen mit mindestens $\frac{3}{5}\%$ „der Anleihe- oder Darlehnsbeträge unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen nach einem vom Reichskanzler aufgestellten Tilgungsplane zu tilgen“¹⁵. Vom fünfzehnten auf das Jahr der Anleihebegebung oder der Darlehnsverleihung¹⁶ folgenden Rech-

10. R. G. Bl. 207, D. K. G. XII S. 16; Gerstmeyer S. 194.

11. Dieser Paragraph spricht richtigerweise im Gegensatz zu § 1 von den Etats der Schutzgebiete.

12. Anleihen sind Geldbeträge, die Privatpersonen dem Schutzgebiet oder den Schutzgebieten leihen.

13. Darlehen sind Geldsummen, die das Reich dem betreffenden Schutzgebiet leiht.

14. Ist die Anleihe oder das Darlehen am 1. Mai 1910 ausgegeben (gewährt), so ist dies der 1. April 1917.

15. Abs. 2 § 4c behandelt die Aussetzung der Tilgung eines Darlehns. Nur zulässig im Wege der Gesetzgebung.

16. Ist dies der 1. Mai 1910, so ist eine verstärkte Tilgung erst vom 1. April 1926 ab zulässig.

nungsjahre ab“ darf der Reichskanzler die Tilgung verstärken „sowie die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen¹⁷ zwecks Einlösung zum Nennbetrage binnen“ einer Frist von drei Monaten kündigen¹⁸ (§ 4 c).

Die Summe, die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen oder der Darlehen erforderlich sind, müssen „nach Maßgabe der den einzelnen Schutzgebieten überwiesenen Beträge alljährlich in die Etats dieser Schutzgebiete“ aufgenommen „und zur Verfallzeit aus deren bereitesten Mitteln“ gezahlt werden (§ 4 e Abs. 1). Die Absätze 2 und 3 des § 4 e handeln von der Haftung für die Anleihen. Hiernach gilt folgendes:

a) Dem Gläubiger gegenüber haftet für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen jedes der daran beteiligten Schutzgebiete als Gesamtschuldner. Das heißt, jeder Gläubiger kann von jedem der beteiligten Schutzgebiete die ganze Leistung verlangen.

b) Außerdem ist der Gläubiger dadurch geschützt, daß das Reich für die Verzinsung und Tilgung der Anleihen die Bürgschaft übernimmt.

c) „Im Verhältnisse der beteiligten Schutzgebiete zueinander sind die einzelnen Schutzgebiete nur nach Maßgabe der ihnen überwiesenen Anleihebeträge haftbar¹⁹.“

Die Grundstückseigentümer im Wirtschaftsbereiche der mit den Darlehen oder Anleihen geschaffenen Anlagen (Eisen-

17. Nach § 4 d finden „auf die Ausstellung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen sowie auf die Verwaltung der Anleihe und deren Kontrolle die §§ 3, 4 und 9—11 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (R. G. Bl. S. 129) Anwendung“.

18. „Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.“

19. § 4 f: „Wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß und zu welchem Kurse die Ausgabe der Schuldverschreibungen zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.“

bahnen, Straßen, Häfen, Strombauten, Staudämme usw.) sind „zu einer ihrem Interesse an der Anlage entsprechenden Leistung“, die meist in Landabtretung²⁰ bestehen wird, „zugunsten des Schutzgebiets heranzuziehen“ (§ 4 g).

Besonders wichtig ist der § 5. Nach ihm haftet „für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen dieses Gebiets“. Hieraus ergibt sich, daß formell die Haftung des Reichs für die Schutzgebiete ausgeschlossen ist und jedes Schutzgebiet eine vermögensrechtlich selbständige Rechtspersönlichkeit bildet²¹. Daher müssen die Klagen, die aus Verbindlichkeiten der Verwaltung der Schutzgebiete herrühren, nicht gegen den Reichsfiskus, sondern gegen den Landesfiskus²² des betreffenden Schutzgebiets gerichtet werden²³.

- Der Etat²⁴ der Schutzgebiete teilte sich früher in acht²⁵ und nicht, wie man nach der Anzahl der Schutzgebiete meinen müßte, in sieben Spezialetats. Der Etat des Schutzgebiets

20. Näheres über das Verfahren bei dem Mangel einer Einigung siehe § 4 g.

21. Köbner 1904 S. 1110, 1908 S. 149 f.; Gerstmeyer S. 189; Loening S. 137; Velder S. 68; Gaul S. 57; Meyer 1899 S. 705 („da sie aber jeder korporativen Organisation entbehren, so kann ihnen lediglich ein anstaltlicher Charakter beigelegt werden“), Radlauer S. 19; Weber S. 30; Florack S. 50; Sabersky S. 29; v. Poser S. 61; v. Stengel 1901 S. 92; Laband II S. 293; Backhaus S. 24. Hiergegen Arndt R. V. 1911 S. 86 . . . „indes . . . nicht notwendig, da das sogenannte Vermögen als Teil des Reichsvermögens aufzufassen ist, der die Zweckbestimmung hat für die Schutzgebiete zu dienen.“ Dies (siehe S. 184 Anm. 5) kann jedoch nicht aus § 5 des Etatsgesetzes geschlossen werden.

22. Näheres über die prozessuale Vertretung bei Gerstmeyer S. 198 und Weber S. 38 f.

23. Gerstmeyer S. 199 Anm. 1; Arndt R. V. 1911 S. 86.

24. Ausführlicheres bei Seitz: Grundsätze über die Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der deutschen Schutzgebiete. Berlin 1905.

25. Seit 1910 jedoch in sieben Etats.

Deutsch-Neu-Guinea teilte sich nämlich in zwei Etats. Der eine war für das alte Schutzgebiet (Kaiser-Wilhelms-Land, Bismarckarchipel und Salomons-Inseln), der andere für das Inselgebiet der Karolinen, Mariannen, Palau- und Marshall-Inseln. Letzteres ist seit dem Etat für 1910 beseitigt worden, und heute gibt es nur sieben Spezialetats.

Jeder Spezialetat zerfällt in den ordentlichen Etat und den außerordentlichen²⁶. Des weiteren gliedert sich der ordentliche Etat in:

1. Ausgaben:

I. Fortdauernde Ausgaben der

Zivilverwaltung,
Militärverwaltung,
zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds²⁷.

II. Einmalige Ausgaben der

Zivilverwaltung,
Militärverwaltung.

2. Einnahmen:

fortdauernde } eigene Einnahmen,
einmalige }
Reichszuschuß²⁸.

Hinter dem VII. ordentlichen Etat folgt unter VIII. die Schutzgebietsschuld und dann

B. der außerordentliche Etat:

Ausgaben aus der Anleihe für das (die) Schutzgebiete,
Einnahmen aus der Anleihe für das (die) Schutzgebiete.

26. Näheres im Reichsgesetzblatt.

27. Dieser Fonds ist nötig, um unvorhergesehene Ausgaben decken zu können.

28. Der Reichszuschuß erscheint im Reichsetat unter Ausgaben.

Ausgaben aus dem Darlehen des Reichs für das Schutzgebiet,
Einnahmen aus dem Darlehen des Reichs für das Schutzgebiet.

b) Von Seiten der Schutzgebiete.

Vor der Einreichung der Vorschläge für den jährlichen Schutzgebietshaushaltsanschlag an das Reichskolonialamt (die bis zum Juni¹ zu geschehen hat) müssen dieselben vom Gouverneur dem Gouvernementsrat² — in Deutsch-Südwestafrika³ dem Landesrat³ — zur Beratung vorgelegt werden.

In den afrikanischen Schutzgebieten ist durch eine Reihe von Verfügungen⁴ des Staatssekretärs des Reichskolonialamts die Finanzverwaltung in das betreffende Schutzgebiet selbst verlegt worden. Die Finanzverwaltung der Schutzgebiete Neu-Guinea und Samoa wird von der Abteilung B des Reichskolonialamts, die Kiautschous von der Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou (Abt. f des Allgemeinen Marine-departements) des Reichsmarineamts geführt.

1. Vgi. Radlauer S. 19.

2. § 6 V. des Reichskanzlers vom 24. 12. 1903 (Gerstmeyer S. 200).

3. § 112 der Verordnung des Reichskanzlers betr. die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. 1. 1909 Kol. Bl. S. 141.

4. Für Togo vom 6. Juli 1907 (D. K. G. XI S. 280); für Deutsch-Südwestafrika vom 5. 2. 1909 (D. K. G. XIII S. 47), hierzu Erlaß vom 5. 2. 1909 (D. K. G. XIII S. 52); für Deutsch-Ostafrika vom 28. 2. 1909 (D. K. G. XIII S. 128), hierzu Erlaß vom 28. 2. 1909 (D. K. G. XIII S. 132); für Kamerun vom 22. 3. 1909 (D. K. G. XIII S. 185), hierzu Erlaß vom 22. 3. 1909 (D. K. G. XIII S. 189). Für die letzteren drei Schutzgebiete ergingen die Ausführungsbestimmungen des St. des R. K. A. vom 26. 3. 1909 (D. K. G. XIII S. 200). Verf. wegen Einrichtung der Konten für Togo vom 24. 4. 1909 (D. K. G. XIII S. 243). Danach finden die Ausführungsbestimmungen vom 26. 3. 1909 sinngemäß auch auf Togo Anwendung. Durch einen Erlaß vom 31. 3. 1909 (D. K. G. XIII S. 273) sind die Verfügungen an die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun wieder abgeändert worden.

Der Schutzgebietshaushalt wird nach den Kontrollgesetzen vom Rechnungshof des Deutschen Reiches kontrolliert⁵. In die afrikanischen Schutzgebiete, wo die Finanzverwaltung von dem betreffenden Gouvernement (Finanzdirektor bzw. -referent) geleitet wird, sendet der Rechnungshof jedes Jahr eine besondere Kommission⁶.

Abgesehen von dem Reichszuschuß bestehen die Einnahmen aus Zöllen, Steuern, Gebühren, Abgaben, Verkäufen von Kronland und aus Verkehrsunternehmungen.

Jedes Schutzgebiet ist den anderen Schutzgebieten und dem Mutterland gegenüber als Zollausland⁷ zu betrachten. Letzteres folgt aus Art. 33 (in Verbindung mit Art. 1) der Reichsverfassung. Vielfach ist der Wunsch geäußert worden, die Zollschranken zwischen den einzelnen Schutzgebieten und dem Mutterland fortfallen zu lassen. Dies ist aber vorläufig noch ausgeschlossen. Einmal würden dann die anderen Kolonialmächte⁸ dasselbe tun, und zweitens würden die Schutzgebiete einen großen Teil ihrer Einnahmen verlieren, für die sehr schwer ein Ersatz zu finden sein würde. Neuerdings hat das Reich den Schutzgebieten schon einige Zoll-

5. Früher ergingen alljährlich Kontrollgesetze. Das letzte vom 21. Mai 1910 (R. G. Bl. S. 521) übertrug die Kontrolle für die Rechnungsjahre 1909—1914 dem Rechnungshof des Deutschen Reichs. Näheres bei Zadow „Nachprüfung der Ausgabe in den Kolonien durch Rechnungshof und Reichstag“ im Jahrbuch über die deutschen Kolonien, Jahrgang IV S. 206 ff.

6. Vgl. die Finanzverwaltung und Rechnungskontrolle in den deutschen Schutzgebieten. Kol.-Ztg. 1909 S. 267/268.

7. Auch die Steuergesetze (öffentlich rechtlich) gelten in den Schutzgebieten nicht. Jedoch bestimmt der § 9 Abs. 3 Sch. G. G., daß die Schutzgebiete bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. 5. 1870 (R. G. Bl. S. 119) und vom 22. 3. 1909 (R. G. Bl. S. 329) als Innland zu gelten haben.

8. Allerdings haben bereits England und Frankreich ihren Kolonien Zollvergütungen gewährt. Vgl. dazu Radlauer S. 33, 44, 60 und Jacobi in Ztschr. f. Kol.-Pol. 1908 S. 772.

vergünstigungen gewährt. So hat der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1910⁹ zum Kaligesetz vom 25. Mai 1910¹⁰ beschlossen, daß Kalisalzsendungen nach den Schutzgebieten bis zur Ankunft im Schutzgebiet als Auslandssendungen behandelt werden. „Wird glaubhaft nachgewiesen, daß die Salze im Schutzgebiet verbraucht sind, so ist der Preis auf den für Inlandssendungen vorgeschriebenen Höchstpreis zu ermäßigen.“

Ursprünglich genossen die Schutzgebiete nicht einmal das Recht der Meistbegünstigung. Erst durch den Bundesratsbeschluß vom 2. Juni 1893¹¹, dessen Bestimmungen im § 1 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902¹² wiederholt sind, wurden von den Erzeugnissen der Schutzgebiete diejenigen Zollsätze erhoben, die das Reich in den Handelsverträgen mit anderen Staaten vereinbart hatte. Im übrigen gelten die Handelsverträge nur dann und insoweit¹³ in den Schutzgebieten, als dies aus dem Wortlaut der Verträge folgt¹⁴. Eine Reihe von Staaten — neuerdings die Vereinigten Staaten von Nordamerika¹⁵ — hat übrigens auch den Erzeugnissen der deutschen Schutzgebiete den Minimaltarif eingeräumt.

Die Schutzgebiete erheben im allgemeinen Einfuhrzölle, die 10 % des Wertes betragen und nur ausnahmsweise auch Ausfuhrzölle (z. B. Elfenbein, lebende Tiere, Kautschuk, Holz, Diamanten und in der Südsee auch Kopra und Paradiesvögel). Vom Zolle befreit sind unter anderem die vom Gouvernement, der Kaiserlichen Marine und von den christlichen Missionen eingeführten Gegenstände.

9. Kol. Bl. 1911 S. 153.

10. R. G. Bl. S. 755.

11. D. K. G. II S. 22.

12. R. G. Bl. S. 303.

13. Beruht auf Gewohnheitsrecht.

14. Ebenso Köbner 1908 S. 178.

15. Vgl. Kol. Bl. 1910 S. 314.

Im folgenden mögen die hauptsächlichsten Finanzverordnungen angeführt werden¹⁶:

a) für Ostafrika.

Zollverordnung vom 13. Juni 1903¹⁷.

Eingeborenensteuer von Erbschaften Farbiger vom 4. November 1893¹⁸. Beginnt bei 100 Rupien mit 5 % und steigt bis 10 %; geht die Erbschaft ins Ausland, dann 15 %. Häuser- und Hüttensteuer vom 1. November 1897¹⁹ mit Abänderungen und Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1905²⁰ und am 1. Dezember 1910²¹.

Gewerbsteuer vom 7. Dezember 1907²². Diese beträgt 4 % des Reingewinns, läßt sich dieser nicht ermitteln, 1½ % des Umsatzes. Außerdem muß ein Gewerbeschein gelöst werden, dessen Preis 6 bis 2000 Rupien beträgt. Für die Errichtung eines Ladens ist eine einmalige Gebühr von 24 bis 240 Rupien²³ zu entrichten.

16. Alle diese Verordnungen sind mehrfach abgeändert. Jede einzelne Abänderung hier aufzuführen, würde zu weit führen (bis 1909 bei Weber S. 160 ff. angeführt).

17. D. K. G. VII S. 244. Alle Zollverordnungen sind übrigens auch in dem Kolonialhandelsadreßbuch abgedruckt.

18. D. K. G. II S. 44 und D. K. G. VI S. 136.

19. Kol. Bl. 1898 S. 15.

20. D. K. G. IX S. 93, Kol. Bl. S. 272. Näheres bei v. König in Kol. Rundschau 1909 S. 676 ff.

21. Kol. Bl. 1911 S. 209. Die Häuser- und Hüttensteuer ergab 1898 558 615 M., 1905 1 675 047 M., 1907 2 424 692 M. (Weber S. 170), 1909 2 998 000 M. (Kol. Atlas 1911 S. 20), 1910 3 500 000 M. (Kol. Atlas 1912 S. 32). Die Zölle ergaben 1900 1 449 426 M., 1905 2 039 454 M., 1908 3 009 466 M., 1909 3 466 496 M., 1910 4 157 129 M., 1911 4 528 135 M. (Kol. Bl. 1912 S. 715)

22. Kol. Bl. 1908 S. 373.

23. 3 Rupien = 4 M.

b) Kamerun.

Zollverordnung vom 1. August 1911²⁴; Wohnungssteuer vom 15. April 1907²⁵ in Orten mit Kommunalverwaltung beträgt die Steuer für Häuser von Weißen 20 M., in anderen Orten 10 M. jährlich. Für Eingeborene des Bezirks Duala 12 und 6 M.²⁶

Die übrigen Eingeborenen (mit Ausnahme der Bezirke Banjo, Molundo, Garua und Kuseri) sind steuerpflichtig nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Oktober 1908²⁷ und der hier zu erlassenden Bekanntmachung²⁸ vom 29. März 1911²⁹. Die Steuer beträgt jährlich 6 M. oder an ihrer Stelle ist eine Steuerarbeit von 30 Tagen für das Jahr zulässig.

Umsatzsteuer bei dem Erwerb von Grundeigentum vom 1. November 1909³⁰. Sie beträgt bei jedem nicht unmittelbar von Todeswegen erfolgten Uebergang 5 % bei kultivierten Grundstücken, sonst 10 % des Wertes. Bei einem Wert über 1000 M. brauchen bloß 3 %, mindestens aber 50 M. bzw. 100 M. gezahlt zu werden.

Wandergewerbsteuer vom 4. März 1908³¹. Es ist ein Wandergewerbeschein zu lösen, wofür jährlich 25 M. zu zahlen sind.

Verordnung, betr. den Handel mit geistigen Getränken und den Ausschank vom 30. September 1910³².

Hundsteuer vom 23. März 1901³³. 30 M. für jeden Hund jährlich.

24. Kol. Bl. 1912 S. 357.

25. Amtsbl. 1908 S. 107, Kol. Bl. 1908 S. 52.

26. Kol. Bl. S. 422.

27. Amtsbl. S. 105.

28. Durch diese Bekanntmachung wurde die vom 22. 10. 1908 (Amtsbl. S. 107) aufgehoben.

29. Kol. Bl. S. 422.

30. Kol. Bl. 1910 S. 43.

31. Kol. Bl. S. 782.

32. Kol. Bl. S. 959.

33. D. K. G. VI S. 395.

Jagdverordnung vom 4. März 1908³⁴, abgeändert am 24. Dezember 1910³⁵.

c) Deutsch-Südwestafrika.

Zollverordnung vom 31. Januar 1903³⁶. Zolltarif vom 20. Mai 1908³⁷.

Ausfuhrzoll von Diamanten vom 28. Februar 1909³⁸, abgeändert am 4. Februar 1910³⁹. Derselbe beträgt $33\frac{1}{3}$ % des Wertes.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Kaiserliche Bergverordnung von Südwestafrika (vom 8. August 1905) vom 26. Februar 1909⁴⁰. Für Edelsteine 10 % des Wertes Förderungsabgabe. Davon erhält (im Sperrgebiet) $6\frac{2}{3}$ % der Fiskus, $3\frac{1}{3}$ % die Deutsche Kolonialgesellschaft⁴¹. In dem Gebiete nördlich des 26. Grades südlicher Breite bis zum Kuiseb beträgt die Förderungsabgabe für Edelsteine nur 4 % des Wertes (Verordnung des Reichskanzlers vom 12. Mai 1910)⁴². Nach dem § 7 des Abkommens mit der „Deutschen

34. Kol. Bl. S. 748.

35. Kol. Bl. 1911 S. 158.

36. D. K. G. VII S. 12.

37. Kol. Bl. S. 831.

38. Kol. Bl. S. 478.

39. Kol. Bl. S. 262.

40. Kol. Bl. S. 242. Das zugunsten der Kolonialgesellschaft am 22. 9. 1908 für Diamanten gesperrte Gebiet (zwischen 26° südl. Breite und Orangetluß) ist vom 1. 4. 1911 für den Fiskus gesperrt (Vf. des R. K. vom 12. 5. 1910), und zwar für alle Mineralien. An dem Kapital der seit dem 1. 4. 1911 neu begründeten Gesellschaft ist mit der einen Hälfte der Fiskus, mit der anderen die Diamanten-Gesellschaft beteiligt.

41. Teilweise anders. Vgl. V. d. R. K. betr. den Geschäftsbetrieb der Diamantenregie vom 25. 5. 1909 § 10 (Kol. Bl. 1910 Seite 2).

42. Kol. Bl. S. 536.

Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ vom 7. Mai 1910⁴³ erhält davon 2 % die Kolonialgesellschaft.

In dem § 2 des Abkommens mit der „Deutschen Diamantengesellschaft“ vom 7. Mai 1910⁴⁴ erhält der Fiskus $31\frac{1}{3}$ % vom Reingewinn nach Abzug der Abschreibungen, Tantiemen und einer Vorzugsdividende von 6 % an die Anteilseigner⁴⁵.

Vertrag mit der „Diamantenpachtgesellschaft“ (die vom Fiskus die Diamantenausbeutung an den ihm gehörenden Blöcken der Lüderitzbucht-Eisenbahn gepachtet hat) vom 14. Juli 1909⁴⁶ 47. Von dem Reingewinn bekommt der Fiskus drei Viertel.

Kauf- und Pachtvertrag zwischen dem Fiskus des Südwestafrikanischen Schutzgebiets und der „Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft“ vom 23. November 1909 und vom 30. März 1910⁴⁸. Für 24 480 875,24 M. geht die Otavi- und die Otavi-Grootfontain-Eisenbahn in das Eigentum des Fiskus über. Dieser verpachtet sie wieder an die Gesellschaft. Der Pachtzins beträgt im ersten Pachtjahre 4,6 %, im zweiten 4,7 %, im dritten 4,8 %, im vierten 4,9 $\frac{0}{10}$, im fünften 5 $\frac{0}{10}$,

43. Kol. Bl. S. 410. Dieses Abkommen ist außerdem besonders wichtig, weil die Kolonialgesellschaft ihr ganzes Landgebiet (11 Millionen ha), ausgenommen 313 000 ha (vgl. Kol. Bl. 1910 S. 417) an den Fiskus übertragen hat.

44. Kol. Bl. S. 412.

45. Nach dem Kol. Bl. 1910 S. 418 beträgt der Gesamtnutzen des Fiskus 73,69 $\frac{0}{10}$, der Diamantengesellschaft 26,31 $\frac{0}{10}$, vgl. noch Verordn. des R.K. betr. die Ausführung der Kaiserl. V. vom 16. 1. 1909 vom 25. 2. 1910 (Kol. Bl. S. 162). Die Diamantenregie hat für Sicherungsmaßnahmen für jedes verkaufte Karat Diamanten bis 0,25 M. zu zahlen.

46. Kol. Bl. S. 990. An ihre Stelle ist am 29. 7. 1909 (Kol. Bl. 1910 S. 8) die „Koloniale Bergbaugesellschaft (m. b. H.)“ getreten.

47. Durch einen Nachtrag vom 7. und 8. 12. 1909 (Kol. Bl. 1910 S. 118) kommt noch der 60 m breite Eisenbahnstreifen der Lüderitzbucht-Eisenbahn hinzu.

48. Kol. Bl. 1910 S. 536.

im sechsten bis zehnten $5\frac{1}{2}$ %, im elften bis zwanzigsten 6 %, im einundzwanzigsten bis dreißigsten Pachtjahre $6\frac{1}{2}$ % des Kaufpreises jährlich.

Hundesteuer vom 23. Februar 1907⁴⁹. Für einen Hund 30 M., für den zweiten 40 M., für den dritten 50 M. usw. für jeden Hund je 10 M. mehr.

Branntweinsteuer vom 18. September 1908⁵⁰ mit Ausführungsbestimmungen vom 1. August 1910⁵¹. Je nach der Erzeugung 3—3,75 M. für den Liter.

Wanderhändlersteuer vom 7. November 1908⁵². Der Wanderhändler erhält einen Handelsschein, und zwar beträgt der Steuersatz für drei Monate: beim Handeln mit einem Wagen 125 M., mit einer Karre 75 M., ohne Fuhrwerk 25 M.

An die Stelle der Wanderhändlersteuer vom 7. November 1908 ist jetzt die Wandergewerbeordnung vom 14. Juni 1912 (Kol. Bl. S. 792) getreten. Die Steuer beträgt für je drei Monate:

1. für Wandergewerbetreibende ohne Fuhrwerk 50 M.;
2. für Wandergewerbetreibende mit einem Fuhrwerk 150 M., für jedes weitere Fuhrwerk 100 M.;
3. für Wandergewerbetreibende, die Musikaufführungen, Schausstellungen, Theatervorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, darbieten, 20 M.;
4. für Inhaber von Wanderlagern 150 M. Die Steuer erhöht sich auf den doppelten Betrag, wenn der Inhaber des Warenlagers keinen ständigen Wohnsitz im Schutzgebiete hat;

49. Kol. Bl. S. 385. Uebrigens meist den Gemeinden überwiesen und auch von ihnen erhoben.

50. Kol. Bl. 1909 S. 192.

51. Kol. Bl. S. 797.

52. Kol. Bl. 1909 S. 5.

5. für Handelsangestellte, die einen Wohnsitz im Schutzgebiet haben, sofern sie gewerbsmäßig Warenbestellungen für eine Firma aufsuchen, die keine Niederlassung im Schutzgebiete hat, 200 M.;

6. für Kaufleute und Handelsangestellte, die einen Wohnsitz im Schutzgebiete nicht haben, sofern sie Warenbestellungen für eine Firma aufsuchen, die eine Niederlassung im Schutzgebiet nicht hat, 250 M.

Wandergewerbetreibende und Inhaber von Wanderlagern haben die Steuer für jeden Bezirk, in dem sie den Betrieb des Wandergewerbes oder des Wanderlagers ausüben wollen, besonders zu entrichten.

Besteuerung des Grundeigentums vom 19. März 1909⁵³, abgeändert am 12. Oktober 1910⁵⁴. Eingeteilt in eine Grund- und Umsatzsteuer.

Grundsteuer beträgt jährlich:

I. für inländische Grundstücke für das Hektar:

a) in den nördlichen und mittleren Bezirken 1 Pfg.;

b) in den südlichen Bezirken Keetmannshoop, Gibeon und Lüderitzbucht 0,5 Pfg. Die Grundsteuer zu a und b wird in doppeltem Betrage erhoben, falls die Grundstücke unbewirtschaftet und innerhalb der Polizeizone liegen;

c) in der Namib (der längs der Küste laufende Wüstengürtel) oder Gegenden von ähnlichem Charakter 0,5 Pfg.

II. Kleinsiedlungen für jede angefangenen 10 ha 1 M.

III. Städtische Grundstücke für das Quadratmeter 2 Pfg., mindestens jedoch 2 M.⁵⁵.

53. Kol. Bl. 1909 S. 479, D. K. G. XIII S. 182.

54. Kol. Bl. S. 921.

55. Von der Grundsteuer befreit sind der Landesfiskus, die Kommunalverbände, die South West Africa Company im Umfange der Konzession vom 12. 9. 1892 (siehe Denkschrift 1905 S. 14 ff. und S. 39 ff. [13 000 qkm], Beilage zu Nr. 6 des Kol. Bl. 1905,

B. Umsatzsteuer (§ 3):

Der unter Lebenden oder von Todeswegen erfolgende Eigentumsübergang von Grundstücken unterliegt einer Umsatzsteuer von 2 % des Wertes. Sie wird nicht erhoben bei einem Eigentumsübergang zwischen Voreltern, Eltern und Abkömmlingen sowie bei dem Eigentumsübergang zwischen Eheleuten von Todeswegen. Bei Tauschverträgen wird die Steuer von jedem der zum Tausch gebrachten Grundstücke erhoben (§ 8).

Steuer für die im Schutzgebiet hergestellten Biere vom 20. Februar 1909⁵⁶:

a) für einen Liter obergäriges Bier (Weiß-, Braunbier usw.) ist 3 Pfg. und

b) für einen Liter untergäriges Bier (Lagerbier) 5 Pfg. zu zahlen. Mit Genehmigung des Gouverneurs dürfen die Gemeinden Zuschläge für eigene Rechnung erheben.

Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905⁵⁷. Für jedes Edelmetallerschürffeld ist eine monatliche Schürffgebühr von 10 M. im voraus zu ent-

Külz, Deutsch-Südafrika . . . Berlin 1909 S. 300 ff.) und Neuansiedler für das laufende Steuerjahr (§ 7).

56 Kol. Bl. S. 666.

57 Beilage zu Nr. 18 des Kol. Bl. 1905, R. G. Bl. S. 727. Nach der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. 2. 1906 (R. G. Bl. S. 363, Beilage zu Nr. 6 des Kol. Bl. 1906) gelten dieselben Bestimmungen für die übrigen afrikanischen und Südseeschutzgebiete. Zum folgenden vergleiche Weber S. 160 ff. Abweichungen ergeben sich aus den Abkommen mit der South West Africa Company 21. 2./25. 3. 1908 (Kol. Bl. 1909 S. 429) und mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 17. 2./2. 4. 1908 (Kol. Bl. 1909 S. 426) und 21. 1. 1909 (Kol. Bl. S. 569) und 7. 5. 1910 (Kol. Zeit. 1910, Beil. zu Nr. 21, Kol. Bl. S. 410). Ferner gewährte die Verf. des St. des R. K. A. v. 26. 3. 1909 (Kol. Bl. S. 815) der Hanseatischen Minengesellschaft weitgehende Bergrechte (mit Gewinnbeteiligung des Fiskus) im Gebiete der Rehobother Bastards und im Khauas-Gebiet.

richten, für ein gemeines 5 M., und zwar mindestens sechs Monate lang. Für die Umwandlungsurkunde (eines Schürfeldes in ein Bergbaufeld) ist nichts zu zahlen, dagegen für eine Ausfertigung 50 M. (§ 49).

Der Bergwerkseigentümer hat eine Feldsteuer zu zahlen, die jährlich für 1 ha eines Edelmetallbergbaufeldes 30 M., für 1 ha eines gemeinen Bergbaufeldes 1 M., mindestens jedoch 30 M. betragen muß (§ 63).

Ferner hat der Bergwerkseigentümer noch eine Förderungsabgabe von 2 0/0⁵⁸ des Wertes der geförderten Mineralien, wovon der Grundeigentümer ein Viertel⁵⁹ auf Verlangen erhält (§ 64 [§ 86]), zu entrichten. Die Ausführungsverfügung vom 3. Dezember 1905⁶⁰ bestimmt, daß die Verwaltungsbehörden außer diesen Gebühren nur Schreibgebühren von 50 Pfg. für die Seite und die baren Auslagen erheben⁶¹.

d) T o g o.

Zollverordnung vom 24. März 1910⁶², Ausführungsbestimmungen hierzu vom 24. März 1910⁶³ und Zolltarif vom 24. März 1910⁶⁴.

58. In den anderen Schutzgebieten $1\frac{1}{2}$ 0/0.

59. Nicht in den anderen Schutzgebieten.

60. Kol. Bl. S. 732. Für die übrigen Schutzgebiete die Verfügung vom 26. 7. 1906 (Kol. Bl. 1907 S. 833).

61. Trotzdem in den Schutzgebieten Bergbaufreiheit (ausgenommen Kiautschou) herrscht, können einzelne Personen oder der Schutzgebietsfiskus die ausschließliche Berechtigung zum Aufsuchen und zur Gewinnung von Mineralien erhalten. Hieraus fließen dem Fiskus vielfach Einnahmen zu. (Einzelne solcher Verfügungen sind bei Weber S. 164 f. abgedruckt.)

62. Kol. Kl. S. 596. 1910 ergaben die Zölle 1 799 278 M., 1911 2 053 591 M. (Kol. Bl. 1912 S. 494).

63. Kol. Bl. S. 605.

64. Kol. Bl. S. 617.

Hundesteuer vom 3. Februar 1910⁶⁵ nebst Bekanntmachung vom 26. März 1910⁶⁶ für die Ortschaften Lome, Anecho und Palime. Sie beträgt für jeden Hund, der über drei Monate alt ist, 10 M.

Eingeborenensteuer vom 20. September 1907⁶⁷. Für die Eingeborenen in Lome und Anecho gilt die Steuerverordnung vom 15. März 1909⁶⁸, die am 27. Mai 1910⁶⁹ wieder abgeändert wurde.

Es sind sieben Klassen zu unterscheiden. Die jährliche Steuer beträgt bei einem Jahreseinkommen I. Klasse bis zu 400 M. 6 M.; II. Klasse über 400—800 M. 10 M.; III. Klasse über 800—1200 M. 2 % des Einkommens; IV. Klasse über 1200—2000 M. 2½ % des Einkommens; V. Klasse über 2000—5000 M. 3 % des Einkommens; VI. Klasse über 5000—10 000 M. 4 % des Einkommens; VII. Klasse über 10 000 M. 5 % des ermittelten Einkommens (§ 2). Im Falle der Nichtbeitreibung der Geldsteuer tritt an ihre Stelle Steuerarbeit nach Maßgabe der Verordnung vom 20. September 1907.

Verordnung, betreffend Neuregelung des Kleinverkaufs und Ausschanks von Branntwein vom 28. März 1900⁷⁰ und vom 2. Mai 1907⁷¹. Halbjährlich sind 50 M. zu zahlen.

Branntweinverordnung vom 14. Juli 1909⁷² und Ausfüh-

65. Kol. Bl. S. 311.

66. Kol. Bl. S. 448.

67. Amtsbl. S. 190, Kol. Bl. S. 1185. Näheres bei v. König, S. 692 f.

68. Amtsbl. S. 73, D. K. G. XIII S. 163. Vgl. hierzu die Ausführungsbestimmungen der Bezirksamtmänner von Anecho vom 1. 7. 1909 (D. K. G. XIII S. 358) und von Lome-Stadt v. 10. 7. 1909 (D. K. G. XIII S. 364).

69. Kol. Bl. S. 756. — Zu Anm. 66, 67, 68. Diese Steuer ergab 1909/10 410 000 M. (Kol. Ztg. 1910 S. 721), 1910/11 750 000 M. (Kol. Ztg. 1911 S. 389).

70. D. K. G. V S. 43.

71. Kol. Bl. S. 558.

72. Kol. Bl. S. 884, D. K. G. XIII S. 389.

rungsbestimmungen vom 18. Dezember 1909⁷³ für die Nordosthälfte des Schutzgebiets (ungefähr eine schräge Linie nördlich Jendis bis zum Zusammentreffen des Monu mit Dahome)⁷⁴. Wer dort Branntwein zu Handelszwecken einführen will und ebenso wer ihn im Wege des Handels oder Ausschanks gewerbsmäßig vertreiben will, darf dies nur mit Erlaubnis⁷⁵ der Behörde⁷⁶ tun. Im ersten Falle ist für die Erlaubnis eine halbjährige Abgabe von 200 M., im zweiten Falle für jede Verkaufsstelle und für den einzelnen Händler eine halbjährliche Abgabe von 75 M. zu bezahlen⁷⁷.

e) Neuguinea.

Zollverordnung vom 10. Juni 1908⁷⁸. Steuer für die nichteingeborene Bevölkerung im Gebiete der Karolinen, Palau, Mariannen und Marshall-Inseln vom 30. Juni 1908⁷⁹. Sie beträgt für jeden Mann über 16 Jahre 40 M.

Steuer für die Eingeborenen des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Mariannen und Marshall-Inseln vom 7. Oktober 1910⁸⁰ mit Ausführungsbestimmungen vom 7. Oktober 1910⁸¹. Für einheimische Eingeborene gibt es Steuerarbeit (an deren

73. D. K. G. XIII S. 65.

74. Genaue Grenze mit Karte in Kol. Bl. 1909.

75. In dem für den öffentlichen Verkehr gesperrten Gebiet (Sokode-Bassari, Mangu-Jendi, Verordnung vom 20. 9. 1907 [Kol. Bl. 1908 S. 54] und vom 5. 10. 1907 [Kol. Bl. 1908 S. 55]) ist außerdem noch die Erlaubnis des Gouverneurs nötig.

76. Nach Anm. 73 ist dies das Bezirksamt und die Station.

77. Außerdem noch Einnahmen aus den Eisenbahnen und der Landungsbrücke, die für einen jährlichen Mindestpachtzins von 523 000 M. verpachtet sind (Kol. Zeit. 1911 S. 737) (an die Deutsche Kolonial-Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft).

78. Kol. Bl. 1909 S. 883, D. K. G. XII S. 211.

79. Kol. Bl. 1909 S. 258.

80. Kol. Bl. 1911 S. 4.

81. Kol. Bl. 1911 S. 6.

Stelle eine Ablösung⁸² zulässig ist) bis zu 15 Tagen. Nicht einheimische Eingeborene müssen eine Geldsteuer von 20 M. jährlich zahlen. Die Häuptlinge erhalten für die Steuer-eintreibung eine Vergütung bis zur Hälfte der Jahresleistung (§ 13)⁸³.

Eingeborenensteuer für Kaiser-Wilhelmsland, den Bismarckarchipel und die Salomonsinseln vom 18. März 1907⁸⁴, abgeändert am 25. April 1910⁸⁵. „Jeder erwachsene männliche arbeitsfähige Eingeborene hat eine Jahreskopfsteuer nach dem Satze von 5, 7 oder 10 M. zu entrichten, sofern die Gemeinde (die Landschaft), in der er zur Zeit der Steuererhebung wohnt oder sich aufhält, als steuerpflichtig (von der örtlichen Verwaltungsbehörde mit Genehmigung des Gouverneurs) erklärt wird“ (§ 1 V. v. 25. 4. 1910). Bis 10 % können die Häuptlinge erhalten. Befreit von der Steuer sind Eingeborene, die bei einem Gewerbesteuer zahlenden Eingeborenen oder 10 Monate bei einem Nichteingeborenen⁸⁶ beschäftigt sind.

Hundesteuer für die Marshall-, Brown- und Providence-

82. Nach den Ausführungsbestimmungen des Gouv. vom 11. 4. 1911 (Kol. Bl. S. 655) in den Marshallinseln Koprasteuer, in Nauru Geldabgabe von 15 M.

83. Von der Steuer befreit sind: a) Polizeitruppe; b) Vater von mehr als 4 unerwachsenen Kindern; c) nichteinheimische Eingeborene, für die eine Anwerbegebühr entrichtet ist. Nach § 8 der Verordn. betr. d. Einwanderung und Einführung nichteinheimischer Eingeborener in das Schutzgebiet Neu-Guinea v. 1. 9. 1908 (Kol. Bl. 1909 S. 153) ist für die Anwerbung im Inselgebiet 20 M. und bei einer Vertragsdauer von mehr als 2 Jahren 30 M. für die Person zu entrichten.

84. Kol. Bl. S. 708.

85. Kol. Bl. S. 621.

86. Vgl. dazu die Verordnungen des Gouv. betr. die Einwanderung und Einführung nichteinheimischer Eingeborener in das Schutzgebiet vom 1. 11. 1908 (Kol. Bl. 1909 S. 153) u. betr. die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen im Schutzgebiet vom 4. 3. 1909 (Kol. Bl. S. 719, D. K. G. XIII S. 147).

Inseln vom 29. Mai 1909⁸⁷. Für jeden nicht mehr saugenden Hund ist eine jährliche Steuer von 5 M. zu entrichten.

Gewerbsteuer für das alte Schutzgebiet vom 26. Januar 1905⁸⁸. Kleinere Geschäftsbetriebe zahlen jährlich 40 bis 150 M., mittlere 200 bis 1200 M., Großbetriebe 1500 bis 4000 M.

Nach der Verordnung vom 14. September 1905⁸⁹ wird in den Marshall-Inseln von den dort ansässigen Firmen eine jährliche Steuer von 6000 M. erhoben. Schiffe, die für eine nicht im Schutzgebiet (d. h. den Marshall-Inseln) ansässige kaufmännische Firma Handel treiben, haben jährlich 2000 M. zu entrichten.

f) Samoa.

Zollverordnung mit Steuertarif vom 1. Juli 1901⁹⁰, mit Abänderungen vom 12. November 1909⁹¹ und vom 10. April 1911⁹². Alle männlichen über 18 Jahre alten Nichteingeborenen müssen, sofern ihr Aufenthalt im Schutzgebiet länger als sechs Monate dauert, eine jährliche Steuer von 25 M. zahlen. Auf Wohnhäuser, mit Ausnahme der samoanischen Hütten der Eingeborenen⁹³, und auf Land und Gebäude, die Handelszwecken dienen, ist jährlich eine Steuer vom Werte eins vom

87. Kol. Bl. S. 951.

88. Kol. Bl. S. 694.

89. Kol. Bl. S. 694.

90. Kol. Bl. S. 627, D. K. G. VI S. 356.

91. Kol. Bl. 1910 S. 312 (Steuertarif), vgl. hierzu die V. betr. das Verfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben nach der V. v. 12. 11. 1909 vom 3. 1. 1911 (Kol. Bl. S. 269).

92. Kol. Bl. S. 478 (Zolltarif abgeändert). — Die Zölle ergaben 1909/10 412 624 M., 1910/11 443 399 M., 1911/12 597 542 M. (vgl. Kol. Bl. 1911 S. 666, 1912 S. 810).

93. Für sie gibt es eine Kopfsteuer (vgl. Näheres Weber S. 310 und 311, die aber wieder erhöht ist), sie ergab 1906 (1. Juli) 95 000 M. 1910 209 000 M. (Kol. Bl. 1910 S. 837), 1911 etwa 400 000 M. (Kol. Atl. 1912 S. 38).

Hundert zu erheben. Auf jeden Lagerraum, Laden, sonstigen Raum oder Platz, aus dem etwas verkauft wird, ist eine jährliche Steuer zu entrichten, die sich nach der Höhe des jährlichen Verkaufs richtet (50 bis 1000 M.).

Ferner werden nach dem Steuertarif vom 12. November 1909 Lizenzgebühren erhoben, die 20 bis 800 M. betragen.

Hundesteuer vom 1. Oktober 1907⁹⁴ beträgt für jeden Hund 4 M. jährlich.

Wagen- und Fahrradsteuer vom 17. September 1908⁹⁵; vierrädrige 20 M., zweirädrige 10 M., Fahrrad 5 M. jährlich.

g) Kiautschou.

Durch einen Vertrag vom 1. Dezember 1905⁹⁶ mit China ist Kiautschou (ausgenommen den Freihafen) an das chinesische Zollgebiet angegliedert worden. Von den Einnahmen des chinesischen Seezollamtes erhält der Schutzgebietsfiskus 20 %⁹⁷.

Verordnungen des Gouverneurs betreffend den Landerwerb im deutschen Kiautschougebiet vom 2. September 1898⁹⁸, vom 30. März 1903⁹⁹ und vom 31. Dezember 1903¹⁰⁰. Das Gouvernement nur allein darf die chinesischen Grund-

94. Kol. Bl. 1908 S. 56.

95. Kol. Bl. S. 1145.

96. Vgl. Gouv. V. vom 2. 12. 1905 (D. K. G. IX S. 309).

96. Der Opiumzoll (V. v. 11. 3. 1902, D. K. G. VI S. 606, Bekt. v. 31. 8. 1906, D. K. G. X S. 370) wird ebenfalls vom chinesischen Seezollamt aber für Rechnung des Fiskus erhoben (vgl. Weber S. 324).

98. D. K. G. V S. 198.

99. D. K. G. VII S. 299.

100. D. K. G. VII S. 312. Vgl. zum folgenden Gaul S. 159, Weber S. 318 ff., Köbner 1908 S. 210, Köbner 1904 S. 1124 f., Florack S. 57, Seelbach S. 32, Naendrup 1907 S. 22, E. Preyer: Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum im Schutzgebiet Kiautschou. Freiburger Dissertation, Bonn 1906. Giese, Ztschr. f. Kol. Pol. 1907 S. 532 ff., Radlauer S. 62 f., Sieglin S. 31 f.

stücke ankaufen und zahlt dafür den chinesischen Eigentümern keine höheren Preise, als sie vor der Okkupation ortsüblich waren. Die von ihm erworbenen Grundstücke verkauft dann der Fiskus freihändig oder im Wege der öffentlichen Versteigerung an Weiße, soweit er sie nicht selbst gebraucht. Der Erwerber muß eine jährliche Grundsteuer von 6 % zahlen, die sich noch erhöht im Falle der Nichtbebauung. Hat ein Grundstück innerhalb 25 Jahren nicht den Besitzer gewechselt, so kann eine einmalige besondere Abgabe verlangt werden. Im Falle der Weiterveräußerung steht dem Fiskus ein Verkaufsrecht zu. Bei jedem Besitzwechsel erhebt das Gouvernement eine Umsatzsteuer von 2 % und eine Wertzuwachssteuer von $33\frac{1}{3}$ %.

Für chinesische Grundstücke ist die Grundsteuer vom 5. Mai 1904¹⁰¹ und vom 27. Mai 1908¹⁰² maßgebend. Hier nach erhebt das Gouvernement eine Hausabgabe von 2 bis 6 Dollars.

Abgaben der Schantung-Bergbau- und der Schantung-Eisenbahngesellschaft, die nach einer Zahlung von einer fünfprozentigen Dividende beginnen¹⁰³.

c) Uebersichten über die eigenen Einnahmen
und den Reichszuschuß.

Hieran anschließend soll eine kurze Uebersicht des Etats der Schutzgebiete gegeben werden¹. Dieselbe beweist deutlich den steigenden Wert, ebenso wie die oben² erwähnten Handelsübersichten unserer Schutzgebiete. Während die

101. D. K. G. VIII S. 282, vgl. Weber S. 320.

102. Amtsblatt S. 161.

103. Weber S. 337. Ueber die übrigen Einnahmen siehe Gaul S. 159 f., Weber S. 318 ff.

1. Bis zum Etat 1909/10 nach Radlauer S. 208 ff., von 1910 ab nach dem Reichsgesetzblatt.

2. Vgl. S. 19, 23, 26, 37 f., 42, 45, 49, 53, 55.

eigenen Einnahmen der Kolonien ständig gestiegen sind, ist der Reichszuschuß (ausgenommen die Aufstandsjahre in Deutsch-Südwestafrika) dauernd gefallen.

Ostafrika.

	Eigene Einnahmen	Reichszuschuß
1895	2 150 000 M.	4 500 000 M.
1900	3 008 600 „	6 700 060 „
1905	4 248 454 „	6 964 431 „
1908	7 030 459 „	4 482 791 „
1909	10 729 833 „	3 578 804 „
1910	10 461 620 „	3 584 900 „
1911	11 062 045 „	3 542 790 „
1912	15 703 605 „	3 618 307 „

Kamerun.

	Eigene Einnahmen	Reichszuschuß
1885	30 000 M.	132 000 M.
1895	610 000 „	620 000 „
1900	1 182 000 „	2 063 000 „
1905	2 728 200 „	2 380 249 „
1908	3 830 100 „	2 780 139 „
1909	4 916 259 „	2 267 107 „
1910	6 164 749 „	2 383 216 „
1911	6 959 447 „	2 313 566 „
1912	7 240 035 „	2 344 645 „

Togo.

	Eigene Einnahmen	Reichszuschuß
1895	265 000 M.	— M.
1900	480 000 „	270 000 „
1905	1 665 000 „	3 600 000 „
1908	2 218 560 „	— „
1909	2 334 490 „	— „

	Eigene Einnahmen	Reichszuschuß
1910	2 451 350 „	— „
1911	3 216 200 „	— „
1912	3 150 610 „	— „

Deutsch-Südwestafrika.

	Eigene Einnahmen	Reichszuschuß
1895	27 000 M.	1 700 000 M.
1900	993 000 „	7 181 000 „
1905	1 710 800 „	122 279 900 „
1908	5 488 086 „	38 066 472 „
1909	10 304 902 „	17 124 919 „
1910	17 848 923 „	14 416 805 „
1911	23 582 164 „	11 415 858 „
1912	22 190 966 „	13 828 346 „

Deutsch-Neu-Guinea.

	Eigene Einnahmen	Reichszuschuß
1899	75 000 M.	1 122 000 M.
1900	75 000 „	1 218 500 „
1905	507 150 „	1 013 531 „
1908	557 071 „	1 524 938 „
1909	2 353 458 „	916 060 „
1910	2 301 865 „	922 612 „
1911	1 423 824 „	759 597 „
1912	1 556 585 „	1 207 543 „

S a m o a.

	Eigene Einnahmen	Reichszuschuß
1900	200 000 M.	52 000 M.
1905	394 210 „	222 150 „
1908	560 100 „	144 482 „
1909	763 530 „	— „
1910	765 233 „	— „
1911	932 155 „	— „
1912	949 815 „	— „

Kiautschou.

	Eigene Einnahmen	Reichszuschuß
1900	213 250 M.	9 780 000 M.
1905	636 000 „	14 660 000 „
1908	1 725 800 „	9 739 953 „
1909	3 620 597 „	8 599 479 „
1910	4 584 868 „	8 131 016 „
1911	5 834 674 „	7 703 940 „
1912	6 342 160 „	8 297 565 „

Ferner soll hier noch eine Tabelle beigelegt werden, die ergibt, wie groß die eigenen Einnahmen und der Reichszuschuß von dem Beginn der Verwaltung von seiten des Reiches bis heute gewesen sind (1912)³:

	Eigene Einnahmen	Reichszuschuß
Deutsch-Ostafrika	102 911 906 M.	105 409 261 M.
Kamerun	53 621 190 „	35 061 521 „
Togo	26 287 226 „	10 407 300 „
Deutsch-Südwestafrika	97 513 971 „	545 624 761 „
Deutsch-Neu-Guinea	10 500 736 „	16 204 769 „
Samoa	6 639 295 „	1 633 054 „
Kiautschou	27 168 349 „	153 037 595 „

Zieht man diese Zahlen zusammen, so ergibt sich ein Betrag von 324 732 973 M. an eigenen Einnahmen und von 867 378 361 M. Reichszuschuß. Läßt man Kiautschou und Südwestafrika außer Betracht, dann ergeben sich folgende Zahlen:

eigene Einnahmen	199 950 653 M.
Reichszuschuß	168 716 005 „

Die eigenen Einnahmen sämtlicher Schutzgebiete und

3. Bis 1909/10 addiert nach Radlauer S. 208 f., von 1910 nach dem Reichsgesetzblatt.

die Reichszuschüsse zeigten in den letzten Jahren folgenden Lauf:

	Eigene Einnahmen	Reichszuschuß
1908	21 410 176 M.	56 738 775 M.
1909	35 023 069 „	32 386 369 „
1910	44 578 608 „	29 438 549 „
1911	53 010 155 „	25 735 751 „
1912	57 133 776 „	29 296 406 „

Aus diesen Tabellen zeigt sich deutlich der steigende Wert unserer Schutzgebiete. Reichszuschüsse sind in Togo und Samoa überhaupt nicht mehr erforderlich, und in den übrigen Schutzgebieten dienen sie nur noch für Zwecke der Militärverwaltung.

Fünftes Kapitel.

Die Selbstverwaltung¹.

§ 26.

Selbstverwaltung für das ganze Schutzgebiet.

Bereits bei dem Erwerbe der Kolonien dachte man an eine Selbstverwaltung² und führte das Prinzip praktisch in Ostafrika und Neu-Guinea durch.

Am 24. Dezember 1903³ erließ der Reichskanzler auf Grund des § 15 Sch. G. G. die Verfügung betreffend die Bildung von Gouvernementsräten für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neuguinea und Samoa⁴.

I. Der Gouvernementsrat.

Der Gouvernementsrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Gouverneur;
- b) einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten, „die amtlichen Mitglieder“;

1. v. Hoffmann, Ztschr. f. Kol. Pol. 1907, S. 835 ff., 924 ff. Ztschr. f. Kol. Pol. 1908, S. 25 ff. v. Hoffmann, Leipzig 1908, S. 27 ff., Radlauer S. 150, Weber S. 44, v. Hoffmann 1911, S. 47 ff., 63 f., Köbner 1908, S. 144 ff., Külz, Selbstverwaltung.

2. Bismarcks Kolonialprogramm. Ueber das Geschichtliche s. Näheres bei den in Anm. 1 angeführten Schriftstellern.

3. Kol. Bl. 1904, S. 1, DKG. VII, S. 284, Gerstmeyer S. 200.

4. Für Deutsch-Südwestafrika gilt jetzt die Selbstverwaltungsverordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909 (Kol. Bl. S. 141).

c) einer Anzahl von weißen⁶ Einwohnern des Schutzgebietes (oder deren Stellvertretern), „die außeramtlichen Mitglieder“.

Hieraus und aus der Bestimmung (§ 1), daß die Mindestzahl der außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrats drei betragen muß, ergibt sich eine Mindestzahl von fünf Gouvernementsratsmitgliedern.

Alle Mitglieder des Gouvernementsrats und ihre Stellvertreter werden vom Gouverneur ernannt. Gebunden ist der Gouverneur bei der Ernennung der Mitglieder nur insofern, als er zu amtlichen Mitgliedern nur Beamte des Schutzgebiets zu ernennen berechtigt ist, deren Zahl die der außeramtlichen nicht übersteigen darf. Die Berufung der außeramtlichen Mitglieder muß aus der Anzahl der weißen Schutzgebietsbewohner⁶ erfolgen, und zwar möglichst aus den am Sitze des Gouvernements oder dessen Nähe wohnenden Weißen, ferner soll⁷ der Gouverneur vorher Berufskreise gutachtlich hören, drittens müssen es mindestens drei sein, und endlich sind die Namen dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Reichskolonialamt mitzuteilen (§§ 1, 2, 3).

Die Dauer der Mitgliedschaft zu bestimmen, liegt im Ermessen des Gouverneurs, jedoch soll⁷ sie bei den außerordentlichen Mitgliedern mindestens ein Jahr betragen (§ 3).

Die amtlichen Mitglieder müssen das Amt annehmen, verzichten können sie nur mit Genehmigung des Gouverneurs, der sie auch absetzen kann⁸.

Die außeramtlichen Mitglieder brauchen das Amt nicht anzunehmen. Sie erhalten ebenso wie ihre Stellvertreter eine

6. Demnach kann der Gouverneur auch Ausländer berufen.

7. Aus dem Worte „soll“ folgt, daß, falls der Gouverneur sich nicht an diese Vorschriften hält, eine trotzdem erfolgte Berufung gültig ist. Zustimmung v. Hoffmann, Leipzig 1908 S. 32.

8. v. Hoffmann, Leipzig 1908, S. 32/33.

Ernennungsurkunde. Nehmen die außeramtlichen Mitglieder das Amt an, so sind sie, abgesehen bei einer Verhinderung durch wichtige Gründe (z. B. Trauerfall, Ueberschwemmung), verpflichtet, den Sitzungen des Gouvernementsrats beizuwohnen. Sie verlieren ihre Mitgliedschaft:

1. mit Ablauf der Zeit, für die sie berufen sind;
2. bei einer Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb des Schutzgebietes;
3. in den Fällen, „in welchen gemäß § 32⁹ des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ein Schöffe zu diesem Amte unfähig ist“ (§ 5).

„Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt.“ Den nicht am Verhandlungsorte wohnenden außeramtlichen Mitgliedern kann der Gouverneur Fuhrkosten und Tagegelder bewilligen (§ 4).

Der Gouvernementsrat muß von dem Gouverneur mindestens jedes Jahr einmal berufen werden¹⁰. Ausgenommen bei Gefahr im Verzug oder aus anderen Gründen, worüber der Gouverneur dann dem Reichskolonialamt berichten muß, sind dem Gouvernementsrat „vor der Einreichung an das Reichskolonialamt zur Beratung vorzulegen:

- a) die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsanschlag;
- b) die Entwürfe der von dem Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich „lokale (d. h. für einen Teil des Schutzgebiets) Bedeutung haben“ (§ 6).

Außerdem steht es dem Gouverneur frei, dem Gouverne-

9. 1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

10. Folgt aus § 6a.

mentsrat auch andere „Angelegenheiten zur Beratung zu unterbreiten“ (§ 7). Auch den außeramtlichen Mitgliedern ist es gestattet, selbständig Anträge einzubringen. Diese müssen schriftlich abgefaßt sein, und der Gouverneur kann nur dann „ihre Beratung versagen, wenn sie nicht von einem zweiten außeramtlichen Mitgliede unterstützt sind“ (§ 9 Abs. 2).

Eine Abstimmung findet nur dann statt, wenn dies der Gouverneur oder ein außeramtliches Mitglied beantragt¹¹. Da der Gouvernementsrat lediglich eine beratende und keine beschließende Stimme hat, ist der Gouverneur „an das Ergebnis der Beratung, auch im Falle der Abstimmung, nicht gebunden“ (§ 10).

Die Sitzungen des Gouvernementsrats sind nicht öffentlich. Falls der Gouverneur es wünscht, sind die Mitglieder zur Geheimhaltung des Beratungsgegenstandes verpflichtet (§ 13)¹².

In Kiautschou wurde ein Gouvernementsrat durch die Verordnungen des Gouverneurs vom 13. März 1899 und vom 14. März 1907¹³ geschaffen. Amtliche Mitglieder sind der Gouverneur, der Chef des Stabes, der Zivilkommissar, der Kommissar für chinesische Angelegenheiten, der Gouvernementsintendant, der Chefarzt und der Baudirektor.

Die außeramtlichen Mitglieder heißen hier Bürgerschaftsvertreter und müssen Reichsangehörige sein. Von den vier Bürgerschaftsvertretern wird einer vom Gouverneur ernannt, die übrigen drei auf zwei Jahre gewählt. Ein Vertreter wird von den im Handelsregister eingetragenen Firmen aus ihrer

11. Ueber das Ergebnis der Abstimmung ist ein besonderer Vermerk in das Protokoll aufzunehmen (§ 10).

12. Zu dieser Verordnung erließen die Gouverneure Ausführungsbestimmungen: Der von Deutsch-Ostafrika am 24. 2. 1904 (DKG. VIII 50) und der von Samoa am 9. Mai 1906 (DKG. X 191).

13. V. Bl. f. Kl. S. 16, D. K. G. XI S. 440, Ausführlicheres bei v. Hoffmann 1908 S. 199 ff. u. 1911 S. 51 f.

Mitte gewählt, der zweite von den im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümern aus ihrer Mitte, sofern sie jährlich mindestens 50 Dollar Grundsteuern entrichten¹⁴ (§ 2), der dritte von dem Vorstand der Handelskammer aus seiner Mitte (§ 2 e)¹⁵.

Geben die Gewählten auf eine Anfrage binnen drei Tagen keine Antwort, so gilt dies als Ablehnung.

Die Bürgerschaftsvertreter verlieren ihr Amt:

1. mit Zeitablauf;
2. mit Verlust der Reichsangehörigkeit;
3. in denselben Fällen, in denen nach § 32 G. V. G.¹⁶ ein Schöffe zu diesem Amt unfähig ist;
4. wenn sie infolge einer mehr als sechsmonatlichen Abwesenheit an der Ausübung verhindert sind.

Im Gegensatz zu dem Gouvernementsrat der übrigen Schutzgebiete übersteigt hier die Zahl der amtlichen Mitglieder (7) die der nichtamtlichen (4).

Außer diesen Mitgliedern kann der Gouverneur noch außerordentliche Mitglieder zur Teilnahme an dem Gouvernementsrat hinzuziehen¹⁷.

Im übrigen ist die Stellung des Gouvernementsrats fast

14. Von mehreren Miteigentümern sind alle wählbar, wahlberechtigt aber ist nur einer (§ 2 b). Befindet er sich außerhalb des Schutzgebietes so darf er sein Wahlrecht auf einen mit einer gerichtlichen oder notariellen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten übertragen (§ 2 b).

15. Vgl. auch v. Hoffmann, Leipzig 1908 S. 199 f. u. Köbner 1908 S. 145/146.

16. Siehe oben Anm. 9.

17. Diese haben kein Stimmrecht. Oft werden die 4 chinesischen Vertrauensmänner (bis 1910 Chinesisches Komitee, durch V. v. 18. 8. 1910 Amtsbl. 227 aufgehoben. Nach der Bek. v. 18. 8. 1910 Amtsbl. S. 228 werden die Vertrauensleute auf Vorschlag der chinesischen Gilden vom Gouverneur ernannt) hinzugezogen. Vgl. v. Hoffmann 1911 S. 53 und S. 60.

die gleiche wie in den anderen Schutzgebieten, d. h. er hat lediglich eine beratende und keine beschließende Stimme.

II. Der Landesrat in Südwestafrika.

Eine ähnliche Stellung wie der Gouvernementsrat hat in Südwestafrika der Landesrat. Dieser wurde durch die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Januar 1909¹⁸ geschaffen.

Die Mitglieder werden zur Hälfte vom Gouverneur ernannt und zur Hälfte gewählt. Wen der Gouverneur ernennen will, steht in seinem Belieben¹⁹. Nach der Bekanntmachung vom 13. März 1910²⁰ sind es drei Beamte (Kommandeur der Kaiserlichen Schutztruppe, der Erste Referent, der Oberrichter bzw. ihre Stellvertreter), ein Rechtsanwalt (und Bürgermeister), ein Bergwerksdirektor, vier Kaufleute und sechs Farmer, zusammen also 15.

Von der übrigen Hälfte wählt jeder Bezirksverband ein Mitglied²¹; so lange jedoch für ein Bezirksamt oder ein selbständiges Distriktsamt ein Bezirksverband nicht besteht, „wählen die Einwohner dieses Verwaltungsbezirks ein Mitglied zum Landesrat“ (§ 108)²².

18. Kol. Bl. S. 141, D. K. G. XIII S. 19.

19. Der Gouverneur kann also Beamte, Weiße oder Farbige zu Landesratsmitgliedern ernennen. Hier gibt es also keinen Unterschied zwischen amtlichen und außeramtlichen Mitgliedern, sondern nur zwischen gewählten und ernannten Mitgliedern.

20. Kol. Bl. S. 366.

21. Nach § 8 Ausführungsverordnung des Gouverneurs vom 10. November 1909 (Kol. Bl. 19100 S. 45) werden die Vertreter für den Landesrat von den Bezirksräten in einer ordentlichen Sitzung des Bezirksrats gewählt.

22. Da nach § 108 i. V. mit § 95 die §§ 15—21—22 Satz 1, 25—35 auf die Wahl dieser Mitglieder sinngemäße Anwendung finden, gilt über ihre Wahl dasselbe wie bei der Gemeindewahl.

Wählbar sind nur die über 30 Jahre alten männlichen Reichsangehörigen, die seit mindestens zwei Jahren mit Grundeigentum im Schutzgebiet ansässig sind oder seit zwei Jahren einen selbständigen Beruf betreiben (§ 106). Nicht wählbar sind die Deutschen:

1. wenn und solange ihnen durch rechtskräftiges richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;

2. wenn und solange über ihr Vermögen ein Konkursverfahren schwebt;

3. wenn und solange sie sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen;

4. wenn sie mit ihren Leistungen für die Gemeinde länger als drei Monate im Rückstand sind;

5. wenn und solange sie zu ihrem Unterhalt Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen;

6. wenn sie mit einer Eingeborenen verheiratet sind oder mit einer solchen im Konkubinat leben²³ (§ 17 in Verbindung mit § 106 Abs. 2)²⁴. Unter den 15 gewählten Mitgliedern befanden sich neun Farmer, zwei Kaufleute, ein

Darüber wird später S. 223 ff. gesprochen werden. (25 Jahre alt, zweijähriger Wohnsitz im Bezirk.)

23. Hierzu erließ der Reichskanzler durch die Verordnung vom 28. März 1912 (Kol. Bl. S. 291) einen Zusatz: „Gemeindeangehörige, die sich mit einer Eingeborenen vor dem 1. 1. 1893 in den Formen der kirchlichen Trauung oder vor dem 1. 10. 1905 in den Formen der Eheschließung des bürgerlichen Rechts verheiratet haben, kann der Gouverneur das Wahlrecht verleihen, sofern ihre und ihrer Familie Lebensführung eine besondere Anerkennung des Zusammenlebens vom sittlichen Standpunkte zuläßt und ihre Würdigkeit, mit öffentlichen Rechten betraut zu werden, verbürgt.“

24. Nach der Kol. Zeit. 1910 S. 292 hat der Landesrat die standesamtlich und kirchlich geschlossenen Ehen von Deutschen mit Rehobother Bastards für gültig erklärt. Die Wahlfähigkeit soll nur dann verloren gehen, wenn in der Ehe eine Eingeborenenwirtschaft herrscht.

Rechtsanwalt, ein Bergbautreibender, ein Redakteur und ein Gastwirt^{25 26}.

Die Mitglieder, und zwar sowohl die gewählten als auch die vom Gouverneur ernannten, gehören dem Landesrat auf die Dauer von fünf Jahren an. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Ersatzwahl durch den betreffenden Bezirksverband oder eine Neuernennung durch den Gouverneur statt (§ 109).

Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt. Doch erhalten die Landesratsmitglieder, die nicht am Orte der Verhandlung (Windhuk) wohnen, Tagegelder in Höhe von 15 M. und Ersatz für die ihnen tatsächlich entstandenen Fuhrkosten (§ 110 und Bekanntmachung des Gouverneurs vom 13. März 1910)²⁷.

Vorsitzender des Landesrats ist der Gouverneur oder ein von ihm ernannter Beamter. Der Vorsitzende muß ihn mindestens jedes Jahr einmal berufen (§ 111)²⁸.

Im Gegensatz zum Gouvernementsrat ist die Tätigkeit des Landesrats nicht nur eine beratende, sondern auch eine beschließende.

Beratendes Organ ist der Landesrat:

25. Demnach setzt sich der Landesrat zusammen aus 3 Beamten, 2 Rechtsanwälten, 2 Bergbautreibenden, 1 Redakteur, 6 Kaufleuten, 1 Gastwirt und 15 Farmern und dem Gouverneur (oder einem von ihm ernannten Beamten) als Vorsitzenden.

26. Nach § 10 der Ausführungsverordnung des Gouverneurs vom 10. November 1909 (Kol. Bl. 1910 S. 45) werden die Mitglieder vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

27. Und zwar nur „für jeden Tag der notwendigen Abwesenheit (Bek. v. 13. 3. 1910 Kol. Bl. S. 366) von ihrem Wohnsitz, d. h. während der Verhandlungs- und der hierzu nötigen Reisetage.

28. Auch ohne eine derartige Bestimmung des § 111 würde dies aus dem § 112 („jährliche Vorschläge zum Haushaltsplan . . .“) folgen.

1. „für die jährlichen Vorschläge zum Haushaltsplan der Schutzgebietsverwaltung;

2. für die vom Gouverneur zu erlassenden oder vorzuschlagenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben;

3. für alle sonst vom Gouvernement zur Beratung vorgelegten Angelegenheiten“ (§ 112)²⁹.

Außerdem darf der Landesrat eigene Anträge dem Gouverneur unterbreiten (§ 112 Abs. 2).

Beschließendes Organ ist der Landesrat in allen Angelegenheiten, welche ihm vom Reichskanzler (Reichskolonialamt) zur Beschlußfassung überwiesen werden (§ 113). Vorläufig kann dies nur ausnahmsweise geschehen, später aber, wenn die deutsche Bevölkerung in Südwestafrika immer mehr zunimmt und gleichzeitig der Reichszuschuß³⁰ immer geringer wird, muß man dem Landesrat eine große Zahl von Angelegenheiten zur Beschlußfassung überweisen. Als beschließendes Organ wurde der Landesrat bei der Linienführung der Nord-Südbahn tätig, ferner hatte er zu bestimmen, welche Leistungen die Grundeigentümer im Wirtschaftsbereiche der Lüderitzbuchter Eisenbahn zu machen hatten³¹.

29. Entspricht völlig dem § 6 Abs. 1 und 7 der Gouvernementsverfügung vom 24. 12. 1903. Vgl. oben S. 212.

30. Folgende Angaben beweisen das schon heute:

	Eigene Einnahmen	Reichszuschuß
1904	2 719 800 M.	80 890 900 M.
1905	1 710 800 „	122 279 900 „
1906	1 823 800 „	128 509 115 „
1907	3 616 450 „	65 070 931 „
1908	5 488 086 „	38 066 472 „
1909	10 304 902 „	17 124 914 „
1910	17 848 923 „	14 416 805 „
1911	23 582 164 „	11 415 858 „

31. Kol. Zeit. 1910 S. 243.

Im Gegensatz zum Gouvernementsrat kann der Landesrat die Öffentlichkeit seiner Verhandlungen beschließen. Jedoch sind auch die Landesratsmitglieder, ebenso wie die Gouvernementsmitglieder³², sobald der Vorsitzende es anordnet, zur Geheimhaltung verpflichtet (§ 114).

Wie man aus den vorangegangenen Erörterungen sieht, ist vorerst von einer Selbstverwaltung kaum die Rede. Sie weiter auszubauen, kann nicht mit einem Ruck, sondern nur allmählich geschehen. Ein größeres Maß von Selbstverwaltung kann man nur den Schutzgebieten geben, die eine Weißenbevölkerung haben, die dort ihre zweite Heimat gefunden hat. Deshalb können die tropischen Schutzgebiete niemals eine sehr weitgehende Selbstverwaltung haben, selbst dann, wenn kein Reichszuschuß (wie in Togo und Samoa) mehr erforderlich ist. Gesetzt den Fall, man räumte heute dem Gouvernementsrat von Togo eine beschließende Stimme ein. Was würde die Folge sein? Die sich dort nur kurze Zeit aufhaltende weiße Bevölkerung würde nur an ihre und nicht an die Interessen des Schutzgebiets denken. Bald würde sie alle Lasten von sich auf die Eingeborenen abwälzen, und das Ende wäre dann ein Aufstand oder die völlige Vernichtung der selbständigen Eingeborenen³³.

32. Vgl. § 14 der Vf. v. 24. 12. 1903. Vgl. oben S. 213.

33. Schon aus diesem Grunde müssen, falls der Gouvernementsrat später einmal beschließendes Organ wird, amtliche Mitglieder vorhanden sein. Daher nur teilweise zu billigen die Petition des samoanischen Pflanzers- und Handelsvereins vom 4. 2. 1910 an den Reichstag (vgl. Kol. Zeit. 1910 S. 221); verlangt wurde ein gewählter Gouvernementsrat mit beschließender Stimme vor allem bei der Aufstellung des Etats, in Eingeborenen-sachen nur mit beratender Stimme. Wirtschaftl. Landesverband (Kol. Zeit. 1910 S. 499 f.) in Ostafrika verlangte „Recht der Beschlußfassung des Gouvernementsrates über die Angelegenheiten des Ziviletats, soweit die Mittel hierzu aus eigenen Einnahmen des Schutzgebiets bestehen.“

§ 27.

Selbstverwaltung für Teile des Schutzgebiets.

(Kommunale Selbstverwaltung.)

Die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1899¹ ermächtigte den Reichskanzler, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen (§ 1). Diese Verbände haben dann die Stellung einer juristischen Person; denn sie können unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden (§ 2). Auf Grund dieser Kaiserlichen Delegation erließ der Reichskanzler die Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika vom 29. März 1901². Die im Gebiete eines Bezirksamtes liegenden Wohnplätze wurden zu einem Kommunalverband vereinigt und gleichzeitig ein Bezirksrat mit beratender Stimme geschaffen, dessen Vorsitzender der Bezirksamtmann war. Die Mitglieder (drei oder fünf), von denen mindestens eins die farbige Bevölkerung vertreten mußte, wurden vom Gouverneur ernannt. Nach und nach wurde in den folgenden Bezirken eine Selbstverwaltung eingerichtet: Daressalam, Tanga, Pagani, Wilhelmsthal, Bagamoyo, Morogoro, Rufiji, Kilwa, Lindi, Songea, Langenburg, Moschi, Tabora und Muansa. Da die kommunalen Selbstverwaltungskörper sich nicht bewährten³, wurden sie durch die Verordnung des

1. R. G. Bl. S. 366, Kol. Bl. S. 506, D. K. G. IV 78, Gerst-
meyer S. 199.

2. D. K. G. VI 29², Kol. Bl. S. 217. Näheres bei Radlauer
S. 175 f.; Bendix, Kolonialjuristische und politische Studien Berlin
1903; Weber S. 55 ff. und 89 f.; Köbner 1908 S. 144.

3. Die Gründe sind in der Denkschrift über die Entwicklung

Reichskanzlers vom 31. März 1909⁴ aufgehoben. Nur in Daressalam und Tanga blieb die Selbstverwaltung bestehen, die sich aber von jetzt an nur auf die beiden Orte selbst erstreckte⁵.

Die bereits beim Landesrat erwähnte Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909⁶, die am 14. Mai 1909⁷ und am 16. März 1910⁸ geändert⁹ wurde, führte in Südwestafrika eine weitgehende kommunale Selbstverwaltung für die Gemeinden und Bezirke ein.

A. Die Gemeindeverbände.

I. In Südwestafrika.

Die §§ 1—85 sind teilweise der Städteordnung für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 13. Juni 1906 nachgebildet¹⁰. In der Verordnung wird jedoch nicht, wie z. B. in Preußen, ein Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden gemacht¹¹, sondern es gibt nur eine Art von Gemeinden.

Deutsch-Ostafrikas im Jahre 1907/08 und bei Weber S. 57 ff. angegeben.

4. Kol. Bl. S. 425, D. K. G. XIII 216.

5. Ueber die Weiterentwicklung wird später S. 235 ff. gesprochen werden.

6. Kol. Bl. 1909 S. 141 ff., D. K. G. XIII 19 ff.

7. Kol. Bl. S. 523, D. K. G. XIII S. 248 § 15 geändert.

8. Kol. Bl. S. 261, D. K. G. XIV § 95 geändert. Literatur: Külz, Selbstverwaltung für Deutsch-Südwestafrika Berlin 1909; v. Hoffmann 1911 S. 63 ff., Radlauer S. 151 f.

9. Die Verordnung des Reichskanzlers vom 28. März 1912 (Kol. Bl. S. 291) änderte neuerdings die §§ 16, 17, 86 und 102 der Verordnung vom 28. Januar 1909 ab. Vgl. darüber auch oben Anm. 23 S. 216.

10. Vgl. Külz, Selbstverwaltung S. 26.

11. Vgl. z. B. die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 und Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891.

Die Gemeinde ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Grenzen der Gouverneur bestimmt (§ 2). Zur Selbstverwaltung sind den südwestafrikanischen Gemeinden im allgemeinen¹² dieselben Angelegenheiten überwiesen worden wie den (Stadt- und Land-) Gemeinden im Mutterland.

Die Gemeindeverwaltung wird von dem Gemeinderat und dem Gemeindevorsteher ausgeübt. Mindestens müssen dem Gemeinderat vier Mitglieder und der Gemeindevorsteher als Vorsitzender angehören. Nach den vom Gouverneur erlassenen Ausführungsverordnungen vom 15. Mai 1909¹³, 16. August 1909¹⁴ und vom 23. Juni 1910¹⁵ beträgt die Zahl der Gemeinderatsmitglieder je vier in den Gemeinden Klein-Windhuk, Usakos und Tsumeh, je sechs in Karibib, Okahandja, Omaruru und Keetmannshoop und je acht in Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht.

Unter den Einwohnern kann man (wie in Deutschland) einen Unterschied zwischen den bloßen Gemeindeangehörigen und den bevorrechtigten Gemeindebürgern¹⁶ machen. Der weitere Begriff sind die Gemeindeangehörigen. Hierunter fallen mit Ausnahme des Gouverneurs alle Personen (Männer, Frauen, Kinder; Weiße, Farbige; Reichsangehörige,

12. Vgl. §§ 5, 8 der Selbstverwaltungsverordnung (Wege, Wasserleitungen, Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Markt- und Feuerlöschwesen, Krankenhäuser, Armenfürsorge, Begräbniswesen, Schulwesen). Die Ortspolizei ist bis jetzt noch nicht (vgl. §§ 2 d, 35 der Dienstvorschrift für die berittene Landespolizei vom 24. Juni 1909 D. K. G. XIII S. 331) den Gemeinden überwiesen worden, sondern dafür sind die Bezirksamtmänner und Distriktschefs zuständig.

13. Kol. Bl. S. 715.

14. Kol. Bl. S. 950.

15. Kol. Bl. S. 717.

16. So v. Hoffmann 1911 S. 64, der sich in Anm. 158 gegen Külz wendet, welcher das Vorhandensein einer Bürgerschaft bestreitet.

Ausländer, Eingeborenen; Zivilbevölkerung, Militärbevölkerung), die in der betreffenden Gemeinde einen ständigen Wohnsitz haben (§ 3). Die Rechte der Gemeindeangehörigen bestehen vor allem in der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde (§ 70).

Außerdem haben sie der Gemeindevertretung gegenüber einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Schutz und Wahrnehmung der Gemeindeinteressen. Zu diesem Zweck können sie sich direkt an die Gemeindevertretung wenden und gegen deren Entscheidung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Gouverneur bzw. Bezirks- und Distriktsämter)¹⁷ einlegen (§ 69). Die Rechte der Eingeborenen werden von den Eingeborenen-Kommissaren wahrgenommen (§ 69 Abs. 2 u. 3). Die Pflichten der Gemeindeangehörigen sind die Entrichtung der ortsgesetzlich festgesetzten Leistungen und Abgaben. Zu persönlichen Diensten können die Farbigen jederzeit herangezogen werden, die Weißen¹⁸ jedoch nur im Falle der Gefahr und Not (§ 73).

Die Gemeindebürger¹⁹ haben vor allem politische Rechte und Pflichten. Es sind dies das Wahlrecht zum Gemeinderat und die Uebernahmepflicht von Ehrenämtern. „Wahlberechtigt sind alle über 25 Jahre alten, nicht der Schutztruppe als aktive Personen des Soldatenstandes²⁰ angehörigen

17. Ausführungsverordnung des Gouverneurs vom 15. Mai 1909 (Kol. Bl. S. 715) § 10.

18. Von persönlichen Diensten überhaupt befreit sind die Angehörigen der Schutztruppe (§ 72).

19. Dieser Ausdruck findet sich zwar nicht in der Verordnung, aber man kann ihn trotzdem gebrauchen, weil er dem in § 5 der Pr. Städteordnung vom 30. Mai 1853 aufgestellten Begriff der Bürger entspricht (vgl. oben Anm. 16 und v. Hoffmann 1911 S. 64 Note 158). Uebrigens kann man auch wie § 39 ff. der Pr. Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 es tut, den Ausdruck „Gemeindeglieder“ gebrauchen.

20. Die Worte „als aktive Personen des Soldatenstandes“ wurden durch die Reichskanzlerverordnung vom 28. März 1912 (Kol. Bl. S. 291) hinzugefügt.

deutschen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechts, die wirtschaftlich selbständig sind und 2 Jahre²¹ lang ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben“ (§ 16 Abs. 1). Durch einen Beschluß des Gemeinderats kann ausnahmsweise auf Grund besonderer Verdienste auch nichtdeutschen Gemeindeangehörigen das Wahlrecht verliehen werden (§ 16 Abs. 2). Aus § 17 Z. 6 (keine Wahlberechtigung bei dem Vorhandensein einer Ehe mit einer Eingeborenen), § 49 und § 69 (Eingeborenen-Kommissar) folgt, daß Eingeborenen nicht das Wahlrecht verliehen werden darf. Nicht wahlberechtigt sind die in § 17 erwähnten Personen²². Alle Gemeindebürger sind wählbar und zur Annahme der Wahl verpflichtet (§ 19). Bei grundloser Ablehnung kann der Gemeinderat den Gewählten doppelt zu den Gemeindelasten heranziehen (§ 33 Abs. 2)²³. Nicht wählbar sind:

1. Die mit der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung unmittelbar befaßten Beamten (Gouverneur, Bezirksamtmann bezw. Distriktschef);

2. die im besoldeten Gemeindedienst stehenden Personen;

3. die polizeilichen Exekutionsbeamten (§ 19)²⁴. Werden diese Personen dennoch gewählt, so ist die Wahl ohne weiteres ungültig.

Folgende Personen sind zwar wählbar, aber nicht zur Annahme der Wahl oder Weiterführung des Amtes verpflichtet:

21. Ursprünglich 1 Jahr. Durch die Reichskanzlerverordnung vom 14. Mai 1909 (Kol. Bl. S. 523) auf 2 Jahre erhöht.

22. Vgl. oben beim Landesrat S. 216.

23. Vgl. die ähnliche Bestimmung in § 74 Abs. 3 Pr.StO. (Preußische Städteordnung vom 20. Mai 1853) und § 65 Abs. 4 der Pr. Landgemeindeordnung (LGO.) vom 3. Juli 1891 § 65 Abs. 4, wo die betr. Person jedoch nur um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ stärker und auch nur zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden kann.

24. Aehnlich § 17 Z. 1, 2, 5, Pr.StO. und § 53 Z. 1, 2, 4 LGO.

1. die unmittelbaren Beamten, soweit sie nicht lediglich im Ehrenamt oder Nebenamt tätig sind (das sind also die vom Kaiser bzw. in seinem Namen vom Reichskanzler [Reichs-Kolonialamt] oder von den durch den Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden angestellten Beamten im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910)²⁵;

2. die Geistlichen oder Missionare²⁶;

3. Gemeindeangehörige, die über 60 Jahre alt sind;

4. Gemeindeangehörige, die besondere vom Gemeinderat als stichhaltig anerkannte Verhinderungsgründe geltend machen können (§ 20)²⁷.

Das Wahlsystem und das Wahlverfahren regelt sich bei der ersten Wahl nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Für eine spätere Wahl können indessen durch ein Ortsgesetz andere Bestimmungen getroffen werden (§ 22). Die eine Hälfte der Gemeinderatsmitglieder wählen die Gemeindebürger in allgemeiner und unmittelbarer Wahl. Um den in der betreffenden Gemeinde vorhandenen hauptsächlichlichen Berufen eine angemessene Vertretung im Gemeinderat zu sichern, wird die andere Hälfte der Gemeinderatsmitglieder von den wahlberechtigten Angehörigen der Berufsstände aus ihrer Mitte gewählt. So kommt es also sehr häufig vor, daß ein Gemeindebürger (falls er zu dem betreffenden Berufsstande gehört) ein doppeltes Wahlrecht hat. Die Vertretung der einzelnen Berufsstände hat für die erste Wahl der Gouverneur in den Verordnungen vom

25. Vgl. § 1 Kolonialbeamtengesetz (Kol. Bl. S. 587) und § 3 der Kaiserlichen Ausführungsverordnung vom 3. Oktober 1910 (Kol. Bl. S. 849).

26. Anders Pr.StO. § 17 Z. 3, wo diese Personen überhaupt nicht gewählt werden können.

27. Nr. 3 und 4, nicht aber Nr. 1 und 2, entspricht dem § 74 Abs. 2 Z. 3 und 7, Pr.StO. Nr. 1, 3 und 4 ähnlich § 65 Z. 3, 4, 5 LGO.

15. Mai 1909²⁸, vom 16. August 1909²⁹ und vom 23. Juni 1910³⁰ geregelt³¹. Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit. Sind für A 48, B 45, C 30, D 5 und E 4 gültige Stimmen abgegeben worden, dann ist A gewählt. Neben den Gemeinderatsmitgliedern gibt es noch Ersatzleute, die für das betreffende Gemeinderatsmitglied bei dessen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit einzutreten haben. Bei den Wahlen gelten die Personen als Ersatzleute gewählt, die nächst den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten haben (§ 29). Wegen ihrer Abhängigkeit dürfen Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören. Falls sie gleichzeitig gewählt werden, „so ist der mit der höheren Stimmenzahl, sonst der im älteren Besitz der Gemeindeangehörigkeit Befindliche allein zuzulassen. Nötigenfalls entscheidet das Los. Eine während der Mitgliedschaft eingetretene Verschwägerung schließt“ indessen „nicht aus“ (§ 34)^{32 33}. Die Gemeinderatsmitglieder und ihre Ersatzmänner werden auf 4 Jahre³⁴ gewählt³². Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus, und zwar nach dem Dienstalder (21). Die das erste Mal Ausscheidenden bestimmt das Los³². Von den ausscheidenden Mitgliedern und ihren Ersatzmännern muß je die Hälfte den in allgemeiner und den in berufständischer Wahl Gewählten angehören (§ 23 Abs. 2).

28. Kol. Bl. S. 715.

29. Kol. Bl. S. 950.

30. Kol. Bl. S. 717.

31. Später regelt dies ein Ortsgesetz (§ 23).

32. Diese Bestimmungen können nicht durch Ortsgesetze abgeändert werden.

33. In Pr.St.O. § 17 Abs. 2 sind bloß Vater und Sohn sowie Brüder ausgeschlossen, in L.G.O. § 53 nur Vater und Sohn.

34. In Pr.St.O. § 18 und L.G.O. § 54: 6 Jahre; alle 2 Jahre scheidet ein Drittel aus.

Der Gemeinderat³⁵ hat sehr weitgehende Befugnisse. Er darf nämlich in dem gesetzlich (d. h. in dieser Verordnung) zugelassenen oder zugewiesenen Umfange³⁶ auf den der Gemeindeverwaltung unterstehenden Gebieten Bestimmungen mit öffentlich-rechtlicher Kraft, sogenannte „Ortsgesetze“, erlassen. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Ortsgesetze der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung (§ 13). Indessen können die Gemeindeangelegenheiten, soweit ortsgesetzliche Regelung nicht ausdrücklich in dieser Verordnung³⁷ oder in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, durch „Gemeindeverordnungen“ (allgemeine Anordnungen, Ordnungsvorschriften) geregelt werden. Die Gemeindeverordnungen bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde, jedoch müssen sie ebenso wie die Ortsgesetze öffentlich bekannt gemacht werden (§ 14). Abgesehen hiervon bedarf es einer Beschlußfassung des Gemeinderats:

1. bei Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Gemeinde;
2. bei Uebernahme von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten für die Gemeinde;

35. Da nach § 9 der Gemeindevorsteher (§ 49) ipso iure Vorsitzender des Gemeinderats ist, läßt sich der Gemeinderat mit der Stadtverordnetenversammlung in der Rheinprovinz (nicht mit den Stadtverordnetenversammlungen der übrigen Provinzen) § 36 StO. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 oder der in Städten unter 2500 Einwohnern (§ 72 Pr.StO.) oder der Gemeindevertretung (§ 49 L.G.O.) vergleichen.

36. Vgl. oben S. 221 Anm. 11, S. 225 und § 38, 59, 75 dieser Verordnung.

37. Z. B. Grundsätze über die Art und Höhe der Abgaben (§ 74), Umfang und Teilnahme der Gemeindeangehörigen an den Gemeindevorfällen (§ 70), bei Regelung des Wahlsystems und des Wahlverfahrens (§ 22), falls mehr als ein Stellvertreter für den Gemeindevorsteher gewählt werden soll (§ 38).

3. zur Festsetzung des Haushaltplanes sowie zur Prüfung und Entlastung der Gemeinderechnungen;
4. zu allen nicht haushaltplanmäßigen Aufwendungen;
5. zu Verzichtleistungen auf Forderungen, Rechte und Einkünfte;
6. zur Eingehung von Prozessen;
7. zu allen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderats durch besondere Rechtsvorschriften überwiesenen Angelegenheiten (§ 51);
8. zur Verleihung des Wahlrechts an einen nichtdeutschen Gemeindeangehörigen (§ 16 Abs. 2).

Die Gemeinderatsmitglieder und die Ersatzleute (falls sie zum Eintritt berufen werden) führt der Gemeindevorsteher in ihr Amt ein und verpflichtet sie durch Handschlag an Eidesstatt³⁸. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Erscheint bei einer neuen Sitzung wieder nicht die Hälfte, dann genügt die Zahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 56)³⁹.

Zur Aeüßerung sind dem Gemeinderat die für den Gemeindebezirk bestimmten Polizeiverordnungen vor ihrem Erlasse vorzulegen. Eine nachträgliche Aeüßerung ist einzuholen, wenn bei Gefahr im Verzuge ein sofortiger Erlaß nötig ist (§ 7 Abs. 1). Keine Schanklizenz darf erteilt, versagt und entzogen werden, bevor nicht der Gemeinderat vorher gutachtlich gehört worden ist. Gegen eine Neuerteilung steht ihm das Recht des Widerspruchs zu. Falls der Gemeinderat hier widerspricht, darf eine Lizenz nicht erteilt werden (§ 7 Abs. 2).

Die hauptsächlichsten Rechte und Pflichten des Gemeinderats sind:

38. Aehnlich § 28 Abs. 2 Pr.St.O. und § 64 L.G.O.

39. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen in §§ 42, 43 Pr.St.O., § 106 und 107 L.G.O.

1. das Gemeindeeigentum und die Gemeindegastalten zu verwalten und hierüber jährlich Rechnung zu legen;

2. über alle Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde, die sich im voraus bestimmen lassen, und über die zur Herstellung des Gleichgewichts aufzubringenden Gemeindeleistungen jährlich einen möglichst vollständigen Voranschlag (Haushaltsplan) aufzustellen;

3. die Gemeindeleistungen festzustellen und zu verteilen;

4. nach den Vorschriften dieser Verordnung den Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter zu wählen und die zur Verwaltung der Gemeinde erforderlichen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen;

5. die Urkunden und Akten der Gemeinde zu verwahren;

6. Vorschläge im Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen den zuständigen Verwaltungsstellen zu unterbreiten (§ 46).

Der Gemeindevorsteher, der nicht Gemeindeangehöriger zu sein braucht, wird von den Gemeinderatsmitgliedern gewählt, und zwar zunächst auf drei Jahre. Nach dem Ablauf dieser Zeit kann ein berufsmäßiger Gemeindevorsteher auf Lebenszeit gewählt werden (§ 37)⁴⁰. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder, wenn es durch Ortsgesetz vorgeschrieben ist, mehrere Stellvertreter (§ 38). Der Gemeindevorsteher — nicht die Stellvertreter — kann die Wahl annehmen oder abschlagen (§ 37). Der Gemeindevorsteher und seine Stellvertreter müssen von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden (§ 42) und denselben Eid wie die Landesbeamten des Schutzgebiets (Kolonialbeamte) vor der Aufsichtsbehörde leisten (§ 44)⁴¹.

Der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter ist die Obrigkeit der Gemeinde (§ 11). Er vertritt den Gemeinderat

40. Nicht also ein im Ehrenamt tätiger. Dieser kann immer nur auf 3 Jahre wiedergewählt werden.

41. Ueber den Diensteid siehe die Kaiserl. V. vom 4. September 1892 (Kol. Bl. S. 455, D. K. G. I S. 22, Gerstmeyer S. 228 Anm. 1),

und durch* ihn die Gemeinde (§ 12). Bei den Wahlen hat er die nötigen Vorbereitungen zu treffen und die Wahlliste aufzustellen (§ 26). Das Wahlergebnis teilt er dem Gewählten schriftlich mit und veröffentlicht es nach seiner Annahmeerklärung (§ 30). Soweit der Gemeindevorsteher seine Anordnungen in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen hat, sowie zur Durchsetzung der Erfüllung der Gemeindeleistungen und Gemeindedienste, ist er befugt, Zwangsmittel anzuwenden (§ 47). Hierfür finden die für die staatlichen Verwaltungsstellen geltenden Vorschriften Anwendung, d. h. die Kaiserliche Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905⁴² und die von dem Gouverneur dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1908⁴³. Danach kann er vor allem Polizeiverfügungen erlassen und eine Geldstrafe bis zu 100 M. androhen⁴⁴.

Selbständig verfügt der Gemeindevorsteher, „soweit es sich um die laufenden Geschäfte bei der Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Beschlüsse oder die ihm unter persönlicher Verantwortung vom Gemeinderat in der Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten handelt“ (§ 48). Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung, gibt die im Namen der Gemeinde zu bewirkenden Willenserklärungen ab, vollzieht die in ihrem Namen auszufertigenden Urkunden und Schriftstücke, jedoch muß bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde verpflichten sollen, und bei Vollmachten noch die Unterschrift eines Gemeinderatsmitgliedes hinzu-

42. RG. Bl. S. 717, Kol. Bl. 1905 Beilage zu Nr. 15, Gerstmeyer S. 206, D. K. G. IX S. 169.

43. Kol. Bl. 1909 S. 197, D. K. G. XII S. 552.

44. Vgl. die Ausführungsbestimmungen und die §§ 8 ff. der Kaiserl. Verordnung vom 14. 7. 1905.

kommen. Gesetzwidrige oder den Gemeindeinteressen zuwiderlaufende Gemeinderatsbeschlüsse hat der Gemeindevorsteher unter Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden und ihre Ausführung vorläufig auszusetzen⁴⁵. Er hat „die Gemeindelasten, -leistungen und -dienste nach den bestehenden Vorschriften und nach den Beschlüssen des Gemeinderats zu verteilen, festzustellen und ihre Beitreibung oder Ausführung zu veranlassen“. Hierbei ist nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905⁴⁶ zu verfahren, soweit Weiße in Betracht kommen. „Eingeborenen gegenüber ist in diesem Falle der zuständige Eingeborenenkommissar in Anspruch zu nehmen“ (§ 49).

Die Einnahmen der Gemeinde sind: Erträge aus dem Gemeindevermögen (z. B. bei verpachteten Grundstücken), eigene Einnahmen⁴⁷ der Gemeinde und die vom Gouverneur überwiesenen Mittel⁴⁸. Erst wenn diese Einnahmen nicht reichen, können die Gemeindeangehörigen durch ortsgesetzliche Bestimmungen zur Leistung von Abgaben herangezogen werden (§ 74)⁴⁹.

Die Gemeindebeamten und Angestellten.

Der erste Beamte der Gemeinde ist der Gemeindevor-

45. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen in §§ 88 f. L.G.O. und §§ 58 ff. Pr.St.O.

46. Vgl. oben S. 230.

47. Nach Weter S. 97 im Anschluß an Külz z. B. Gemeindefriedhöfe, Wasserversorgungsanlagen . . .

48. 1911 erhielten die Gemeinden und Bezirksverbände 335 000 Mark, davon 35 000 M. Hundesteuer, 300 000 M. Spirituosen-, Schank- und Handelssteuer; später sollen sie nur die Hälfte erhalten. Den Gemeinden Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht und Keetmanshoop ist der Ertrag der Hundesteuer übertragen. Vgl. Vf. v. 21. 3. 1911 (Kol. Bl. S. 375).

49. Nach der V. v. 20. 2. 1909 (Kol. Bl. S. 666) können die Gemeinden mit Genehmigung des Gouverneurs Zuschläge zur Biersteuer erheben. Vgl. oben S. 198.

steher und seine Stellvertreter (§§ 49 und 61). Außerdem „gelten als Gemeindebeamte diejenigen im Gemeindedienst berufsmäßig tätigen Personen, die bei ihrer Annahme eine ihre Beamtenschaft ausweisende Urkunde erhalten haben“ (§ 61). Auf die über ihre Dienstobliegenheiten vom Gemeinderat aufgestellte Dienstanweisung werden sie von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter eidlich verpflichtet (§ 65). „Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten bestimmen sich nach der Bestallungs- oder Anstellungsurkunde“ (§ 63). Bis jetzt sind die Gemeindebeamten noch keine Kolonialbeamten im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910⁵⁰. Jedoch kann eine Kaiserliche Verordnung bestimmen, in welchem Maße das Gesetz auf sie Anwendung findet⁵¹. In disziplinarischer Hinsicht gelten für die Gemeindebeamten dieselben Vorschriften wie für die Beamten der Schutzgebietsverwaltung (§ 67). Neben den Gemeindebeamten gibt es noch Gemeindeangestellte. Es sind dies die Personen, die durch einen privatrechtlichen Dienstvertrag für die Dienste der Gemeinde angenommen sind (§ 62). Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Annahmevertrag und den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag (§§ 611 bis 630 BGB. [§ 63]). Ihnen darf nie (sondern immer nur den Gemeindebeamten) die Führung des Kassen-, Rechnungs- und Bureauwesens übertragen werden (§ 64).

Für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten haften die Beamten und Angestellten der Gemeinde (§ 66).

Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung wird von den zuständigen Bezirks- oder Distriktsämtern geführt. Jedoch verbleibt die Ausübung der dem Gouverneur in dieser Verordnung anheimgegebenen Rechte bei diesem (§ 77 in

50. Kol. Bl. S. 587, RG. Bl. S. 881.

51. § 57 Kolonialbeamtengesetz.

Verbindung mit § 10 der Verordnung des Gouverneurs vom 15. Mai 1909⁵²⁾. Die Aufsichtsbehörde ist befugt:

1. „über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Auskunft und Aktenmitteilung zu fordern;

2. die geboten erscheinenden Maßnahmen vorzunehmen“. So hat sie, falls die Gemeinde die ihr gesetzlich (d. h. nach dieser Verordnung) obliegenden oder im Gemeindeinteresse nötigen Leistungen und Einrichtungen unterläßt, die letztere dazu anzuhalten. Erteilt dies erfolglos, so darf die Aufsichtsbehörde das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen und die dazu erforderlichen Mittel rechtsverbindlich festsetzen und einziehen lassen (§ 79)⁵³⁾;

3. „den Gemeindevorsteher zur Beanstandung aller ungesetzlichen oder den Rahmen der gegebenen Zuständigkeit überschreitenden Beschlüsse des Gemeinderats anzuhalten⁵⁴⁾;

4. den Gemeinderatssitzungen beizuwohnen (§§ 78, 79)“. „Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

1. zur Aufnahme von Darlehen über die Dauer eines Jahres hinaus;
2. zu jeder Verminderung des Gemeindevermögens;
3. zu allen ortsgesetzlichen Vorschriften;
4. zur Veräußerung von Gemeindegrundstücken über 5000 qm Flächeninhalt“ (§ 80)⁵⁵⁾.

Nicht zur Genehmigung, sondern zur bloßen Kenntnissnahme sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen:

52. Kol. Bl. S. 715.

53. Vgl. die ähnliche Bestimmung in § 19 und § 35 des Pr. Zuständigkeitsgesetzes.

54. Vgl. §§ 15 und 29 des Zuständigkeitsgesetzes.

55. Nach § 50 Pr.St.O. und § 114 L.G.O. zu jeder Veräußerung von Grundstücken und zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird.

1. „Die jährlichen Haushaltspläne sofort nach ihrer Aufstellung;

2. die jährlichen Rechnungsabschlüsse nach ihrer endgültigen Feststellung;

3. die für den Gemeindebezirk erlassenen allgemeinen Anordnungen und Ordnungsvorschriften“ (§ 83)⁵⁶. Schließlich entscheidet die Aufsichtsbehörde über alle Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten (§ 81). Mit Genehmigung des Gouverneurs kann die Aufsichtsbehörde, falls der Gemeinderat es beantragt, von der Einhaltung einzelner Vorschriften dieser Verordnung vorübergehend befreien (§ 83). — Nach den Verordnungen des Reichskanzlers vom 5. Februar 1909⁵⁷ und vom 25. Februar 1909⁵⁸ sowie den Verordnungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 15. Mai 1909⁵⁹, vom 16. August 1909⁶⁰ und vom 23. Juni 1910⁶¹ sind die folgenden Wohnplätze zu kommunalen Verbänden vereinigt: Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Keetmanshoop, Karibib, Omaruru, Okahandja, Tsumeb, Usakos, Klein-Windhuk, Aus und Warmbad⁶².

56. Aehnlich wie 1 und 2 § 66 Abs. 1 2 u. § 70 Abs. 2 Pr.St.O. und § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 6 L.G.O.

57. Kol. Bl. S. 152.

58. Kol. Bl. S. 243.

59. Kol. Bl. S. 715.

60. Kol. Bl. S. 950.

61. Kol. Bl. S. 610.

62. Zum Beweise, daß die Gemeinden wirklich lebensfähig sind, seien hier die Einnahmen und Ausgaben von Swakopmund im Jahre 1909/10 wiedergegeben. Die Einnahmen betragen 42 000 Mark, hiervon 18 000 Mk. Gemeindesteuer, Abfuhrzins 9600 Mk., Handelsreisendensteuer 5500 Mk., Hundesteuer 4300 Mk., Eingeborenensteuer, Kirchenfonds und Hebammengebühren 4600 Mk. Die Ausgaben betragen 23 000 Mk., hiervon Gehälter und Löhne 6000 Mk., Beihilfe für die Realschule 1250 Mk., Fäkalien- und Müllabfuhr 9000 Mk. Es ergab sich also ein Ueberschuß von 19 000 Mk. (Kol. Ztg. 1910 S. 439/40).

II. Gemeindeverbände in Ostafrika.

Die bereits (S. 221) erwähnte Verordnung vom 31. März 1909 wurde ergänzt durch die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Stadtgemeinden in Deutsch-Ostafrika (Deutsch-Ostafrikanische Städteordnung) vom 18. Juli 1910⁶³. Es wurde die Selbstverwaltung für die beiden Stadtgemeinden Daressalam und Tanga hier weiter ausgebaut und ähnliche Bestimmungen wie für die südwestafrikanischen Gemeinden getroffen.

Die Gemeindeverwaltung wird von dem städtischen Rat gehandhabt (§ 9). Vorsitzender des Rates ist jedoch hier nicht wie in Südwestafrika eine gewählte Person, sondern der Vorsteher des betreffenden Bezirksamtes⁶⁴. Außerdem besteht der städtische Rat aus vier Mitgliedern oder ihren Stellvertretern, die Reichsangehörige sein müssen. Drei gehen aus geheimen und direkten Wahlen hervor, das vierte Mitglied ernennt der Gouverneur (§ 11 Abs. 1 und 2)⁶⁵.

Wahlberechtigt sind die männlichen über 25 Jahre alten deutschen Reichsangehörigen, sofern sie bis zum 31. Dezember des der Wahl vorausgegangenen Jahres seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz in der Stadt gehabt haben⁶⁶. Außerdem sind wahlberechtigt die Erwerbsgesellschaften des deutschen Rechts (Aktiengesellschaften, Kom-

63. Kol. Bl. S. 679. Vgl. v. Hoffmann 1911 S. 67 f. und die daselbst zitierte Literatur Perels, Grundzüge des Deutsch-ostafrikanischen Städterechts (Kol.-Ztg. 1910 S. 611).

64. Der Vorsteher des Bezirksamts hat, da er gleichzeitig Organ der Staats- und Kommunalverwaltung ist, eine ähnliche Stellung wie der Landrat.

65. In Südwestafrika werden alle Mitglieder gewählt. — Hier sind also zwei Mitglieder nicht frei in ihrer Abstimmung.

66. Da die Wahlen (§ 16) nach dem 15. März stattfinden, mindestens ein Jahr und 2 $\frac{1}{2}$ Monate. (In Südwest dagegen 2 Jahre.)

manditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kolonialgesellschaften), falls sie im Orte einen Sitz haben (§ 11 Abs. 3)⁶⁷. Von der Berechtigung zur Wahl sind die Gemeindeangehörigen in denselben Fällen wie in Südwestafrika ausgeschlossen. Jedoch fehlt hier eine derartige Bestimmung wie in § 17 Ziffer 6 der Südwestafrikanischen Selbstverwaltungsordnung⁶⁸ (§ 12). Erwerbsgesellschaften können ihr Wahlrecht nicht ausüben, solange sie sich in Konkurs oder in Liquidation befinden (§ 12 Ziffer 6 Abs. 2). Die drei aus Wahlen hervorgehenden Mitglieder werden in drei Abteilungen gewählt, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren. Das erste Mitglied wird von den Hausbesitzern gewählt; sofern in dem vorhergegangenen Rechnungsjahre eine Steuer nach Maßgabe des § 4 I der Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905⁶⁹ (Häuser nach Europäer-, Inder- oder Araberart) gezahlt worden ist, und die Steuerpflicht zur Zeit der Wahl noch besteht, wird für jedes Haus eine Stimme gewährt (I. Abteilung). Das zweite Mitglied wird von den Vertretern des Gewerbestandes gewählt. Für jeden angefangenen Abgabebetrag von 200 Rupien wird eine Stimme gewährt (II. Abteilung). Um nun zu verhindern, daß eine besonders steuerkräftige Person die Wahl dieser beiden Mitglieder allein in der Hand hat, ist die Bestimmung getroffen: „kein Gemeindeangehöriger darf in der I. und II. Abteilung die Wahl mit mehr als je fünf Stimmen ausüben“. Die Stimmenabgabe der Erwerbsgesellschaften erfolgt durch einen Bevollmächtigten, der Gemeindebürger sein muß. Die Gesamtheit ihrer Stimmen darf in jeder Abteilung nicht mehr als ein Drittel der den Gemeindebürgern zu-

67. In Südwestafrika dagegen sind sie nicht wahlberechtigt.

68. Sie sind also nicht ausgeschlossen, wenn sie mit einer Eingeborenen verheiratet sind oder mit ihr im Konkubinat leben.

69. Kol. Bl. S. 272, D.K.G. S. 93. 5 Proz. des Mietswertes, mindestens jedoch 13 und nicht mehr als 100 Rupien.

stehenden Stimmen betragen (§ 12). Das dritte Mitglied wird von den Gemeindeangehörigen gewählt, die nicht in der I. und II. Abteilung gewählt haben, mit Ausnahme der Schutztruppenangehörigen⁷¹. Das vierte, vom Gouverneur ernannte Mitglied hat insbesondere die Pflicht, die Interessen der nicht wahlberechtigten Ortseingesessenen⁷² (z. B. Ausländer, Farbige, Frauen) wahrzunehmen⁷³. Die Stellvertreter werden innerhalb vier Wochen nach der ersten Wahl gewählt⁷⁴ (§ 19). Bei der Wahl zum städtischen Rat entscheidet in den einzelnen Abteilungen relative Mehrheit (§ 17)⁷⁵, ebenso bei den Stellvertretern.

Alle Gemeindeglieder über 30 Jahre⁷⁶ sind wählbar und zur Annahme der Wahl verpflichtet. Jedoch dürfen folgende Personen nicht gewählt werden:

1. der Vorsteher des Bezirksamts⁷⁷;
2. die im besoldeten Gemeindedienst stehenden Personen;
3. die polizeilichen Exekutivbeamten⁷⁸ (§ 13).

Eine auf sie fallende Wahl brauchen nicht anzunehmen:

1. die unmittelbaren Beamten, soweit sie nicht lediglich im Ehrenamt oder Nebenamt tätig sind;

71. Nach Maßgabe der Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 (Kol. Bl. 1908 S. 373). Vgl. Weber S. 172 ff.

72. Das sind also dieselben Personen, die bei uns „Gemeindeangehörige“ genannt werden.

73. § 26.

74. Vgl. dagegen in Südwafrika oben S. 226.

75. Hat A 10, B 9, C 8, D 7 Stimmen erhalten, so ist A gewählt.

76. In Südwafrika 25 Jahre.

77. Eigentlich selbstverständlich, da er als Vorsitzender schon sowieso Mitglied des städtischen Rats ist (§ 10).

78. Die Nummern 2 und 3 ebenso wie § 19 Nummer 2 und 3 der südwafrikanischen Verordnung. Vgl. oben S. 224.

2. Gemeindeangehörige, die über 60 Jahre alt sind⁷⁹;

3. Gemeindeangehörige, welche während zweier aufeinanderfolgender Wahlperioden das Amt eines Mitglieds des städtischen Rats versehen haben, für die Dauer der auf die letzte Amtsdauer folgenden Wahlperiode⁸⁰ (§ 14). Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt (§ 20).

Der städtische Rat wird von dem Vorsitzenden berufen. Auf den schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muß er ihn berufen (§ 23). Vor der ersten Sitzung des städtischen Rats werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter vom Vorsitzenden durch Handschlag „zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten und zur Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde verpflichtet“ (§ 22). Beschlußfähig ist der städtische Rat bei der Anwesenheit von zwei gewählten Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Jedoch ist bei einer Beschlußfassung über Ortssatzungen und zu deren Abänderung Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich (§ 25)⁸¹. Nötig ist die Beschlußfassung des städtischen Rates:

1. „zur Aufstellung der Wirtschaftspläne und zu allen nicht in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen Ausgaben;

2. zur Prüfung und Genehmigung der städtischen Abrechnungen sowie zur Entlastung der verantwortlichen Beamten;

3. zur Anstellung und Entlassung der städtischen Beamten;

79. Die Nummern 1) und 2) sind gleichlautend mit § 20, 1) und 3 der südwestafrikanischen Verordnung, dagegen müssen hier die Geistlichen und Missionare das Amt annehmen. Vgl. oben S. 225.

80. Eine derartige Bestimmung gibt es nicht in Südwestafrika. Siehe jedoch § 20 N. 4 der südwestafrikanischen Verordnung. Vgl. oben S. 225.

81. Also anders als in Südwestafrika. Vgl. oben S. 228.

4. zur Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Grundstücksgerechtigkeiten sowie zur Uebernahme von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten für die Stadtgemeinde;

5. zur Verzichtleistung auf Forderungen, Rechte und Einkünfte;

6. zu den Ortssatzungen sowie Gebühren- und Steuerordnungen nach näherer Bestimmung dieser Verordnung“ (§ 2)⁸²;

7. zur Gültigkeitserklärung der Wahlen (§ 21).

Im übrigen ist der städtische Rat lediglich beratendes und begutachtendes Organ.

Gutachtlich zu hören ist er vor der Erteilung der Gewerbescheine für Schankwirte, Gastwirte und Speisewirte (§ 6 Abs. 2)⁸³. Zur Aeußerung sind dem Rat die für den Gemeindebezirk bestimmten Polizeiverordnungen vor ihrem Erlaß vorzulegen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die den Gemeinden überwiesen worden sind (§ 6 Abs. 1).

Der Vorsteher des Bezirksamts erläßt die Ortssatzungen, stellt die Wählerlisten auf, verpflichtet die Mitglieder des städtischen Rats, beruft den städtischen Rat, vollzieht die Bestellungen der städtischen Beamten und darf die weiterhin erforderlichen Hilfskräfte anstellen und entlassen. Er leitet die gesamte städtische Verwaltung und ist Vertreter der Stadtgemeinde nach außen. Indessen muß bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Gemeinde verpflichtet wird, und bei Vollmachten noch ein gewähltes Mitglied mit unterschreiben (§ 27)⁸⁴.

82. Dagegen ist der südwestafrikanische Gemeinderat beschließendes Organ in bedeutend mehr Angelegenheiten. Vgl. oben S. 227 ff.

83. Aehnlich in Südwestafrika. Siehe oben S. 228. Jedoch gibt es in Ostafrika keinen Widerspruch.

84. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen für Südwestafrika oben S. 230.

Schließlich hat der Vorsitzende noch das Recht und die Pflicht:

a) „die Beschlüsse des städtischen Rats vorzubereiten und auszuführen;

b) gesetzwidrige oder den städtischen Interessen zuwiderlaufende Beschlüsse des städtischen Rats zwecks Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden und ihre Ausführung vorläufig auszusetzen“ (§ 27 Ziffer 4)⁸⁵.

Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung sind im allgemeinen die gleichen wie in Südwestafrika. Jedoch sind den Gemeinden diese Angelegenheiten nur insoweit überwiesen, als der Gouverneur es nach Anhörung des städtischen Rats unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde bestimmt (§ 3 Abs. 2)^{86 87}.

Wie in Südwestafrika, so können auch hier die Gemeinden Bestimmungen mit öffentlich-rechtlicher Kraft, sog. „Ortssatzungen“⁸⁸ erlassen, wozu die Genehmigung des Gouverneurs erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Ziffer 2 a).

Die Einnahmen der Gemeinden bestehen:

1. aus Beiträgen, die die Grundeigentümer und Gewerbetreibenden zu leisten haben, falls ihnen aus Gemeindeeinrichtungen besondere Vorteile erwachsen (z. B. neue Straßen, Markthallen);

2. aus Gebühren für die Benutzung der im öffentlichen

85. Ebenso in Südwestafrika vgl. oben S. 230.

86. Nicht kann ihnen die Ortspolizei überwiesen werden wie in Südwestafrika.

87. Also ganz anders wie in Südwestafrika, wo grundsätzlich eine Ueberweisung nicht nötig ist, sondern die betreffenden Angelegenheiten ohne weiteres der Gemeinde zustehen. Vgl. auch v. Hoffmann 1911 S. 68. Fleischmann im Jahrbuch über die deutschen Kolonien, Jahrg. IV, S. 62.

88. Entsprechen den Ortsgesetzen. Siehe S. 227.

Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (z. B. Badeanstalten, Bibliotheken);

3. aus indirekten und direkten Steuern (nur durch Ortsatzungen möglich);

4. aus Erträgen der von der Gemeinde eingerichteten und übernommenen Unternehmungen und Anstalten (Elektrizitätswerk);

5. aus den Grundstücksveräußerungen;

6. aus den vom Landesfiskus gewährten Zuschüssen (§ 8).

Aufsichtsbehörde ist der Gouverneur. Falls der städtische Rat die ihm gesetzlich obliegenden oder im Gemeindeinteresse nötigen Einrichtungen unterläßt, kann der Gouverneur ihn dazu anhalten und beim Ausbleiben des Erfolges das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen lassen⁸⁹. Nach ihrer endgültigen Feststellung und Prüfung sind der Aufsichtsbehörde die jährlichen Rechnungsabschlüsse vorzulegen (§ 30). Der Genehmigung des Gouverneurs unterliegen:

1. „Ortsatzungen sowie Gebühren- und Steuerverordnungen und deren Abänderungen;

2. die Wirtschaftspläne und alle in den Wirtschaftsplänen nicht vorgesehenen Ausgaben;

3. die Festsetzung, Aenderung und Aufhebung von Gebühren, Beiträgen und anderen Abgaben;

4. die Aufnahme von Darlehen und Anleihen sowie die Uebernahme von Garantien durch die Stadtgemeinde;

5. die Veräußerung und dingliche Belastung der der Stadtgemeinde gehörenden Grundstücke;

6. Die Anstellung der städtischen Beamten“ (§ 29 Z. 2)⁹⁰. Schließlich entscheidet die Aufsichtsbehörde alle Be-

89. Ebenso in Südwestafrika. Siehe oben S. 233.

90. In Südwestafrika anders. Siehe S. 233.

schwerden über Maßnahmen der städtischen Verwaltungsorgane (§ 31).

Wie man sieht, ist in den beiden ostafrikanischen Stadtgemeinden die Selbstverwaltung viel weniger ausgebaut als bei den südwestafrikanischen Gemeinden. Die Gründe hierfür sind in dem verschiedenen Charakter beider Schutzgebiete zu suchen. In Ostafrika kann der Europäer nur kurze Zeit verweilen, in Südwestafrika jedoch sein ganzes Leben lang.

In den anderen Schutzgebieten eine kommunale Selbstverwaltung einzuführen, war bis jetzt vor allen Dingen deshalb erfolglos, weil die weiße Bevölkerung sich scheute, die erheblichen Kosten zu übernehmen⁹¹.

B. Bezirksverwaltung:

I. in Südwestafrika.

Neben den Gemeinden gibt es noch eine kommunale Selbstverwaltung für die Bezirke in Deutsch-Südwestafrika und in Deutsch-Ostafrika⁹². In der bereits beim Landesrat und bei den Gemeinden erwähnten Verordnung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1909⁹³ wurde in den §§ 86—104 für die südwestafrikanischen Bezirke eine Selbstverwaltung geschaffen. Der Bezirksverband ist ebenfalls eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 88). Sein Gebiet umfaßt dasjenige eines Bezirksamts oder selbständigen Distriktsamts (§ 86). Angehörige des Bezirksverbandes sind die betreffen-

91. Für Kamerun siehe die Verhandlungen des Gouvernementsrats in Kol. Zeit. 1910 S. 276/77; für Tsingtau Rede des Staatssekretärs des Reichsmarineamts im Reichstag am 17. 2. 1911 (Berl. Lokalanzeiger, Morgenausgabe vom 18. 2. 1911, 2. Beiblatt) und Anfrage des Gouverneurs vom 11. 2. 1911 an die Bürgerschaftsvertreter (Kol. Zeit. 1911 S. 360).

92. Für Südwestafrika siehe auch Radlauer S. 161 ff., v. Hoffmann 1911 S. 66 f.

93. Kol. Bl. S. 141; D.K.G. XIII S. 19.

den Gemeinden und ferner die Personen, die außerhalb dieser Gemeinden im Bezirks- (Distrikts-) Amt durch ständige Niederlassung einen Wohnsitz haben (§ 87). Die oberste Leitung liegt in den Händen des Bezirksamtmanns (bzw. [selbständigen] Distriktschefs). Ihm zur Seite steht ein aus mindestens vier gewählten Mitgliedern und ihm selbst bestehender Bezirksrat. Einen Teil der Bezirksratsmitglieder wählen die Gemeindeverbände⁹⁴; den anderen Teil die nicht zu diesen Verbänden gehörenden Bezirksangehörigen^{95 96} (§ 93). Außerdem muß für jedes Bezirksratsmitglied ein Ersatzmann gewählt werden. Sofort nach der Annahmeerklärung sind die Mitglieder von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten⁹⁷.

Dem Bezirksverband sind zur Verwaltung die in § 96 (in Verbindung mit § 5 Ziff. 8, 10, 11, 12)⁹⁸ erwähnten Angelegenheiten überwiesen worden.

Die Bezirksratsmitglieder haben die Bezirks- (Distrikts-) Verwaltung zu unterstützen und einzelne ihnen vom Bezirksamtman oder Distriktschef übertragene Befugnisse aus-

94. Und zwar der Gemeinderat (§ 94).

95. Für die Wahl gilt dasselbe wie bei den Gemeindeverbänden in Südwesafrika (§ 95 i. V. § 15 bis 21, 22, Satz 1, 25 bis 35 gemäß den durch die Reichskanzlerverordnung vom 16. März 1910 (Kol. Bl. S. 261) abgeänderten § 95). Siehe oben S. 223 f., 216. Stimmzettel werden an das Bezirks-(Distrikts-)amt geschickt.

96. Ueber die Zahl der von den Gemeindeverbänden und der von den nicht zu diesen Verbänden gehörenden Bezirksangehörigen zu wählenden Bezirksratsmitglieder vgl. die Verordnungen des Gouverneurs vom 10. November 1909 (Kol. Bl. 1910 S. 45) und vom 20. Oktober 1911 (Kol. Bl. 1912 S. 42).

97. § 5 der Ausführungsverordnung des Gouverneurs vom 10. November 1909 (Kol. Bl. 1910 S. 45).

98. Oeffentliche Wege, Plätze, Wasserläufe, Brücken und Wasserversorgungsanlagen nur insoweit, als sie nicht durch eine Verfügung des Gouverneurs als zur Zuständigkeit der Gemeinden gehörig erklärt werden; Gesundheitspflege, Fürsorge für Kranke und Arme, Wohlfahrtspflege, Schulwesen.

zuführen (§ 99). Der Bezirksamtmann oder Distriktschef ist der Vertreter des Bezirksverbandes und Vorsitzender des Bezirksrats. Er beruft und leitet die Sitzungen, wobei die für die Gemeindeverbände in §§ 52—58 aufgestellten Bestimmungen⁹⁹ gelten.

Der Bezirksrat ist beratendes und beschließendes Organ. Der Bezirksamtmann (Distriktschef) hat ihn zur Beratung hinzuziehen:

1. „bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden grundlegenden Maßnahmen, sofern nicht Gefahr in Verzuge ist;“

2. bei Aufstellung des Bezirkshaushaltplanes¹⁰⁰.
Beschließendes Organ ist der Bezirksrat:

1. „bei Bereitstellung der Mittel für Bezirksverbandsangelegenheiten;

2. bei Leistungen, welche dem Bezirksverband obliegen;

3. bei den Wahlen zum Landesrat;

4. bei Festsetzung des Haushaltsplanes für Bezirksverbandsangelegenheiten;

5. bei Entlastung der jährlich abzulegenden Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben in Bezirksverbandsangelegenheiten“ (§ 99 Abs. 2 und 3);

6. bei nötig werdenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Bezirksverbandsangelegenheiten. Letztere erläßt dann der Bezirksamtmann oder selbständige Distriktschef. Doch entscheidet in diesem Falle bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsteher des Bezirksrats und den übrigen Mitgliedern der Gouverneur (§ 101).

99. Vgl. oben S. 228.

100. v. Hoffmann 1911 S. 66, 67 vergleicht den Bezirksrat wegen dieser Stellung mit dem Kreisausschuß, der auch sowohl Organ der Staats- wie der Kommunalverwaltung sei. — Den Bezirksamtmann vergleicht er mit dem Landrat.

Die Einnahmen der Bezirksverbände bestehen in erster Linie aus den etwa vom Gouverneur überwiesenen Mitteln. Außerdem können sie von den Bezirksangehörigen noch Abgaben erheben (§ 102)¹⁰¹. Besondere Beamte gibt es bei den Bezirksverbänden nicht, da die Geschäfte vom Bezirks- (Distrikts-) Amt wahrgenommen werden, aber getrennt von der übrigen Verwaltung (§ 100).

Aufsichtsbehörde ist der Gouverneur, wobei die bei den Gemeindeverbänden erwähnten Vorschriften Anwendung finden (§ 103 in Verbindung mit §§ 77—83)¹⁰².

II. in Ostafrika.

In Deutsch-Ostafrika führte die Verordnung des Reichskanzlers vom 16. September 1911¹⁰³ Bezirksräte mit lediglich beratender Stimme ein. Sie werden in jedem Bezirksamt gebildet, wo mindestens 30 männliche über 25 Jahre alte Reichsangehörige ihren Wohnsitz haben (§ 1). Sind weniger als 30 Reichsangehörige vorhanden, so kann der Gouverneur einen Bezirksrat einsetzen (§ 23).

Der Bezirksrat setzt sich zusammen „aus dem Vorsteher

101. Nach dem durch die Verordnung vom 28. 3. 1912 (Kol. Bl. S. 291) abgeänderten § 102 in Verbindung mit § 76 sind außer den Bezirksangehörigen zur Leistung von Abgaben verpflichtet:

- a) die Personen, die, ohne einen eigenen Wohnsitz im Bezirksverbände zu begründen, länger als 3 Monate in ihm ihren wesentlichen Aufenthalt haben;
- b) die physischen Personen, die juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, sowie alle Erwerbsgesellschaften, sofern sie innerhalb des Bezirksverbandes wirtschaftliche Erwerbszwecke verfolgen oder Grundbesitz haben. — Die Bestimmungen zu a) und b) finden auf die Gemeindeverbände (um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden) keine Anwendung.

102. Siehe oben S. 233.

103. Kol. Bl. S. 683.

des Bezirksamts, einem vom Gouverneur ernannten und drei gewählten Mitgliedern oder deren Stellvertreter“ (§ 3)¹⁰⁴.

Wahlberechtigt sind die über 25 Jahre alten männlichen Reichsangehörigen, sofern sie bis zum 31. Dezember des der Wahl vorausgegangenen Jahres seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz im Bezirk haben. Außer den Angehörigen der Schutztruppen sind nicht wahlberechtigt:

1. „Personen, die die Befähigung zur Bekleidung“ öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlichen Urteils¹⁰⁵ verloren haben;

2. Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;

4. Personen, die zu ihrem Unterhalt Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen (§ 5)¹⁰⁶.

Wählbar sind die wahlberechtigten Personen, die mindestens seit drei Jahren ihren Wohnsitz in dem Bezirk gehabt und sich daselbst innerhalb dieser Zeit mindestens zwei Jahre aufgehalten haben (§ 6).

Die Wahl geht nun in der Weise vor sich, daß der Wähler an die Wahlkommission (Bezirksamtmann und zwei von ihm ernannte Vertrauensmänner) einen Wahlbrief mit

104. Genau wie der städtische Rat. Sind es weniger als 30 männliche, über 25 Jahre alte Reichsangehörige — und hat der Gouverneur einen Bezirksrat eingerichtet —, so gibt es außer dem Vorsteher des Bezirksamts nur 2 vom Gouverneur ernannte Mitglieder (§ 23).

105. Infolge Verurteilung zu Zuchthaus (§ 31 St.G.B.).

106. Siehe die ähnlichen Bestimmungen für den städtischen Rat in Ostafrika und den Gemeinde- und Bezirksrat in Südwestafrika oben S. 216, 223 f., 235 f., 242 Anm. 92.

seiner Adresse¹⁰⁷ sendet und in ihm die Namen von sechs wählbaren Personen¹⁰⁸ verzeichnet (§ 10). Gewählt sind diejenigen drei Bezirkseingesessenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als ihre Stellvertreter gelten die drei Personen, die die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht haben (§ 12). „Die Wahl gilt auf zwei Jahre vom 1. Oktober des Jahres der Wahl an“ (§ 15). Der Vorsteher muß den Bezirksrat mindestens jedes Jahr einmal berufen¹⁰⁹ und ferner auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern (§ 18). Im übrigen kann er ihn berufen, so oft ein Bedürfnis vorliegt. Beratungsfähig ist der Bezirksrat bei der Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Mitglieder oder ihrer Stellvertreter (§ 20); dem Bezirksrat müssen zur Beratung vorgelegt werden:

1. „die jährlichen Bedarfsnachweisungen (Anmeldung der Wirtschaftssummen für den Etat) und die Wirtschaftspläne über den Selbstbewirtschaftungsfond des Bezirks vor der Einreichung an den Gouverneur;

2. die Entwürfe der von dem Bezirksamtmann zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, sofern sie sich nicht auf das Gebiet einer Stadtgemeinde¹¹⁰ beschränken;

3. die vom Gouverneur besonders bezeichneten Angelegenheiten“ (§ 2)¹¹¹.

Im Gegensatz zu dem südwestafrikanischen Bezirksrat

107. Da die Wahl geheim ist (§ 11), darf sich die Adresse nicht in dem Brief, sondern nur auf dem Umschlag befinden.

108. Sind weniger als sechs Personen bezeichnet, dann ist der Wahlbrief gültig, nicht aber wenn mehr als sechs Personen bezeichnet sind.

109. Dies folgt aus § 18 und § 2.

110. Also Daressalam und Tanga.

111. Z. 1, 2 entspricht den Befugnissen des Gouvernementsrats (vgl. oben S. 212); 1, 2, 3 denen des Landesrats (oben S. 217/8).

seiner lediglich beratenden Stellung nur gering. Eine beschließende Stimme wird man ihm später nur dann geben können, wenn er imstande ist, die nötigen Mittel ganz oder wenigstens zum größten Teil selbst aufzubringen..

Sechstes Kapitel.

§ 28.

Die Militärverwaltung¹.

Nachdem das Reich die Mittel für die Niederwerfung des Araberaufstandes in Ostafrika bewilligt hatte, wurden zwei Jahre später die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Schutztruppe von Deutsch-Ostafrika durch ein Gesetz vom 22. März 1891² geregelt. Für die Kaiserlichen Schutztruppen von Kamerun und Deutsch-Südwestafrika erging dann das Gesetz vom 9. Juni 1895³. Vor diesen Gesetzen konnte der Kaiser ganz nach seinem Ermessen Bestimmungen über die Schutztruppen treffen⁴. Bei einer Abänderung der beiden obenerwähnten Gesetze machte sich das Bedürfnis geltend, die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Schutztruppe einheitlich zu regeln. Das Resultat davon war das Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst vom 18. Juli 1896⁵. Das Reichsgesetz vom 25. Juni 1902⁶ änderte den § 18 des

1. M. Findeisen: Das Heerwesen in den afrikanischen Schutzgebieten, Leipziger Dissertation 1911; v. Hoffmann 1911 S. 143 ff., Sassen, Deutsches Kolonialmilitärrecht Rastatt 1911; für Südwestafrika vgl. Külz, Deutsch-Südafrika S. 124 f.

2. D. K. G. I S. 330.

3. D. K. G. II S. 160.

4. § 1 Sch. G. G. Zustimmung v. Hoffmann 1911 S. 146.

5. D. K. G. II 252, R. G. Bl. 653, Gerstmeyer S. 224.

6. R. G. Bl. S. 237, D. K. G. VI 481. Nach der Regierungsvorlage sollen neuerdings die §§ 18, 19 abgeändert werden.

Schutztruppengesetzes ab. Die §§ 5—14, 21 und 25 Satz 2 wurden durch die auf die Schutztruppen sich beziehenden Paragraphen des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906⁷ und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906⁸, die §§ 15 und 16 durch die des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907⁹ aufgehoben. Obgleich nach dem Wortlaut des Gesetzes eigentlich eine Schutztruppe auch in Togo vorhanden sein müßte, gibt es bis jetzt nur eine Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun.

Die Schutztruppen sind zwecks „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels“¹⁰ geschaffen worden. Aus den Worten „in den afrikanischen Schutzgebieten“ folgt, daß die Schutztruppe eines Schutzgebietes im Falle der Not auch für ein anderes Schutzgebiet in Afrika verwendet werden darf. Wie v. Hoffmann¹¹ ausführt, muß man die Worte „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“ möglichst weit fassen und darunter auch die „Bekämpfung des auswärtigen Feindes“ verstehen; denn eigentlich ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Aufgabe der Polizei (Allg. Ldr. T. II Tit. 17 § 10).

Oberster Befehlshaber der militärischen Macht in den Schutzgebieten ist der Kaiser¹², der auch die bewaffnete Macht des Reiches (Art. 64 Abs. 1, Art. 53 R. V.) für Schutzgebietzwecke verwenden kann. Beispiele hierfür sind die

7. R. G. Bl. S. 565, D. K. G. X S. 197, § 77. Jetzt gilt der III. Teil §§ 62 ff. dieses Gesetzes.

8. R. G. Bl. S. 593, D. K. G. X 218, § 76. Jetzt gilt der III. Teil §§ 63 ff. dieses Gesetzes.

9. R. G. Bl. S. 214, D. K. G. XI S. 239 § 55,

10. § 1 Schutztruppengesetz (Schtr. G.).

11. v. Hoffmann 1911, S. 147.

12. § 1 Schtr. Ges.

Aufstände in Südwestafrika (1903—1906), Ostafrika (1905—1906) und Ponape (1910—1911). Seine Anordnungen für die Kolonialtruppen erläßt der Kaiser ebenso wie im Reich in der Form von Armeebefehlen oder Armeeverordnungen¹³. Erstere bedürfen, da sie ein Ausfluß der unverantwortlichen Kommandogewalt des Kaisers sind, keiner Gegenzeichnung. Die Armeeverordnungen, d. h. die sich auf die Schutztruppenverwaltung beziehenden Vorschriften müssen vom Reichskanzler (Staatssekretär des Reichskolonialamts) gegenzeichnet werden¹⁴.

Nach den vom Reichskanzler auf Grund des § 27 Schtr. Ges. erlassenen organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika vom 25. Juli 1898¹⁵ (Schutztruppenverordnung), die im August 1908¹⁶ wieder geändert wurden¹⁷, sind die Schutztruppen nächst dem Kaiser dem Reichskanzler (Staatssekretär des Reichskolonialamts) unterstellt. Dem Staatssekretär des Reichskolonialamts untersteht wieder das Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt mit einem Kommandeur an der Spitze. Unter diesem stehen die einzelnen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten. In dem Schutzgebiete selbst liegt die oberste militärische Gewalt beim Gouverneur¹⁸. Es steht ihm frei, die ganze Schutztruppe oder auch einzelne Teile zu militärischen Unternehmungen zu verwenden. Zu Zwecken der Zivilverwaltung darf er nur einzelne Teile und nur so-

13. Vgl. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1861 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 73). Näheres bei Arndt, Pr. V. S. 181 und 1901 S. 464.

14. Zustimmung v. Hoffmann 1911 S. 149.

15. D. K. G. III, 49. Teilweise Gerstmeier S. 224 Anm. 1.

16. D. K. G. XII, 309.

17. Vgl. hierzu und zum folgenden § 2 Schutztruppenordnung (Schtr. O.).

18. Es befindet sich also Militär- und Zivilverwaltung in einer Hand.

weit verwenden, als die militärischen Rücksichten dem nicht entgegenstehen. Vorher hat er den Kommandeur gutachtlich zu hören. Seine Weisungen für die Schutztruppe erläßt der Gouverneur an den Kommandeur.

Der Kommandeur selbst ist der Vorgesetzte der Schutztruppe. Er trägt die Verantwortung für die Leistungsfähigkeit, die Disziplin, Ausbildung, den inneren Dienst und die Verwaltung der Schutztruppe. Erscheinen ihm die Anordnungen des Gouverneurs in militärischer Beziehung bedenklich, so muß er die Bedenken zur Sprache bringen. Will der Gouverneur trotzdem seine Anordnungen ausgeführt wissen, so ist der Kommandeur verpflichtet, es zu tun. Letzterer darf aber hierüber nach Mitteilung an den Gouverneur dem Staatssekretär des Reichskolonialamts berichten, der dann die Entscheidung trifft. Dagegen steht sowohl dem Kommandeur als auch dem Gouverneur der Rekurs an den Kaiser zu.

Zusammensetzung der Schutztruppen.

Nach § 2 des Schutztruppengesetzes werden die Schutztruppen gebildet:

a) „aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweilig zugeteilt werden;

b) aus angeworbenen Farbigen.“

a) Bestimmungen für weiße Angehörige der Schutztruppe.

Die unter a genannten Personen scheiden mit ihrer Anstellung bei der Schutztruppe aus dem Heere oder der Kaiserlichen Marine aus. Indessen werden sie später dort wieder angestellt¹⁹. Die Dienstperiode bei der Schutztruppe in

19. § 3 Schtr. G.

Kamerun beträgt 2, in Deutsch-Ostafrika $2\frac{1}{2}$ und in Südwestafrika $3\frac{1}{2}$ Jahre²⁰.

Während bei den übrigen Schutztruppen die Mannschaften Farbige sind, besteht die südwestafrikanische Schutztruppe aus Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, die sich freiwillig dazu melden. Sie haben sich auf $3\frac{1}{2}$ Jahre zu verpflichten, wobei die noch nicht abgeleistete aktive Dienstpflicht mit hinzugerechnet wird²¹.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Febr. 1899²² ist es den Reichsangehörigen gestattet, ihrer Wehrpflicht bei dem Reichsheere, der Kaiserlichen Marine und der Besatzung von Kiautschou Genüge zu leisten. Außerdem ist in § 18 des Schutztruppengesetzes die Möglichkeit geschaffen worden, daß wehrpflichtige Reichsangehörige aktiv bei den Schutztruppen dienen dürfen, soweit dies eine Kaiserliche Verordnung bestimmt. Diese Verordnung erließ der Kaiser am 5. Dezember 1902²³. Danach dürfen Wehrpflichtige mit Einschluß der Einjährig-Freiwilligen, die ihren Wohnsitz außerhalb Europas haben, auf ihren Wunsch zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika eingestellt werden²⁴. In Europa wohnende wehrpflichtige Reichsangehörige werden dagegen nur dann bei der südwestafrikanischen Schutztruppe eingestellt, wenn dies ihr Kriegsministerium genehmigt und das Kommando der Schutztruppen dem zustimmt²⁵. Nach § 9 Schtr.O. können Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei sämtlichen Schutztruppen ihre Uebungen ableisten. Auch in diesem Falle ist die Genehmigung des betreffenden Kriegs-

20. § 6 Schtr. O.

21. Vgl. v. Hoffmann 1911, S. 149.

22. D. K. G. IV, 185.

23. RGBl. 927, DKG. VI, 556. Hierzu ergingen die Ausl.-Bestimmungen des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1902 (DKG. VI, 559).

24. §§ 2, 3 der Kaiserlichen Verordnung v. 5. 12. 1902.

ministeriums und die Zustimmung des Kommandos der Schutztruppen erforderlich²⁵. Durch Kaiserliche Verordnung, in dringenden Fällen vorläufig²⁶ durch den obersten Beamten des Schutzgebietes, können in den afrikanischen Schutzgebieten sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine in Fällen der Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der betreffenden Schutztruppe herangezogen werden. Findet eine derartige Einberufung statt, so ist sie einer Dienstleistung bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine gleichzuachten (§ 10 Schtr. G.)^{27 28}. Nach einem dem Reichstage neuerdings (1912) zugegangenen Regierungsentwurf²⁹ sollen diese Bestimmungen noch weiter zugunsten der Reichsangehörigen abgeändert und die bisher durch Kaiserliche Verordnung geregelten Rechtsverhältnisse gesetzlich geregelt werden. Ferner soll ein besonderer Beurlaubtenstand für die Schutztruppen gebildet werden. Zwecks der Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes der Schutztruppen kann der Gouverneur bestimmte Anordnungen treffen³⁰.

Die Reichsangehörigen, die sich für die Schutztruppe

25. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Reisekostenentschädigung.

26. D. h. nachträglich muß noch eine Kaiserliche Verordnung ergehen.

27. Alle diese Bestimmungen finden auf Geistliche und Missionare keine Anwendung (§ 20 Schtr. G.). Im übrigen gilt für sie § 65 Abs. 2 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 und für katholische Geistliche das Reichsgesetz v. 8. Februar 1890 (RGBl. S. 23).

28. Ueber die Beamten siehe Salge S. 58/59 und den Erlaß des Staatssekretärs an den Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika vom 23. 3. 1909 (DKG. XIII, S. 199).

29. Vgl. Kol. Zeit. 1912 S. 116/7.

30. In Südwestafrika besteht bereits eine Meldepflicht für die Personen des Beurlaubtenstandes.

31. Aber nur die Seite 253 erwähnten.

verpflichtet haben³¹, erhalten einen viermonatlichen Heimatsurlaub. Bei einer neuen Dienstverpflichtung wird derselbe Urlaub in Kamerun nach 1½ Jahren, in Ostafrika nach 2 Jahren, in Südwestafrika nach 3 Jahren gewährt. Im Schutzgebiet selbst kann der Gouverneur bis 45 Tagen, der Kommandeur bis zu 30 Tagen und der Kompagniechef bis zu 14 Tagen Urlaub erteilen³².

Die Beförderung der Offiziere erfolgt durch den Kaiser, die der höheren Militärbeamten durch den Staatssekretär des Reichskolonialamts und die der Unteroffiziere durch den Kommandeur der Schutztruppe³³.

Die Versorgungsansprüche der Schutztruppenangehörigen sind in den §§ 62 ff. des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906³⁴ und den §§ 63 ff. des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906³⁵ geregelt. Für die Pensionierung wird eine mehr als sechs Monate dauernde Dienstleistung bei der Schutztruppe doppelt gerechnet. Hierunter fällt auch eine Seereise außerhalb der heimischen Gewässer (Nord- und Ostsee) [§ 69]). Keine Doppelrechnung findet statt, wenn eine Kaiserliche Verordnung³⁶ eine bestimmte Unternehmung als Kriegsjahr anrechnet³⁷, weil dann das betreffende Jahr sowieso schon doppelt gerechnet wird. Als Pensionsgrund kommt nur Dienstunfähigkeit in Betracht. Bei einer längeren Dienstzeit als zwölf Jahre erhält der betreffende Offizier selbst ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit eine Pension (§ 62)³⁸. Unteroffiziere und Mann-

32. Siehe Findeisen S. 45.

33. Vgl. v. Hoffmann 1911 S. 152.

34. RGBl. S. 565, DKG. X, S. 197. Abgekürzt OPG.

35. RGBl. S. 593, DKG. X, S. 218. Abgekürzt MVG.

36. § 17 OPG., § 7 MVG.

37. Vgl. z. B. die Allerh. Ordre, betr. Anrechnung von Kriegsdienstjahren v. 10. 8. 1911 (Kol. Bl. S. 653) für die an der Yola-Cross-Grenzexpedition (v. Sept. 1908 bis April 1909) beteiligten Deutschen.

38. Näheres bei Findeisen S. 47.

schaften erhalten bei eintretender Erwerbsunfähigkeit eine Rente (§ 63 M. V. G.). Außerdem gibt es noch für die aus dem heimischen Dienst übernommenen Personen der Schutztruppe eine Tropenzulage³⁹.

Die Versorgung der Hinterbliebenen von weißen Schutztruppenangehörigen sind in den §§ 47 ff. des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907⁴⁰ geregelt.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Schutztruppenbeamten geben die §§ 52—54 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910⁴¹ Auskunft. Hiernach finden die Vorschriften des Kolonialbeamtengesetzes auf Schutztruppenbeamte Anwendung. Es gelten jedoch für die Schutztruppenbeamten nicht die Bestimmungen des Kolonialbeamtengesetzes über Pensions-, Wartegeld- und Hinterbliebenenansprüche. An ihre Stelle treten die sie betreffenden Vorschriften des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907.

Aus der Bestimmung des § 5 Sch. G. G.: „die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt“ und daraus, daß die Schutztruppen nicht zum deutschen Heere (im Sinne der R. V.) gehören, ergibt sich, daß die Militärstrafgesetze nur insoweit in den Schutzgebieten zur Anwendung kommen können, als darüber ein Reichsgesetz oder eine Kaiserliche Verordnung Bestimmungen treffen. Reichsgesetzlich eingeführt (§ 4 Schtr. G.) ist nur die Militärstraf-

39. Die Tropenzulage beträgt vom Hauptmann abwärts 1200 M., bei höheren Offizieren 720 M. jährlich. Nach 3 Jahren (falls die Offiziere ohne Unterbrechung in den Schutzgebieten verwendet worden sind) steigt sie mit jedem weiteren vollen Jahre (ohne Doppelrechnung) um $\frac{1}{6}$ bis zur Erreichung des Doppelbetrages (§§ 66, 67, OPG.). Bei Mannschaften beträgt die Tropenzulage 25 M. monatlich und erhöht sich bei einem längeren als dreijährigen Aufenthalt in der Schutztruppe bis auf den doppelten Betrag (§§ 67, 68 MVG.).

40. RGBl. S. 214, DKG. XI, S. 239.

41. Kol. Bl. S. 587, RGBl. S. 881.

gerichtsordnung vom 1. Dezember 1898⁴². Indessen durfte der Kaiser nach § 4 Schtr. G. infolge der „besonderen Verhältnisse“ Abweichungen treffen. Dies geschah durch die Verordnung vom 18. Juli 1900⁴³, an deren Stelle jetzt die Kaiserliche Verordnung vom 2. November 1909⁴⁴ und die Ausführungsbestimmungen vom 6. November 1909⁴⁵ getreten sind. Hiernach gilt folgendes:

Strafgerichtliches Verfahren gegen weiße Angehörige
der Schutztruppe.

Solange die Schutztruppenangehörigen sich außerhalb Europas aufhalten, gelten für sie die für das Feld gegebenen gesetzlichen Vorschriften, d. h. das außerordentliche Verfahren (§ 2). „Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind die Befehlshaber einer selbständigen Abteilung oder eines selbständigen Militärbezirks“ (§ 3)⁴⁶. Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind im ordentlichen Verfahren, d. h. während des Aufenthalts der Schutztruppenangehörigen in Europa, der kommandierende General des Gardekörps, im außerordentlichen Verfahren der rangälteste Schutztruppenoffizier mit den Befugnissen eines Divisionskommandeurs (§ 4).

Im außerordentlichen Verfahren können an die Stelle der aktiven Offiziere und Militärbeamten (mit Einschluß der Kriegsgerichtsräte) als Richter bei Bedarf auch die Sanitäts-

42. RGBl. S. 1189.

43. RGBl. S. 831.

44. RGBl. S. 934, Kol. Bl. S. 1079.

45. RGBl. S. 954, Kol. BBl. S. 1085.

46. Sobald der nächste mit Disziplinargewalt ausgestattete Vorgesetzte von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat er den Tatbestand aufzustellen und darüber an den ihm vorgesetzten Gerichtsherrn zu berichten (§ 29). Letzterer ordnet dann das Ermittlungsverfahren unter Mitteilung an den Gouverneur an (Ausf. Best. zu § 4b).

offiziere, Offiziere des Beurlaubtenstandes oder Ingenieure des Soldatenstandes, bei einer Aburteilung von Mannschaften auch andere geeignete Militärpersonen treten (§ 13). Erkennende Gerichte sind im außerordentlichen Verfahren die Stand- und Kriegsgerichte. Die Richter werden beeidigt (§ 14). Ob eine Beeidigung von Eingeborenen stattfinden soll, unterliegt dem Ermessen des Gerichts (§ 35). Sofern die Rechtsanwälte bei einem Kriegs- oder Oberkriegsgericht der Armee oder Marine ernannt sind, können sie als Verteidiger auftreten. Doch kann ein gewählter Verteidiger abgelehnt werden, wenn durch seine Zuziehung eine Verzögerung des Verfahrens zu befürchten ist (§§ 40, 41).

Die im außerordentlichen Verfahren ergangenen Urteile der Standgerichte kann der rangälteste Offizier der Schutztruppe, die der Kriegsgerichte der Kaiser aufheben (§ 8).

Urteile, die auf Todesstrafe, lebenslängliche Freiheitsstrafe oder mehr als zehn Jahre lauten, sowie die Urteile gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure des Soldatenstandes und obere Militärbeamte müssen vom Kaiser bestätigt werden. Im übrigen müssen Urteile, die auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe lauten, vom kommandierenden General des Gardekörps, sonst von dem Gerichtsherrn desjenigen Gerichts, das das Urteil gefällt hat, bestätigt werden. Außerdem können diese Personen das Urteil mildern (§ 6)⁴⁷. Falls gegen den Angeklagten auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt wird, ist er heimzuzenden (§ 7).

Ueber die Regelung der Vollstreckung militär- und zivilgerichtlich erkannter Geldstrafen an Personen des Beurlaubtenstandes sowie der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, die von Militärgerichten auf Grund der §§ 156, 160 und 161 des Militärstrafgesetzbuches verhängt sind, hat eine Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern

47. Genaueres in dem § 6, 2e.

vom 11. Mai 1910⁴⁸ nähere Bestimmungen getroffen. Im ersteren Falle hat die Behörde (Zivil- oder Militärbehörde) die Strafe zu vollstrecken, die „nach dem Gesamtbetrage der von seinen Gerichten erkannten oder für verwirkt erachteten Einzelstrafen am höchsten beteiligt ist“. Im letzteren Falle (§§ 156, 160, 161 M. St. G.) hat die Zivilbehörde die militärgerichtlich verhängten Freiheitsstrafen zu vollstrecken. Hat ein Ausländer im Auslande die Tat begangen und hält er sich „in einem Schutzgebiet auf oder verursacht sein Transport dorthin geringere Kosten“ als in einem Bundesstaat, so wird die Strafe von den Behörden dieses Schutzgebiets vollstreckt. Kürzere Freiheitsstrafen können „soweit als möglich von den Militärbehörden gleich im Felde vollstreckt werden“.

Nach § 17 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Nov. 1909 haben die Gerichte des Heeres, der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen einander Rechtshilfe zu leisten. „Dem gegenseitigen Ersuchen um Führung des Ermittlungsverfahrens, Zuweisung einzelner Richter und Aburteilung einzelner Sachen ist tunlichst Folge zu geben.“

Die Militärstrafgesetze wurden durch die Kaiserliche Verordnung vom 26. Juli 1896⁴⁹ für die Schutztruppen eingeführt. Diese Gesetze können in den Schutzgebieten jederzeit durch eine Kaiserliche Verordnung abgeändert werden, da sie ja nicht als Gesetzesrecht, sondern als bloßes Verordnungsrecht gelten⁵⁰. In disziplinarischer Beziehung führte der Allerhöchste Erlaß (betr. die Disziplinarstrafordnung für die Schutztruppen) vom 26. Juli 1896⁵¹ für die Schutztruppen

48. Kol. Bl. S. 492.

49. RGBl. S. 669, DKG. II, S. 257.

50. Zustimmung v. Stengel, Annalen 1895 S. 679; Sassen, Abh. 1909 S. 119 A. A. Hänel I, S. 853 und zum Teil Laband II S. 285.

51. Kol. Bl. S. 515, DKG. II, S. 262.

die Disziplinarstrafordnung für das Heer mit einigen Abweichungen ein (vgl. auch § 14 Schtr. G.)^{52 53}.

b) Bestimmungen für farbige Schutztruppenangehörige.

Für die Eingeborenen besteht keine allgemeine Wehrpflicht, jedoch wäre der Kaiser (§ 1 Sch. G. G.) jederzeit in der Lage, dieselbe einzuführen⁵⁴. Nur die Bastards von Rehoboth sind durch den Vertrag vom 26. Juli 1895⁵⁵ genötigt worden, jährlich eine bestimmte Anzahl von Personen für die südwestafrikanische Schutztruppe zu stellen. Die farbigen Angehörigen der Schutztruppe werden von dem Stabe der betreffenden Schutztruppe angeworben. Näheres über die Zeitdauer ihrer Dienstverpflichtung ergeben die Schutzverträge (§ 2 b Schtr. G. und § 33 Schtr. O.)⁵⁶. Wie Major Langheld im „Berliner Lokalanzeiger“⁵⁷ ausführt, ist die Stellung der farbigen Soldaten in Kamerun, wenn man ihre geringen Bedürfnisse mit in Betracht zieht, einfach glänzend zu nennen. Sie erhalten nämlich freie Kleidung, freie Wohnung, freie Verpflegung und außerdem monatlich 30 M. Bei dem farbigen Teil der Schutztruppe gibt es außer den Gemeinen noch Gefreite, Unteroffiziere und Offiziere (letztere nur in Ostafrika), die stets nur Vorgesetzte der Farbigen sind (§ 3 Schtr. O.). Jedoch sind die weißen Angehörigen der Schutztruppe verpflichtet, den Weisungen der auf Posten

52. Mit den Abänderungen vom August 1908 (DKG. XII, S. 309).

53. Näheres bei v. Hoffmann 1911 S. 152.

54. Ebenso Florack S. 47, v. Hampeln S. 51, Findeisen S. 19, Köbner 1904 S. 1109.

55. Abgedruckt bei Hesse: Schutzverträge S. 105 f.

56. Vgl. Findeisen S. 26. Ueber Löhnung vgl. die Löhnungs- und Verpflegungsordnung für die farbigen Soldaten der Schutztruppe und Polizeitruppe des ostafrikanischen Schutzgebiets v. 1. 1. 1904 (DKG. IX S. 7), geändert am 12. 1. 1909 und am 6. 12. 1909 (DKG. XIII S. 12, S. 650).

57. Morgenausgabe v. 14. 12. 1910, 1. Beiblatt.

stehenden Farbigen Folge zu leisten. Höchste Instanz für die farbigen Schutztruppenangehörigen ist der Kommandeur⁵⁸. Indessen müssen die Todesurteile vom Gouverneur bestätigt werden.

Strafgerichtsbarkeit über die farbigen Angehörigen.

Für die farbigen Soldaten erließ der Reichskanzler in strafgerichtlicher und disziplinarischer Beziehung am 22. März 1905⁵⁹ eine Verordnung für Kamerun⁶⁰ und am 7. Sept. 1910⁶¹ eine Verordnung für Deutsch-Ostafrika. Dies durfte der Reichskanzler auf Grund des § 27 des Schutztruppengesetzes, des § 1 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908⁶² tun. Nach der Verordnung vom 7. September 1910 sollen die Bestimmungen, die in strafrechtlicher Beziehung für die deutschen Schutztruppenangehörigen gelten und die Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896⁶³ auf die farbigen Schutztruppenangehörigen sinngemäß Anwendung finden. Es soll jedoch bei zahlreichen durch das Militärstrafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlungen eine weitgehende Milde angewendet werden⁶⁴.

Die gegen die Farbigen anzuwendenden Strafen sind⁶⁵:

58. Vgl. v. Hoffmann 1911 S. 152.

59. DKG. IX S. 85.

60. Jetzt gilt die Verordnung des Gouverneurs, betr. die straf- und disziplinarrechtlichen Verhältnisse der farbigen Mannschaften der Kaiserlichen Schutztruppe in Kamerun vom 30. Juni 1912 (Amtsbl. S. 212; Kol. Bl. S. 1077).

61. Kol. Bl. 789.

62. RGBI. S. 397, Kol. Bl. S. 617, DKG. XII S. 261, Gerstmeier S. 164.

63. Kol. Bl. S. 241, DKG. II S. 215, Gerstmeier S. 168.

64. § 2 der beiden Verordnungen vom 22. 3. 1905 und vom 7. September 1910.

65. Besprochen werden soll hier nur die ostafrikanische Verordnung vom 7. 9. 1910.

- a) Todesstrafe;
- b) Freiheitsstrafe und daneben Prügelstrafe bis zu zweimal 25 Hieben. Es gibt zwei Arten der Freiheitsstrafe:
 - 1. wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Kettenstrafe, neben der auf Entfernung aus der Schutztruppe erkannt werden kann;
 - 2. bei kürzerer Dauer Arrest. Außerdem kann daneben der Kommandeur der Schutztruppe die Entfernung vom Dienstgrade⁶⁶ verfügen;
- c) Prügelstrafe bis zu zweimal 25 Hieben, jedoch nur gegen Farbige ohne Dienstgrad (§ 3, 4, 5).

Eine Kettenstrafe von acht Monaten entspricht einem Jahr Zuchthaus, sechs Monate Kettenstrafe einem Jahr Gefängnis, zwei Monate Kettenstrafe sechs Monaten Festungshaft und bei Gefängnis bis zu sechs Wochen und bei Haft ein Tag mittlerer Arrest einem Tag Gefängnis. An die Stelle von Geldstrafe tritt Arrest oder Prügelstrafe (§ 3 Abs. 2 u. 3).

Das Verfahren beginnt mit einem Ermittlungsverfahren. Dasselbe beginnt damit, daß der nächste mit Disziplinarstrafgewalt ausgestattete Befehlshaber, sobald er von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhält, den Tatbestand feststellt (§ 6). Alsdann werden die Ermittlungen dem Kompagnieführer des Beschuldigten übersandt. Dieser bestimmt:

- 1. „ob das Verfahren einzustellen ist, oder
- 2. ob die strafbare Handlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Disziplinarwege geahndet werden soll, oder

66. Bei Degradation werden die Abzeichen in Gegenwart der Kompagnie durch den ältesten farbigen Dienstgrad entfernt (vgl. Abschnitt III [Strafvollstreckungsvorschrift] der Verordnung vom 7. September 1910).

3. ob ein gerichtliches Verfahren anzuordnen ist“.

Bei Uebertretungen kann der Kompagniechef nach vorgegangenem Ermittlungsverfahren innerhalb der Grenzen der ihm zustehenden Disziplinarstrafgewalt⁶⁷ durch schriftliche Strafverfügung Arrest oder Prügelstrafe festsetzen (§ 8).

Für Effendis (farbige Offiziere) wird bei Strafsachen von dem Kommando ein besonderes Gericht gebildet (§ 9). Für die übrigen Farbigen wird bei jeder Kompagnie (bzw. selbständigen Abteilung)⁶⁸ ein Gericht gebildet, das für die Hauptverhandlung zuständig ist. Es setzt sich zusammen aus:

1. dem Befehlshaber (Kompagnieführer oder Offizier einer selbständigen Abteilung) als Vorsitzenden;
2. zwei deutschen Offizieren (Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten)⁶⁹ oder Unteroffizieren (Sanitätsunteroffizieren)⁶⁹;
3. drei farbigen Soldaten, unter ihnen der älteste anwesende Dienstgrad und tunlichst ein Angehöriger der Rangklasse des Angeschuldigten als Beisitzer (§ 11).

Ob eine Vereidigung von farbigen Zeugen und Sachverständigen stattzufinden hat oder nicht, unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts. Aussagen abwesender Zeugen, die kommissarisch vernommen sind, Gutachten abwesender Sachverständiger, deren Erscheinen vor Gericht besonders erschwert ist, sowie Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke können verlesen werden (§ 12 Abs. 5).

Bei der Abstimmung geben die farbigen Mitglieder des Gerichts zuerst ihre Stimme ab. Sie haben nur eine Stimme im ganzen, worüber sie unter sich abstimmen. Bei den deutschen Richtern stimmt der jüngste im Dienstrange zuerst.

67. Vgl. § 2 der Disziplinarstrafordnung vom 7. September 1910 (Kol. Bl. S. 793): Strafdienst, gelinder Arrest bis zu 3 Tagen, mittlerer Arrest bis zu 3 Wochen, strenger Arrest bis zu 14 Tagen, Prügelstrafe bis zu 2 mal 25 Hieben.

68. Vgl. § 8 Abs. 3.

69. Vgl. § 6.

Die Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 12 Abs. 8). Im allgemeinen herrscht bei den Verhandlungen Oeffentlichkeit⁷⁰. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme und nachdem der Angeklagte das letzte Wort erhalten hat, werden der Angeklagte, die Zeugen, Sachverständige und die Zuhörer entfernt. Der Vorsitzende trägt das Ergebnis der Verhandlung, insbesondere den nach seiner Ansicht für erwiesen zu erachtenden Tatbestand vor und verliest die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Als dann findet die Abstimmung statt (§ 12 Abs. 7). Ueber die Verhandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden (§ 13); ferner ist von jedem Urteil ein Erkenntnis auszufertigen (§ 14). Beide sind sofort dem Kommando der Schutztruppe einzureichen (§ 17).

Ist auf Freisprechung erkannt oder übersteigt bei Gemeinen die Kettenstrafe nicht sechs Monate, so wird das Urteil sofort rechtskräftig. „Bei Strafe über sechs Monate sowie bei Verhängung von Kettenstrafe über Dienstgrade bedarf das Urteil der Bestätigung durch den Kommandeur“ (§ 16 Abs. 1). Bestätigt der Kommandeur das Urteil, so kann er die erkannte Freiheitsstrafe, ohne daß ihm eine Aenderung der Strafart der Freiheitsstrafe zusteht, ändern. Kettenstrafe darf er bis auf 43 Tage, Arrest bis auf einen Tag mildern. „Versagt der Kommandeur die Bestätigung, so hat er das Urteil aufzuheben und dasselbe oder ein anderes Gericht mit erneuter Aburteilung zu beauftragen“ (§ 16 Abs. 2). Durch die Einholung der Bestätigung erleidet die Strafvollstreckung keinen Aufschub. Todesurteile bedürfen der Bestätigung durch den Gouverneur. Nur bei Stationen im

⁷⁰. Vgl. § 22 d. h. Es kann der Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen jedem im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Deutschen gestattet werden; er ist jedoch Farbigen nicht erlaubt.

Innern und auf militärischen Expeditionen kann aus zwingenden Gründen sofort die Todesstrafe vollstreckt werden. Nachträglich muß von dem betreffenden Befehlshaber das Todesurteil durch Vermittlung des Kommandeurs sofort dem Gouverneur eingereicht werden (§ 16 Abs. 5). Die Vollstreckung⁷¹ der Todesstrafe erfolgt wegen eines militärischen Verbrechens durch Erschießen, wegen eines gemeinen Verbrechens nach Entfernung aus der Truppe und Ueberweisung an die nächste Verwaltungsstelle durch den Strang⁷². Falls der Gouverneur die Bestätigung des Todesurteils versagt, „so hat der Kommandeur

a) entweder die Todesstrafe in Kettenstrafe umzuwandeln, oder

b) das Urteil aufzuheben und dasselbe oder ein anderes Gericht mit erneuter Aburteilung zu beauftragen“ (§ 16 Abs. 4).

In disziplinarischer Hinsicht gilt für die farbigen Angehörigen der ostafrikanischen Schutztruppe der zweite Abschnitt der Verordnung des Reichskanzlers vom 7. September 1910. Anwendung finden die §§ 1, 2 Nr. 3 und 4, §§ 4, 6, 15, 17—19, 38—46, 54, 55 der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872. Disziplinarstrafen verhängen können der Kommandeur, der Kompagnieführer (sein Stellvertreter), der vorübergehend eine Kompagnie führende Offizier (der Führer einer selbständigen Abteilung), der Unteroffizier als Führer einer selbständigen Abteilung⁷³. Die Strafen sind Strafdienst, gelinder Arrest bis zu drei Wochen (nur gegen Effendis), mittlerer Arrest bis zu sechs Wochen,

71. Verordnung des Reichskanzlers vom 7. September 1910 Abschnitt III, Strafvollstreckungsvorschrift (Kol. Bl. S. 794).

72. Ist eine solche Ueberweisung nicht durchführbar, so erfolgt die Vollstreckung durch Erschießen.

73. Nach § 1 Abs. 2 geht mangels an Offizieren die Disziplinarstrafgewalt auch auf Sanitätsoffiziere oder obere Militärbeamte über.

strenger Arrest bis zu vier Wochen, Degradation in Verbindung mit einmal 25 Hieben⁷⁴, Entfernung aus der Truppe, Prügelstrafe bis zu zweimal 25 Hieben. Außerdem kann die Prügelstrafe als Zusatzstrafe zu Arreststrafen verhängt werden.

Ueber Strafvollstreckung handelt der dritte Abschnitt der Verordnung des Reichskanzlers vom 7. September 1910⁷⁵.

Die Schutztruppen setzen sich zusammen:

a) In Deutsch-Ostafrika aus 14 Kompagnien, einer Maschinengewehrabteilung, Rekrutendepot, Signalabteilung und Intendantur. Ihre Stärke beträgt 2734 Köpfe. Von den 262 Weißen sind 69 Offiziere, 1 Vorsteher der Intendantur, 55 Unteroffiziere, 42 Sanitätsoffiziere, 66 Sanitätsunteroffiziere. Die übrigen 49 verteilen sich auf die Feuerwerker, Unterzahlmeister, Waffenmeister und Intendantursekretäre. Von den 2472 Farbigen sind 2 Effendi (Offiziere), 21 Sol (Feldwebel), 49 Betschauch (Sergeanten), 114 Schauch (Unteroffiziere), 178 Ombascha (Gefreite) und 2108 Askaris (Gemeine)⁷⁶.

b) In Kamerun aus 10 Kompagnien und einem Artillerie-Detachement sowie mehreren Maschinengewehren. Ihre Stärke beträgt 158 Weiße und 1400 Farbige. Von ersteren waren 54 Offiziere, 24 Sanitätsoffiziere und die übrigen Beamte und Unteroffiziere⁷⁷.

c) In Südwestafrika aus 9 Kompagnien, 3 Maschinengewehrzügen, 3 Batterien, 1 Telegraphen- und Signalabtei-

74. Prügelstrafe ist gegen Effendis überhaupt unzulässig und gegen Unteroffiziere nur in Verbindung mit Degradation.

75. Kol. Bl. S. 794.

76. Beilage zum deutschen Armee-Blatt vom 25. Februar 1912. Die Garnisonen sind in der Rangliste 1912 S. 1255 bezeichnet.

77. Kol.-Atlas 1911 S. 17/18 und Rangliste 1912 S. 1261. Die beiden Kompagnien am Tsadsee haben je eine berittene Abteilung (je 30). Kol. Zeit. 1912 S. 130. Nauticus, Jahrg. 1912 S. 667.

lung, 2 Bekleidungsdepots, 1 Sanitätsamt, 2 Sanitätsdepots, 4 Proviantämtern, 2 Pferdedepots, 2 Garnison- und Bauverwaltungen, 3 Lazaretten, der Intendantur, 2 Artillerie- und Traindepots und einem Kamelgestüt⁷⁸. Seit 1912⁷⁹ hat die Schutztruppe eine Stärke von 1970 Mann. Von diesen sind 90 Offiziere, 20 Sanitätsoffiziere, 9 Veterinäroffiziere, 22 Oberbeamte, 16 Unterbeamte, 369 Unteroffiziere und 1444 Mannschaften⁸⁰.

c) Besonderheiten für Kiautschou.

Die Besatzung Kiautschous wird von einem Teil der Kriegsmarine gebildet. Die Mannschaften müssen sich auf drei Jahre verpflichten. Sie werden kurze Zeit beim III. Stammseebataillon in Wilhelmshafen ausgebildet und alsdann zu dem III. Seebataillon⁸¹ nach Kiautschou geschickt. Dasselbe besteht aus fünf Kompagnien, wovon eine beritten ist, und einer Marinefeldbatterie. Außerdem gibt es noch eine Abteilung Matrosenartillerie mit vier Kompagnien. Die ganze Besatzung beträgt 89 Offiziere und Aerzte und 2519 Unteroffiziere und Mannschaften⁸². Da die Besatzung Kiautschous zur Kriegsmarine gehört, galten für sie die Militärstrafgesetze ursprünglich ohne weiteres. Abänderungen konnte daher nur ein Reichsgesetz, nicht aber eine Kaiserliche Verordnung treffen. Dieses Gesetz erging am 25. Juni 1900⁸³

78. Beilage zum Deutschen Armeebblatt vom 4. 2. 1912. Ferner noch das Bezirkskommando mit 9 Meldeämtern.

79. Kol. Zeit. 1912 S. 115. Beilage zum „Deutschen-Armeebblatt“ vom 5. Mai 1912, daselbst Standorte.

80. Vgl. „Berliner Lokalanzeiger“, Abendausgabe vom 18. 3. 1912. Außerdem sind bei der Schutztruppe 589 farbige Hilfskräfte (Kol. Zeit. 1912 S. 666).

81. Zum III. Seebataillon gehört auch das ostasiatische Marine-Detachement in Peking und Tientsin.

82. Nauticus, Jahrg. 1912 S. 667.

83. RGBl. S. 304.

(betr. die militärische Strafrechtspflege in Kiautschou) und galt zunächst für fünf Jahre. Seine Gültigkeitsdauer wurde durch die Gesetze vom 21. Dezember 1905⁸⁴ und vom 16. Dezember 1912⁸⁵ bis zum 1. Januar 1918 verlängert. Nach diesem Gesetze gilt für die Militärpersonen in Kiautschou in strafgerichtlicher Beziehung das Verfahren an Bord (außerordentliches Verfahren).

Organisatorische Bestimmungen für die Besetzung des Schutzgebiets Kiautschou wurden am 3. Mai 1902 getroffen. Sie sind jetzt unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen 1911 neu veröffentlicht⁸⁶ worden.

Außerdem gewähren die Kriegsschiffe und die Polizeitruppen in den Kolonien den Bewohnern Schutz. An Kriegsschiffen kommen in erster Linie das Kreuzergeschwader in Kiautschou⁸⁷ mit zwei Panzerkreuzern, drei kleinen Kreuzern, vier Kanonenbooten, zwei Flußkanonenbooten und zwei Torpedobooten, ferner die australische, westafrikanische und ostafrikanische Station, jede mit je zwei kleinen Kreuzern besetzt, in Betracht.

Anhang zu § 28:

Die Polizeitruppen.

Polizeitruppen gibt es in allen Schutzgebieten. Sie sind zwar militärisch organisiert⁸⁸, unterstehen jedoch der Zivilverwaltung (Gouverneur). In den afrikanischen Schutz-

84. RGBl. S. 793.

85. VBl. f. d. Kiautschougebiet S. 38.

86. Bei Ernst Siegfried Mittler u. Sohn, Berlin.

87. Dieses wurde z. B. 1910/11 zur Niederkämpfung des Ponape-Aufstandes verwendet.

88. In Kamerun (Duala) ist zu diesem Zwecke eine besondere Polizeitruppen-Kompagnie gebildet worden.

gebieten stehen an ihrer Spitze Offiziere, die dorthin kommandiert werden⁸⁹.

Die Zuständigkeit der Polizei ist die gleiche wie im Mutterlande⁹⁰. In Kiautschou liegt nach dem § 3 der Verordnung des Gouverneurs, betr. Ordnung des Polizeiwesens in Tsingtau vom 14. Juni 1900⁹¹ dem Polizeiamte ferner noch ob, die nötigen Anstalten zur Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Gesundheit zu treffen. Ueber polizeiliche Vorschriften, Polizeiverfügungen und polizeiliche Strafverfügungen vgl. § 15 Sch. G. G. in Verbindung mit § 5 der Verfügungen des Reichskanzlers vom 27. September 1903 und § 1 Ziffer 5 Abs. 2 vom 27. April 1898; §§ 8 ff. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 und § 4 ff. der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou vom 14. Juni 1905⁹².

Mit Ausnahme der Offiziere und zum Teil auch der Farbigen sind die Angehörigen der Polizeitruppen Beamte.

Das Kolonialbeamtenengesetz vom 8. Juni 1910⁹³ findet auf die weißen Beamten der Polizeitruppen nur insoweit Anwendung, als nicht durch Kaiserliche Verordnung abweichende Vorschriften erlassen sind⁹⁴. Auf farbige Beamte der Polizeitruppen finden dagegen die Vorschriften des Kolonialbeamtenengesetzes nur insoweit Anwendung, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird (§ 58 K. B. G.). Mit anderen Worten ausgedrückt bedeutet dies, daß das Kolonialbeamtenengesetz grundsätzlich auf die weißen Angehörigen

89. Wo Schutztruppen sind von der Schutztruppe, wo keine sind (Togo) vom Reichsheere.

90. Ausf. Best. zu § 8 Ksl. V. v. 14. Juli 1905 (Gerstmeyer S. 222), § 10 Pr. Allg. Ldr. T. II, Tit. 17.

91. Gerstmeyer S. 261, DKG. V, S. 211, Amtsbl. S. 5.

92. Alle die Verordnungen und Verfügungen sind bei Gerstmeyer S. 203, 260, 206, 261 abgedruckt.

93. Kol. Bl. S. 587.

94. § 55 Kolonialbeamtenengesetz.

der Polizeitruppen, nicht aber auf die farbigen Angehörigen Anwendung findet. Die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Südwesafrika regelte die Kaiserliche Verordnung vom 4. Oktober 1907⁹⁵ und die Dienstvorschrift des Gouverneurs vom 24. Juni 1909⁹⁶. Die Polizisten haben, ausgenommen die Eingeborenen, die Rechte und Pflichten der Landesbeamten⁹⁷. Die militärische und sonstige Ausbildung leitet ein Inspekteur (Major), dem zur Unterstützung Inspektionsoffiziere beigegeben sind. Vorgesetzte sind außerdem der Gouverneur, die Bezirksamtmänner, Distriktschefs und sonstige Behörden, zu denen Polizeibeamte kommandiert sind.

In den Bezirks- und Distriktsämtern gliedert sich die Polizei in:

1. Ortspolizei (einschließlich der Kriminalbeamten);
2. Stationspolizei.

Letztere ist in dem ganzen Schutzgebiet in Polizeibezirke, mit einem Offizier an der Spitze, eingeteilt. Dieser trägt für die militärische Ueberwachung und Ausbildung der Mannschaften die Verantwortung. Jeder Polizeibezirk ist wieder in Beritte eingeteilt, die je ein Bezirks- oder Distriktsamt umfassen. Jeder Beritt wird von einem diensttuenden Wachtmeister befehligt.

Als Polizeisergeanten werden nur Personen eingestellt, die „mindestens sechs Jahre in einer Kaiserlichen Schutztruppe, im Reichsheere oder in der Marine aktiv gedient und den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht haben“⁹⁹. Ferner können Polizisten bei ausgezeichnete Führung zu Polizeisergeanten ernannt werden, ohne daß ihnen jedoch dann ein Anspruch auf den Zivilversorgungsschein zusteht¹⁰⁰.

95. RGBI. S. 736, Kol. Bl. S. 1081.

96. DKG. XIII, S. 331.

97. § 27 der Dienstvorschrift.

98. § 38 der Dienstvorschrift.

99. § 28 Z. 1. Dienstanweisung.

100. § 28 Z. 2. Dienstanweisung.

In Neuguinea ist die Organisation der Polizei nicht einheitlich. Hier gibt es nur bei den einzelnen lokalen Verwaltungsbehörden Polizeisoldaten¹⁰¹.

Die Polizeitruppe in Samoa heißt „Fitafita“¹⁰¹.

Die Verordnung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1912¹⁰² ermächtigte die Gouverneure von Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Togo, „Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, welche für die farbigen Angehörigen der Polizeitruppe das Strafrecht sowie die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt regeln“.

Die Kaiserliche Verordnung vom 7. Oktober 1907¹⁰³, betreffend die Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika, und vom 6. November 1911¹⁰⁴, betreffend die Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Deutsch-Ostafrika ermächtigte den Reichskanzler und die Gouverneure zur Verhängung von Arreststrafen bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen in Südwestafrika und von acht Tagen in Ostafrika. Mit Ermächtigung des Reichskanzlers kann der Gouverneur diese Befugnis an andere Behörden oder Beamte weiter übertragen. Die Arreststrafe als Ordnungsstrafe ist in Südwestafrika gegen die Unterklassen der Landespolizei, in Deutsch-Ostafrika gegen die Polizeiwachtmeister und die ihnen nachgeordneten weißen Angehörigen der Polizeitruppen zulässig.

Die Stärke der Polizeitruppen beträgt:

a) In Ostafrika 58 Weiße und 1840 Farbige¹⁰⁵. Unter den Weißen befinden sich 1 Polizeiinspektor (Hauptmann), 2 Inspektionsoffiziere (Oberleutnants), 10 Oberfeuerwerker,

101. Gerstmeyer S. 21/22.

102. Kol. Bl. S. 193.

103. RGBl. S. 736, Kol. Bl. S. 1081.

104. Kol. Bl. S. 869.

105. Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen, 14. Jg. Berlin 1912 S. 667.

1 Büchsenmacher und 40 Polizeiwachtmeister. Von den Farbigen sind 2 Effendi, 130 Unteroffiziere und 1708 Askaris. Zur Ausbildung befindet sich in Daressalam ein Polizeidepot mit 2 Effendis, 10 farbigen Unteroffizieren und 108 Askaris¹⁰⁶.

b) In Togo 3 Offiziere, 6 Polizeimeister und 560 Farbige¹⁰⁷.

c) In Kamerun 2 Offiziere, 1 Zahlmeister, 12 Unteroffiziere und 670 Farbige¹⁰⁸. Zur militärischen Ausbildung wurde in Duala eine Polizeistammkompagnie errichtet.

d) In Südwestafrika 1 Polizeiinspektor, 7 Offiziere, 2 Zahlmeister, 466 Polizeisergeanten, 250 Polizisten und 300 farbige Polizeidiener¹⁰⁹.

e) In Neu-Guinea 24 Weiße, 597 Farbige, im Inselgebiet 5 Weiße, 232 Farbige¹¹⁰.

f) In Samoa 2 Weiße und 50 Farbige¹¹⁰.

g) In Kiautschou 30 Weiße¹¹⁰ und 80 Chinesen.

106. Deutsches Armeebblatt, Beilage v. 25. Februar 1912.

107. Kol. Zeit. 1912 S. 666.

108. Nach Kol. Zeit. 1912 S. 666: 28 Deutsche, 621 Farbige.

109. Findeisen S. 54. Nach Kol. Zeit. 1912 S. 264 soll sie auf 600 Mann herabgesetzt werden. Nach Kol. Zeit. 1912 S. 666: 618 Deutsche, 370 Farbige.

110. Kol. Zeit. 1912 S. 666.

Siebentes Kapitel.

§ 29.

Die Beamten.

Ursprünglich waren die Schutzgebietsbeamten Reichsbeamte, auf die das Reichsbeamtengesetz ohne weiteres Anwendung finden mußte¹. Denn sie wurden vom Kaiser im Namen des Reiches ernannt und bezogen ihr Gehalt aus der Reichskasse¹.

Abweichungen traf dann das Reichsgesetz vom 31. Mai 1887³. Hiernach konnte der Bundesrat den Kaiserlichen Beamten, die länger als ein Jahr in den Schutzgebieten beschäftigt waren, ihre daselbst zugebrachte Dienstzeit doppelt bei der Pensionierung anrechnen⁴. Außerdem wurde der Kaiser ermächtigt, durch eine Verfügung die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Schutzgebiete jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand zu versetzen.

1. Ebenso Köbner 1904 S. 1105, v. Hampeln S. 37; Köbner 1908 S. 123; Salge S. 13; Geller S. 4; Meyer 1888 S. 115. — A. A. Florack S. 41, Sassen, Abh. 1909 S. 47, die annehmen, daß das Reichsbeamtengesetz zwar auf die Beamten angewendet wurde; aber — weil das Beamtenrecht nicht in den Schutzgebieten eingeführt wurde — die Schutzgebietsbeamten ursprünglich „ad nutum“ des Kaisers standen.

2. Vgl. die oben erwähnten Schriftsteller und v. Hoffmann 1911 S. 79, Arndt 1911 S. 85, v. Poser S. 43, Radlauer S. 13.

3. RGBl. S. 211, DKG. I, S. 9.

4. Hierzu erließ der Bundesrat am 21. Dezember 1891 einen Beschluß (DKG. I, S. 9).

Die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Kamerun und Togo regelte eine Kaiserliche Verordnung vom 3. Aug. 1888⁵. Diese muß für ungültig erklärt werden, weil es damals noch keine besonderen Landesbeamten in den Schutzgebieten gab⁶. Eine Kaiserliche Verordnung hätte jedoch nur dann die Rechtsverhältnisse der in den Schutzgebieten beschäftigten Reichsbeamten abweichend regeln können, wenn ihn ein Gesetz dazu ermächtigt hätte. Eine derartige Ermächtigung fehlte aber und kann auch nicht etwa in dem § 1 Sch. G. G. gefunden werden⁷.

Anders lagen die Verhältnisse, als die Schutzgebiete durch das Gesetz vom 30. März 1892⁸ finanziell selbständig wurden. Da die Beamten nun ihr Gehalt nicht mehr aus der Reichskasse, sondern aus der Kasse des Schutzgebiets bezogen, konnte der Kaiser (§ 1 Sch. G. G.) die Rechtsverhältnisse der „Landesbeamten“⁹ in den Schutzgebieten durch eine Kaiserliche Verordnung regeln¹⁰. Diese Verordnung erging für die Landesbeamten des ostafrikanischen Schutzgebiets am 22. April 1894¹¹ und für die Landesbeamten aller Schutzgebiete am 9. August 1896¹². Letztere wurde wieder durch die Kaiserliche Verordnung vom 23. Mai 1901¹³

6. Ebenso Salge S. 13.

7. Dies tut Geller S. 5 Anm. 3.

8. RGBl. S. 369, Zorn 1901 S. 127, DKG. I S. 7, Gerstmeyer S. 194.

9. Von diesem Augenblick an kann man erst von eigentlichen Landesbeamten reden. Geller S. 9, Salge S. 13, Florack S. 41, v. Hoffmann 1911 S. 79, v. Poser S. 43, Arndt 1911 S. 85.

10. Die Schutzgebietsbeamten waren nach wie vor Reichsbeamte, aber eine besondere Art von Reichsbeamten und ähnelten den Landesbeamten in Elsaß-Lothringen. Sie wurden vom Kaiser angestellt und ihr Dienst war Reichsdienst. So auch Florack S. 42, Arndt 1911 S. 85, v. Poser S. 43.

11. DKG. II S. 88.

12. RGBl. 691, Kol. Bl. 520, DKG, II S. 265. Mit den Abänderungen bei Gerstmeyer S. 227.

13. RGBl. 189, Kol. Bl. 425, DKG. VI, 3, Gerstmeyer S. 232.

abgeändert. In diesen beiden Verordnungen wurden mit geringen Abweichungen die auf die Reichsbeamten sich beziehenden Gesetze für die Landesbeamten in den Schutzgebieten eingeführt.

Um die Kolonialbeamten möglichst sicherzustellen, wurden ihre Rechtsverhältnisse auf gesetzlichem Wege geordnet, und zwar geschah dies durch das Kolonialbeamten-gesetz vom 8. Juni 1910¹⁴. Im Anschluß an dieses Gesetz erging die Ausführungsverordnung des Kaisers vom 3. Oktober 1910¹⁵ und das Gesetz, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten vom 7. September 1911¹⁶. Ausführungsbestimmungen zu letzterem Gesetz erließ der Reichskanzler am 9. Oktober 1911¹⁷ für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete und am 12. Oktober 1911¹⁸ für das Schutzgebiet Kiautschou.

Nach § 1 des Kolonialbeamten-gesetzes sind Kolonialbeamte diejenigen Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebietes angestellt sind. Keine Kolonialbeamte im Sinne des Kolonialbeamten-gesetzes sind demnach die Beamten des Reichskolonialamts, der Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou und die Reichsbeamten, welche in einem Schutzgebiet beschäftigt, aber nicht in den Kolonialdienst übernommen worden sind. Werden jedoch die zuletzt genannten Reichsbeamten durch diesen Dienst dauernd unfähig zur Fortsetzung des heimatlichen Dienstes, so finden auf sie und ihre Hinterbliebenen die Vorschriften des Kolonialbeamten-gesetzes, sofern es für sie günstiger ist, Anwendung. „Auch können solchen Reichsbeamten während ihrer

14. RGBl. S. 881, Kol. Bl. S. 587.

15. Kol. Bl. S. 849.

16. RGBl. S. 897, Kol. Bl. S. 733.

17. Kol. Bl. S. 783 ff. Hiernach finden im allgemeinen die Ausf.-Best. v. 29. Sept. 1910 (RGBl. 1079) Anwendung.

18. V. Bl. f. Kiautschou S. 21; geändert am 4. November 1911 V. Bl. f. Ki. S. 33.

Verwendung in den Schutzgebieten und bis zur Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im heimischen Dienst, abgesehen vom Gehalte, dieselben Gebühren wie den Kolonialbeamten gewährt werden“ (§ 59 K. B. G.). Diese sind vielmehr Reichsbeamte im wahrsten Sinne.

Auf die Kolonialbeamten findet grundsätzlich das Reichsbeamtengesetz¹⁹ und das Beamtenhinterbliebenengesetz²⁰ Anwendung. Jedoch ergeben sich eine Reihe von Abweichungen:

1. oberste Reichsbehörde ist für die Kolonialbeamten der afrikanischen (und Südseeschutzgebiete das Reichskolonialamt, für die Kiautschous das Reichsmarineamt²¹;

2. höhere Reichsbehörde ist — ausgenommen § 151 R. B. G., wo auch das Reichskolonialamt bzw. Reichsmarineamt zuständig bleibt — der Gouverneur²²;

3. tritt an die Stelle des Reiches und seiner Einrichtungen das Schutzgebiet;

4. steht der Reichsdienst oder der Dienst in einem anderen Schutzgebiete dem Dienst in einem Bundesstaate gleich;

5. werden die dem Bundesrat vorbehaltenen Bestimmungen und Entscheidungen vom Reichskanzler getroffen²³.

Die Kolonialbeamten werden fast ausschließlich aus dem Reichs- oder Bundesstaatsdienst übernommen. Nachdem sie auf ihre Tropendiensttauglichkeit untersucht worden sind, werden sie zwecks ihrer Verwendung im Kolonialdienst bei dem Orientalischen Seminar, der Berliner Handelshochschule oder dem Hamburgischen Kolonialinstitut theoretisch ausgebildet und dann nach einem Schutzgebiet gesandt²⁴.

19. In der Neufassung vom 18. Mai 1907 (RGBl. 1907 S. 245).

20. Vom 17. Mai 1907 (RGBl. 1907 S. 208).

21. § 1 Satz 1 der Kaiserl. V. v. 3. Okt. 1910.

22. § 1 Satz 2 der Kaiserl. V. v. 3. Oktober 1910.

23. § 1 Z. 1, 2, 3 KBG.

24. Vgl. dazu Geller S. 10, Salge S. 14 ff. und 36 f., v. Hoffmann 1911 S. 79.

Kolonialbeamte werden sie erst mit ihrer Anstellung für das betreffende Schutzgebiet. Diese erfolgt entweder sofort oder nach dem Ablauf einer bestimmten Probezeit²⁵. In Deutsch-Ostafrika wurde 1905 der Versuch gemacht, Beamte im Schutzgebiet selbst heranzubilden. Es wurde dort eine Anzahl von Abiturienten, die sich auf zehn Jahre verpflichten mußten, vorgebildet. Nach zweijähriger Probezeit hatten sie eine Prüfung abzulegen und wurden, falls sie die Prüfung bestanden, als Beamte eingestellt²⁶. Leider ist dieser Versuch als mißlungen anzusehen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die betreffenden Personen infolge ihrer großen Jugend das Tropenklima nicht vertragen konnten.

Die Kolonialbeamten müssen sich auf eine bestimmte Dienstperiode verpflichten. Ihre Mindestdauer ist in Deutsch-Südwestafrika und in der Südsee drei Jahre, in Deutsch-Ostafrika zwei Jahre, in Kamerun und Togo 1½ Jahre²⁷. Nach dem Ablauf dieser Zeit erhalten die Beamten einen viermonatlichen Heimatsurlaub²⁸, wobei die Reise nicht mitgerechnet wird²⁹.

Wie oben erwähnt, beginnt die Kolonialbeamten-eigenschaft mit der Anstellung. Näheren Aufschluß darüber gibt der § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Oktober 1910³⁰. Hiernach erhalten die Gouverneure, die Ersten Referenten, der Zivilkommissar für das Schutzgebiet Kiautschou und die etatsmäßigen Richter eine Kaiserliche Bestallung. „Die Anstellungsurkunden der übrigen Kolonialbeamten

25. Vgl. Salge S. 40.

26. Salge S. 25 ff.

27. Vgl. Salge S. 21. In Buea 2½ Jahre.

28. Vgl. Verordnung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1901 (Kol. Bl. 426, DKG. VI S. 311) mit Abänderungen vom 11. Juli 1910 (Kol. Bl. S. 649).

29. Näheres in der Vf. des Reichskanzlers vom 1. 8. 1906 (DKG. X S. 296 und Salge S. 107).

30. Kol. Bl. S. 849.

werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler (Reichskolonialamt bzw. Reichsmarineamt) oder von den durch den Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden erteilt.“

Wird ein Ausländer, der als Kolonialbeamter angestellt wird, dadurch Reichsangehöriger?

In der kolonialen Literatur wird allgemein behauptet, daß dies der Fall sei³¹. Nur Gerstmeyer³² ist in diesem Punkte anderer Ansicht. Da ich diese für richtig halte, sei dieselbe hier angegeben. Nach § 9 Abs. 1 Sch. G. G. kann Ausländern, welche sich in den Schutzgebieten niederlassen, vom Reichskanzler durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit verliehen werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz gehört nun dem öffentlichen Recht an und kann daher nur insoweit in den Schutzgebieten gelten, als es eingeführt ist. Eingeführt ist aber in den Schutzgebieten nicht das ganze Staatsangehörigkeitsgesetz. Denn dasselbe findet nach § 9 Abs. 2 Sch. G. G. nur auf das (durch Naturalisation) gemäß § 9 Abs. 1 Sch. G. G. begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit entsprechende Anwendung. § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sagt: „Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung . . . vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde.“ Da die Schutzgebiete aber nicht Bundesstaaten sind, kann diese Bestimmung auf Ausländer, die im Kolonialdienst angestellt sind, keine Anwendung finden. Cahn³³ führt noch das Gesetz betreffend

31. Naendrup S. 9, Höpfner S. 79 Anm.; Cahn S. 97, v. Poser S. 41; Peters S. 30, Velder S. 73, Arndt (01) S. 57, Meyer 1888 S. 113, Geller S. 8, Köbner S. 1096 (1904), Hauschild S. 47, v. Hoffmann 1911 S. 23, Laband, Staatsrecht 1911 I S. 174, Dietzel S. 92, Kühn S. 57.

32. Gerstmeyer S. 34/35.

33. Cahn, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, 2. Aufl. 1896, S. 97.

die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875³⁴ an. Der Kolonialbeamtendienst ist zwar eine besondere Art von Reichsdienst, jedoch kann dieses Gesetz deshalb hier nicht in Frage kommen, weil die Kolonialbeamten ihr Gehalt nicht aus der Reichskasse, sondern aus der Kasse des betreffenden Schutzgebiets beziehen.

Nach ihrer Anstellung müssen die Kolonialbeamten vor dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter den Dienst³⁵ leisten. Der Gouverneur selbst leistet ihn beim Staatssekretär³⁶.

Für ihre Tätigkeit erhalten die Kolonialbeamten ein Dienstinkommen; dieses besteht:

1. aus einem festen Gehalt;
2. einer Kolonialzulage;
3. einer freien Dienstwohnung oder einem entsprechenden Wohnungsgeld³⁷.

Werden die Kolonialbeamten dienstlich außerhalb ihres Schutzgebietes verwendet, so erhalten sie grundsätzlich keine Kolonialzulage und tritt an die Stelle des Wohnungsgeldes

34. RGBl. S. 324.

35. Nach Maßgabe der Kaiserl. V. vom 4. September 1892 (Kol. Bl. S. 455, DKG. I S. 22), Gerstmeyer S. 228).

36. Salge S. 38/39.

37. § 2 Abs. 1 KBG. Außerdem können ihnen noch weitere Zulagen (z. B. Alterszulagen) gewährt werden. Einen Rechtsanspruch darauf haben indessen nur die etatsmäßig angestellten Richter (§ 2 Abs. 2 und 50 Abs. 1 KBG.). — Die Besoldung ist geregelt I. In der Besoldungsordnung für die Schutzgebietsbeamten der Zivilverwaltung (RGBl. 1910 S. 815 ff.), II. für die Schutzgebietsbeamten der Militärverwaltung (RGBl. 1910 S. 829 ff.) vom 22. Mai 1910; Besoldungsordnung für die etatsmäßigen Beamten im Schutzgebiet Kiautschou und im ostasiatischen Marinedetachement (RGBl. 1910 S. 573 ff.), für die nichtetatsmäßigen Beamten in Kiautschou (RGBl. 1910 S. 587 ff.) vom 21. März 1910.

ein Wohnungsgeldzuschuß, wie ihn die betreffenden Reichsbeamten erhalten³⁸.

Im Falle der Krankheit der Kolonialbeamten, ihrer Ehefrauen und ihrer Kinder kann der Reichskanzler bestimmen, inwieweit ihnen freie ärztliche Behandlung, freie Arzneimittel, freier Aufenthalt in einem Krankenhause und Ersatz der aus Anlaß der Erkrankung erwachsenden Reisekosten gewährt werden dürfen (§ 3 K. B. G.).

Nach § 5 K. B. G. und dem Gesetz vom 7. Sept. 1911³⁹ erhalten die Kolonialbeamten bei Dienstreisen außerhalb des Schutzgebietes, bei der Aus- und Heimreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten.

Abgesehen von der Einteilung in sieben verschiedene Klassen sind die Sätze der Tagegelder und Fuhrkosten verschieden hoch, je nachdem die Reise im Reichsgebiet oder außerhalb desselben stattfindet. Die Tagegelder innerhalb des Reichsgebiets betragen bei den Dienstreisen 4—35 M., außerhalb des Reichsgebiets 6—40 M. Bei Dienstreisen außerhalb des Schutzgebiets wird für jedes angefangene Kilometer gewährt:

I. Auf Eisenbahnen oder Schiffen innerhalb des Reichsgebiets 0,05—0,09 M., außerhalb des Reichsgebiets 0,06—0,10 M.

II. Nicht auf Eisenbahnen oder Schiffen innerhalb des Reichsgebiets 0,30—0,60 M., außerhalb des Reichsgebiets 0,30—1 M. (§ 2). Bei der Ausreise, Heimreise und der Versetzung in ein anderes Schutzgebiet wird für die Seestrecke vom Reichskanzler eine Pauschalgebühr festgesetzt (§ 3). Für jeden Zugang und jeden Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Uebernachtungsorte erhält der

38. § 2 Abs. 4 und § 23 KBG. Doch kann der Reichskanzler anordnen (z. B. sie werden dienstlich in einer anderen Kolonie verwendet), daß sie darüber hinaus Bezüge erhalten.

39. Kol. Bl. S. 733 ff.; RGBl. S. 897 ff.

Kolonialbeamte innerhalb des Reichsgebiets 0,50—1 M., außerhalb des Reichsgebiets 1—3 M. (§ 4).

Die Umzugskosten bei der Ausreise, Heimreise und Versetzungen zwischen Schutzgebieten betragen für Kiautschou und die Südseeschutzgebiete 500—6250 M., für Südwestafrika 400—5000 M., für die übrigen Schutzgebiete 360—4500 M.⁴⁰ Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der Umzugskosten. Das Gesetz über Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten gilt nur für die etatsmäßigen Beamten. Bestimmungen für nichtetatsmäßige Beamte trifft in dieser Hinsicht die oberste Reichsbehörde (Reichskolonialamt, Reichsmarineamt). Doch dürfen in keinem Falle die nichtetatsmäßigen Kolonialbeamten mehr erhalten als die etatsmäßigen. (§ 16). Keine Anwendung findet dieses Gesetz auf die Dienst- und Versetzungsreisen innerhalb des Schutzgebiets. Maßgebend hierfür ist die Verordnung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1901⁴¹, betreffend den Urlaub⁴², die Stellvertretung, die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou.

Pensions-, Wartegeld- und Hinterbliebenenansprüche.

Kolonialbeamte, die aus dem Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen sind, werden, da nach § 1 K. B. G. das Reichsbeamtengesetz auf sie Anwendung findet, nach einer zehnjährigen Dienstzeit — einschließlich der heimatlichen — pensionsberechtigt. Kolonialbeamte, die dagegen

40. Vgl. § 9 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1911 (Kol. Bl. S. 783); für Kiautschou Ausführungsbestimmungen vom 12. Oktober und 4. November 1911 (V. Bl. f. Ki. S. 21 u. 33).

41. Kol. Bl. S. 426, DKG. VI S. 331 (vgl. § 5 KBG.), geändert am 18. Juli 1907 (Kol. Bl. S. 706, DKG. XI S. 327) und am 11. Juli 1910 (hinsichtlich des Urlaubs vgl. § 4 KBG.), (Kol. Bl. S. 649).

42. Für Kiautschou siehe Urlaubsordnungen vom 15. Juni 1910 (V. Bl. f. Ki. S. 16) mit Aenderungen vom 8. November 1911 (V. Bl. f. Ki. S. 36).

nicht aus dem heimischen Staatsdienst übernommen sind⁴³, sind nur im Falle der Erwerbsunfähigkeit pensionsberechtigt⁴⁴, und zwar solange dieselbe dauert oder der Beamte wenigstens um zehn Hundertstel in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist. Je nachdem der Beamte völlig oder nur teilweise erwerbsunfähig ist, erhält er die ganze Pension oder nur einen Teil (§ 16 K. B. G.). Scheiden diese Beamten wegen Unfähigkeit zum Kolonialdienst ohne Pensionsberechtigung aus, so kann ihnen eine Pension bis zu zehn Hundertstel der Vollpension und ein Zuschuß bis zur Höhe der Tropenzulage bewilligt werden (§ 18).

Für beide Arten von Kolonialbeamten gelten die jetzt folgenden Bestimmungen. Ohne daß es des Nachweises der Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit bedarf, sind die Kolonialbeamten nach einer bestimmten Zeit lebenslänglich pensionsberechtigt. Nach § 22 K. B. G. ist dies der Fall, wenn sie dem Kolonialdienst in Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo oder Kaiser-Wilhelms-Land, Bismarck-Archipel und Salomons-Inseln 12 Jahre, in Deutsch-Südwestafrika, Samoa oder dem Inselgebiet der Karolinen, Palau, Marianen- und Marshallinseln 15 Jahre angehört haben (§ 22). Hierbei wird nur die tatsächlich in den Schutzgebieten zugebrachte Zeit gezählt, dagegen findet keine Doppelrechnung statt (§ 22). Die Höhe der Pension und des Wartegeldes richtet sich nach dem ausdrücklich als pensionsfähig bewilligten Einkommen⁴⁵.

43. Sie werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt (§ 21).

44. Einen Anspruch haben diese Art von Kolonialbeamten auf Pension jedoch nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats angeführte Stelle bekleiden (§ 21).

45. Nach §§ 41 ff. beträgt die Höhe der Pension bei einer zehnjährigen Dienstzeit $20/60$, sie steigt dann bis zum dreißigsten Dienstjahr jedes Jahr um $1/10$ ($40/60$), dann jedes Jahr um $1/120$, bis sie nach 40 Dienstjahren den Höchstbetrag von $45/60$ des Dienstehommens erreicht.

Nicht angerechnet werden die Kolonialzulagen. An die Stelle des Wohnungsgeldes oder der freien Wohnung tritt ein Wohnungsgeldzuschuß, den die in gleichartigen Dienststellen sich befindlichen Beamten durchschnittlich erhalten (§ 23). Bei der Pensionierung wird die in den Schutzgebieten oder auf Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee zugebrachte Dienstzeit doppelt angerechnet, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Eine Doppelrechnung findet nicht statt, wenn der Kaiser eine bestimmte Zeit bereits als Kriegsjahr angerechnet hat (§ 24). Außerdem haben die Kolonialbeamten, die infolge klimatischer Einflüsse oder der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, für die Dauer des Pensionsbezuges Anspruch auf eine Tropenzulage⁴⁶. Dieser Anspruch kann noch 10 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Kolonialdienst geltend gemacht werden. Die Tropenzulage beträgt bei einem Gehalt bis zu 3000 M. = 300 M., bis zu 4000 M. = 600 M., bis zu 5000 M. = 780 M. und über 5000 M. = 900 M. Bei Kolonialbeamten, die ununterbrochen⁴⁷ über drei Jahre in den Schutzgebieten tätig gewesen sind, steigt die Tropenzulage mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des doppelten Betrages⁴⁸ (§§ 25, 26). Oft kommt es nun vor, daß Kolonialbeamte in jungen Jahren zwar für den Kolonialdienst unfähig werden, aber trotzdem in der Heimat Dienst tun können. In diesem Falle dürfen sie „eine Stellung im Reichs- oder heimischen Staatsdienst nicht ablehnen, wenn das mit ihr verbundene Gehalt das letzte pensionsfähige Ge-

46. Sie wird nicht gewährt, wenn die Dienstunfähigkeit oder Verminderung ihrer Erwerbsunfähigkeit die Kolonialbeamten vorzüglich herbeigeführt haben (§ 25 Abs. 1).

47. Doch kann der Reichskanzler bestimmen, daß in besonderen Fällen ein vorübergehender Aufenthalt außerhalb des Schutzgebiets nicht als Unterbrechung anzusehen ist (§ 26 Abs. 2).

48. Eine Doppelrechnung findet hier nicht statt.

halt im Kolonialdienst erreicht⁴⁹. Eine Besonderheit gilt in dieser Hinsicht noch für die aus dem heimischen Staatsdienst übernommenen Kolonialbeamten. Diese dürfen⁵⁰ den Wiedereintritt in eine ihr heimisches Dienstalter wahrende Stellung im Reichs- oder heimischen Staatsdienst nicht ablehnen. Bleibt aber dann dieses Gehalt hinter dem letzten pensionsfähigen im Kolonialdienst zurück, so hat der Beamte einen Anspruch auf Zahlung des Unterschiedes aus Mitteln des Schutzgebiets⁵¹. Werden die Kolonialbeamten im Reichs- oder heimischen Staatsdienst übernommen, so erlöschen grundsätzlich alle bis dahin nicht fällig gewordenen Ansprüche aus dem früheren Kolonialdienst⁵² (§ 29). Jedoch gelten folgende Ausnahmen: Ein wegen Unfähigkeit zum Kolonialdienst ausgeschiedener Beamter erdient oft im heimischen Staatsdienst eine Pension. Ist diese dann geringer als die Pension, die er im Falle seiner Pensionierung zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Kolonialdienst erhalten haben würde, so darf der betreffende Beamte einen Zuschuß von dem betreffenden Schutzgebiet beanspruchen (§ 30)⁵³. Stellt sich bei einem ohne Pension ausgeschiedenen Kolonialbeamten nachträglich heraus, daß er infolge einer Krankheit oder sonstigen Beschädigung während seines Kolonialdienstes für den heimischen Staatsdienst unfähig oder erwerbsunfähig geworden ist, so kann er noch nach dem Ausscheiden innerhalb von zwei Jahren und, falls die Voraussetzungen der Tropenzulage vorliegen, innerhalb von zehn Jahren einen Pensionsanspruch geltend machen (§ 31)⁵⁴.

49. Bei Ablehnung geht der Beamte aller weiteren Ansprüche aus dem bisherigen Dienstverhältnisse verlustig.

50. Ausgenommen die im § 22 KBG. erwähnten Kolonialbeamten. Vgl. oben S. 282.

51. Vgl. Anm. 49.

52. Vgl. Anm. 50.

53. Bei der Berechnung bleibt die Tropenzulage außer Betracht.

54. Keinen Anspruch darauf haben die auf Widerruf oder Kün-

Auf die Hinterbliebenen der Kolonialbeamten finden das Beamtenhinterbliebenengesetz⁵⁵ vom 17. Mai 1907⁵⁶ und außerdem die §§ 32—39 des Kolonialbeamtenengesetzes Anwendung. Besondere Vorschriften gelten, falls ein Kolonialbeamter bei Ausübung des Dienstes oder innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren seit Ausscheiden infolge der klimatischen Einflüsse oder infolge der besonderen Fährlichkeiten (während seines Kolonialdienstes) den Tod erleidet. Hier erhalten die Witwen und Waisen noch besondere Zulagen:

a) Die Witwe erhält jährlich, wenn der Verstorbene ein pensionsfähiges Endgehalt bis 3000 M. bezog, 300 M., bis 4000 M.: 600 M., bis 5000 M.: 780 M., über 5000 M.: 900 M.

b) Jedes eheliche oder legitimierte Kind erhält jährlich, wenn der Verstorbene ein pensionsfähiges Endgehalt bezog bis 3000 M.: 120 M., bis 4000 M.: 150 M., bis 5000 M.: 200 M., über 5000 M.: 250 M. Ist auch die Mutter tot, dann erhält das Kind außerdem noch eine jährliche Zulage von 160 M. bzw. 200 M., 250 M., 300 M. (§ 34)⁵⁷. Verwandten aufsteigender Linie kann⁵⁸, falls sie vorher von dem Verstorbenen den Lebensunterhalt bezogen haben, während ihrer Bedürftigkeit ein Elterngeld gewährt werden. Dasselbe beträgt, wenn der Verstorbene einer Gehaltsklasse mit einem pensionsfähigen Endgehalt angehörte: bis 3000 M. höchstens 250 M., bis 4000 M.: 350 M., über 4000 M.: 450 M. (§ 37).

digung angestellten und ausdrücklich wegen grober Verletzung der Dienstpflichten entlassen.

55. Vgl. § 1 KBG.

56. RGBl. S. 208.

57. Nach § 34 Abs. 3 sind diese „Zulagen auch zahlbar, während das Recht auf den Bezug des Witwen- oder Waisengeldes aus einem anderen Grunde als wegen fehlender Reichsangehörigkeit ruht“.

58. Also ohne Rechtsanspruch.

Die Hinterbliebenen, welche mit dem Kolonialbeamten einen Hausstand bildeten (z. B. Schwester), können bis nach dem Ablaufe eines Jahres seit dem Tode des Kolonialbeamten freie Reise in ihre Heimat (z. B. auch in ein anderes Schutzgebiet) beanspruchen (§ 39).

Für Schutztruppenbeamte gelten diese Bestimmungen nicht⁵⁹, sondern die §§ 47 ff. des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907⁶⁰.

c) Haftung und besondere Vorteile.

Hinsichtlich der Haftung der Kolonialbeamten findet nach dem § 4 das Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910⁶¹ Anwendung. Nur tritt an die Stelle des Reiches das Schutzgebiet.

Besondere Vorteile gegenüber den anderen Reichsbeamten gewährt der § 10 K. B. G. den Kolonialbeamten. Sind nämlich „in die Personalakten Vorkommnisse eingetragen, die dem Beamten nachteilig sind, so kann eine Entscheidung hierauf nur begründet werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben ist. Eine etwaige Gegenerklärung ist den Personalakten beizufügen.“

d) Versetzung in ein anderes Amt und Versetzung in den Ruhestand.

Kolonialbeamte, mit Ausnahme der etatsmäßigen Richter⁶², „müssen sich, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert,

59. Nach § 52 KBG. gelten für Schutztruppenbeamte ferner nicht die §§ 14 bis 28, § 29 Abs. 2, §§ 30, 31, 45, 60. An ihre Stelle treten die §§ 62 ff. (72) des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565).

60. RGBl. S. 214.

61. RGBl. S. 798.

62. Aus dem § 51 KBG. ergibt sich, daß die etatsmäßigen Kolonialrichter unversetzbar sind. Doerr (Kol. Zeit. 1911 S. 473/474, 653) behauptet, daß auf Grund des § 1 KBG., der § 23 Abs. 1 RGBl.

die Versetzung in ein anderes Amt desselben oder eines anderen Schutzgebiets oder in ein Reichsamt gefallen lassen, falls das neue Amt mit einem nicht geringeren Range und pensionsfähigem Dienstinkommen verbunden ist und die vorschriftsmäßigen Umzugskosten⁶³ vergütet werden“ (§ 11 K. B. G.). Kolonialbeamte, die eine Kaiserliche Bestallung⁶⁴ erhalten haben, können durch eine Verfügung des Kaisers, die anderen durch eine Verfügung des Reichskanzlers jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig bis zu drei Jahren in den Ruhestand versetzt werden⁶⁵. Auf beliebig lange Zeit kann der Kaiser durch eine Verfügung die Gouverneure, Erste Referenten und Referenten beim Gouvernement einstweilig in den Ruhestand versetzen (§ 12)⁶⁶. Die dauernde Versetzung in den Ruhestand erfolgt bei Kolonialbeamten, die eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, durch den Kaiser, bei den übrigen Kolonialbeamten durch die oberste Reichsbehörde (Reichskolonialamt, Reichsmarineamt [§ 13]).

Gerichtsstand.

Die Beamten haben ihren Gerichtsstand, wenn nicht in einem Reichsgesetz⁶⁷ etwas anderes bestimmt ist, in dem

auf Kolonialrichter Anwendung fände. Richtig dagegen Haarhaus (Kol. Zeit. 1911 S. 589) und Romberg (Kol. Zeit. 1912 S. 36). Der § 11 ersetzt den § 23 RBG. für etatsmäßige Richter.

63. Vgl. über Umzugskosten S. 281.

64. Vgl. oben S. 277/78.

65. Für etatsmäßige Richter ist dies nur dann zulässig, wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Kolonialbehörden aufhört (§ 51 KBG.).

66. Da es sich hier um Beamte handelt, „die sich in einer leitenden Stellung oder doch in einer Stellung befinden, die eine fortdauernde Uebereinstimmung ihrer prinzipiellen Ansichten mit der leitenden Autorität zur Voraussetzung hat“. v. Hoffmann 1911 S. 87.

67. Z. B. §§ 23 (forum arresti); 24 (forum rei sitae); 25; 26; 27 Abs. 2 (forum hereditatis); 28; 29 (forum solutionis); ZPO.

Schutzgebiet ihres Wohnsitzes (§ 7). Eine Ausnahme besteht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. In dieser Hinsicht behalten nämlich die Gouverneure und die richterlichen Beamten neben ihrem Wohnsitz in dem Schutzgebiet den Wohnsitz, den sie im Heimatsstaate hatten⁶⁸. Andere Kolonialbeamte behalten ihren heimatlichen Gerichtsstand nur für Klagen solcher vermögensrechtlicher Ansprüche, die gegen die Beamten während ihres Heimatsaufenthaltes entstanden sind (§ 8)⁶⁹. Eine abweichende Bestimmung vom Strafprozeß hat der § 9 K. B. G. für die Kolonialbeamten getroffen⁷⁰. Ist nämlich gegen einen Kolonialbeamten bei einem Schutzgebietsgericht „ein Strafverfahren anhängig geworden und hat der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet, so kann das Gericht des Schutzgebiets auf Antrag oder von Amts wegen die Sache an das sachlich zuständige Gericht verweisen, zu dessen Bezirke der Aufenthaltsort gehört. Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft⁷¹ und der Beschuldigte tunlichst zu hören. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde statt⁷²; weitere Beschwerde ist zulässig. Bei dem Gericht, an das die Sache verwiesen ist, wird das Verfahren in der Lage fortgesetzt, in der es sich befindet.“ Entsprechendes gilt, „wenn ein Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten im Reichsgebiet anhängig geworden ist⁷³ und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiete hat oder wenn ein

68. Aehnlich wie die im (§ 15 ZPO.) Auslande angestellten Reichsbeamten.

69. Aehnlich § 20 ZPO. (*forum quasi domicilii*).

70. Die Bestimmung ist besonders wegen der Kosten getroffen worden. Näheres bei v. Hoffmann 1911 S. 86.

71. Vgl. § 6 Z. 2a Sch. G. G., § 5 Kaiserl. V. v. 9. 11. 1900, § 56 KGG.

72. Vgl. §§ 10 Z. 2; 64; 14 Z. 2 KGG.

73. Alle diese Bestimmungen finden auf das militärgerichtliche Verfahren keine Anwendung (§ 9 Abs. 3 KBG.).

Strafverfahren gegen einen Kolonialbeamten in einem Schutzgebiete anhängig geworden ist und der Beschuldigte seinen dauernden Aufenthalt in einem anderen Schutzgebiete hat“ (§ 9 Abs. 2 K. B. G.).

Beschränkungen.

Innerhalb der Schutzgebiete dürfen Kolonialbeamte nur mit Erlaubnis des Reichskanzlers oder der von ihm ermächtigten Gouverneure Grundeigentum erwerben oder sich an Erwerbsunternehmungen beteiligen (§ 6 K. B. G.). In der Verfügung vom 29. Mai 1911⁷⁴ ermächtigte der Reichskanzler die Gouverneure⁷⁵ der afrikanischen und Südseeschutzgebiete, Kolonialbeamten die Erlaubnis zum Erwerb von Grundstücken zu erteilen. Das Grundstück darf nicht größer als 1 ha sein und nur zum Zwecke der Errichtung eines eigenen Wohngebäudes erworben werden. Für südwestafrikanische Kolonialbeamte, die sich in der zweiten Dienstperiode befinden, ist die Genehmigung des Gouverneurs nicht erforderlich.

Disziplinarische Bestrafung.

Gegen Kolonialbeamte, die ihre Dienstpflichten nicht erfüllen, findet eine disziplinarische Bestrafung statt⁷⁶. Disziplinarstrafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe, Strafversetzung und Dienstentlassung. Warnungen und Verweise darf jeder Vorgesetzte an die ihm unterstellten Beamten erteilen (§ 80 R. G. B.). Außer der obersten Reichsbehörde (Reichskolonialamt bzw. Reichsmarineamt) dürfen die Gouverneure und die Obergerichte⁷⁷ Geldstrafen bis zum Betrage des ein-

74. Kol. Bl. S. 451.

75. Für Kiautschou gilt dasselbe nach der Vf. des Reichskanzlers vom 21. 1. 1911 (V. Bl. f. Ki. S. 3).

76. Vgl. §§ 72 ff. des Reichsbeamtengesetzes.

77. Letztere gegenüber den der Justizverwaltung unterstellten nicht richterlichen Beamten.

monatlichen Dienstinkommens⁷⁸ oder bis zu 90 M.⁷⁹ verhängen (§ 40 K. B. G. und § 81 R. B. G.). Gegen richterliche Beamte kann nur der Reichskanzler Ordnungsstrafen verhängen (§ 48 Abs. 2 K. B. G.)⁸⁰. Geldstrafen bis zu 30 M. gegen die ihnen unterstellten Beamten dürfen die Bezirksamtmänner sowie die Vorstände der sonstigen dem Gouverneur unmittelbar untergeordneten Behörden⁸¹ und der Bezirksgerichte sowie der Vorsteher und der dienstälteste Kriegsrat der Schutztruppe verhängen (§ 40 Abs. 2 K. B. G.)⁸².

Bei Entfernung aus dem Amte, sei es Dienstentlassung oder Strafversetzung, ist ein förmliches Disziplinarverfahren nötig (§ 84 R. B. G.). Dasselbe kann nur von der obersten Reichsbehörde⁸³, bei Gefahr im Verzuge jedoch auch von dem Gouverneur oder dem Oberrichter eingeleitet werden (§ 41 K. B. G.). Die Entscheidung trifft alsdann in erster Instanz die Disziplinarkammer für die Schutzgebiete in Potsdam⁸⁴. Sie besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und mindestens drei Beisitzer müssen eine richterliche Stellung im Reiche oder in einem Bundesstaate bekleiden. Ihre Entscheidungen fällt die Disziplinarkammer in einer

78. Bei besoldeten Kolonialbeamten.

79. Bei unbesoldeten Kolonialbeamten.

80. Auf die richterlichen Beamten der Schutztruppen findet diese Vorschrift keine Anwendung. Für sie gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 1. 12. 1898 (RGBl. S. 1297) (§ 54 KBG.).

81. Z. B. selbständige Distriktschefs (in Südwestafrika), Kaiserliches Hafenamtsamt, selbständige Regierungsstationen (in der Südsee und Kamerun).

82. Vgl. im übrigen § 83 RBG. und Geller S. 57.

83. Vgl. §§ 84, 85 RBG.

84. § 42 KBG. und § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Oktober 1910 (Kol. Bl. S. 849). Für richterliche Beamte der Schutztruppen ist in erster Instanz die für den Bereich des Gardekorps gebildete Disziplinarkammer zuständig (§ 54 KBG.).

Besetzung von fünf Mitgliedern. Von diesen müssen wenigstens der Vorsitzende und zwei Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören. In zweiter Instanz entscheidet der Disziplinarhof für die Schutzgebiete in Berlin⁸⁵. Er besteht aus elf Mitgliedern. Von diesen müssen der Präsident und mindestens fünf Beisitzer eine richterliche Stellung einnehmen. Der Disziplinarhof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, wovon der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer eine richterliche Stellung einnehmen müssen. Die Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes werden vom Kaiser ernannt und für die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheit verpflichtet (§ 42)⁸⁶.

Zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes hat die Reichstagskommission einen für das Disziplinarverfahren bedeutungsvollen Zusatz gemacht⁸⁷. Danach soll der Kaiser durch eine Verordnung bestimmen können, „daß der Oberste Kolonial- und Konsulargerichtshof an die Stelle des Disziplinarhofes für die Schutzgebiete, unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des § 42 Abs. 4 und § 5 K. B. G., tritt“.

85. § 42 KBG. und § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Oktober 1910 (Kol. Bl. S. 849).

86. Ueber den auch für das Disziplinarverfahren in Betracht kommenden § 10 KBG. ist bereits oben S. 286 gesprochen worden.

87. Vgl. Kol. Zeit. 1911 S. 352. § 20a des von der Reichstagskommission abgeänderten Entwurfs.

Dritter Teil.
Die Gerichtsbarkeit.

§ 30.

Erstes Kapitel.

Die Gerichtsverfassung¹ für Weiße und die ihnen rechtlich
gleichgestellten Personen².

Die Schutzbezirksgerichte sind Gerichte, die durch ein besonderes Reichsgesetz, nämlich das Schutzbezirksgesetz (§ 2 Sch. G. G.) bestellt sind. Jedoch können sie im Sinne des § 13 G. V. G. nicht zu den reichsgesetzlich besonders bestellten Gerichten, sondern nur zu den ordentlichen Gerichten gerechnet werden³. Denn nach § 13 G. V. G. sind reichsgesetzlich bestellte Sondergerichte solche Gerichte, die nur für bestimmte Rechtssachen zuständig sind, wie dies z. B. bei den Prisengerichten, Kaufmannsgerichten und Militärgerichten der Fall ist. Die Schutzbezirksgerichte

1. Literatur v. Hoffmann, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der Deutschen Schutzgebiete 1908 S. 32 ff., Sieglin S. 59 ff., v. Hoffmann 1911 S. 68 ff., Schippel S. 16 ff., Seelbach S. 14 f., Doerr, Ztschr. f. Kol.-Pol. 1909 S. 161 ff.

2. Vgl. oben S. 129.

3. Ebenso Sabersky S. 38, Seelbach S. 14 und die bei Sabersky S. 38 Anm. 1 zitierte Literatur, z. B. Hellwig, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, Berlin 1903, Bd. I, S. 98, Gaupp-Stein, Komm. zur ZPO. Anm. zu § 328 ZPO.; v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, Stuttgart 1892, Bd. II, S. 409/500. — Anderer Ansicht Löwe, Komm. zur StPO. Anm. zu § 13 GVG. und Hellweg, StPO. Berlin 1908 S. 69 Anm. 4.

können aber keine besonderen Gerichte sein, weil sie für alle Rechtsangelegenheiten, ausgenommen die Militärgerichtsbarkeit, zuständig sind. Nun gilt allerdings das Gerichtsverfassungsgesetz nicht in den Schutzgebieten; im § 12 G. V. G. sind die ordentlichen Gerichte erschöpfend aufgezählt⁴. Läßt man daher für die Schutzgebiete die Einteilung in besondere und ordentliche Gerichte belanglos sein, so kann man mit Schippel⁵ die Schutzgerichtsgerichte als „eine selbständige Klasse von Gerichten“ bezeichnen, die „ihre eigene, vom Gerichtsverfassungsgesetz unabhängige Einteilung“ haben.

Von der Konsulargerichtsbarkeit unterscheidet sich die Kolonialgerichtsbarkeit vor allem dadurch, daß die erstere sich nur auf einen bestimmten Personenkreis, nämlich die Reichsangehörigen und die Schutzgenossen, erstreckt, die letztere grundsätzlich — mit Ausnahme der Eingeborenen (§ 4 Sch. G. G.) — auf alle sich in den Schutzgebieten aufhaltenden Personen, mögen sie Reichsangehörige oder Ausländer sein. Demnach ist also die Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten territorialer, in den Konsulargerichtsbarkeitsbezirken dagegen personaler Natur⁶.

Die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten ist in dem § 2 des Schutzgebietgesetzes geregelt. Dieser verweist wieder auf die §§ 5, 7–15, 17 und 18 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 7. April 1900⁷. Und zwar finden diese Paragraphen „mit der Maßgabe entsprechende Anwendung,

4. Schippel S. 18.

5. l. c.

6. Dies folgt aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen. Wer sich nämlich in einem Staat aufhält, ist dessen Gewalt und daher auch dessen Gerichtsbarkeit unterworfen, wenn nicht besondere Ausnahmen (§ 18 GVG.) gemacht sind. Außerdem ist noch § 2 KGG. ausdrücklich nicht in dem § 2 Sch. G. G. erwähnt. Gerstmeier S. 23, Seelbach S. 7/8, v. Stengel 1901 S. 138, v. Hoffmann 1911 S. 69, Köbner 1904 S. 1008, Köbner 1903 S. 11, v. Hoffmann 1908 S. 41.

7. RGBI. S. 213, Gerstmeier S. 64 ff.

daß an die Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt“ (§ 2 Sch.G.G.). Hierzu erließ der Reichskanzler am 25. Dezember 1900⁸ die Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee⁹ und am 23. Oktober 1907¹⁰ die Dienstanweisung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete. Die nach dem § 14 K.G.G. begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts wurde auf Grund des § 6 Ziffer 6 Sch.G.G. in dem § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900¹¹ und in der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou vom 28. September 1907¹² Gerichten, die in den Schutzgebieten selbst ihren Sitz haben, übertragen.

Danach sind Gerichte erster Instanz:

- a) der Kaiserliche Bezirksrichter (in Kiautschou Kaiserlicher Richter);
- b) das Kaiserliche Bezirksgericht (Kaiserliches Gericht von Kiautschou).

Gerichte zweiter Instanz:

- a) der Kaiserliche Oberrichter;
- b) das Kaiserliche Obergericht.

8. Kol. Bl. 1901 S. 1, DKG. V S. 173, Gerstmeyer S. 100.

9. Geändert am 8. Mai 1908 (Kol. Bl. 659, DKG. XII S. 175; Gerstmeyer S. 100.

10. DKG. XI S. 459, Amtsbl. S. 325, Gerstmeyer S. 237.

11. RGBl. S. 1005, Gerstmeyer S. 52.

12. RGBl. S. 735, V. Bl. f. Ki. S. 15, DKG. XI S. 458, Gerstmeyer S. 236; früher war nach § 8 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 für das Schutzgebiet Kiautschou zweitinstanzliches Gericht das Kaiserliche Konsulargericht in Schanghai.

Gerichte dritter Instanz gibt es nicht. Geplant ist als Revisionsinstanz der Kolonial- und Konsulargerichtshof in Berlin.

Erstinstanzliche Gerichte sind:

1. in Ostafrika die Bezirksgerichte in Daressalam, Tanga, Muansa und Tabora;
2. in Deutsch-Südwestafrika die Bezirksgerichte Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht, Keetmanshoop und Omaruru;
3. in Kamerun die Bezirksgerichte in Duala, Kribi und Lomie;
4. in Togo das Bezirksgericht Lome;
5. in Deutsch-Neu-Guinea die Bezirksgerichte Rabaul, Friedrich-Wilhelmshafen, Ponape und Jap;
6. in Samoa das Bezirksgericht Apia;
7. in Kiautschou das Kaiserliche Gericht in Tsingtau.

Zweitinstanzliche Gerichte sind:

1. für Deutsch-Ostafrika das Obergericht in Daressalam;
2. für Deutsch - Südwestafrika das Obergericht in Windhuk;
3. für Togo und Kamerun das Obergericht in Buea (Kamerun);
4. für Deutsch-Neu-Guinea das Obergericht in Rabaul;
5. für Samoa das Obergericht in Apia;
6. für Kiautschou das Obergericht in Tsingtau.

I. Zuständigkeit des Bezirksgerichts.

a) Allein entscheidet der Bezirksrichter nach § 7 K. G. G.:

1. in den Angelegenheiten, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 23, 202), der Zivilprozeßordnung (§§ 486, 510 c, 609, 610, 645, 648, 675, 680, 685, 689, 696, 764, 873, 899, 908, 919, 924 Abs. 2, 942, 990, 1001, 1045), der Strafprozeßordnung (§§ 98 Abs. 2, 125, 128, 129, 132, 160, 163,

164, 200, 211, 447, 448, 463 Abs. 2) und der Konkursordnung (§§ 71, 125, 146, 164, 214, 238) den Amtsgerichten zugewiesen sind;

2. in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragen worden sind¹³;

3. in Schöffengerichtssachen (§ 27 G. V. G. und den in § 74¹⁴ und § 75¹⁵ G. V. G. bezeichneten Vergehen¹⁶ mit Ausnahme Kiautschous)¹⁷.

Außerdem ist der Bezirksrichter oder die von ihm beauftragte Person für die Vornahme des Sühnenversuchs zuständig (§ 420 St. P. O.)¹⁸.

Die Bezirksrichter in Daressalam, Tanga, Swakopmund, Lüderitzbucht, Lome, Rabaul, Friedrich-Wilhelmshafen, Ponape, Jap und Apia sind gleichzeitig Seemannsämter¹⁹.

Die Bezirksrichter in Daressalam, Tanga, Muansa, Duala,

13. Näheres bei Selbach S. 45/46.

14. § 74 ausschließliche Zuständigkeit der Strafkammer (Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Bankgesetz § 59 usw.).

15. § 75 GVG. Ueberweisungsfälle.

16. Und zwar gelten die §§ 74, 75 GVG. in der Fassung des Gesetzes vom 5. 6. 1905 (RGBl. S. 533) und nicht in der vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 371). Ebenso Gerst Meyer S. 57 Anm. 3 und Auszug aus dem von der Kol.-Abt. des Ausw. Amtes am 21. August 1905 (DKG. IX S. 245) veröffentlichten Gutachten des Staatssekretärs des Reichs-Justizamts, betr. Aenderung des GVG. — Anderer Ansicht Bendix in Zeitschr. f. Kol. Pol. 1906 S. 885 und Schippel S. 22, weil Mutterland und Schutzgebiete keine einheitliche Gerichtsorganisation besäßen.

17. § 6 der Kais. Verord. v. 9. November 1900. Für Kiautschou ist hier das Kaiserliche Gericht zuständig.

18. § 6 Vf. des Reichskanzlers v. 25. 12. 1900, (Gerst Meyer S. 109). In Kiautschou ist dies anders. Siehe darüber unten Anmerk. 28.

19. Vgl. Vf. d. R. K. v. 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509, DKG. VII S. 214, Gerst Meyer S. 203).

Kribi, Lomie, Rabaul, Friedrich-Wilhelmshafen, Ponape und Jap sind nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. März 1908²⁰ zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigt.

b) Das Bezirksgericht ist mit dem Bezirksrichter als Vorsitzenden und zwei oder vier Beisitzern besetzt²¹.

1. In bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten ist das Bezirksgericht mit dem Bezirksrichter und zwei Beisitzern besetzt und seine Zuständigkeit entspricht der der Landgerichte in erster Instanz (§ 10 K. G. G.). Ist jedoch die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht möglich, so entscheidet der Bezirksrichter ohne dieselben (§ 9 K. G. G.).

2. In Strafsachen entscheidet das Bezirksgericht in einer Besetzung von vier Beisitzern und dem Bezirksrichter. Zwei Beisitzer genügen, wenn die Zuziehung von vier Beisitzern unausführbar ist (§ 9 Abs. 2 K. G. G.). Zuständig ist das Bezirksgericht für die den Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz und den Schwurgerichten²² zugewiesenen Angelegenheiten (§ 10 K. G. G.).

Eine Besonderheit besteht für Kiautschou. Hier entscheidet nach § 6 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 und § 8 K. G. G. das Kaiserliche Gericht (in einer Besetzung von zwei Beisitzern und dem Kaiserlichen Richter) auch in Schöffengerichtssachen und den in §§ 74, 75 G. V. G. bezeichneten Vergehen²³.

3. Das Bezirksgericht ist nicht nur erstinstanzliches Ge-

20. Kol. Bl. S. 372, DKG. XII S. 112, Gerstmeyer S. 162. Für Kiautschou vgl. Erlaß v. 24.3. 1910 (Amtsbl. S. 95, v. Hoffmann 1911 S. 104).

21. § 8 KGG.

22. § 6 Z. 4 Sch. G. G. und § 7 der Kaiserl. V. v. 9. November 1900.

23. Also anders wie in den übrigen Schutzgebieten, wo der Bezirksrichter allein entscheidet. Dies kann der Kaiserliche Richter hier nie tun. Er muß immer zwei Beisitzer hinzuziehen (§ 9 KGG.).

richt, sondern es entscheidet auch — und zwar mit zwei Besitzern, was sich aus § 8 K. G. G. ergibt — über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirksrichters in Strafsachen²⁴ (§ 10 Ziffer 2 K. G. G.).

Abweichend vom heimatlichen Strafprozeß bestimmt der § 64 K. G. G. zweierlei: Erstens ist der Bezirksrichter, der die durch die Beschwerde angefochtene Entscheidung getroffen hat, nicht von der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Beschwerde ausgeschlossen²⁵. Zweitens darf der Bezirksrichter in Fällen der sofortigen Beschwerde seine durch die Beschwerde angefochtene Entscheidung abändern²⁶.

II. Zuständigkeit des Obergerichts.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gibt es gegen Entscheidungen des Bezirksrichters nur dann ein Rechtsmittel (Berufung oder Beschwerde), wenn der Wert des Streitgegenstandes mehr als 300 M. beträgt (§ 43 K. G. G.). In Strafsachen ist ein Rechtsmittel gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen unzulässig, „sofern eine Verurteilung auf Grund des § 361 Nr. 3—8 des St. G. B. erfolgt (Landstreichen, Betteln, Trunk . . ., Dirnen, Arbeitsscheu, Obdachlosigkeit) oder nur auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird“ (§ 63 K. G. G.).

1. Berufungs- und Beschwerdegerichte sind in den Schutzgebieten die Obergerichte. Nach § 14 K. G. G. ist das Obergericht „zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel:

α) der Beschwerde und Berufung in den vor dem Bezirksrichter oder dem Bezirksgericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursachen;

24. Vgl. §§ 346 ff. St. P. O.

25. Vgl. dagegen § 23 Abs. 1 St. P. O.

26. Vgl. dagegen § 353 St. P. O.

β) der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts in Strafsachen²⁷;

γ) der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bezirksrichters in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

a) Allein entscheidet der Oberrichter über das Rechtsmittel der Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von dem Bezirksrichter allein ergangen ist (§ 8 Abs. 4 Ksl. V. v. 11. Nov. 1900)²⁸.

b) In allen übrigen Fällen des § 14 K. G. G. entscheidet das Obergericht in einer Besetzung von dem Oberrichter und vier Beisitzern (§ 8 Ksl. V. v. 4. Nov. 1900 in Verbindung mit § 5 Ziffer 6 Sch. G. G.), und zwar müssen, da nach § 8 Abs. 3 Ksl. V. v. 4. Nov. 1900 der § 9 K. G. G. auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz keine Anwendung findet, immer alle vier (nicht wie bei den Bezirksgerichten im Falle der Unausführbarkeit auch zwei) Beisitzer mitwirken.

2. In erster und letzter Instanz ist das Obergericht zuständig für die Ansprüche auf Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Mai 1898²⁹ (§ 3 Sch. G. G., § 6 Ziffer 6 Sch. G. G., § 8 Ksl. V. v. 9. Nov. 1900, § 71 K. G. G.)³⁰.

27. Es gibt also in den Schutzgebieten auch gegen Urteile der Strafkammern und Schwurgerichte Berufung, während im Mutterland nur (§§ 354, 374 St. P. O.) die Revision zulässig ist.

28. Außerdem ist nach § 8 Z. 1 der Dienstanweisung des Reichskanzlers v. 23. Oktober 1907 (DKG. XI S. 459, Gerstmeyer S. 242) der Oberrichter in Kiautschou zur Vornahme des Sühneversuchs vor Erhebung einer Privatklage wegen Beleidigung (§ 420 St. P. O.) zuständig, der im Einzelfalle mit der Vornahme einen nichtrichterlichen Beamten beauftragen kann. — Für die anderen Schutzgebiete vgl. oben S. 296 (Bezirksrichter).

29. RGBl. S. 346, Hellweg S. 415 (St. P. O., 15. Aufl. Berlin 1908).

30. Erwähnt sei hier übrigens die Vf. des R. K., betr. die

Das Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904³¹ muß auf Grund des § 3 Sch. G. G. in Verbindung mit § 19 Ziffer 2 K. G. G. auch in den Schutzgebieten zur Anwendung kommen³². Doch muß man annehmen, daß der § 11 dieses Gesetzes wegen § 3 Sch. G. G. und § 19 K. G. G. nicht in den Schutzgebieten eingeführt worden ist³³. Im Falle des § 6 ist das Bezirksgericht zuständig, im Falle des § 9 das Reichsgericht³⁴.

III. Das Reichsgericht

ist zuständig in den Fällen des Hoch- und Landesverrats, insofern sich diese Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich richten (§ 136 Nr. 1 G. V. G.)³⁵. Doerr³⁶ und v. Hoffmann³⁷ nehmen an, daß in diesem Falle das Obergericht zuständig sei. Aus § 6 Ziffer 6 Sch. G. G. muß man jedoch das Gegenteil schließen. Der Kaiser übertrug in dem § 8 der Verordnung vom 9. November 1900 dem Obergericht

Zuständigkeit des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zur Festsetzung der Entschädigung unschuldig Bestrafter und Verhafteter vom 16. Juli 1912 (Kol. Bl. S. 745). Danach werden „die Obliegenheiten, die durch § 5 des Gesetzes, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 345) und durch § 6 des Gesetzes, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321), der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung übertragen sind, von dem Gouverneur wahrgenommen.“

31. RGBl. S. 321, Hellweg S. 421.

32. v. Hoffmann 1911 S. 71, Gerstmeyer S. 96, Sieglin S. 68, Doerr, Ztschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 171.

33. A. A. Sieglin S. 69 f. — Wie im Text v. Hoffmann 1911 S. 71, Gerstmeyer S. 97.

34. A. A. v. Hoffmann 1911 S. 71, der annimmt, daß das Obergericht zuständig ist.

35. Ebenso Gerstmeyer S. 59, Höpfner S. 20, Seelbach S. 50, Schippel S. 27, Sieglin S. 67 f.

36. Doerr, Ztschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 170.

37. v. Hoffmann, Ztschr. f. Kol. Pol. 1906 S. 453.

die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Angelegenheiten nur soweit, als die Zuständigkeit des Reichsgerichts nach dem K. G. G. begründet ist. Jedoch ist die Zuständigkeit des Reichsgerichts im Falle des Hoch- und Landesverrats nicht durch das K. G. G. begründet, sondern durch § 136 Ziffer 1 G. V. G. Daher bleibt das Reichsgericht und nicht das Obergericht im Falle des § 136 Ziffer 1 G. V. G. zuständig³⁸.

IV. Oberstes Kolonial- und Konsulargericht.

Eine dritte Instanz gibt es bis jetzt noch nicht. Es ist aber geplant worden, in Berlin ein „Oberstes Kolonial- und Konsulargericht“ zu errichten³⁹. Die nach dem K. G. G. und dem Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts (§ 11) soll ihm übertragen werden. Es tritt also dieser Gerichtshof als Berufungs- und Beschwerdegericht in Konsularsachen an die Stelle des Reichsgerichts⁴⁰.

Revisionsgericht soll er in Kolonialsachen gegen Urteile der Obergerichte in der Berufungsinstanz sein⁴¹.

Die Revision findet statt:

1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über:
 - a) nicht vermögensrechtliche Ansprüche;

38. Gerstmeyer S. 59, Sieglin S. 67/68.

39. Vgl. Kol. Ztg. 1910 S. 286, 764 und 1911 S. 352, Nr. 1012 der Drucksachen des R. T. v. 1911. Literatur bei Crusen: Dritte Instanz für die Schutzgebiete (Ztschr. f. Kol. Pol. 1912 S. 545 f.).

40. Jedoch wird die Zuständigkeit des Reichsgerichts im Falle des § 55 KGG. hierdurch nicht berührt. — Die oben erwähnte Bestimmung gilt nur für Konsularsachen, für Kolonialsachen bleiben die Kolonialgerichte (Obergerichte) zuständig.

41. § 13 des Entwurfs und § 6 Z. 6 Sch. G. G.

b) solche vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 5000 M. übersteigt⁴²;

2. in den Strafsachen, wo das mit fünf Mitgliedern besetzte Bezirksgericht an Stelle des Schwurgerichts zuständig war (§ 7 K. V. v. 9. 11. 1900 in Verbindung mit § 6 Nr. 4 Sch. G. G. und § 80 Abs. 2 K. G. G.). Jedoch kann eine Kaiserliche Verordnung bestimmen, daß die Revision in einem weiteren Umfange zulässig ist.

Gegen die von den Obergerichten in der Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidungen kann das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an das Oberste Kolonial- und Konsulargericht stattfinden, wenn dies eine Kaiserliche Verordnung bestimmt⁴³. In diesem Falle gelten dann folgende Vorschriften:

1. „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet in Ansehung der Rechtsnormen, auf deren Verletzung die Revision gestützt werden kann, die im § 549 Abs. 1 Z. P. O.⁴⁴ bestimmte Beschränkung keine Anwendung. Die Revision kann auch darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer offenbar unrichtigen tatsächlichen Würdigung des Inhalts der Verhandlungen oder des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme beruhe. In diesem Falle muß die Revisionsbegründung die Bezeichnung des für unrichtig gewürdigt erachteten Teiles der Verhandlungen oder der Beweisaufnahme sowie der für unrichtig festgestellt erachteten Tatsachen enthalten. Die Vorschriften des § 565 Abs. 3 Nr. 1⁴⁵ finden entsprechende Anwendung.

42. Bezüglich der Wertberechnung finden die §§ 3 bis 9 Z. P. O. Anwendung.

43. § 14 des Entwurfs.

44. § 549 Abs. 1 ZPO.: „Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts (Obergerichts) hinauserstreckt beruhe.“

45. „Das Revisionsgericht hat in der Sache selbst zu ent-

Die Revisionschrift und die Revisionsbegründung sind bei dem Berufungsgericht⁴⁶ einzureichen und der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen⁴⁷; nach dem Ablaufe der Begründungsfrist sind die Prozeßakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Obersten Kolonial- und Konsulargerichtshof zu übersenden.

2. In Strafsachen findet die im § 380⁴⁸ St. P. O. bestimmte Beschränkung der Revision keine Anwendung. In den Fällen des § 349 Abs. 2 St. P. O.⁴⁹ kann die Zurückweisung außer an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, an ein anderes Gericht des Schutzgebiets erfolgen.

3. Für die Fristen und die Form, in denen die Revision einzulegen und zu begründen ist, können unbeschadet der Vorschriften in Nr. 1 S. 3 durch Kaiserliche Verordnung besondere Bestimmungen getroffen werden⁵⁰.⁴⁴

Der Gerichtshof soll aus einem Präsidenten und neun Mitgliedern bestehen⁵¹. Die Mitglieder müssen über 35 Jahre alt sein und die Befähigung zum Richteramt erlangt haben.

Ihre Ernennung erfolgt durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats. Die Mehrzahl der Mitglieder, darunter der Präsident, muß auf Lebenszeit ernannt sein oder in der

scheiden, wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist.⁴⁴

46. Hier beim *judex a quo* nach § 553 Z. P. O., dagegen beim *judex ad quem*.

47. Ebenso § 553a Abs. 2 und 554 Abs. 5 Z. P. O.

48. Im Mutterland ist eine Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Landgerichte wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur im Falle des § 398 St. P. O. zulässig.

49. Zurückverweisung.

50. § 19. Vgl. Kol. Zeit. 1911 S. 352.

51. Vgl. hierzu und zum folgenden Kol. Zeit. 1910 S. 286; 765 (Fuchs) 1911 S. 352, v. Hoffmann 1911 S. 71.

Eigenschaft eines auf Lebenszeit ernannten Richters einem ordentlichen Gericht angehören (§ 5 des Entwurfs)⁵².

Seine Entscheidungen fällt der Gerichtshof in einer Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Vier Mitglieder sollen nach dem abgeänderten Entwurf gemäß § 5 ernannt sein⁵³. Bei Rechtsstreitigkeiten des Fiskus des Reichs oder eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets dürfen alle Mitglieder nur gemäß § 5 ernannt sein.

Die nicht auf Lebenszeit ernannten Mitglieder werden regelmäßig Verwaltungsbeamte sein. Dies ist auch notwendig, weil die Verwaltungsbeamten eher in der Lage sind, die Rechtsgültigkeit der Verordnungen zu prüfen und den anderen Mitgliedern über koloniale Rechtsverhältnisse Auskunft zu geben.

Näheres über die Zuständigkeit soll eine Kaiserliche Verordnung bestimmen, die auch die nach dem Schutzgebiets- und Konsulargerichtsbarkeitsgesetz begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts (tatsächlich Obergericht) an das Oberste Kolonialgericht übertragen kann. In Betracht kommen hier vor allen Dingen die Obergerichte, wo Gouverneur und Oberrichter noch in einer Person vereinigt sind (Südsee).

V. Der Bundesrat.

Schließlich ist noch der Bundesrat Organ der Rechtspflege. Er hat nämlich die nach den in den Schutzgebieten eingeführten Gesetzen (§§ 19, 20 K. G. G.) zu treffenden Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren in erster und letzter Instanz zu fällen (§ 3 Abs. 2 K. G. G.)⁵⁴.

52. Kol.-Zeit. 1911 S. 352.

53. Nach dem Regierungsentwurf sollten es nur drei sein. Hauptsächlich daran ist der Entwurf vorläufig gescheitert.

54. Dies ist z. B. der Fall in den §§ 81 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz, 62 Abs. 2. G. m. b. H.-Gesetz Art. 4 Abs. 2. Pr. A. G. z. H. G. B. Vgl. Gerstmeyer S. 77 Anm. 2.

Zweites Kapitel.

Personen, die bei der Rechtspflege mitwirken.

§ 31.

a) Die Richter¹.

Die etatsmäßigen Richter erhalten eine Kaiserliche Bestallung, die nicht etatsmäßigen eine Anstellungsurkunde des Reichskanzlers (Reichskolonialamts, Reichsmarineamts)².

Etatsmäßige Richter können in einem Schutzgebiete nur die Personen sein, die die Befähigung zum Richteramt in einem Bundesstaat oder Elsaß-Lothringen³ erlangt haben^{4 5}. Soweit die Kolonialrichter nicht bereits als Kaiserliche Beamte vereidigt sind, haben sie einen Eid vor ihrem Amtsantritt zu leisten⁶. Alle Kolonialrichter⁷ „üben ihr Amt als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Richter aus“. Ordnungsstrafen gegen sie darf nur der Reichskanzler verhängen⁸. Die etatsmäßigen Richter können ihren Anspruch

1. Ueber sie ist bereits § 29 Anm. 27, 62, 65, Text zu Anm. 67 f. und 76 f. gesprochen worden.

2. § 3 der Kaiserl. V. v. 3. Juni 1910 (RGBl. S. 881, Kol. Bl. S. 849).

3. Nr. 387 Drecks. d. R. T. 12 Per. II Sess. S. 45,

4. KBG. § 49 und § 2 G. V. G.

5. Für nicht etatsmäßige Kolonialrichter gilt diese Bestimmung nicht, ebensowenig die der §§ 50, 51 KBG.; vgl. darüber Thoma im Jahrbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart Bd. V 1911 S. 381.

6. § 1 Z. 3 Vf. d. R. K. v. 25. 12. 1900 (Gerstmeyer S. 1007),

7. § 48 KBG. Entspricht § 1 GVG.

8. Vgl. Anm. 7.

auf Gehaltszulagen und andere im Etat bereitgestellte Zulagen gerichtlich geltend machen. Ihr Anspruch ruht jedoch während eines Disziplinarverfahrens, während eines Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder während einer Voruntersuchung. Falls das Verfahren zum Verlust des Amtes führt, werden die zurückgehaltenen Beträge nicht ausgezahlt⁹. Die etatsmäßigen Kolonialrichter sind unversetzbar¹⁰. Sie können jedoch bis zu drei Jahren einstweilig durch eine Verfügung des Kaisers in den Ruhestand versetzt werden, „wenn das von ihnen verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Kolonialbehörden aufhört“¹¹. Ueber den doppelten Gerichtsstand der richterlichen Beamten ist bereits oben (§ 29 zu Anm. 67 f.) gesprochen worden.

Die vier Beisitzer und mindestens zwei Hilfsbeisitzer werden von dem Bezirksrichter mit Zustimmung der Dienstaufsichtsbehörde¹² für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ernannt¹³. Die Beisitzer beim Obergericht ernannt der Oberrichter¹⁴. In Kiautschou ernannt der Oberrichter mit Zustimmung des Gouverneurs auch die Beisitzer bei dem „Gericht“¹⁵.

Die Beisitzer brauchen nur in Kiautschou Reichsangehörige¹⁶ zu sein; in den übrigen Schutzgebieten können es auch Ausländer¹⁷ sein. Soweit die Beisitzer an dem Sitz des Gerichts wohnen, müssen sie der Berufung Folge leisten.

9. § 50 KBG.

10. Vgl. darüber oben § 29 Anm. 62.

11. § 51 KBG.

12. Dies ist nach § 1 Z. 7 Vf. d. R. K. v. 25. 12. 1900 (Gerstmeyer S. 103) der Oberrichter, in Togo der Gouverneur.

13. § 12 KGG. i. V. § 2 Sch. G. G.

14. § 8 Kaiserl. V. v. 9. November 1900.

15. Vgl. die Dienstanweisung des Reichskanzlers vom 23. Oktober 1907 (DKG. XI S. 459, Gerstmeyer S. 237) § 4 Z. 1.

16. Dienstanweisung des R. K. v. 23. 10. 1907 § 4 (DKG. XI S. 459, Gerstmeyer S. 240).

17. § 12 KGG.

Die im Mutterlande für Schöffen geltenden Bestimmungen des § 53 (Ablehnungsgründe sind innerhalb einer Woche seit Kenntnis der Einberufung geltend gemacht worden), des § 55 (Vergütung der Reisekosten) und des § 56 (Ausbleiben ohne genügende Entschuldigung) des G. V. G. finden auf die Beisitzer entsprechende Anwendung (§ 12 Abs. 2 K. G. G.). Bei ihrer ersten Dienstleistung werden die Beisitzer von dem Vorsitzenden des Gerichts in öffentlicher Sitzung beeidigt¹⁸. Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu. Sie haben die Urteile mit zu unterschreiben¹⁹. Jedoch nehmen die Beisitzer²⁰ „nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen teil“. Alle übrigen Entscheidungen trifft der Bezirksrichter oder Oberrichter²¹ allein (§ 11 K. G. G.).

§ 32.

b) Die Staatsanwaltschaft.

Die Befugnisse, die im Mutterlande der Staatsanwaltschaft zustehen, werden in den Kolonien zum größten Teil von den Richtern wahrgenommen¹. Die Bestellung des Staatsanwalts erfolgt in Strafsachen aus der Zahl der Kolonialbeamten² des Schutzgebiets durch den Gouverneur, in

18. § 13 KGG. und § 2 der Vf. d. R. K. vom 25. 12. 1900 (Gerstmeyer S. 104). Für Kiautschou Dienstanweisung des R. K. vom 23. 10. 1907 (Gerstmeyer S. 240) § 4.

19. Vgl. Gerstmeyer S. 67 Anm. 1 zu § 11 KGG. und den dort erwähnten Erlaß der Kol.-Abt. des Ausw. Amts vom 21. Juni 1901 (nicht veröffentlicht).

20. Ausgenommen im Fall der Beschwerde gegen Entscheidungen des Bezirksrichters in Strafsachen.

21 § 8 Abs. 2 Kaiserl. V. v. 9. November 1900.

1. Z. B. „das ganze vorbereitende Verfahren, die Anklage sowie die Strafvollstreckung“, Sieglin S. 76.

2. Im Falle der Unausführbarkeit aus anderen geeigneten Personen (z. B. Rechtsanwälte).

dem Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen durch den von dem Gouverneur bestimmten Beamten (§ 5 Abs. 2 Ksl. V. v. 9. Nov. 1900). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird der Staatsanwalt von Fall zu Fall von dem Bezirksrichter ernannt. Diese Funktion können Rechtsanwälte, andere achtbare Gerichtseingesessene oder sonstige sich im Gerichtsbezirk befindliche Personen (Deutsche oder Ausländer) wahrnehmen (§ 42 K. G. G.). Die bei dem Obersten Kolonial- und Konsulargerichtshof zu verwendenden Staatsanwälte sollen vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt werden. In Strafsachen wirkt, falls es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, der Staatsanwalt mit bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz (§ 5 Abs. 1 Ksl. V. v. 9. Nov. 1900)³.

Ebenso soll in der geplanten Revisionsinstanz die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft stattfinden⁴. — Handelt es sich um ein Verbrechen oder Vergehen, so kann also auch die Staatsanwaltschaft Berufung einlegen. Tut sie dies, dann hat die Gerichtsbehörde erster Instanz dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zuzustellen⁵.

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wirkt die Staatsanwaltschaft mit bei Ehenichtigkeitsklagen (§ 631 ff. Z. P. O.), bei Entmündigungssachen (§ 646 ff. Z. P. O.) und bei dem

3. Nach § 5 Abs. 3 Kaiserl. V. v. 9. November 1900 bleiben die Vorschriften des § 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 KGG. bei Verbrechen und Vergehen außer Anwendung. Nach § 65 kann der Bezirksrichter Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bezirksgerichts einlegen. § 71 betrifft Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Diese müssen (§ 5 des Gesetzes vom 20. 5. 1898) also dann ihre Anträge auf Entschädigung bei der Staatsanwaltschaft (nicht Bezirksrichter) einreichen.

4. Vgl. Kol. Zeit. 1910 S. 765.

5. § 6 Z. 2 Vf. d. R. K. v. 25. 12. 1900.

Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung
(§ 960 ff. Z. P. O.)⁶.

§ 33.

c) Die Rechtsanwälte.

Für die Rechtsanwälte wird weder dieselbe Vorbildung wie im Reiche¹ verlangt, noch brauchen sie Reichsangehörige zu sein. Es sollen allerdings nur juristisch vorgebildete Personen Rechtsanwälte sein. Sind solche Personen nicht vorhanden, so können auch andere Personen mit der nötigen Geschäftskennntnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen werden². Eine Besonderheit besteht für Kiautschou. Dort sollen in der Regel nur Personen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, die die Reichsangehörigkeit besitzen und die Befähigung zum Richteramt in einem deutschen Bundesstaate erlangt haben³. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt durch den Bezirksrichter (in Kiautschou Oberrichter)⁴ mit Zustimmung des Oberrichters⁵ (in Togo und Kiautschou des Gouverneurs)⁶, und zwar auf Widerruf (§ 17 Abs. 1 K. G. G.). Wird eine Person nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder wird die Zulassung widerrufen, so steht ihr das Recht der Beschwerde an den Reichskanzler zu (§ 17 Abs. 2 K. G. G.)⁷. Während die Rechtsanwälte in Deutschland einen Eid leisten müssen⁸, ist

6. § 42 KGG.

1. Vgl. § 1 Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.

2. § 3 Vf. d. R. K. v. 25. 12. 1900.

3. § 5 Z. 1 Abs. 2 Dienstanweisung vom 23. 10. 1907.

4. § 5 Z. 1 Dienstanweisung v. 23. 10. 1907.

5. § 1 Z. 7c Vf. d. R. K. v. 25. 12. 1900,

6. Vgl. Anm. 4.

7. Für Kiautschou siehe auch § 5 Z. 1 Abs. 3 Dienstanweisung.

8. § 17 Rechtsanwaltsordnung.

dies in den Schutzgebieten nicht der Fall⁹. Ebensowenig besteht in den Schutzgebieten ein Anwaltszwang.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten folgt dies aus den §§ 41, 45 K. G. G. und dem § 8 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900. In dem § 41 K. G. G. (und Abs. 3 Ksl. V. v. 9. Nov. 1900 für Obergerichte) wird nämlich gesagt, daß vor den Bezirks- und Obergerichten die Vorschriften des amtsgerichtlichen Verfahrens (§ 495 ff. Z. P. O. mit Einschluß der §§ 348—354 Z. P. O.) Anwendung finden. Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 K. G. G. ist, da § 78 Abs. 1 Z. P. O. außer Betracht bleibt, auch in der Berufungsinstanz eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich.

In Strafsachen ist eine Verteidigung in den im § 140 St. P. O. bezeichneten Angelegenheiten und nach dem § 8 Abs. 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900 auch in der Berufungsinstanz gegen die vom Bezirksgericht erlassenen Schwurgerichtsurteile notwendig. Es findet sich indessen nirgends eine Bestimmung, daß nur Rechtsanwälte die Verteidigung vornehmen können. Aus diesem Grunde können auch andere Personen zum Verteidiger bestellt werden¹⁰.

§ 34.

d) Die Notare.

Die Notare werden widerruflich für ein bestimmtes Schutzgebiet vom Reichskanzler ernannt¹. Sofern die Notare

9. § 3 Z. 1 Schlußsatz Vf. d. R. K. vom 25. 12. 1900.

10. Ebenso Schippel S. 32, Seelbach S. 58.

1. § 11 KGG. § 3a Z. 1 Vf. d. R. K. vom 25. 12. 1900; für Kiautschou Dienstanweisung des R. K. vom 23. Oktober 1907, § 5 Z. 2 u. V. d. R. K. vom 18. 2. 1903 (V. Bl. f. Ki. S. IX, DKG. VII S. 291) sowie Dienstanweisung des Gouv. v. Ki. vom 3. Mai 1903 (V. Bl. f. Ki. S. XXI, DKG. VII S. 302).

nicht bereits als Kaiserliche Beamte einen Diensteid geleistet haben, sind sie von dem die Dienstaufsicht führenden Beamten oder von einem von letzterem beauftragten Richter zu vereidigen². Vorher sollen die Notare keine Amtshandlungen vornehmen. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden². Bis jetzt sind die Notare keine Kolonialbeamte. Nach § 57 K. B. G. kann eine Kaiserliche Verordnung bestimmen, inwieweit das Kolonialbeamtengesetz auf die Notare Anwendung findet. Die Dienstaufsicht über die Notare wird von dem Oberrichter, in Togo vom Gouverneur geführt³.

§ 35.

e) Die Gerichtsschreiber.

In den Schutzgebieten, mit Ausnahme von Kiautschou, gibt es keine besonderen Gerichtsschreiber. Die Verrichtungen der Gerichtsschreiber werden hier von Personen wahrgenommen, die der Gouverneur oder mit seiner Ermächtigung der Richter dazu bestimmt¹.

Soweit ein Richter Geschäfte ohne Beisitzer vornehmen darf², kann er dieselben an geeignete Personen übertragen. Diesen Personen kann der Richter nun gestatten, daß sie bei der Erledigung ihres Geschäfts einen Gerichtsschreiber zuziehen dürfen. Letzterer wird durch Handschlag an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

Die übrigen mit der Verrichtung eines Gerichtsschreibers

2. § 11 Abs. 2 KGG.

3. Vgl. darüber die in § 34 Anm. 1 angeführten Bestimmungen.

1. § 1 Z. 6 Vf. d. R. K. vom 25. 12. 1900.

2. Vgl. § 1 Z. 4 Vf. d. R. K. vom 25. 12. 1900.

betrauten Personen haben vor ihrem Amtsantritt einen Eid zu leisten³.

Anders ist es in Kiautschou⁴. Dort gibt es besondere vom Reichskanzler (Reichsmarineamt) ernannte Gerichtsschreiber, die die Bezeichnung „Sekretär des Kaiserlichen Obergerichts bzw. Gerichts“ führen. Außerdem kann der Oberrichter (ebenso wie in den anderen Schutzgebieten der Gouverneur bzw. Richter) die Funktionen des Gerichtsschreibers an andere bei den Gerichten beschäftigte Personen übertragen. Letztere haben dann, falls sie nicht bereits entsprechend beeidigt sind, einen Eid zu leisten.

f) Die Gerichtsvollzieher.

Eigentliche Gerichtsvollzieher sind dem Kolonialrecht, mit Ausnahme Kiautschous, fremd. Die Richter „haben dafür zu sorgen, daß die Zustellungen¹ mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen“. Keine Anwendung finden die §§ 166—168 (Zustellungen auf Betreiben der Parteien durch den Gerichtsvollzieher), §§ 180—198 (Ersatzzustellung, Zustellungsurkunde, Zustellung von Anwalt zu Anwalt usw.) und §§ 208²—213 (Zustellungen von Amts wegen) Z. P. O. für die afrikanischen und Südsee-

3. § 1 Z. 6 Abs. 3 Vf. d. R. K. vom 25. 12. 1900,

4. Vgl. hierzu § 6 der Dienstanweisung des Reichskanzlers vom 23. Oktober 1907.

1. Vgl. § 6 Z. 7 Sch. G. G., § 10 Kaiserl. V. vom 9. 11. 1900, § 4 Vf. d. R. K. vom 25. 12. 1900. Für Kiautschou § 7 Dienstanweisung des R. K. vom 23. 10. 1907, § 1 Vf. d. R. K. vom 27. 4. 1898 (MVBl. S. 151, DKG. IV S. 167, Gerstmeyer S. 260), §§ 2 ff. der V. d. Gouv. v. Kīl., betr. die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung u. d. Kostenwesen vom 21. Juni 1904 (V. Bl. f. Kī. S. 16, DKG. VIII S. 288, Gerstmeyer S. 243).

2. Vgl. indessen § 45 KGG., wonach die Berufungsschrift der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 210a zuzustellen ist.

Schutzgebiete³. Die Ausführung der Zustellungen kann der Richter dauernd oder in bestimmten Fällen an andere Personen übertragen. Grundsätzlich⁴ sind „in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten alle Entscheidungen, mit Einschluß der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amts wegen zuzustellen“⁵.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt ausschließlich durch den Bezirksrichter, der mit ihrer Ausführung andere Personen beauftragen darf. Soweit der Bezirksrichter nicht andere Weisungen erteilt hat, stehen dieser Person die in der Zivilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten zu. Keine Anwendung finden aber der § 760 (Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers), der § 762 (Protokoll des Gerichtsvollziehers) und der § 763 (Aufforderungen und sonstige Mitteilungen sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen) der Zivilprozeßordnung⁶.

In Strafsachen veranlaßt der Bezirksrichter die Zustellungen⁷.

In Kiautschou gelten einige Besonderheiten. Es sind hier besondere Gerichtsvollzieher vorgesehen, die vom Reichskanzler ernannt werden. Solange dies jedoch noch nicht geschehen ist, werden diese Geschäfte durch vom Obergericht beauftragte Beamte des Obergerichts oder des Gerichts wahrgenommen⁸. In der Regel erfolgt die Zustellung gegen Empfangsbescheinigung durch den Gerichtsboten⁹. Nur auf ausdrücklichen Antrag der betreibenden

3. In Kiautschou finden dagegen diese Paragraphen der ZPO. Anwendung.

4. Ausnahme § 4 Z. 2 Vf. d. R. K. vom 25. 12. 1900.

5. Siehe ebenda.

6. § 5 Vf. d. R. K. vom 25. 12. 1900.

7. § 53 KGG.

8. § 7 Dienstanweisung d. R. K. vom 23. 10. 1907.

9. § 4Vf. vom 21. Juni 1904. § 2 kennt noch folgende Arten

Partei und auf Anordnung des Richters wird durch den Gerichtsvollzieher, und zwar nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung¹⁰ (§§ 166—169, 190, 191) zugestellt. Die Zustellung erfolgt stets durch den Gerichtsvollzieher im Falle des § 132 B. G. B.¹¹. Solange der Reichskanzler noch keine besonderen Gerichtsvollzieher ernannt hat, müssen sich die Parteien der Vermittlung des Gerichtsschreibers bedienen¹².

Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher. Bei Unzweckmäßigkeit darf der Richter abweichende Anordnungen treffen. Besonders kann er „die Bezirksämter und das Polizeiamt, in den Standorten der Detachements auch diese um Vornahme der Zwangsvollstreckung ersuchen“¹³. Tut der Richter dies, so hat die ersuchte Behörde eine Person zur Vornahme der Zwangsvollstreckung zu bestellen, auf die die für den Gerichtsvollzieher geltenden Bestimmungen Anwendung finden, falls das Gericht nicht abweichende Vorschriften erläßt¹³.

der Zustellungen: durch den Gerichtsschreiber (§§ 208—213 ZPO.), von Anwalt zu Anwalt (§ 198 ZPO.), durch die Post (§§ 193—197), durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 192 ZPO.), öffentliche (§§ 203—207 ZPO.), außerdem noch nach besonderer Anordnung des Richters.

10. § 4 V. des Gouv. v. 21. Juni 1904 (Gerstmeyer S. 243, V. Bl. f. Ki. S. 16, Amtsbl. S. 129, DKG. VIII S. 288),

11. § 18 V. d. Gouv. v. 21. Juni 1904. § 132 BGB. „Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist . . .“

12. § 9 V. des Gouv. v. 21. Juni 1904.

13. § 21 V. des Gouv. v. 21. Juni 1904.

Drittes Kapitel.

§ 37.

Das Kostenwesen¹.

Die Gebühren der Gerichte werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, welche die Reichsgesetze und in bürgerlichen Streitigkeiten² auch die preußischen Gesetze im bisherigen Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts vorschreiben³. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher werden ebenfalls im doppelten Betrage als Gerichtsgebühren erhoben⁴, falls bei Zustellungen und Zwangsvoll-

1. Vgl. § 6 Z. 7 Sch. G. G., § 10 Kaiserl. V. v. 9, 11. 1900, § 19 KGG., § 73 KGG., Vf. d. R. K. betr. die Regelung des gerichtl. Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas u. d. Südsee vom 28. November 1901 (Kol. Bl. S. 853, DKG. VI S. 425, Gerstmeier S. 111), geändert am 28. August 1908 (Kol. Bl. S. 933, DKG. XII S. 369, Gerstmeier S. 111). Vorschriften des St. d. R. K. A. betr. Einnahmen und Ausgaben der Schutzgerichtsgerichte (Kostenregister) für Togo, Kamerun, Deutsch-Neuguinea und Samoa vom 2. 3. 1909 (DKG. XIII S. 135) und Erlaß vom 3. 3. 1909 (DKG. XIII S. 143), für Kiautschou V. d. Gouv., betr. die Zwangsvollstreckung, die Zustellung und das Kostenwesen vom 21. Juni 1904 (V. Bl. f. Ki. S. 16, Amtsbl. S. 129, DKG. VIII S. 288, Gerstmeier S. 243), §§ 25 ff.

2. Mit Einschluß der Konkursachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 19 Z. 1 KGG.).

3. § 1 Abs. 1 Vf. d. R. K. vom 28. 11. 1901 bezw. 28. 8. 1908. Vgl. Gerichtskostengesetz v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 659), Pr. GKG. (GS. 1899 S. 326) vom 6. 10. 1899.

4. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369); für Preußen (GS. 1899 S. 381, 1910 S. 15).

streckungen „die Gerichte oder die von ihnen beauftragten Personen an die Stelle der Gerichtsschreiber treten“⁵.

In Kiautschou betragen die Kostensätze „ebensoviele Dollar und Zent, wie sie in Preußen Mark und Pfennige betragen würden“⁶. In Kiautschou findet eine Abführung von Teilen der von den Gerichtsvollziehern verdienten Gebühren an den Fiskus nicht statt. Auch erfolgen hier die Zustellungen, die dem Gerichtsvollzieher von Amts wegen aufgetragen sind, gebührenfrei⁷.

Die zwangsweise Beitreibung der Gerichtskosten erfolgt in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee ausschließlich durch den Bezirksrichter, der mit der Ausführung aber andere Personen beauftragen kann^{8 9}. Gegen die Entscheidungen des Bezirksrichters findet Beschwerde an den Obergericht und gegen dessen Entscheid weitere Beschwerde an den Gouverneur statt¹⁰. In den Fällen, wo an die Stelle der Klage die Erinnerung bei dem Richter tritt (§§ 768, 771—774, 781—784, 786, 805, 878 Abs. 1 Z. P. O.), findet die Beschwerde bis an den Reichskanzler statt¹¹.

5. § 1 Abs. 2 Vf. d. R. K. vom 28. 11. 01 bzw. 28. 8. 1908.

6. § 26 V. d. Gouv. v. 21. Juni 1904.

7. § 38 V. d. Gouv. v. 21. Juni 1904.

8. § 74 KGG. § 4 Abs. 1 Vf. d. R. K. vom 28. 11. 1901 i. V. m. § 5 Vf. d. R. K. vom 25. 12. 1900.

9. Schreibgebühren sind nicht zu verdoppeln. Die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verjähren nach §§ 13, 119 Pr. Ger.-Kostengesetz; die Kosten in Strafsachen sind dagegen wegen § 19 Z. 2 KGG. (Vorschriften der Reichsgesetze) unverjährbar. Gerstmeyer S. 98 Anm. 2 zu § 73 KGG.

10. In Togo bloß an den Gouverneur § 4 Abs. 4 Vf. d. R. K. vom 28. 11. 1901 i. V. § 1 Z. 7 Abs. 2 Vf. d. R. K. vom 25. 12. 1900.

11. § 4 Abs. 2 u. 4. „Gegen die Entscheidung des Reichskanzlers ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach der Zustellung die gegen den R. K. in seinem Amtssitze zu richtende gerichtliche Klage zulässig.“

In Kiautschou geschieht die zwangsweise Beitreibung der Kosten auf Betreiben des Gerichtsschreibers¹².

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden im einfachen Betrage der Gebührenordnung vom 20. Mai 1898¹³ erhoben¹⁴. Diese Gebührenordnung findet in Kiautschou nur auf Nichtchinesen Anwendung. Auf Antrag können diesen Personen, falls es angemessen erscheint, ausnahmsweise auch höhere Beträge zugebilligt werden¹⁵. Die Gebühren für chinesische Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher werden von dem Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt¹⁶.

Gebühren der Rechtsanwälte und Notare.

Auf Grund des § 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900¹⁷ ermächtigte der Reichskanzler in dem § 3 der Verfügung vom 28. November 1901 die Gouverneure, abweichende Sätze von den im Reiche geltenden Gebührenordnungen für Rechtsanwälte und Notare zu treffen. Nach den Verfügungen der Gouverneure von Deutsch-Ostafrika vom 17. März 1902¹⁸, von Deutsch-Südwestafrika vom 10. März 1905¹⁹, von Kamerun vom 27. März 1907²⁰ und von Togo vom 17. Mai 1912²¹ stehen den Rechtsanwälten die doppelten Sätze, in Samoa nach der Verordnung vom 22. Dezember 1909²² sogar die dreifachen Sätze zu, die die

12. § 34 V. d. Gouv. vom 21. Juni 1904.

13. RGBl. S. 698.

14. § 1 Abs. 3 Vf. d. R. K. vom 28. 11. 1901.

15. § 39 Abs. 1 V. d. Gouv. vom 21. Juni 1904.

16. § 39 Abs. 2 V. d. Gouv. vom 21. Juni 1904.

17. RGBl. S. 1005, Gerstmeyer S. 52 ff.

18. DKG. VI S. 464.

19. Kol. Bl. S. 284, DKG. IX S. 70.

20. Kol. Bl. S. 428, DKG. XI S. 167.

21. Kol. Bl. S. 694.

22. Kol. Bl. 1910 S. 219.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 20. Mai 1898²³ vorschreibt.

Den Notaren stehen in den Schutzgebieten im allgemeinen keine höheren Gebühren zu, als wie sie in der Preußischen Gebührenordnung für Notare festgesetzt sind. Nach der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 4. Dezember 1908²⁴ betragen die Gebühren der Notare das Doppelte.

In Kiautschou erhalten die Rechtsanwälte und Notare ebensoviel Dollar und Zent, wie sie in Preußen Mark und Pfennige erhalten würden²⁵.

23. RGBl. S. 692 mit den Abänderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 475) vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 767).

24. Kol. Bl. 1909 S. 621, DKG. XII S. 530.

25. § 27 V. d. Gouv. vom 21. Juni 1904.

Viertes Kapitel.

§ 38.

Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen.

Die Gerichtsbarkeit über Eingeborene wird grundsätzlich von Verwaltungsbeamten ausgeübt. Es gibt hier keine Trennung von Justiz und Verwaltung. Nach § 4¹ unterliegen sie dem Weißenrecht nur insoweit, als dies eine Kaiserliche Verordnung bestimmt. Wollen jedoch die Eingeborenen gegen einen Weißen gerichtlich vorgehen, so müssen sie nach dem Grundsatz actor forum rei sequitur diesen bei dem Bezirksgericht verklagen^{2 3}.

Da die Verwaltungsbeamten in reinen Eingeborenenrechtsstreitigkeiten das Stammesrecht der Eingeborenen berücksichtigen müssen, hat man angefangen, dasselbe zu sammeln. Folgende Schriften mögen hier erwähnt werden:

1. Meyer: Wirtschaft und Recht der Herero, Berlin 1905.

2. Kohler: Recht der Marshallinsulaner, Papuas, Bantuneger, Hottentotten in der Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft 1897, 1900 und 1902.

3. Sachau: Muhammedanisches Erbrecht in Ostafrika, Sitzungsbericht der Akademie der Wissenschaften 1894.

1. § 4 Sch. G. G.

2. Ebenso Gerstmeyer S. 26 Anm. 4, v. Hoffmann 1911 S. 175.

3. Ueber die Mischprozesse zwischen Weißen und Farbigen vgl. außer im Text auch Preuß, die Rechtspflege in gemischten Angelegenheiten in Verh. d. deutsch. Kol.-Kongr. 1905 S. 393 f.

4. Sachau: Muhammedanisches Recht nach Schaafiiti-scher Lehre, Stuttgart und Berlin 1897.
5. Velten: Sitten und Gebräuche der Suhaeli, Göttingen 1903.
6. Hirsch: Wissenschaft des Erbrechts der Hanesiten und Schafeiten, Leipzig 1891.
7. Dannert: Recht der Herero, Berlin 1906.
8. Merker: Recht der Wadschagga, Gotha 1902.
9. Seufft: Rechtssitten der Jap-Eingeborenen, Globus 1907.
10. Steinmetz: Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien, Berlin 1903⁴.
11. Seydel: Eine Namib-Expedition mit Schilderung der Gewohnheiten und Rechtsanschauungen der Namib-Buschleute, Borna-Leipzig 1910 (vgl. auch Kol. Bl. 1910, S. 503—506).
12. Bauer: Kodifikation des Rechts der Rehobother Bastards, Archiv für öffentliches Recht 1903, Bd. XIX.
13. Gutmann: Dichten und Denken der Dschaggoneger, Leipzig 1909⁵.
14. Trenk: Die Buschleute der Namib, ihre Rechts- und Familienverhältnisse, Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1910, Heft 3.
15. Schultz: Samoanisches Familien-, Immobilier- und Erbrecht, Apia 1911.
16. Spieth: Die Rechtsanschauungen der Togoneger und ihre Stellung zum europäischen Gerichtswesen, Jahrbuch über die deutschen Kolonien, I. Jahrgang, Essen 1908.
17. Asmis: Die Stammesrechte der Bezirke Atakpame, Misahöhe, Anecho und Lome-Land, Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft 1910 und 1911, S. 1 ff.

4. Nr. 1 bis 10 mit Ausnahme v. Nr. 4, zitiert nach Gerst-meyer S. 165 Anm. 2.

5. Keine Verjährung; Sippehaftung.

Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908⁶ ermächtigte den Reichskanzler (Reichskolonialamt) mit der Befugnis der Weiterdelegation an die Gouverneure, Vorschriften und Anordnungen über das Eingeborenenrecht und die Eingeborenenengerichtsbarkeit zu erlassen, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind. Die bisher von dem Reichskanzler, den Gouverneuren und ihren Stellvertretern erlassenen Anordnungen sind in dem § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 ausdrücklich für gültig erklärt worden.

In Deutsch-Südwestafrika war den Häuptlingen in den Schutzverträgen⁷ eine weitgehende Gerichtsbarkeit zugesichert worden. Daher fanden auch manche Verordnungen über das Eingeborenenrecht nur insoweit Anwendung, als die Schutzverträge nicht etwas Abweichendes bestimmten. Als Beispiele seien hier angeführt die Verordnungen des Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Strafgerichtsbarkeit der Eingeborenen vom 8. Nov. 1896⁸, § 20: „Die vorstehende Verordnung gilt in bezug auf Handhabung des Gerichtsverfahrens bei inneren Angelegenheiten der Eingeborenen unter sich, soweit diese besonderen Kapitänsschaften angehören, nur nach Maßgabe der in den Schutzverträgen enthaltenen Festsetzungen . . .“ und die Verfügung des Reichskanzlers, betr. Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 23. Juli 1903⁹, § 13 Abs. 3: „Die Vorschriften der Schutzverträge über die Zu-

6. RGBl. S. 397, Kol. Bl. S. 617, Gerstmeier S. 164, DKG. XII S. 201.

7. Hesse: Die Schutzverträge in Südwestafrika 1905. Siehe auch oben S. 36.

8. Gerstmeier S. 174, DKG. II S. 294.

9. Gerstmeier S. 176, Kol. Bl. S. 383, DKG. VII S. 163.

ziehung eingeborener Beisitzer zu den Verhandlungen über Rechtsstreitigkeiten zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen bleiben von dieser Verfügung unberührt.“ Durch den Aufstand haben natürlich die Eingeborenen, mit Ausnahme der treugebliebenen Bastards von Rehoboth, diese Rechte verwirkt.

A. Zivilgerichtsbarkeit.

Jetzt wird in Deutsch-Südwestafrika die Gerichtsbarkeit vom Bezirksamtman (selbständigen Distriktschef)¹⁰ ausgeübt, der zu den Verhandlungen auch Eingeborene (als Sachverständige) hinzuziehen darf. Bei Ansprüchen von Nichteingeborenen gegen Eingeborene entscheidet nach der obenerwähnten¹¹ Verfügung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1903 der Bezirksamtman. Letzterer kann diese Befugnis auf die Distriktschefs seines Bezirks

10. Vf. des Reichskanzlers, betr. die Zuständigkeit der selbständigen Distriktschefs in Deutsch-Südwestafrika v. 31. August 1910 (Kol. Bl. S. 756).

11. S. 321 Anm. 9. In § 1 dieser Verf. wird gesagt, daß Verbindlichkeiten Eingeborener aus Rechtsgeschäften mit Nichteingeborenen innerhalb eines Jahres nach Abschluß erlöschen. Mit Recht erklärt Sassen, Abh. 1909 S. 111, diese Bestimmung für rechtungültig, da für Weiße nach § 19 KGG. die Bestimmungen des BGB. (§ 195 ff.) gelten und für Weiße nach § 6 Ziff. 9 Sch.G.G. die Fristen nur verlängert werden dürfen (nicht aber verkürzt). v. Hoffmann 1911 S. 175 meint, es handle „sich hier um eine Vorschrift überwiegend öffentlich-rechtlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Charakters, welche erlassen war, um einer Verschuldung der Eingeborenen und damit dem Entstehen politischer Unzufriedenheit vorzubeugen. Jedoch die Zweifel an ihrer Gültigkeit haben wohl ihre Berechtigung“. A. A. anscheinend Gerstmeyer S. 26 (Anm. 4 zu § 4 Sch. G. G. unter Berufung auf Verh. d. R. T., vom 12. Juni 1900 Sess. 1899/00 St. B. (Bd. 171) S. 6006, 6007 „die deutschen Gesetze“ müssen „nicht nur für den Rechtsverkehr, sondern auch für ihre Rechtsbeziehungen zu Weißen außer Anwendung bleiben“.

übertragen (§ 3). Gegen die Entscheidung des Bezirksamtmanns gibt es bei einem Streitgegenstand im Werte von mehr als 300 M. Berufung innerhalb eines Monats an den Oberrichter (§ 4). Abgesehen hiervon darf der Gouverneur die Urteile des Bezirksamtmanns (selbständigen Distriktschefs, Distriktschefs) von Amts wegen abändern oder aufheben.

In Togo¹² sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Häuptlingsgerichte für die Entscheidung zuständig. Gegen ihre Urteile gibt es Berufung oder Beschwerde an den Bezirksamtmann.

In Kamerun¹³ erließ der Gouverneur zwölf inhaltlich gleiche Verordnungen¹⁴ für die Küstenbevölkerung. Danach ist der Häuptling des Beklagten bei einem Streitwerte bis zu 100 M. (teilweise 120 M.) erstinstanzlicher Richter. Ueber 100 M. (120 M.) und gegen Urteile der Häuptlinge entscheiden die Eingeborenschiedsgerichte, deren Mitglieder vom Gouverneur ernannt und vom Oberrichter beaufsichtigt werden. Gegen die Urteile der Schiedsgerichte ist Berufung an den Gouverneur oder Oberrichter zulässig. Im Innern ist die Zivilgerichtsbarkeit den Eingeborenen ebenfalls noch gelassen worden, ohne daß hierüber Verordnungen bestehen. Nur der Resident von Adamaua hat die Urteile der Machthaberschiedsgerichte, wie ehemals der Emir von Yola, zu bestätigen¹⁵.

In Ostafrika¹⁶ liegt in den Gebieten, wo die Ver-

12. Stockhausen, Verwertung der Eingeborenen-Organisationen im tropischen Westafrika zum Zwecke europäischer Verwaltung. Zeitschr. f. Kol. Pol. 1911 S. 314, v. Hoffmann 1908 S. 68 ff., Radlauer S. 142.

13. Stockhausen S. 314/315, Radlauer S. 137, v. Hoffmann 1908 S. 54 ff., Sieglin S. 98.

14. Z. B. vom 7. 10. 90/16, 5. 92 (DKG. I 251) für den Dualla-Stamm.

15. Radlauer S. 138.

16. Sieglin S. 98 f., v. Hoffmann 1908 S. 90, Radlauer S. 127, Gerstmeyer S. 166 Anm. 3.

waltung noch nicht so sehr weit fortgeschritten ist, die Gerichtsbarkeit in den Händen der Eingeborenen. Im übrigen treffen Bestimmungen die Verordnungen des Gouverneurs vom 14. Mai 1891¹⁷, betreffend die Gerichtsbarkeit und die Polizeibefugnisse der Bezirkshauptleute, der Runderlaß des Gouverneurs, betreffend die Eingeborenengerichtsbarkeit zweiter Instanz vom 26. Mai 1898¹⁸, die Verfügung vom 9. August 1904¹⁹ und der Runderlaß des Gouverneurs vom 25. Oktober 1904²⁰, betreffend die Eingeborenenrechtspflege. In Zivilsachen ist der Bezirksamtman oder der von ihm beauftragte Beamte zuständig. An der Beratung²¹ nimmt ein — bei wichtigen Angelegenheiten auch mehrere — Eingeborener (Wali) teil. Bei schwierigen Rechtsfragen darf der Bezirksamtman den Gouverneur oder den Bezirks-(Ober-) Richter um ein Gutachten bitten. Beträgt der Wert des Streitgegenstandes mehr als 1000 Rupien, dann ist die Berufung an den Oberrichter zulässig.

In Neu-Guinea²² hat man den Häuptlingen der Gazellen-Halbinsel, Neu-Lauenburg, Neu-Mecklenburg und der Karolinen die Entscheidung über kleinere Zivilsachen (größtenteils bis 25 M.) belassen. Dagegen gibt es Berufung an die Bezirksamtänner oder Stationsleiter. Im übrigen sind auch die zuletzt genannten Beamten in Eingeborenen-sachen zuständig.

In Samoa²³ liegt die Zivilgerichtsbarkeit bei farbigen Richtern (Faamasino)²⁴. Gegen ihre Entscheidung ist Be-

17. DKG. VI S. 33.

18. DKG. VI S. 155.

19. DKG. VIII S. 209.

20. DKG. VIII S. 246.

21. Nicht aber an der Abstimmung.

22. v. Hoffmann 1908 S. 96 f., Radlauer S. 185, Sieglin S. 100 f., Doerr, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 179.

23. v. Hoffmann 1908 S. 107, Radlauer S. 192, Sieglin S. 101, Doerr, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1909 S. 180.

rufung an den Bezirksrichter oder den Gouverneur zulässig. Bei Grundstücksstreitigkeiten entscheidet der Bezirksrichter²⁵. Nach der Verordnung des Gouverneurs vom 23. Jan. 1911²⁶ wurde „die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in Land-, Titel- und ähnlichen Angelegenheiten des samoanischen Immobilien-, Familien- und Eherechts“ einer besonderen Behörde, nämlich der „Land- und Titel-Kommission“ übertragen (§ 1). Sie setzt sich zusammen aus dem Obergerichter als Vorsitzenden, zwei weißen und einer Reihe samoanischer Beisitzer. Die Mitglieder werden vom Gouverneur ernannt (§ 2). Die samoanischen Beisitzer sind Beamte der samoanischen Selbstverwaltung (§ 6). Zuständig ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Obergerichter²⁷, der außerdem in streitigen Sachen das vorbereitende Verfahren führt²⁷ (§§ 6, 7). Die endgültige Entscheidung in streitigen Sachen trifft die Kommission (§ 8).

In Kiautschou ist die Zivilgerichtsbarkeit in den §§ 2 ff. und 17 ff. der Verordnung des Gouverneurs, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899²⁸ geregelt. Die Gerichtsbarkeit über Chinesen üben der Richter und die Bezirksamtmänner aus (§ 2). Falls es notwendig erscheint, sind zwecks Erforschung chinesischer Rechtsanschauungen die Dorfältesten oder andere geeignete Persönlichkeiten zu hören (§ 4). Bei der Entscheidung ist in erster Linie das örtliche Gewohnheitsrecht zugrunde zu legen.

24. V. d. Gouv. vom 1. 3. 1900 (Kol. Bl. 312, DKG. V S. 33).

25. Dieser entscheidet nach v. Hoffmann auch dann, wenn die Samoaner ihm ihre Sachen „freiwillig unterbreiten“. v. Hoffmann 1911 S. 76.

26. Betr. die Land- und Titelkommission (Kol. Bl. S. 620). Damit (§ 14) wurde die frühere Verordnung vom 25. 2. 1903 (DKG. VII S. 48, Gouv. Bl. Bd. III Nr. 14) aufgehoben.

27. Doch kann der Obergerichter auch in diesen Fällen nach seinem Ermessen Beisitzer zuziehen (§ 10).

28. Gerstmeyer S. 252, MVBl. S. XXV, DKG. IV S. 191.

Ob auch Reichsgesetze in reinen Chinesensachen angewandt werden sollen, bestimmt der Gouverneur jedesmal durch eine Verordnung (§ 17). Beträgt der Wert des Streitgegenstandes nicht mehr als 250 Dollar, so entscheidet der Bezirksamtman. Bei beweglichen Sachen ist der Bezirksamtman des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Beklagten, bei unbeweglichen Sachen der der belegenen Sache zuständig (§ 20). In allen übrigen Fällen trifft der Kaiserliche Richter die Entscheidung. Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes 150 Dollar, so gibt es Berufung an den Oberrichter gegen die Urteile der Bezirksamtänner²⁹ (§ 21). Die Berufung muß innerhalb drei Tagen nach der Verkündung des Urteils zu Protokoll desjenigen Bezirksamtannes eingelegt werden, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 2). Wird der Kläger wegen Unwahrheit der behaupteten Tatsachen abgewiesen, so kann gegen ihn eine Geldstrafe bis zur Höhe des Wertes des Streitgegenstandes verhängt werden. Läßt sich diese nicht beitreiben, dann tritt an ihre Stelle Freiheitsstrafe, die auch mit Zwangsarbeit verbunden werden kann (§ 22). Kommt der verurteilte Beklagte innerhalb einer bestimmten Frist dem Urteil nicht nach, so kann gegen ihn eine Geld- oder Freiheitsstrafe festgesetzt werden. „Von der eingehenden Geldstrafe ist der Kläger zu befriedigen“ (§ 23). Die Gerichtskosten hat der unterliegende Teil zu zahlen, doch kann der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte in geeigneten Fällen die Kosten niederschlagen (§ 26). Die Kosten hat der Kläger vorzuschießen. Sie betragen 2 % des Wertes des Streitgegenstandes, jedoch bei Angelegenheiten, die vor den Bezirksamtann gehören, mindestens 1 Dollar und bei allen übrigen mindestens 10 Dollar. Früher gab es noch für Handels-, Familien- und Erbschaftssachen ein aus zwölf Mitgliedern bestehendes chinesisches Komitee.

29. Gegen Urteile des Richters gibt es kein Rechtsmittel.

Dieses ist durch die Verordnung des Gouverneurs von 18. August 1910³⁰ aufgelöst worden. Bei Mischstreitigkeiten ist stets das Weißengericht³¹ zuständig.

B. Strafgerichtsbarkeit.

Für die afrikanischen Schutzgebiete kommen in Betracht die Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896³² und die Verordnung des Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Strafgerichtsbarkeit der Eingeborenen in Südwestafrika vom 8. November 1896³³. In erster Instanz ist der Bezirksamtmann³⁴ zuständig, der seine Strafgerichtsbarkeit unter eigener Verantwortung an die ihm unterstellten Beamten übertragen kann (§ 1). Bei den im Innern gelegenen Stationen und bei amtlichen Expeditionen wird die Strafgerichtsbarkeit von dem Stationsvorsteher oder Expeditionsführer ausgeübt (§ 14). Auch das Eingeborenen-element ist — aber nur beratend — bei der Strafgerichtsbarkeit beteiligt. Es sollen nämlich bei den Strafverhandlungen der Wali (Jumbe, Dorfälteste, Kapitän), bei schwereren Verbrechen mehrere angesehene Eingeborenen hinzugezogen

30. Amtsbl. S. 227, v. Hoffmann 1911 S. 60. „An seine Stelle trat ein Ausschuß von 4 chinesischen Vertrauensleuten, die jährlich vom Gouverneur auf Vorschlag der chinesischen Gilden ernannt werden“ (Bekanntmachung v. 18. 8. 1910 Amtsbl. S. 228).

31. Vgl. v. Hoffmann 1911 S. 175, und § 1 V. d. Gouv. v. 15. 4. 1899.

32. Kol. Bl. S. 241, DKG. II S. 215, Gestrmeyer S. 168.

33. DKG. II 294, Gerstmeyer S. 174. Mit ganz geringen Abweichungen findet auch in Südwestafrika die Verfügung v. 22. 4. 1896 Anwendung.

34. In Deutsch-Südwestafrika auch der selbständige Distriktschef. Vgl. Vf. des R. K. vom 31. 8. 1910 (Kol. Bl. S. 756),

werden (§ 13). Bestraft werden grundsätzlich die nach dem Reichsstrafgesetzbuch und dem Stammesrecht für strafbar erklärten Handlungen³⁵. Doch soll im allgemeinen Milde angewandt werden bei Jugendlichen und Personen, denen ein eigentlicher verbrecherischer Wille fehlt. — Sehr beachtenswert ist in dieser Hinsicht ein Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend Bemessung der gegen Eingeborene erkannten Freiheitsstrafen vom 15. Dez. 1909³⁶:

1. „Die Erfahrung hat gezeigt, daß Freiheitsstrafen von fünf Jahren und darüber von Eingeborenen in so seltenen Fällen überstanden werden, daß mit dem Ueberstehen nicht gerechnet werden kann und solche Strafen als tatsächlich gleichbedeutend mit der lebenslänglichen anzusehen sind. Die Behörden werden deshalb ersucht, überall da, wo nicht auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt wird, die Strafe auf eine geringere als fünfjährige Dauer zu bemessen. Zeitige Freiheitsstrafen von längerer Dauer werden bei der Urteilsbestätigung entsprechend herabgesetzt werden.

2. Es ist ferner bekannt, daß insbesondere solche Eingeborene, die am Orte der Strafverbüßung ein ihnen ungewohntes, namentlich kälteres Klima oder eine ungewöhnte Art der Beköstigung vorfinden, häufig schon nach kurzer Zeit erkranken oder versterben. Ich bitte bei der Strafzumessung auch auf die Umstände mehr, als es anscheinend bisher geschehen ist, Rücksicht zu nehmen.

3. Für das Strafmaß sowohl wie für die Beurteilung der Straftat ist in der Regel auch das Alter der Angeklagten von Bedeutung. Es wird daher bestimmt, daß in allen Straf-

35. Aber nur insoweit sie dem deutschen Recht nicht widersprechen.

36. DKG. XIII S. 653. Aehnliche Vorschriften enthält der oben S. 60 Anm. 106 erwähnte Runderlaß des Gouverneurs von Togo, betr. die Begründung v. Besserungssiedlungen v. 23. 10. 1909 (DKG. XIII S. 498).

sachen, in denen das Urteil der Bestätigung bedarf, neben der Stammesangehörigkeit der Beschuldigten, deren ungefähres Alter festzustellen und in dem Protokoll über die Hauptverhandlung oder im Urteil zu vermerken ist.“

Ueber die Verhandlungen muß ein Protokoll aufgenommen werden. Desgleichen ist das Urteil schriftlich abzufassen (§ 13). Bei Geständnissen und Aussagen ist es verboten, andere Maßnahmen anzuwenden, als die deutschen Prozeßordnungen bestimmen³⁷. Eine Beeidigung von Eingeborenen findet nicht statt. Zulässige Strafen sind: Körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Rutenstrafe), Geldstrafen, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft und Todesstrafe (§ 2). Untersagt ist die Verhängung von außerordentlichen Strafen³⁷ insbesondere von Verdachtsstrafen. Körperliche Züchtigung³⁸ ist unzulässig gegen Frauen, Araber und Inder (§§ 3 und 4), in Südwestafrika außerdem gegen Personen besseren Standes³⁹, in Ostafrika gegen Eingeborene über 35 Jahre⁴⁰, in Togo gegen alte Leute⁴¹, in Kamerun⁴² gegen Häuptlinge, solange sie im Amte sind. Schließlich ist gegen männliche Personen unter 16 Jahren nie auf Prügelstrafe, sondern immer nur auf Rutenstrafe zu erkennen (§ 5). Das Höchstmaß der Prügelstrafe ist 50 Schläge, das der Rutenstrafe 40 Schläge. Auf einmal dürfen nie mehr als 25 Prügel-

37. Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten vom 27. Februar 1896 (Kol. Bl. Beilage zu Nr. 5, DKG. II S. 213, Gerstmeier S. 168).

38. Vgl. Ausführliches bei Hermann: Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht in Zeitschr. f. Kol. Pol. 1908 S. 72 ff., Sieglin S. 103 f., v. Hoffmann 1911 S. 143, 221, 227.

39. § 3 der V. des Landeshauptmanns vom 8. 11. 1896 (DKG. II S. 294, Gerstmeier S. 174).

40. Vf. des Gouv. vom 6. Juli 1906 (DKG. X S. 274).

41. Dienstabweisung vom 10. Januar 1906 (DKG. X S. 19).

42. Runderlaß des Gouverneurs vom 22. Oktober 1909 (DKG. XIII S. 498). Siehe auch oben S. 43.

hiebe oder 20 Rutenschläge erteilt werden. Erst nach einem Ablauf von zwei Wochen ist ein zweiter Vollzug zulässig (§ 6). Ehe die Züchtigung beginnt, muß der Verurteilte auf seinen körperlichen Zustand untersucht werden (§ 8). Der Vollstreckung hat ein „von dem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit befugten Beamten⁴³ zu diesem Zweck bestimmter Europäer, desgleichen, wo ein solcher vorhanden ist, ein Arzt beizuwohnen“ (§ 7). Diesen Personen steht, wenn der Gesundheitszustand des Verurteilten es geboten erscheinen läßt, die Befugnis zu, die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung einzuhalten oder zu verbieten (§ 9). Ueber die Verhandlung und Vollstreckung der körperlichen Züchtigung ist ein Protokoll aufzunehmen⁴⁴. Dasselbe muß mit einer Urteilsbegründung versehen sein, wenn der Beamte auf mehr als 15 Prügelhiebe oder 10 Rutenstreiche erkannt hat⁴⁴.

Eine zweite Instanz gibt es insofern, als Geldstrafen, die in Ostafrika 200 Rupien, in Kamerun, Togo und Südwestafrika 300 M. übersteigen, sowie Gefängnisstrafen über sechs Monate der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen (§ 10). Ferner entscheidet der Gouverneur endgültig über die Verhängung der Todesstrafe. In Ostafrika ist der Oberrichter Berufungsinstanz, der auch die Todesurteile nachzuprüfen hat⁴⁵. Jedoch dürfen die Todesurteile erst dann vollstreckt werden, wenn der Gouverneur die Erklärung abgegeben hat, daß er von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen will⁴⁶.

Ein summarisches Verfahren findet statt, falls bei den

43. Dieser darf nie die Prügelstrafen persönlich vollstrecken. Siehe Anm. 44.

44. Vf. u. Erlaß d. Staatssekretärs vom 12. Juli 1907 (Kol. Bl. S. 790, DKG. XI 320, 323, teilweise Gerstmeyer S. 169 Anm. 2).

45. Runderlaß des Gouv. vom 26. Mai 1898 (DKG. VI S. 155).

46. Verordnung des Gouverneurs von Ostafrika v. 9. August 1904 (DKG. VIII S. 209).

Stationen im Innern oder auf Expeditionen ein Aufruhr, ein Ueberfall oder ein sonstiger Notstand entsteht. Erscheint aus zwingenden Gründen eine sofortige Vollstreckung der Todesstrafe erforderlich, so trifft der Stationsvorsteher oder der Expeditionsführer möglichst unter Hinzuziehung von zwei Beisitzern die endgültige Entscheidung. Nachträglich muß dem Gouverneur das Verhandlungsprotokoll und das gefällte Urteil nebst Gründen mit Bericht eingereicht werden (§ 15). Wird in einem Teile des Schutzgebiets der Kriegszustand erklärt, so greift dieses summarische Verfahren gegenüber allen Eingeborenen Platz, die sich strafbar machen (§ 16).

Gegen Eingeborene, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, kann auf Antrag des Dienst- oder Arbeitgebers der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte Disziplinarstrafen verhängen. Die zulässigen Strafen sind körperliche Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein Kettenhaft bis zu 14 Tagen.

Diese Strafen treten ein bei fortgesetzter Pflichtverletzung oder Trägheit, bei Widersetzlichkeit oder unbegründetem Verlassen der Dienst- oder Arbeitsstellen sowie bei sonstigen erheblichen Verletzungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (§ 17).

In Ostafrika kann in diesen Fällen der Distriktskommissar die Strafen verhängen, soweit ein solcher bereits bestellt ist⁴⁷. Schärfere Strafen sind für die ostafrikanischen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Eingeborenen festgesetzt, wenn sie einen Kontraktbruch begehen⁴⁸.

47. § 18 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter (Arbeiterverordnung) vom 27. Februar 1909 (Kol. Bl. S. 367).

48. V. d. Gouv., betr. die Bestrafung von Eingeborenen wegen Kontraktbruch (Kol. Bl. 1910 S. 118, Gerstmeyer S. 173) vom 7. Dezember 1909 i. V. mit § 21 der Anwerbeordnung v. 27. 2. 1909 (Kol. Bl. S. 367). Vgl. ferner noch Ausf.-Best. v. 23. 3. 1909 (DKG, XIII S. 197).

Gegen sie ist Kettenhaft bis zu drei Monaten und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein körperliche Züchtigung oder Geldstrafe zulässig.

Nach § 24 der Arbeiterverordnung für Kamerun vom 24. Mai 1909⁴⁹ kann der Arbeiterkommissar in den Grenzen des § 17 der Reichskanzlerverordnung vom 22. April 1896 gegen farbige Arbeiter disziplinarisch vorgehen.

Der Eingeborenen-Kommissar in Südwestafrika — wo ein solcher noch nicht vorhanden, der Bezirksamtman (bzw. selbständige Distriktschef) — kann außerdem nach der Verordnung des Gouverneurs vom 16. Dezember 1911⁵⁰ im Disziplinarwege gegen farbige Arbeiter Geldstrafen bis zur Höhe eines Monatslohnes verhängen.

Vielfach hat man den Eingeborenen in geringeren Sachen noch die Strafgerichtsbarkeit gelassen.

In Togo können die Häuptlinge an der Küste Geldstrafe bis zu 30 M. verhängen⁵¹.

Weiter gehen die Befugnisse der Häuptlinge in Kamerun⁵². Sie dürfen auf Geldstrafe bis zu 300 M. und Gefängnis bis zu sechs Monaten erkennen. Gegen ihre Urteile ist Berufung an die Eingeborenenchiedsgerichte zulässig. Letztere sind ferner zur Verhängung von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zuständig. In letzter Instanz entscheidet der Gouverneur⁵³ oder der Bezirksamtman.

In Neu-Guinea⁵⁴ sind die Häuptlinge für kleinere Strafsachen zuständig. In zweiter Instanz entscheiden dann

49. Kol. Bl. S. 680, DKG. XIII 255.

50. Betr. die Anwerbung und Arbeiterverhältnisse der eingeborenen Arbeiter (Kol. Bl. 1912 S. 169).

51. Vgl. v. Hoffmann 1908 S. 65, 1911 S. 75.

52. Vgl. v. Hoffmann 1908 S. 54 ff., daselbst auch 12 Gerichtsordnungen und 1911 S. 75. Vgl. auch Sieglin S. 106.

53. Bezw. Oberrichter. Vgl. v. Hoffmann 1911 S. 75.

54. Vgl. Doerr, Zeitschr. f. Kol. Pol. 1908 S. 179 f., v. Hoffmann 1908 S. 96 f., Sieglin S. 106/107.

die betreffenden Verwaltungsbeamten (Bezirksamtmänner, Stationsleiter). Im übrigen ist die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen durch die Strafverordnung der Neu-Guinea-Kompagnie vom 21. Oktober 1888⁵⁵ mit Aenderungen durch die Verordnungen des Gouverneurs vom 7. April 1899⁵⁶ und des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1908⁵⁷ geregelt. Eine gleichlautende Strafverordnung erließ der Reichskanzler am 10. März 1890⁵⁸, mit Abänderungen vom 28. Oktober 1908⁵⁹, für die Marshall-Inseln. Die Eingeborenen können wegen „rechtswidriger Handlungen“ verfolgt und bestraft werden (§ 1). Rechtswidrig handeln die Eingeborenen, die die Gebote oder Verbote des Strafgesetzbuches und der Verordnungen übertreten. Bei der Verfolgung strafbarer Handlungen herrscht nicht das Legalitäts-, sondern das Opportunitätsprinzip. Dies ist in dem § 3 ausgedrückt: „Ob eine Strafverfolgung stattzufinden hat, wird von den zuständigen Beamten nach den Umständen des Falles entschieden“⁶⁰.

Gerichte in Eingeborenenstrafsachen sind die Stationsgerichte. Dieselben bestehen aus dem Gerichtsvorsteher und einem Gerichtsschreiber. Zum Gerichtsvorsteher hat der Gouverneur die Bezirksamtmänner und Stationsleiter bestimmt⁶¹ (§ 18). Der Gerichtsschreiber, der zu jeder richterlichen Verhandlung zuzuziehen ist, wird von dem Gerichtsvorsteher aus den Stationsbeamten oder den achtbaren Weißen (Deutsche oder Ausländer) seines Bezirks ernannt (§§ 20 und 21). Grundsätzlich entscheidet der Gerichtsvorsteher allein. Bei todeswürdigen (§ 14) und anderen

55. DKG. I S. 555.

56. Kol. Bl. S. 432, DKG. IV S. 56.

57. Kol. Bl. S. 1087, DKG. XII S. 468. In der heute gültigen Fassung abgedruckt bei Gerstmeyer S. 181 ff.

58. DKG. I S. 627.

59. Vgl. Anm. 57 auf der vor. Seite.

60. Vgl. auch § 16 dieser V.

schweren Verbrechen (§ 15) müssen bei der Verhandlung und Entscheidung zwei weiße Beisitzer⁶² mitwirken (§ 19). Schließlich ist auch ein Dolmetscher hinzuzuziehen, falls keine der an der Verhandlung teilnehmenden Personen des Gerichts (Gerichtsvorsteher, Gerichtsschreiber, Beisitzer) der Sprache des Angeschuldigten mächtig ist (§ 22). Bei todeswürdigen (§ 14) und anderen schweren Verbrechen (§ 15) hat der Angeschuldigte Anspruch auf einen Verteidiger. Er kann ihn selbst wählen oder die Bestellung von Amts wegen⁶³ verlangen. In Tätigkeit tritt der Verteidiger jedoch erst bei der mündlichen Verhandlung (§ 30).

Dem eigentlichen Verfahren geht ein summarisches Verfahren voraus. Dies eröffnet der Gerichtsvorsteher, „sobald er von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, welche nach seiner Ueberzeugung zur Strafverfolgung geeignet ist“ (§ 31 Abs. 1). Das summarische Verfahren dient dazu, festzustellen, ob die angeschuldigte Person zu verfolgen ist oder nicht, und zur Erhebung von Beweisen, deren Verlust für die spätere Verhandlung zu besorgen ist (§ 31). In dem eigentlichen Verfahren erfolgt die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung (§ 32). Das Urteil lautet entweder auf Freisprechung oder auf Bestrafung (§ 35). Die zulässigen Strafen sind nach § 4:

1. Todesstrafe. Ob die Todesstrafe durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken ist, bestimmt der Gouverneur in jedem einzelnen Falle⁶⁴. Auf Todesstrafe darf jedoch nur erkannt werden: a) „wegen des vollendeten Verbrechens des Mordes oder Totschlags“; b) wegen Brandstiftung, „wenn der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten

61. Vgl. Gerstmeyer S. 185 Anm. 1.

62. Ueber die Ernennung der Beisitzer gilt das Gleiche wie beim Gerichtsschreiber.

63. § 30. Geschieht durch den Gerichtsvorsteher.

64. § 5.

Räumlichkeiten sich befand“⁶⁵; c) „wegen der in den §§ 312, 322—324⁶⁶ St. G. B. bezeichneten Handlungen, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist“ (§ 14).

2. Gefängnis mit Zwangsarbeit. Die Dauer dieser Freiheitsstrafe beträgt mindestens drei Tage und höchstens fünf Jahre⁶⁷ (§ 9). Besonders schwer wird der Aufruhr, schwere Körperverletzung, Notzucht und Raub bestraft. Hier ist auf eine Mindeststrafe von sechs Monaten und falls ein Mensch hierbei den Tod gefunden hat von zwei Jahren zu erkennen (§ 15).

3. Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängnis. Ihre Dauer beträgt mindestens einen Tag und höchstens ein Jahr (§ 9)⁶⁷.

4. Geldstrafe. Sie bewegt sich zwischen den Grenzen von 1 M. bis zu 300 M. Ist die Strafe weder direkt, noch durch Lohnabzüge, noch durch Naturalien beiteilbar, so wird sie in Zwangsarbeit ohne Gefängnis oder auch in Gefängnis mit Zwangsarbeit umgewandelt (§ 10).

Ob das Gericht die eine oder die andere Strafe oder auch mehrere zusammen verhängen will, hat es mit Ausnahmen der §§ 14, 15 nach den Umständen des Falles zu beurteilen (§ 16). Bei der Strafumwandlung (§ 10) wird eine Mark gleich einem Tage Zwangsarbeit ohne Gefängnis und drei Tage dieser Zwangsarbeit gleich einem Tage Zwangsarbeit mit Gefängnis gerechnet (§ 12).

5. Buße. Das Gericht kann in dem Urteile gleichzeitig auf die Gewährung einer Entschädigung erkennen, wenn nach

65. § 14 Z. 2 i. V. § 307 Nr. 1 StGB.

66. § 312 vorsätzliches Herbeiführen einer Ueberschwemmung . . . 322 Zerstören . . . von Schifffahrtszeichen . . . 323 Vorsätzliches Herbeiführen der Strandung oder des Sinkens eines Schiffes . . . 324 Brunnenvergiftung . . .

67. Bei mildernden Umständen „kann unter dem angedrohten Mindestbetrag der Freiheitsstrafe und statt der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden“ (§ 11).

den „Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen dem Verletzten von dem Täter eine Entschädigung zu leisten ist“ (§ 17)⁶⁸.

Rechtsmittel gibt es nicht. Doch kann der Gouverneur die Strafe mildern⁶⁹ oder ganz erlassen (§ 40). Todesurteile müssen vom Gouverneur bestätigt werden. Ihm steht ferner das Recht zu, bei Todesstrafen weitere Ermittlungen oder eine neue Verhandlung anzuordnen (§ 39).

Die disziplinarische Bestrafung ist geregelt in der Verordnung des Gouverneurs vom 20. Juni 1900⁷⁰ mit Aenderungen vom 22. Januar 1907⁷¹, betreffend die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern. Zuständig für die Verhängung von Disziplinarstrafen sind der mit der Eingeborenenstrafgerichtsbarkeit betraute Beamte oder andere vom Gouverneur dazu bestimmte Personen (§ 6).

Die zulässigen Strafen sind:

1. Körperliche Züchtigung, und zwar Prügelstrafe oder Rutenstrafe. Erlaubt ist die körperliche Züchtigung nur gegen völlig gesunde männliche Arbeiter⁷². Gegen Jugendliche ist nur Rutenstrafe zulässig (§ 2). Die Züchtigung kann mehrmals erteilt werden. Es muss aber immer vor dem Beginn einer neuen Züchtigung ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen vergangen sein. Auf einmal dürfen nicht mehr als 25 Prügelhiebe oder 20 Rutenschläge erteilt werden (§ 3).

68. Vgl. hierzu auch noch § 42 Abs. 2 (zwangsweise Beibringung durch das Stationsgericht). Bei Unvermögen darf die Entschädigung nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden.

69. Bei dieser Umwandlung ist der Gouverneur nicht an den § 12 gebunden (§ 40).

70. DKG. VI S. 248.

71. DKG. XI S. 61, Gerstmeyer S. 190.

72. Gegen farbige Arbeiter aus Niederländisch-Indien ist eine Züchtigung nur während der Dauer von Freiheitsstrafen zulässig (V. d. Gouv. 11. 7. 1900, DKG. VI 248, Gerstmeyer 191).

2. Einsperrung mit oder ohne Anschließung in besonderen Räumen bis zu drei Tagen (§§ 1 und 5).

3. Geldstrafe bis zu 30 M. (§§ 1 und 5).

In Samoa⁷³ hat man die Strafgerichtsbarkeit zum großen Teil den Eingeborenen überlassen⁷⁴.

Nach der Verordnung des Gouverneurs vom 1. März 1900⁷⁵ unterliegen die Samoaner der deutschen Strafgerichtsbarkeit nur insoweit, als sie vor Errichtung der deutschen Staatsgewalt nach der Samoa-Akte der Gerichtsbarkeit des Obergerichts oder des Munizipalmagistrats von Apia unterstellt waren^{76 77}.

Nach dem § 9 der Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betreffend die Land- und Titel-Kommission vom 23. Januar 1911⁷⁸ obliegt dem Obergericht „die Verfolgung strafbarer Handlungen, die gegen die vorläufige oder endgültige Entscheidung in Angelegenheiten der freiwilligen oder streitigen Gerichtsbarkeit gerichtet sind, sofern er nicht die Aburteilung dem allein zuständigen Beamten überläßt“.

Text der „Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Land- und Titelkommission“. Vom 23. Januar 1911 (Kol. Bl. S. 620).

§ 1. Die freiwillige und streitige Gerichtsbarkeit in Land-, Titel- und ähnlichen Angelegenheiten des samoanischen Immo-

73. Näheres bei v. Hoffmann 1908 S. 107 f., Doerr, Ztschr. f. Kol. Pol. 1908 S. 180.

74. Nach Sieglin S. 107 und (daselbst zitiert) Bauer: Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete, Archiv f. öffentl. Recht 1905 S. 40 ff., „gilt das Eingeborenenstrafrecht, welches 1893 der damalige schwedische Obergericht Zederkranz aufgezeichnet hat“.

75. Kol. Bl. S. 312, DKG. V S. 33.

76. Eine beschränkte Strafgerichtsbarkeit hat auch der Verwaltungsbeamte auf Hawaii. Derselbe kann Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten und Geldstrafen bis zu 300 Mark verhängen. v. Hoffmann 1908 S. 107.

77. Vgl. Sieglin S. 107, Köbner 1908 S. 109.

78. Kol. Bl. S. 620.

liar-, Familien- und Erbrechts wird der Land- und Titelkommission nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen.

- § 2. Die Kommission besteht aus dem Oberrichter als Vorsitzenden, zwei weißen Beisitzern und einer Anzahl samoanischer Beisitzer.
- § 3. Die Beisitzer werden von dem Gouverneur ernannt.
- § 4. Nichtbeamtete weiße Beisitzer erhalten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Teilnahme an den Sitzungen der Kommission eine Entschädigung für ihre Mühewaltung und auf Antrag Reisekosten, falls die Sitzungen der Kommission außerhalb Apias stattfinden.
- § 5. Die samoanischen Beisitzer sind Beamte der samoanischen Selbstverwaltung.
- § 6. Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden von dem Vorsitzenden allein wahrgenommen.
- § 7. In streitigen Sachen ist der Vorsitzende zuständig zur Vorbereitung des Verfahrens, insbesondere zur Regelung des einstweiligen Besitzstandes.
- § 8. Die endgültige Verhandlung und Entscheidung streitiger Sachen erfolgt durch die Kommission.
- § 9. Die Verfolgung strafbarer Handlungen, die gegen vorläufige oder endgültige Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen oder streitigen Gerichtsbarkeit gerichtet sind, obliegt dem Vorsitzenden, sofern er nicht die Aburteilung dem allgemein zuständigen Beamten überläßt.
- § 10. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Fällen (§§ 6, 7 und 9) Beisitzer hinzuziehen.
- § 11. Der Vorsitzende oder die Kommission sind zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses der im § 1 bezeichneten Art auch dann zuständig, wenn hiervon die Entscheidung in einem Verfahren abhängig ist, das vor anderen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Eingeborene ermächtigten Beamten oder Behörden schwebt.
In solchen Fällen ist jede an dem Verfahren beteiligte Partei berechtigt, die Entscheidung des Vorsitzenden oder der Kommission zu beantragen.
- § 12. Eine Entscheidung des Vorsitzenden oder der Kommission, durch die sie ihre Zuständigkeit oder Unzuständigkeit aussprechen, ist für andere zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Eingeborene ermächtigte Beamte und Behörden bindend.

§ 13. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden durch eine Ausführungsverordnung geregelt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, betr. die Ernennung einer Land- und Titelkommission vom 25. Februar 1903 (Gouv. Bl., Bd. III, Nr. 19) außer Kraft.

Die Rechtsverhältnisse der chinesischen Arbeiter⁷⁹ in Samoa sind in der Verordnung des Gouverneurs vom 6. Jan. 1912⁸⁰ geregelt. Ein chinesischer Arbeiter, der sich nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung richtet, wird bestraft. Insonderheit ist dies der Fall, wenn er:

1. „sich dem Müßiggange hingibt;
2. ohne Grund von der Arbeit wegläuft oder andere hierzu anstiftet;
3. sich verborgen hält oder andere Arbeiter, die sich verborgen halten, unterstützt;
4. die Pflanzung ohne Erlaubnis verläßt oder über die gestattete Zeit hinaus ausbleibt⁸¹;
5. sich der Widersetzlichkeit, Beleidigung oder Bedrohung des Arbeitgebers oder seiner Vorgesetzten schuldig macht“ (§ 20).

Die zulässigen Strafen sind: Entziehung der Erlaubnis zum Ausgehen für die Dauer bis zu zwei Monaten, Geldstrafe bis zu 30 M. und Gefängnis bis zu drei Monaten.

Kiautschou. Bestimmungen über die Strafrechtspflege sind in der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betreffend die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom

79. Sie unterliegen aber der Weißengerichtsbarkeit. Vgl. oben S. 130.

80. Kol. Bl. S. 246. — Früher galt die V. v. 25. 4. 1905/10. 11. 1909 (Kol. Bl. 1910 S. 164), die am 18. Juni 1910 (Kol. Bl. S. 759) geändert wurde.

81. Nach § 16 Abs. 2 und 6 hat der Arbeitgeber an den deutschen und chinesischen Feiertagen und an 2 Sonntagen im Monat dem Arbeiter auf sein Verlangen bis 9 Uhr abends Ausgang zu geben.

15. April 1899⁸² getroffen worden. Stets ist das Kaiserliche Gericht zuständig, wenn bei einer strafbaren Handlung Chinesen und Nichtchinesen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler gemeinschaftlich beschuldigt werden. In diesem Falle gelten auch für Chinesen die Bestimmungen des Weißenrechts (§ 1). Sind nur Chinesen bei strafbaren Handlungen beteiligt gewesen, so ist der Bezirksamtman, der Kaiserliche Richter oder der Oberrichter zuständig. „Zur Verfolgung einer strafbaren Handlung ist derjenige Bezirksamtman zuständig, in dessen Bezirk die Tat begangen oder der Beschuldigte ergriffen ist, oder derjenige, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat“ (§ 11)⁸³.

Der Bezirksamtman darf auf Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, Prügelstrafen und Geldstrafen bis zu 500 Dollar allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung erkennen (§ 12). Im übrigen ist der Kaiserliche Richter zuständig. Gegen die Urteile der Bezirksamtänner ist die Berufung⁸⁴ an den Oberrichter zulässig, wenn die erkannte Freiheitsstrafe mehr als sechs Wochen oder die Geldstrafe mehr als 250 Dollar beträgt (§ 15). Todesurteile müssen von dem Gouverneur bestätigt werden (§ 14). Bestraft werden „alle Handlungen, welche

1. durch Verordnungen des Gouverneurs mit Strafen bedroht sind;
2. nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Tatbestand eines gegen das Reich“ (Hoch- und Landesverrat §§ 80 ff. St. G. B.) „sowie gegen Gesundheit, Freiheit, Leben

82. MVBl. S. XXV, DKG. IV S. 191, Gerstmeyer S. 252.

83. Das *forum delicti commissi*, *deprehensionis* und *domicilii* sind einander also gleichberechtigt, während dies in der StPO. nur der Fall ist bei dem *forum delicti commissi* und *domicilii*, das *forum deprehensionis* dagegen erst subsidiär in Frage kommt (§§ 7, 8, 9 StPO.).

84. Sie wird innerhalb dreier Tage seit Verkündung beim *iudex a quo* zu Protokoll eingelegt (§ 15).

und Eigentum eines anderen gerichteten Verbrechens und Vergehens“ (§§ 211 ff., 223 ff., 234 ff., 242 ff., 249 ff., 263 ff., 268, 272, 273, 274, 303 ff., 306 ff. St. G. B.) „oder

3. den Tatbestand einer Uebertretung enthalten, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung“ (z. B. § 360 Ziffer 2, Ziffer 11, § 361 Ziffer 3, 4, 6, § 365, § 366, § 367 Ziffer 10 St. G. B.) „unter Strafe gestellt ist oder

4. im Chinesischen Reiche mit Strafen belegt werden“ (§ 5).

Die zulässigen Strafen sind:

1. Prügelstrafe bis zu 100 Schlägen. Dieselbe ist nur gegen Männer zulässig und es dürfen auf einmal nicht mehr als 25 Schläge erteilt werden (§§ 6, 8, 9).

2. Geldstrafe bis zu 5000 Dollar.

3. Zeitige Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren mit oder ohne Zwangsarbeit.

4. Lebenslängliche Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit (§§ 6 und 10).

5. Todesstrafe.

Ob diese Strafen allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung⁸⁵ aus dem Schutzgebiet verhängt werden, liegt im Ermessen des mit der Eingeborenenstrafgerichtsbarkeit betrauten Beamten. Werden Geldstrafen in Freiheitsstrafen umgewandelt, so ist der Betrag von einem Dollar einer ein- bis fünftägigen Freiheitsstrafe gleichzusetzen (§ 6). Personen unter zwölf Jahren können strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Personen von zwölf bis achtzehn Jahren sollen nur ausnahmsweise zu Freiheitsstrafen verurteilt und müssen dann von anderen Verbrechen getrennt gehalten werden (§ 7). Eine aus dem

85. Wird auf Ausweisung erkannt, so „ist dem Beschuldigten für den Fall seiner Rückkehr eine Strafe anzudrohen, welche sofort vollstreckt werden kann, wenn der Beschuldigte wieder innerhalb des Schutzgebietes betroffen wird“ (§ 6 Abs. 3).

chinesischen Recht⁸⁶ übernommene Bestimmung enthält der § 7. Danach kann nämlich für „Handlungen jugendlicher Personen, deren Vater, älterer Bruder, Vormund oder diejenige Person zu einer Strafe verurteilt werden, deren Obhut der jugendliche Verbrecher anvertraut ist“.

Außer dem Bezirksamtman, Bezirks- und Oberrichter ist auch der Polizeioffizier für kleinere Strafsachen zuständig. Auskunft darüber geben die §§ 5 und 6 der Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betreffend Ordnung des Polizeiwesens vom 14. Juni 1900⁸⁷. Der Polizeioffizier darf nämlich gegen Chinesen eine sofort zu vollstreckende Strafe bis zu 10 Dollar oder bis zu 25 Hieben verhängen, wenn es sich um Uebertretungen und Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen des Gouverneurs handelt und die Schuld zweifellos erwiesen ist.

Schließlich kann der Bezirksamtman gegen chinesische Arbeiter und Dienstboten nach der Verordnung des Gouverneurs vom 1. Juli 1898⁸⁸ bei Dienstverletzungen Disziplinarstrafen verhängen. Die zulässigen Strafen sind: Geldstrafe bis zur halben Höhe des Monatslohnes, körperliche Züchtigung bis zu 50 Hieben und (in Verbindung mit diesen Strafen oder allein) Freiheitsstrafen bis zu 21 Tagen.

86. Köbner 1908 S. 110.

87. Amtsbl. S. 5, DKG. V S. 211, Gerstmeyer S. 261.

89. Amtsbl. 1900 S. 57, DKG. V S. 192, Gerstmeyer S. 258.

Inhalt.

	Seite
§ 1. Einleitung.	1
Erster Teil: Der Erwerb der deutschen Schutzgebiete.	
A. Geschichtliches:	
§ 2. Deutsch-Südwestafrika.	7
§ 3. Togo.	13
§ 4. Kamerun.	15
§ 5. Deutsch-Ostafrika.	17
§ 6. Kaiser-Wilhelms-Land und Bismarck-Archipel.	24
§ 7. Marshallinseln.	27
§ 8. Karolinen, Palau und Marianen.	30
§ 9. Samoa.	32
§ 10. Kiautschou.	35
B. Die rechtliche Natur des Erwerbes:	
§ 11. I. Die Okkupation.	
A. Schutzverträge.	36
B. Kolonialgesellschaften.	44
C. Erfordernisse der Okkupation.	47
§ 12. II. Völkerrechtlicher Vertrag.	49
§ 13. III. Kompetenz zum Erwerb.	56
IV. Allgemeines über Kolonien.	
§ 14. Was sind Kolonien?	58
§ 15. Was ist ein Protektorat (koloniales) und was ist eine Kolonie im eigentlichen Sinne?	60
§ 16. Was sind nun unsere Schutzgebiete?	63
Zweiter Teil: Die oberste Verwaltung der Schutzgebiete.	
Erstes Kapitel: Der Kaiser.	
§ 17. Der Kaiser vor Erlaß des Schutzgebietsgesetzes	74
§ 18. Der Kaiser nach Erlaß des Schutzgebietsgesetzes.	83
§ 19. Das Verordnungsrecht des Kaisers.	103
§ 20. Die Schutzgewalt des Kaisers erstreckt sich auf die Einwohner der Schutzgebiete.	110
§ 21. Erstreckt sich die Schutzgewalt des Kaisers auf die Interessensphären?	130

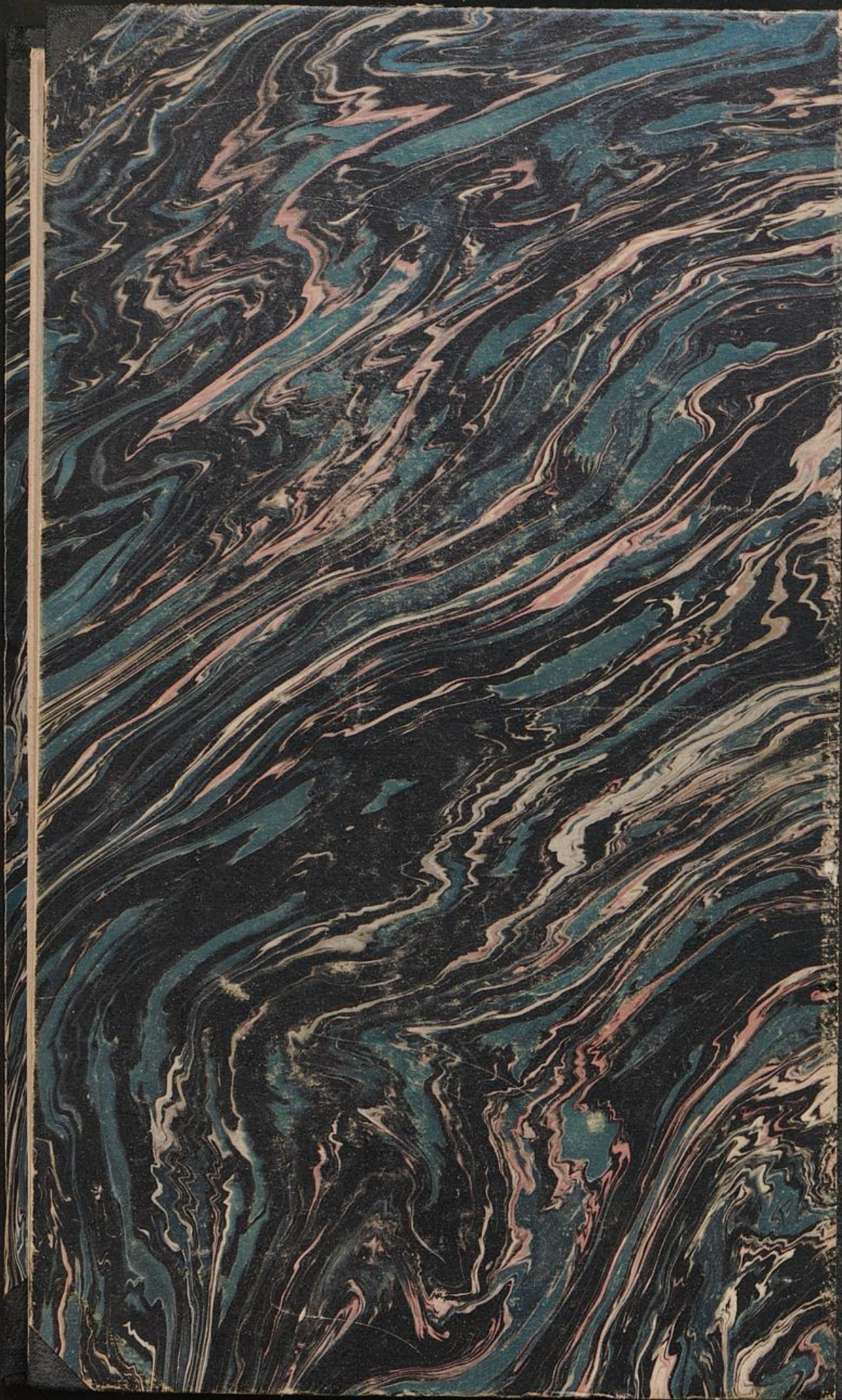
	Seite
Zweites Kapitel: Zentralverwaltung.	
§ 22. 1. Der Reichskanzler.	138
§ 23. 2. Das Reichs-Kolonialamt und das Reichs-Marineamt.	154
Drittes Kapitel:	
§ 24. Die Lokalverwaltung.	
a) Die Gouverneure.	160
b) Die lokalen Verwaltungsbezirke.	176
Viertes Kapitel:	
§ 25. Die Finanzverwaltung.	
a) Von Seiten des Reichs.	183
b) Von Seiten der Schutzgebiete.	189
c) Uebersicht über die eigenen Einnahmen und den Reichszuschuß.	205
Fünftes Kapitel: Die Selbstverwaltung.	
§ 26. Selbstverwaltung für das ganze Schutzgebiet.	
I. Der Gouvernementsrat.	209
II. Der Landesrat in Südwestafrika.	215
§ 27. Selbstverwaltung für Teile des Schutzgebiets (Kommunale Selbstverwaltung).	220
A. Die Gemeindeverbände.	
I. In Südwestafrika.	221
II. In Ostafrika.	235
B. Bezirksselbstverwaltung.	
I. In Südwestafrika.	242
II. In Ostafrika.	245
Sechstes Kapitel:	
§ 28. Die Militärverwaltung.	249
a) Bestimmungen für weiße Angehörige der Schutztruppe.	252
b) Bestimmungen für farbige Schutztruppenangehörige.	260
c) Besonderheiten für Kiautschou.	267
Anhang die Polizeitruppen.	268
Siebentes Kapitel:	
§ 29. Die Beamten.	
a) Allgemeines.	273
b) Pensions-, Wartegeld- und Hinterbliebenen-Ansprüche.	281
c) Haftung und besondere Vorteile.	286
d) Versetzung in ein anderes Amt und Versetzung in den Ruhestand.	286

	Seite
e) Doppelter Gerichtsstand.	287
f) Beschränkungen.	289
g) Disziplinarische Bestrafung.	289
Dritter Teil: Die Gerichtsbarkeit.	
Erstes Kapitel:	
§ 30. Die Gerichtsverfassung für Weiße und die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen.	292
Zweites Kapitel: Personen, die bei der Rechtspflege mitwirken.	
§ 31. a) Die Richter.	305
§ 32. b) Die Staatsanwaltschaft.	307
§ 33. c) Die Rechtsanwälte.	309
§ 34. d) Die Notare.	310
§ 35. e) Die Gerichtsschreiber.	311
§ 36. f) Die Gerichtsvollzieher.	312
Drittes Kapitel:	
§ 37. Das Kostenwesen.	315
Viertes Kapitel:	
§ 38. Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen.	319
A. Die Zivilgerichtsbarkeit.	320
B. Die Strafgerichtsbarkeit.	327

Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien.

1. Nußbaum A., Haft. f. Hilfspersonen nach § 278 BGB.	2,40
2. Guderian C., D. Beih. z. Selbstmord u. d. Töt. d. Einwillig.	2,40
3. Blümner R., D. Lehre v. böswillig. Rechtsmißbrauch (Chik.)	5.—
4. Podewills K., D. Anspr. d. Gläubig. a. d. Vort., d. d. Schuldner aus d. geschuldet. Sache gezog. hat od. hätte ziehen können	3,60
5. Lehmann W., Die Haftung des Acceptanten	2,40
6. Raschke M., Der Betrug im Zivilrecht	3.—
7. Mühsam P., Die gerichtliche Hinterlegung	3,60
8. Creanga D., D. direkte Besteuerung i. Preuß. u. Rumänien	6.—
9. Volkmar E., Vis maior und Betriebsgefahr	2,40
10. Rosenfeld K., Die Schlüsselgewalt der Ehefrau	3.—
11. Haver W., Die Gattungsschuld	3,60
12. Schindler E., Gewerbsmäßige Heiratsvermittlung	2,40
13. Abrahamssohn W., D. Schuldhftg. d. nichtrechtsföh. Vereins	2,80
14. Kann R., Klagenmehrheit bei einem Delikt	2,40
15. Goto R., Die japanische Seeschiffahrt	2,80
16. Thurow R., Beiträge z. Lehre v. d. Erpressung	4.—
17. v. Eschstruth M., Der öffentliche Weg	3,60
18. Alexander K., Der Begriff der Unwirksamkeit im BGB.	2,40
19. Gunz H., D. rechtl. Nat. d. Treuhänders i. Hypothekbkges.	3,60
20. Gunz J., Das Vollgiro zu Inkassozwecken	6,80
21. Steindamm J., Die Besteuerung der Warenhäuser	4,50
22. Cohn L., Organisat.- u. Lohnkampfpolitik d. Metallarbeiter	2,40
23. Margolin S., Kapital und Kapitalzins	4,80
24. Jowanowitsch, Bergbau u. Bergbaupol. in Serbien M. 9; geb.	10.—
25. Bajonski K., Kr. u. Ref. d. dt. Staatslotterien als Finanzreg.	2,80
26. Luther H., Thronstreitigkeiten u. Bundesrat	2,80
27. Warnack M., Die Entwicklung des dt. Banknotenwesens	6.—
28. Loewenthal J., D. Untersuchungs- r. d. internat. Seerechts	4,80
29. Goldschmidt H., D. Nachlaßpflegschaft des BGB.	4,80
30. Hübener E., Die deutsche Wirtschaftskrisis von 1873	4.—
31. Beradt M., Miete und Polizei	4,50
32. Gernsheim E., D. Ersetzungsbefugnis i. dt. bürgerl. Recht	7,50
33. Westerkamp W., Bürgschaft und Schuldbeitritt	14,50
34. Loeffler F., Die gewerbl. priv. Pfandleihe	6.—
35. Friedmann W., Die Annahme einer Erbschaft	4,50
36. Hirschberg E., Der Zentralverein d. Bildhauer Deutschl.	2,40
37. Koehne Prof. C., D. superficial. Rechtsinstitut	2,40
38. Pomtow H., Der Ostdeutsche Weinbau	7,50
39. Mehlich K., Verteidigung und Begünstigung	2,40
40. Büsselberg W., Die Erschließung von städt. Baugelände	5,50
41. Görnandt R., Der Landarbeiter mit eigener Wirtschaft	5,50
42. Schleising K., Die neueren Veränderungen in der Grundbesitzverteilung der Niederausitz	5,50
43. Berner A., Die Theorie vom Arbeitslohn	4,50
44. Wernicke J., Warenhaus, Industrie u. Mittelstand	2,40
45. Steinhardt A., Untersuchungen zur Gebürtigkeit der deutschen Großstadtbevölkerung	6,50

Gerhard Dadden
Buchbinderei
BREMEN, Lessingstr. 36.



IX
c
3870

Kurz
179
Deutschen
Schutzgebiete